

Amanda Ackermann, Meike Heilbronner

Einschätzung Kindeswohlgefährdung

Synthese von Theorie und praxisorientierten Dokumenten für
meldepflichtige Fachpersonen

Bachelor-Thesis der Berner Fachhochschule – Soziale Arbeit
Mai 2018



Sozialwissenschaftlicher Fachverlag Edition Soziothek

Edition Soziothek
c/o Berner Fachhochschule BFH
Soziale Arbeit
Hallerstrasse 10
3012 Bern
www.soziothek.ch

Amanda Ackermann, Meike Heilbronner: Einschätzung Kindeswohlgefährdung. Synthese von Theorie und praxisorientierten Dokumenten für meldepflichtige Fachpersonen

ISBN 978-3-03796-679-2

Schriftenreihe Bachelor-Thesen der Berner Fachhochschule BFH – Soziale Arbeit.

In dieser Schriftenreihe werden Bachelor-Thesen von Studierenden publiziert, die mit Bestnote beurteilt und zur Publikation empfohlen wurden.



Dieses Werk wurde unter einer Creative-Commons-Lizenz veröffentlicht.

Lizenz: CC-BY-NC-ND 4.0

Weitere Informationen: <https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/deed.de>

Sie dürfen:

Teilen – das Material in jedwedem Format oder Medium vervielfältigen und weiterverbreiten

Unter folgenden Bedingungen:

Namensnennung – Sie müssen angemessene Urheber- und Rechteangaben machen, einen Link zur Lizenz beifügen und angeben, ob Änderungen vorgenommen wurden. Diese Angaben dürfen in jeder angemessenen Art und Weise gemacht werden, allerdings nicht so, dass der Eindruck entsteht, der Lizenzgeber unterstütze gerade Sie oder Ihre Nutzung besonders.

Nicht kommerziell – Sie dürfen das Material nicht für kommerzielle Zwecke nutzen.

Keine Bearbeitungen – Wenn Sie das Material remixen, verändern oder darauf anderweitig direkt aufbauen, dürfen Sie die bearbeitete Fassung des Materials nicht verbreiten.

Jede der vorgenannten Bedingungen kann aufgehoben werden, sofern Sie die Einwilligung des Rechteinhabers dazu erhalten.

Diese Lizenz lässt die Urheberpersönlichkeitsrechte nach Schweizer Recht unberührt.

Amanda Ackermann
Meike Heilbronner

EINSCHÄTZUNG KINDESWOHLGEFÄHRDUNG

Bachelor-Thesis zum Erwerb des
Bachelor-Diploms in Sozialer Arbeit

Synthese von Theorie und praxisorientierten
Dokumenten für meldepflichtige Fachpersonen



Quelle: Eigene Darstellung

Abstract

Die Erkennung und Einschätzung von möglichen Kindeswohlgefährdungen betrifft unterschiedlichste Berufsgruppen, so auch die Soziale Arbeit. Aktuell findet auf politischer Ebene eine Revision der zivilrechtlichen Meldepflichten und Melderechte im Kinderschutz statt. Dies zeigt die Relevanz und Aktualität der Thematik.

Für die Einschätzung möglicher Kindeswohlgefährdungen stehen betroffenen Fachpersonen, neben weiteren Hilfsmitteln, Dokumente auf kantonaler Ebene zur Verfügung. Das Ziel der vorliegenden Bachelor-Thesis ist es, herauszufinden welche Themen solche Dokumente enthalten sollten und Empfehlungen für ein interkantonales Dokument abzugeben. Damit soll ein Beitrag an die Rechtssicherheit und -gleichheit in der Schweiz geleistet werden. Die Fragestellung der vorliegenden Bachelor-Thesis lautet:

Welche Themen sollte ein interkantonales Dokument zur Einschätzung der Gefährdung des Kindeswohls für meldepflichtige Fachpersonen nach Art. 443 ZGB berücksichtigen, um für die Praxis eine einheitliche Orientierungshilfe darzustellen?

Die Beantwortung der Fragestellung erfolgte in zwei Schritten. Im ersten Schritt wurde mit Hilfe von Fachliteratur eine Theoriegrundlage erarbeitet. Im zweiten Schritt wurden kantonale Dokumente mit Bezug zur Fragestellung analysiert. Dies erfolgte über die Analyse des Inhalts und der verwendeten Literatur der entsprechenden kantonalen Dokumente.

Die Ergebnisse weisen insgesamt ein divergentes Bild auf. Anhand der Inhaltsanalyse kann gezeigt werden, dass die untersuchten Dokumente unvollständige Darstellungen in allen Themenbereichen aufweisen. Ein interkantonales Dokument sollte daher thematisch breit abgestützt sein, um eine Orientierungshilfe darzustellen. In der Literaturanalyse zeigte sich, dass die kantonalen Dokumente keine einheitliche Literaturgrundlage aufweisen und damit keine Rückschlüsse auf inhaltliche Übereinstimmungen und eine einheitliche Fachsprache gezogen werden können.

Die Synthese aus Theorie und Analyse zeigt, dass die Vereinheitlichung und Erarbeitung eines interkantonalen Dokuments zur Einschätzung der Gefährdung des Kindeswohls angezeigt ist. Insbesondere die bevorstehende Ausweitung der Meldepflichten auf Personen, die regelmässig mit Kindern in Kontakt stehen, gibt Anlass, die bestehenden Dokumente zu vereinheitlichen. Für künftig zur Meldung verpflichtete Personen würde das Bestehen, das Anwenden sowie die einfache Zugänglichkeit eines interkantonalen Dokumentes die Orientierung erleichtern und deshalb den Schutz des Kindeswohls erhöhen. Des Weiteren könnte ein interkantonales Dokument den Austausch bezüglich Kindeswohlgefährdungen zwischen Fachpersonen erleichtern und Missverständnissen entgegenwirken. Davon würde die Soziale Arbeit aufgrund ihres Professionsverständnisses profitieren, da sie in unterschiedlichen Tätigkeitsbereichen der Wahrung des Kindeswohls verpflichtet ist.

EINSCHÄTZUNG KINDESWOHLGEFÄHRDUNG

Synthese von Theorie und praxisorientierten
Dokumenten für meldepflichtige Fachpersonen

Bachelor-Thesis zum Erwerb
des Bachelor-Diploms in Sozialer Arbeit

Berner Fachhochschule
Soziale Arbeit

Vorgelegt von

Amanda Ackermann
Meike Heilbronner

Bern, Mai 2018

Gutachterin: Simone Münger

Dank

Die Autorinnen möchten sich an dieser Stelle herzlich bei allen Personen bedanken, die uns während der Erarbeitung der vorliegenden Bachelor-Thesis unterstützt haben.

Als erstes möchten wir uns bei den 21 Deutschschweizer Kantone bedanken, welche uns alle eine Rückmeldung, beziehungsweise Material für die empirische Analyse zur Verfügung stellen konnten. Ohne dieses Material hätten wir keine aussagekräftige Antwort auf unsere Fragestellung finden können.

Ein weiterer Dank geht an Paschi Thaler, welcher uns seine Wohnung während der Analysephase zur Verfügung stellte. Ebenfalls konnte er und Facundo Canepa uns in technischen Belangen unterstützen.

Ein besonderer Dank geht an Lydia Hüppin, Simon Knecht, Stefanie Gugolz und Regina Bürki welche viel Zeit investiert haben, um unsere Arbeit fachlich und orthographisch zu korrigieren und uns inhaltliche Hinweise liefern konnten.

Ebenso möchten wir uns herzlich bei den Kindern Nael Canepa, Joel Valencia, Marie-Luz Valencia, Sofia Knörr und Lars Knörr bedanken, die für uns das Titelbild gemalt haben sowie bei Sue Laubscher, welche die Zeichnungen anschliessend graphisch formatieren konnte.

Ein weiterer Dank richtet sich an die Fachbegleitung durch Simone Mürger, Dozentin an der Berner Fachhochschule. Sie hat uns während des gesamten Prozesses fachlich und persönlich begleitet. Wir blicken auf eine gute Zusammenarbeit zurück. Besten Dank.

Ebenfalls möchten wir Prof. Andrea Hauri, Dozentin der Berner Fachhochschule, unseren Dank aussprechen. Sie konnte kurzfristig für einige Wochen die Fachbegleitung als Stellvertreterin übernehmen und hat uns zu Beginn der Arbeit wertvolle Hinweise für die Weiterentwicklung unserer Idee gegeben.

Schlussendlich bedanken wir uns bei unseren Partnern, unseren Familien und unseren Freunden, welche in den vergangenen Monaten Geduld bewiesen haben, uns Verständnis entgegenbrachten und uns auf unterschiedlichste Weise unterstützt haben.

Zu guter Letzt bedanken sich die Autorinnen gegenseitig. Es war eine intensive und anstrengende gemeinsame Zeit. Wir konnten aufeinander zählen, einander motivieren, einander aushalten und gemeinsam lachen. Danke für die gelungene Zusammenarbeit!

Inhaltsverzeichnis

Abbildungsverzeichnis	8
Tabellenverzeichnis	9
Abkürzungsverzeichnis	10
EINLEITUNG	11
1 Einleitung	11
1.1 Ziel und Fragestellung	14
1.2 Forschungsstand	16
1.3 Berufsrelevanz	18
1.4 Persönliche Motivation	21
2 Methodisches Vorgehen	22
2.1 Aufbau der Arbeit	22
2.2 Methodik und Vorgehensweise	23
THEORETISCHE GRUNDLAGEN	26
3 Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung	26
3.1 Definition Kind	26
3.2 Kindeswohl	27
3.2.1 Definition	27
3.2.2 Grundbedürfnisse	30
3.2.3 Risiko- und Schutzfaktoren	34
3.2.3.1 Risikofaktoren beim Kind	35
3.2.3.2 Risikofaktoren innerhalb der Familie	36
3.2.3.3 Risikofaktoren ausserhalb der Familie	37
3.2.3.4 Schutzfaktoren beim Kind	38
3.2.3.5 Schutzfaktoren innerhalb der Familie	38
3.2.3.6 Schutzfaktoren ausserhalb der Familie	39
3.2.4 Entwicklung	41
3.2.4.1 Physische Entwicklung von Kindern	41
3.2.4.2 Kognitive Entwicklung	42
3.2.4.3 Emotionale und soziale Entwicklung	44
3.2.4.4 Entwicklungsaufgaben	46
3.2.4.5 Resilienz	47
3.3 Gefährdung des Kindeswohls	48
3.3.1 Definition	48

3.3.2 Gefährdungsformen	49
3.3.2.1 Körperliche Misshandlung	50
3.3.2.2 Psychische Misshandlung	50
3.3.2.3 Vernachlässigung	51
3.3.2.4 Sexueller Missbrauch	52
3.3.2.5 Substanzabhängigkeit der Eltern	53
3.3.2.6 Psychische Erkrankungen der Eltern	53
3.3.2.7 Hochkonfliktvolle Trennungen der Eltern	53
3.3.2.8 Häusliche Gewalt	54
3.3.2.9 Münchhausen-by-proxy-Syndrom	54
3.3.3 Folgen und Anhaltspunkte zur Erkennung von Gefährdungen des Kindeswohls ..	55
3.3.3.1 Physische Folgen und Anhaltspunkte zur Erkennung	55
3.3.3.2 Psychische Folgen und Anhaltspunkte zur Erkennung	56
3.4 Zusammenfassung Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung	59
4 Gesetzliche Grundlagen	62
4.1 System des Kindesschutzes in der Schweiz	62
4.1.1 Freiwilliger Kindesschutz	64
4.1.2 Strafrechtlicher Kindesschutz	64
4.1.3 Zivilrechtlicher Kindesschutz.....	65
4.2 Zivilrechtliche Kindesschutzmassnahmen	66
4.2.1 Massnahmen nach Art. 307 ZGB.....	67
4.2.2 Beistandschaft nach Art. 308 ZGB.....	68
4.2.3 Aufhebung des Aufenthaltsbestimmungsrechts nach Art. 310 ZGB	70
4.2.4 Entziehung der elterlichen Sorge nach Art. 311 und 312 ZGB	71
4.2.5 Minderjährige unter Vormundschaft nach Art. 327 a-c ZGB	72
4.3 Von der Gefährdung bis zur Massnahme.....	72
4.4 Zusammenfassung gesetzliche Grundlagen	78
5 Zivilrechtliche Melderechte und Meldepflichten.....	81
5.1 Melderechte und Meldepflichten	81
5.1.1 Definition Melderechte	82
5.1.2 Definition Meldepflichten	83
5.2 Schweigepflichten	84
5.2.1 Amtsgeheimnis	84
5.2.2 Berufsgeheimnis	85
5.3 Politische Debatte zu den Melderechten und Meldepflichten im Kindesschutz ..	86
5.4 Zusammenfassung Melderechte und Meldepflichten	87

EMPIRISCHER TEIL	89
6 Methodik der Dokumentenanalyse	89
6.1 Methodisches Vorgehen der Inhalts- und Literaturanalyse	89
6.2 Analysekategorien und Analyse Kriterien der Inhaltsanalyse	91
6.2.1 Kategorie „Weitere“	91
6.2.2 Kategorie „Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung“	93
6.2.3 Kategorie „Gesetzliche Grundlagen“	97
6.2.4 Kategorie „Melderechte und Meldepflichten“	100
7 Dokumentenanalyse	101
7.1 Inhaltsanalyse	101
7.1.1 Kategorie „Weitere“	103
7.1.2 Kategorie „Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung“	104
7.1.3 Kategorie „Gesetzliche Grundlagen“	106
7.1.4 Kategorie „Melderechte und Meldepflichten“	108
7.2 Literaturanalyse	109
7.3 Ergebnisse Dokumentenanalyse	111
FAZIT	114
8 Diskussion und Beantwortung der Fragestellung	114
8.1 Schlussfolgerungen Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung	115
8.2 Schlussfolgerungen gesetzliche Grundlagen	118
8.3 Schlussfolgerungen zivilrechtliche Melderechte und Meldepflichten	119
8.4 Empfehlungen.....	121
9 Schlussfolgerungen für die Soziale Arbeit	123
10 Persönliches Fazit und Ausblick	124
Literatur- und Quellenverzeichnis	127
ANHANG	141
Literaturliste aus den kantonalen Analysedokumenten	141

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:

Erziehungsstil-Dimensionen S. 40

Abbildung 2:

Entwicklungsaufgaben des Kindes und Jugendalters nach Havighurst (1976) S. 47

Abbildung 3:

Bereiche des Kindesschutzes S. 63

Abbildung 4:

Ablauf von der Gefährdung bis zur Massnahme im zivilrechtlichen
Kindesschutz S. 78

Abbildung 5:

Überblick zu Melderechten und -pflicht S. 120

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:

Gesamtdarstellung der Inhaltsanalyse S. 102

Tabelle 2:

Darstellung der Inhaltsanalyse in der Kategorie „Weitere“ S. 103

Tabelle 3:

Darstellung der Inhaltsanalyse in der Kategorie
„Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung“ S. 105

Tabelle 4:

Darstellung der Inhaltsanalyse in der Kategorie „Gesetzliche Grundlagen“ S. 107

Tabelle 5:

Darstellung der Inhaltsanalyse in der Kategorie
„Melderechte und Meldepflichten“ S. 108

Tabelle 6:

Gesamtdarstellung der Literaturanalyse S. 110

Abkürzungsverzeichnis

In vorliegender Bachelor-Thesis werden verschiedene Begriffe verwendet, die zur Vereinfachung nur einmalig ausgeschrieben und danach abgekürzt aufgeführt werden. Die wichtigsten Abkürzungen werden an dieser Stelle im Überblick dargestellt:

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
BGE	Bundesgerichtsentscheid
BGer	Bundesgericht
bspw.	beispielsweise
BV	Schweizerische Bundesverfassung
bzw.	beziehungsweise
JStG	Schweizerische Jugendstrafgesetz
Kap.	Kapitel
KESB	Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde
KESR	Kindes- und Erwachsenenschutzrecht
KOKES	Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz
KRK	UN- Kinderrechtskonvention
OHG	Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten
StGB	Schweizerisches Strafgesetzbuch
z.B.	zum Beispiel
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch

EINLEITUNG

1 Einleitung

Wie eine aktuelle Evaluation von Rieder, Bieri, Schwenkel, Hertig und Amberg (2016) ergab, wurden in der Schweiz im Jahr 2014 mindestens 21'879 Meldungen über Gefährdungen von Kindern bei der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde eingereicht (S. 54). Dies zeigt die Häufigkeit von Gefährdungen bei Kindern in der Schweiz und damit die Relevanz der Einschätzung der Gefährdung des Kindeswohls in der Praxis.

Gemäss Tuor, Schnyder und Jungo (2015) übernimmt nach Art. 400 Abs. 3 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, vom 10. Dezember 1907 (ZGB; SR 210) dieselbe Behörde die Aufgaben für den Kindes- und den Erwachsenenschutz (S. 726). Es wird daher im Folgenden von der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) oder von Behörde die Rede sein, auch wenn sich diese Bachelor-Thesis ausschliesslich mit dem Kinderschutz beschäftigt. Von den eingegangenen Meldungen über eine Gefährdung ist auch die Soziale Arbeit als Profession betroffen. Denn durch die Aufforderung zur interdisziplinären Zusammensetzung der KESB (S. 726) und zur Abdeckung der Kernkompetenzen innerhalb derselben, wird gemäss der Konferenz der kantonalen Vormundschaftsbehörden (2008) die Soziale Arbeit zu einer zentralen Akteurin für die Wahrung des Kindesschutzes (S. 78-79).

Nicht nur innerhalb der KESB und dem damit verbundenen Auftrag wird die Soziale Arbeit mit Gefährdungen des Kindeswohls konfrontiert. Allgemein sieht sich die Soziale Arbeit in verschiedensten Tätigkeitsfeldern und in unterschiedlichster Weise Gefährdungssituationen von Kindern gegenübergestellt.

Das Kind als Träger und Trägerin eigener Rechte zu betrachten, ist, nach Maywald (2014), historisch neu (S. 9; vgl. Bange, 2005, S. 13-18). Nach de Mause (1977) gehörten Tötung, Aussetzung, Schläge, Qual und sexueller Missbrauch zu alltäglichen Erscheinungen im Leben von Kindern (zitiert nach Maywald, 2014, S. 5). Erst zu Beginn des 20. Jahrhunderts wurde vermehrt gefordert, dass Kindern Rechte eingeräumt werden (S. 5). Im Jahr 1989 verabschiedeten die vereinigten Nationen schliesslich das „Übereinkommen über die Rechte des Kindes“, die sogenannte Kinderrechtskonvention (S. 6).

Durch das Einräumen von Rechten für Kinder wurde dem Umstand Rechnung getragen, dass Gefährdungen negative Folgen für die Entwicklung von Kindern nach sich ziehen. Nach Maywald (2014) sind beispielweise physische Verletzungen und Beeinträchtigungen sowie psychische Störungen Folgen von Gefährdungssituationen bei Kindern (S. 44-54).

In der Schweiz dauerte es bis zum Ende der 70er Jahre des 20. Jahrhunderts, bis das Problembewusstsein des fehlenden Kindesschutzes anerkannt wurde (Wiederkehr, 2013, S. 18). Im Jahr 1997 ratifizierte die Schweiz die Kinderrechtskonvention vom 20. November 1989 (KRK; SR 0.107), welche neben weiteren Abkommen bis heute die rechtliche Grundlage des Kindesschutzes darstellt (S. 18). Zentraler inter- und transdisziplinärer Begriff des Kindesschutzes ist, gemäss der Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz (KOKES) das Kindeswohl. Die KOKES (2017) definiert das Kindeswohl als „unbestimmten Rechtsbegriff“ wie folgt: „Ein am Wohl des Kindes ausgerichtetes Handeln ist dasjenige, welches die an den Grundrechten und Bedürfnissen von Kindern orientierte, für das Kind jeweils günstigste Handlungsalternative wählt.“ (S. 5; Maywald, 2014, S. 16)

Die Grundlage für die Rechte der Kinder in der Schweiz bildet Art. 11 in der Schweizerischen Bundesverfassung vom 18. April 1999 (BV; SR 101):

Art. 11 Schutz der Kinder und Jugendlichen

¹ Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf besonderen Schutz ihrer Unversehrtheit und auf Förderung ihrer Entwicklung.

² Sie üben ihre Rechte im Rahmen ihrer Urteilsfähigkeit aus.

Aufbauend auf Art. 11 BV wird das Kindes- und Erwachsenenschutzrecht im ZGB ausdifferenziert. Am 1. Januar 2013 trat das revidierte Kindes- und Erwachsenenschutzrecht (KESR) in Kraft. Die Revision brachte „punktuell gewichtige Neuerungen“ (Bohren & Wegenke, 2014, S. 73). Dazu gehört insbesondere die Neuorganisation der Behörden, weg von Laiinnen und Laien, hin zu Professionellen verschiedener Disziplinen (S. 73). Wie eingangs erwähnt wurde, ist die Soziale Arbeit Teil der interdisziplinär organisierten Behörde und nimmt dadurch eine wichtige Stellung im Kindes- und Erwachsenenschutz ein.

Das in Krafttreten des neuen KESR brachte neben der Neuorganisation der Behörden gesetzliche Anpassungen mit sich. So wurden die Melderechte an die KESB auf eidgenössischer Ebene in Art. 443 ZGB einheitlich geregelt (Affolter, 2013, S. 47):

Art. 443 Melderechte und -pflichten

¹Jede Person kann der Erwachsenenschutzbehörde Meldung erstatten, wenn eine Person hilfsbedürftig erscheint. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über das Berufsgeheimnis.

²Wer in amtlicher Tätigkeit von einer solchen Person erfährt, ist meldepflichtig. Die Kantone können weitere Meldepflichten vorsehen.

Die in Art. 443 ZGB festgeschriebenen Melderechte und -pflichten haben nach Art. 314 Abs. 1 ZGB auch für den Kinderschutz Gültigkeit. Im Kinderschutz wurden jedoch die Melderechte und -pflichten während mehrerer Jahre sowohl auf politischer Ebene wie auch im Fachdiskurs kritisiert und diskutiert. Es wurden Anpassungen im Bereich des Kinderschutzes gefordert, um Kinder besser vor Gefährdungssituationen zu schützen. Im Dezember 2017 wurden im National- und Ständerat Anpassungen beschlossen (Schweizerische Depeschenagentur, 2017). Der Bundesrat veröffentlichte diesen Beschluss am 28. Dezember 2017, womit die Referendumsfrist begann (Bundesamt für Justiz, 2017, S. 7905). Das Referendum wurde nicht ergriffen (Simone Münger, pers. Mitteilung, 7.5.2018) und die Frist lief am 7. April 2018 ab. Damit kann nun mit einer Erweiterung der Melderechte und -pflichten gerechnet werden. Es ist vorgesehen, dass zukünftig weitaus mehr Berufstätige den Meldepflichten bei einer Gefährdung des Kindeswohls unterstellt sind.

Im Bereich der Melderechte und -pflichten zeigen sich nach Recherchen der Autorinnen in den Kantonen der Deutschschweiz erhebliche Unterschiede. So bestehen aktuell teilweise kantonale, rechtliche Ergänzungen bezüglich der meldeberechtigten und meldepflichtigen Berufsgruppen (Affolter, 2013, S. 49-53). Die kantonal unterschiedlichen Umsetzungen führten zu Rechtsunsicherheit und Rechtsungleichheit (Kinderschutz Schweiz, 2016, S. 2), was für eine gesamtschweizerische Anpassung und Vereinheitlichung spricht.

Wird der Kinderschutz allgemein betrachtet, beinhaltet dieser nach Häfeli (2013) „alle gesetzgeberischen und institutionalisierten Massnahmen zur Förderung einer optimalen Entwicklung von Kindern (...) sowie zum Schutz vor Gefährdungen und zur Milderung und Behebung der Folgen von Gefährdungen“ (S. 275).

Gemäss der Schweizerischen Rechtsordnung obliegt die Gesetzgebungskompetenz nach Art. 122 Abs. 1 BV dem Bund. Damit erlässt der Bund die rechtlichen Grundlagen, welche von den Kantonen innerhalb des Bundesrechts, autonom ausdifferenziert werden können. Das KESR ist Teil des bundesrechtlichen Zivilrechts. Der Bund erlässt daher die materiellen Normen und Verfahrensbestimmungen. Die Kantone sind für den Vollzug zuständig (Bundesrat, 2017, S. 9). Dies hat in Bezug auf das KESR zur Konsequenz, dass sich die Ausgestaltung des Kinderschutzes in der Schweiz divergent darstellt. In der Praxis bedeutet die föderalistische Ausgestaltung, dass sich sowohl die rechtlichen Grundlagen wie auch die Organisation der KESB kantonal unterschiedlich präsentieren (S. 23). Im Weiteren führte dies gemäss Kinderschutz Schweiz (2016) dazu, dass die Hilfeleistungen für Kinder unterschiedlich ausgebaut wurden (S. 2).

Nach Kinderschutz Schweiz (2016) bestehen in der Praxis Unsicherheiten bei der Einschätzung von und dem Umgang mit Gefährdungssituationen bei Kindern (S. 1-2). Diese Un-

sicherheiten in der Praxis haben die Autorinnen veranlasst zu recherchieren, welche Orientierungshilfen für Berufstätige, die mit Kindern arbeiten, im Bereich des zivilrechtlichen Kindesschutzes bestehen. Dabei sind die Autorinnen auf mehrere Leitfäden, Vorgehensweisen und Merkblätter gestossen, welche auf unterschiedlichen organisatorischen Ebenen Gültigkeit zu haben scheinen. Es handelt sich dabei beispielsweise um:

- Gesamtschweizerische Organisationen: Sucht Schweiz (2014), Stiftung Kinderschutz Schweiz (Hauri & Zingaro, 2013) und Kinderschutz-Zentrum Berlin (2009)
- Kantone: Aargau (Kanton Aargau, 2013), Basel-Land (Sicherheitsdirektion Basel-Landschaft, n.d.), Bern (Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion des Kantons Bern, Kantonales Jugendamt, 2016), Schaffhausen (Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde des Kantons Schaffhausen, 2012), Solothurn (Kanton Solothurn, Amt für soziale Sicherheit, n.d.), St. Gallen (Kanton St. Gallen, Arbeitsgruppe Kindesschutz, Amt für Soziales, Koordination Kindesschutz, 2013), Zug (Kanton Zug, Direktion des Innern, Amt für Kindes- und Erwachsenenschutz, 2015) und Zürich (Kanton Zürich, Amt für Jugend und Berufsberatung, 2017)
- Gemeinden: Sozialdienst Region Trachselwald (2010).

Inhaltlich fällt auf, dass die Dokumente auf unterschiedliche Fachpersonen ausgelegt sind. Des Weiteren unterscheiden sich die Dokumente in der Grösse der angesprochenen Regionen sowie in den Altersgruppen der gefährdeten Kinder. Dies hat die Autorinnen darin bestärkt, sich vertieft mit dieser Thematik auseinander zu setzen.

Im folgenden Kapitel wird näher darauf eingegangen, was das Ziel und die daraus abgeleitete Fragestellung dieser Bachelor-Thesis darstellt.

1.1 Ziel und Fragestellung

Die Ausgangslage für diese Bachelor-Thesis bildet die kantonale Zuständigkeit zur Umsetzung des zivilrechtlichen Kindesschutzes. Daraus resultiert eine Vielfalt an Dokumenten zum Thema Kindeswohlgefährdung auf unterschiedlichen Ebenen sowie die Unsicherheit in der Praxis bei der Einschätzung und beim Vorgehen bei einer Kindeswohlgefährdung. Die vorliegende Bachelor-Thesis bezieht sich daher auf den Zeitraum, in welchem eine meldepflichtige Fachperson eine Kindeswohlgefährdung vermutet und aufgrund ihrer Verpflichtung einzuschätzen hat, ob eine Meldung an die zuständige KESB angezeigt ist oder nicht.

Die Autorinnen grenzten die Bachelor-Thesis insofern ein, als dass sie sich für den empirischen Teil auf bestehende kantonale Dokumente beschränkten. Gerade diese zeigen das Spannungsfeld der Vielfalt und die unterschiedlichen Handhabungen im Rahmen der Kindeswohlgefährdung auf und haben daher für die Thematik eine hohe Relevanz. Das Ziel ist

es, Empfehlungen abzugeben für die Erarbeitung und Überarbeitung von entsprechenden Dokumenten auf kantonaler beziehungsweise interkantonaler Ebene. Anhand der aktuellen Fachliteratur wurde erfasst, welches Fachwissen bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung durch meldepflichtige Fachpersonen nach Art. 443. ZGB zu berücksichtigen ist. Andererseits wurden die bestehenden kantonalen Dokumente auf ihre fachlichen Inhalte hin analysiert. Es wurde erhoben, welche Aspekte von den bestehenden kantonalen Dokumenten aufgegriffen werden sowie welche Lücken und Verbesserungspotentiale bestehen. Die theoretische und analytische Auseinandersetzung mit der Thematik bildete die Basis zur Beantwortung der Fragestellung.

In der Analyse wurden die bis zum 1. März 2018 vorliegenden kantonalen Dokumente betreffend der Einschätzung der Gefährdung des Kindeswohls der Deutschschweizer Kantone berücksichtigt. Die Einschränkung der Dokumente auf die Deutschschweiz wurde aufgrund der sprachlichen Logik und wegen der Beschränkung der öffentlichen Kritik sowie des Fachdiskurs auf die Deutschschweiz (Bundesrat, 2017, S. 10) vorgenommen.

Ausgehend von der Perspektive der Sozialen Arbeit richtet sich die vorliegende Bachelor-Thesis an Fachpersonen, welche nach Art. 443 ZGB den Meldepflichten, nicht aber dem Berufsgeheimnis nach Art. 321 Abs. 1 des Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (StGB; SR 311.0) unterstellt sind. Den zukünftigen zivilrechtlichen Änderungen im Bereich der Meldepflichten wurde insofern Rechnung getragen, als dass bei der Beantwortung der Fragestellung auch zukünftig zur Meldung verpflichtete Berufstätige eingeschlossen wurden.

Die Fragestellung stellt sich demnach wie folgt dar:

Welche Themen sollte ein interkantonales Dokument zur Einschätzung der Gefährdung des Kindeswohls für meldepflichtige Fachpersonen nach Art. 443 ZGB berücksichtigen, um für die Praxis eine einheitliche Orientierungshilfe darzustellen?

Die Fragestellung lässt sich in Unterfragen ausdifferenzieren. Diese wurden am Ende der jeweiligen Kapitel beantwortet. Die Unterfragen stellen sich wie folgt dar:

- Was beinhaltet das Kindeswohl und die Kindeswohlgefährdung?
- Wie wird der Kinderschutz in der Schweiz gewährleistet?
- Was beinhaltet Art. 443 ZGB über die Melderechte und Meldepflichten?
- Welche Themen betreffend Gefährdungen des Kindeswohls werden von den kantonalen Dokumenten aktuell berücksichtigt?

Mit der Beantwortung der Fragestellung wollen die Autorinnen, neben einem Beitrag zur nationalen Vereinheitlichung im zivilrechtlichen Kinderschutz, die Förderung der Rechtsgleichheit und Rechtssicherheit unterstützen. Mit Kapitel 1.2, welches nachfolgend ausgeführt wird, soll in einem ersten Schritt der aktuelle Forschungsstand rund um die Thematik ausgeführt werden.

1.2 Forschungsstand

Das 2013 in Kraft getretene KESR löste das hundertjährige Vormundschaftsrecht ab. Seit der Einführung des ZGB im Jahr 1912 bis zur Mitte des 20. Jahrhunderts blieb dieser Teil des Familienrechts fast unverändert bestehen. Die Vernehmlassung zur Revision des Vormundschaftsrechts wurde 2003 eingereicht. Es dauerte fünf Jahre, bis der Stände- und Nationalrat dem Entwurf zur Gesetzesrevision zustimmte. Der Bundesrat setzte im Jahr 2012 das revidierte Recht auf den 1. Januar 2013 in Kraft (Bundesrat, 2017, S. 7).

Das neue KESR umfasst nach Fountoulakis und Rosch (2016a) im weiteren Sinne „die Gesamtheit der Regeln des Bundesprivatrechts, welche vom zivilrechtlichen Kindes- und Erwachsenenschutz, dessen Organen und Verfahren handeln“. Im engeren Sinne umfasst der zivilrechtliche Kindes- und Erwachsenenschutz die Familienrechtsbereiche „der eigenen Vorsorge und der Massnahmen von Gesetzes wegen (...), der behördlichen Massnahmen (...) und der Organisation (...) sowie Kinderschutzmassnahmen“ (S. 22-23).

Seit der Einführung des neuen KESR stehen die KESB als staatliche Organe unter Kritik (Gallati, 2016, S. 957). Kritisierte Aspekte sind die Zunahme der Massnahmen und Kosten, die bürokratische Arbeitsweise, die unangemessene Art und Weise der Intervention, die kanton unterschiedliche Anwendung des Rechts sowie die teilweise mangelnde und wenig einfühlsame Kommunikationsweise (Bundesrat, 2017, S. 10-11). Im Jahr 2014 wurde der öffentliche Druck derart gross, dass das eidgenössische Parlament den Bundesrat mit einer umfassenden Evaluation des KESR beauftragte. Die von Rieder et al. 2016 durchgeführte Evaluation ergab unter anderem, dass die Anzahl der Behörden sich von 1415 vor 2013 auf 147 seit 2013 reduzierte (S. 36). Über die Entwicklung der Personal- und Infrastrukturkosten lassen sich nach Rieder et al. keine Rückschlüsse ziehen (S. 22). Unterschiede der Nettokosten pro Einwohner und Einwohnerin im Einzugsgebiet einer Behörde lassen sich auf die Organisationsform der Behörden zurückführen (Bundesrat, 2017, S. 24). In 14 Kantonen ist die KESB eine Verwaltungsfachbehörde, in sechs Kantonen wird die KESB „durch verschiedene kommunale Trägerschaften geführt“ und in sechs weiteren Kantonen ist die KESB den Gerichten angegliedert (Rieder et al., 2016, S. 34). Die Kritik an der KESB hinsichtlich der Zunahme von Massnahmen konnte nicht bestätigt werden. Gemäss der Zeitschrift für

Kindes- und Erwachsenenschutz (2014) standen, bezogen auf das Forschungsinteresse, per 31. Dezember 2012 42'381 Kinder unter zivilrechtlichen Schutzmassnahmen (S. 92). Die KOKES-Statistik für das Jahr 2015 weist per 31. Dezember 40'629 Kinder mit Schutzmassnahmen aus (KOKES, 2015). Somit ist in absoluten Zahlen eine Abnahme der Anzahl Kinder mit Schutzmassnahmen ausgewiesen. Unter Miteinbezug der Entwicklung der Wohnbevölkerung kann eine Abnahme der Massnahmen von 1,3% pro 1000 Kinder festgehalten werden. In den Jahren vor der Einführung des neuen KESR wurde zum Vergleich eine Zunahme von durchschnittlich 4% pro Jahr verzeichnet (Bundesrat, 2017, S. 18).

Unabhängig von der Evaluation des neuen KESR durch Rieder et al. (2016), wurde zeitgleich die Erweiterung der Melderechte und -pflichten innerhalb des National- und Ständerats diskutiert. Mit dem Beschluss des Bundesrates am 15. Dezember 2017 und dem Ablauf der Referendumsfrist am 7. April 2018 (Bundesamt für Justiz, 2017, S. 7905; vgl. Kap. 1) wird nun eine Anpassung des KESR möglich. Die Notwendigkeit dieser Anpassung zeigt sich in der statistisch erhobenen Anzahl von Kindesmisshandlungen. Bundesrätin Sommaruga (2016) verwies auf die Daten von 2014 der Schweizerischen Kinderkliniken, wonach in den pädiatrischen Kliniken 1400 Misshandlungsfälle von Kindern registriert wurden. Von den wegen Misshandlung registrierten Kindern waren 40 Prozent jünger als sechs Jahre und 20 Prozent jünger als zwei Jahre alt (zitiert nach ZGB Kindesschutz, 2016, S. 8). Die neuesten Zahlen zu Kindesmisshandlungen, welche in Schweizerischen Kinderkliniken behandelt wurden, machen deutlich, dass es zu einer Zunahme gekommen ist. Laut Wopmann (2017) gab es im Jahr 2016 insgesamt 1'575 Fälle von registrierten Kindesmisshandlungen. „Jeder 6. Misshandlungsfall betrifft ein Kind, welches jünger als ein Jahr alt ist, knapp die Hälfte aller misshandelten Kinder ist jünger als sechs Jahre.“ (S. 809)

Die aufgeführten Zahlen zeigen, dass speziell im Bereich des Kindesschutzes bei noch nicht schulpflichtigen Kindern Handlungsbedarf besteht. Mit der Ausdehnung der Meldepflichten auf Berufstätige, welche regelmässig mit Kindern in Kontakt stehen (Schweizerische Depeschagentur, 2017; Bundesamt für Justiz, 2017, S. 7904), kann diesem Umstand auf rechtlicher Ebene Rechnung getragen werden.

Der Begriff des Kindeswohls wird im Gesetz nicht definiert und gilt als „unbestimmter Rechtsbegriff“ (KOKES, 2017, S. 5; vgl. Kap. 1). Als rechtliche Grundlage lässt sich das Kindeswohl aus Art. 302 ZGB ableiten (Rosch & Hauri, 2016a, S. 412). Die Pflicht zur Wahrung des Kindeswohls obliegt nach der Schweizerischen Gesetzgebung den Inhaberinnen und Inhabern der elterlichen Sorge (Häfeli, 2013, S. 277). Sie sind verantwortlich, die „körperliche[n], geistige[n] und seelische[n] Integrität,“ des Kindes zu ermöglichen und sicher zu stellen (Hegnauer, 1999, S. 192-193). Verletzen die Eltern ihre diesbezügliche Pflicht, stellt dies

eine Gefährdung des Kindeswohls dar. Nach Hegnauer (1999) liegt „eine Gefährdung (...) vor[,] sobald nach den Umständen die ernstliche Möglichkeit einer Beeinträchtigung des körperlichen, sittlichen oder geistigen Wohls des Kindes vorauszusehen ist.“ (S. 206)

In der Praxis werden verschiedene Gefährdungsformen in Bezug auf Kinder unterschieden. Zu den häufigsten Gefährdungsformen gehören nach Maywald (2014): körperliche und psychische Misshandlung, Vernachlässigung, sexueller Missbrauch, Substanzabhängigkeit und psychische Erkrankungen der Eltern, hochkonfliktvolle Trennungen der Eltern und häusliche Gewalt (S. 22-41). Diese Gefährdungsformen wiederholen sich in unterschiedlicher, deutschsprachiger Fachliteratur.

Bei einer Kindeswohlgefährdung ist der Staat subsidiär dazu verpflichtet, Massnahmen zu ergreifen (KOKES, 2017, S. 16). Die KESB übernimmt im Auftrag des Staates die Aufgabe, das Kindeswohl zu schützen (Häfeli, 2013, S. 277-278). Gefährdungssituationen bei Kindern zu erkennen, einzuschätzen und gegebenenfalls zur Meldung bei der zuständigen Behörde zu bringen, ist nach Art. 443 ZGB, Auftrag der meldepflichtigen Fachpersonen. Die Abklärung der Gefährdungssituation und die angemessene individuelle Intervention (vgl. Häfeli, 2013, S. 277-278) ist Teil des Auftrags der interdisziplinär organisierten KESB. Diese setzen sich aus Expertengruppen zusammen, welche neben den Berufsfeldern der Psychologie, Pädagogik und Recht auch die Soziale Arbeit beinhalten (Gallati, 2016, S. 965).

Das nächste Kapitel befasst sich daher näher mit der Relevanz dieser Thematik für die Soziale Arbeit.

1.3 Berufsrelevanz

Die vorliegende Bachelor-Thesis beschäftigt sich nicht direkt mit der Sozialen Arbeit als Profession innerhalb des Kinderschutzes. Denn die Fragestellung betrifft alle Personen, welche den Meldepflichten nach Art. 443 ZGB unterstehen. Dennoch weist die Fragestellung direkte Bezüge zu Tätigkeitsfeldern und Verpflichtungen der Sozialen Arbeit auf, wie nachfolgend dargestellt wird.

Der Ursprung der Sozialen Arbeit lässt sich historisch gesehen bis ins Mittelalter zurückverfolgen. Bis ins 16. Jahrhundert entwickelte sich Armut zum Massenphänomen (Szynga, 2018, S. 15). Abhilfe über die Almosengabe, als einzige etablierte Form der finanziellen Unterstützung und als Bestandteil katholischer Traditionen, war nicht mehr möglich (S. 16). Im 16. Jahrhundert wurde durch Martin Luther die Reformation ausgelöst. Sie brachte unter anderem eine Neuorganisation der Armenfrage mit sich (S. 18). So wurde eine Kooperation von Kirchen und Städten eingeführt, welche für die Versorgung der Armen zuständig war

(S.19). Dies ist historisch die erste Form Sozialer Arbeit, im Sinne von Organisation und Unterstützung.

In der Schweiz wurde dem Kind als solchem im 18. Jahrhundert erstmals, durch Johann Heinrich Pestalozzis Interesse an pädagogischen und politischen Fragen, Einzug in das Sozialsystem ermöglicht (Engelke, Borrmann & Spatscheck, 2014, S. 101). Ein Anliegen von Johann Heinrich Pestalozzi war der Schutz armer Kinder und die Unterstützung strukturell benachteiligter Personen. Der Schutz der Kinder erfolgte über die Pädagogik, auch wenn in Pestalozzis Schriften dieser Begriff keine Verwendung findet (S. 107). Die Gedanken des Kinderschutzes in Form von pädagogischen Massnahmen und der Unterstützung benachteiligter Personen sind bis heute in der Sozialen Arbeit enthalten.

Bis zur Industrialisierung hielt sich im Zusammenhang mit Kindern der Präventionsgedanke in Form von pädagogischen Massnahmen. Erst mit der industriellen Revolution tauchte der Interventionsgedanke im Zusammenhang mit der Verwahrlosung von Kindern auf (Thole, 2012, S.34; Balcar, 2018, S. 66).

Die Aspekte der Organisation von Hilfe auf finanzieller Ebene (aus der Reformationszeit im Sinne), dem Kind als Bestandteil von sozialen Fragen (wie es durch Pestalozzi erfolgte) und die Interventionsgedanken in Bezug auf Kinder (aus der Zeit der industriellen Revolution) sind noch heute Bestandteile der Sozialen Arbeit. Durch Einbezug immer weiterer Aspekte formte sich die Soziale Arbeit und ihr Auftrag zu dem was sie heute ist:

Soziale Arbeit fördert als Profession und wissenschaftliche Disziplin gesellschaftliche Veränderungen und Entwicklungen, den sozialen Zusammenhalt und die Ermächtigung und Befreiung von Menschen.

Dabei sind die Prinzipien der sozialen Gerechtigkeit, der Menschenrechte, der gemeinschaftlichen Verantwortung und der Anerkennung der Verschiedenheit richtungweisend.

Soziale Arbeit wirkt auf Sozialstrukturen und befähigt Menschen so, dass sie die Herausforderungen des Lebens angehen und Wohlbefinden erreichen können.

Dabei stützt sie sich auf Theorien der eigenen Disziplin, der Human- und Sozialwissenschaften sowie auf das Erfahrungs-Wissen des beruflichen Kontextes.

Diese Definition kann auf nationaler und/oder regionaler Ebene weiter ausgeführt werden. (AvenirSocial, 2015, S. 2)

Zu den Tätigkeitsfeldern der Sozialen Arbeit gehören viele, welche direkt mit Kindern und dem Gewähren des Kindeswohls zusammenhängen. So findet sich die Soziale Arbeit bei-

spielsweise in pädagogischen Einrichtungen, in Schulen sowie in der Kinder- und Jugendarbeit (vgl. Bundesrat, 2012, S. 7-10). In diesen Bereichen zeigt sich der explizite Bezug zwischen den Aufgaben der Sozialen Arbeit und dem Kinderschutz in Form von direkter Erziehung oder Unterstützung von Kindern. Doch auch ausserhalb dieser Tätigkeitsfelder ist die Soziale Arbeit eine wichtige Akteurin im Kinderschutz. Dabei ist beispielsweise an Berufsfelder zu denken, in denen die Soziale Arbeit hauptsächlich mit Eltern in Kontakt steht. Psychiatrische Einrichtungen, Spitäler oder Beratungsstellen sind Beispiele hierfür. Nicht nur aus den Berührungspunkten zwischen Sozialer Arbeit und Kindern, ergibt sich daher die Zuständigkeit der Profession für den Kinderschutz. Weiter kann die Zuständigkeit auch aufgrund des Anstellungsverhältnisses gegeben sein. Art. 443 ZGB bezieht sich bei den Meldepflichten explizit auf Personen in amtlicher Tätigkeit. Unter den Bereich der amtlichen Tätigkeit fallen unterschiedliche Berufsfelder der Sozialen Arbeit. So sind zum Beispiel Angestellte im Heimwesen und der Sozialhilfe trotz unterschiedlicher Aufträge zur Meldung von Gefährdungen des Kindeswohls verpflichtet, sofern die Information während der Ausübung der amtlichen Tätigkeit in Erfahrung gebracht wird, unabhängig vom direkten Kontakt zum Kind (Auer & Marti, 2014, S. 2532).

Neben den ausgeführten Tätigkeitsfeldern, ist die Soziale Arbeit auf allen drei Ebenen des Kinderschutzes an der direkten Umsetzung und Förderung des Kindeswohls beteiligt (vgl. Kap. 4.1). Im freiwilligen Kinderschutz finden sich auf Beratungsstellen Mitarbeitende aus dem Bereich der Sozialen Arbeit. Diese Ebene ist aufgrund der Subsidiarität ebenso zentral wie der strafrechtliche und der zivilrechtliche Kinderschutz (vgl. Kap. 4.1). Im strafrechtlichen Kinderschutz ist die Soziale Arbeit sowohl im Vollzug als auch in der Prävention tätig (vgl. Bundesrat, 2012), beispielsweise im Heimwesen, bei Begleitmassnahmen oder auch bei Präventionsangeboten finden sich Mitarbeitende der Sozialen Arbeit. Es hat sich gezeigt, dass im zivilrechtlichen Kinderschutz die Soziale Arbeit in Zusammenhang mit den Kinderschutzmassnahmen zentral ist. So ist die Soziale Arbeit in diesem Bereich bei angeordneten Beratungen und in Form von professionellen Mandatspersonen anzutreffen. Professionelle der Sozialen Arbeit erfüllen aufgrund ihrer Ausbildung die Anforderungen, welche durch Art. 400 ZGB an Mandatspersonen gestellt werden. Gemäss Frey und Peter (2016) wird unter Art. 400 Abs. 1 ZGB „eine professionelle Handlungskompetenz verstanden, welche die Bereiche der Fach-, Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenzen umfasst“ (S. 181). Die in Art. 400 Abs. 1 ZGB angesprochenen Kompetenzen werden im Rahmen der Ausbildung der Sozialen Arbeit erlernt, was dazu führt, dass Professionelle der Sozialen Arbeit die geforderten Kompetenzen erfüllen.

Schlussendlich ist die Soziale Arbeit auch innerhalb der KESB eine wichtige Akteurin. In den Art. 440 und Art. 441 ZGB ist festgehalten, welche organisatorischen Anforderungen die KESB erfüllen und welche Vielfalt an Aufgaben sie wahrnehmen muss. Aufgrund der gefor-

der Interdisziplinarität und Professionalität der Behörde (vgl. Kap. 4), müssen die Kompetenzen „Recht“, „Sozialarbeit“, „Pädagogik/Heilpädagogik/Psychologie“, „Medizin, Psychiatrie“ und „Treuhand“ in der Behörde vertreten sein (Vogel, 2014, S. 2509).

Die Ausführungen zeigen auf, dass die Profession Soziale Arbeit im gesamten Kinderschutz auf unterschiedlichen Ebenen und in unterschiedlichsten Tätigkeitsfeldern vertreten ist. Dies begründet die Relevanz der gewählten Fragestellung für die Profession Sozialer Arbeit.

1.4 Persönliche Motivation

Die persönliche Motivation für das gewählte Thema liegt darin, eine Grundlage für künftige Instrumente zur Einschätzung von Gefährdungssituationen bei Kindern darzulegen. Dabei liessen sich die Autorinnen von den zum Teil praxisbezogenen Interessen an rechtlichen Themen leiten. Die Eingrenzung des Analysematerials auf die Ebene der Kantone hat sich im Laufe der Auseinandersetzung mit der Thematik und aufgrund der durchgeführten Recherche ergeben. Die Autorinnen sind der Ansicht, dass es zwar aus organisatorischen Gründen kantonale Ergänzungen benötigt, damit sich meldepflichtige Fachpersonen angemessen informieren und orientieren können. Jedoch lässt sich die inhaltliche Vielfältigkeit der kantonalen Dokumente aus der Sicht der Autorinnen nicht rechtfertigen. Die angestrebten politischen Anpassungen der Melderechte und -pflichten im Bereich des zivilrechtlichen Kinderschutzes bilden einen Anfang für eine gesamtschweizerische Vereinheitlichung. Die in dieser Bachelor-Thesis verfolgte Analyse der kantonalen Dokumente soll einen weiteren Beitrag dazu leisten, dass das Kindeswohl gesamtschweizerisch einheitlich sichergestellt werden kann.

2 Methodisches Vorgehen

In diesem Kapitel werden, nach den einleitenden Ausführungen zum Thema dieser Bachelor-Thesis, der Aufbau (Kap. 2.1) und die methodische Vorgehensweise (Kap. 2.1) näher ausgeführt, um aufzuzeigen wie die Fragestellung beantwortet wird.

2.1 Aufbau der Arbeit

Nachdem das methodische Vorgehen für die vorliegende Bachelor-Thesis, im nachfolgenden Kapitel (Kap. 2.2) näher erläutert wurde, wird **Kapitel 3** den Begriff des Kindes einleitend für diese Bachelor-Thesis definieren (Kap. 3.1). Anschliessend wird auf die zentralen Dimensionen des Kindeswohls (Kap. 3.2) und der Kindeswohlgefährdung (Kap. 3.3) eingegangen. Abgeschlossen wird das Kapitel durch die Zusammenfassung Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung (Kap. 3.4), welche die Unterfrage „Was beinhaltet das Kindeswohl und die Kindeswohlgefährdung?“ beantwortet.

Kapitel 4 befasst sich mit den rechtlichen Grundlagen rund um das Kindeswohl beziehungsweise die Gefährdung des Kindes. Zuerst wird das System des Kindesschutzes in der Schweiz erläutert (Kap. 4.1). Nachfolgend die zivilrechtlichen Kindesschutzmassnahmen (Kap. 4.2) und der Ablauf von einer möglichen Gefährdung bis zu einer möglichen zivilrechtlichen Kindesschutzmassnahme (Kap. 4.3) ausgeführt. Mit der abschliessenden Zusammenfassung wird die Unterfrage „Wie wird der Kindesschutz in der Schweiz gewährleistet?“ beantwortet (Kap. 4.4).

Das daran anschliessende **Kapitel 5** behandelt die zivilrechtlichen Melderechte und Meldepflichten. Dabei wird in Kapitel 5.1 auf die Melderechte und Meldepflichten, in Kapitel 5.2 auf die damit zusammenhängenden Schweigepflichten eingegangen und in Kapitel 5.3 auf die politische Debatte zu den Melderechten und Meldepflichten im Kindesschutz. Die Zusammenfassung beantwortet abschliessend die Unterfrage: „Was beinhaltet Art. 443 ZGB über die Melderechte und Meldepflichten?“ (Kap. 5.4).

Kapitel 6 beinhaltet die Methodik der Dokumentenanalyse. In Kapitel 6.1 wird das methodische Vorgehen der Inhalts- und Literaturanalyse erläutert. Das Kapitel 6.2 führt weiter aus, welche Analysekategorien und -kriterien in der Inhaltsanalyse Verwendung fanden.

In **Kapitel 7** werden anschliessend die Inhaltsanalyse (Kap. 7.1) und die Literaturanalyse (Kap. 7.2) graphisch abgebildet und erläutert. Abschliessend werden die Ergebnisse der gesamten Dokumentenanalyse zusammenfassend dargestellt und die Unterfrage „Welche Themen betreffend Gefährdungen des Kindeswohls werden von den kantonalen Dokumenten aktuell berücksichtigt?“, beantwortet (Kap. 7.3).

Die Ergebnisse der vorliegenden Bachelor-Thesis werden in **Kapitel 8** diskutiert und damit die Forschungsfrage beantwortet.

Kapitel 9 widmet sich den Schlussfolgerungen der vorliegenden Bachelor-Thesis für die Profession Sozialer Arbeit.

In **Kapitel 10** wird das persönliche Fazit der Autorinnen zu der vertieften Auseinandersetzung der Thematik gezogen und ein Blick in die Zukunft geworfen. Der Ausblick will aus Sicht der Autorinnen aufzeigen, wo Handlungsbedarf in der bearbeiteten Thematik für die Praxis und die wissenschaftliche Forschung besteht.

2.2 Methodik und Vorgehensweise

Bei der vorliegenden Bachelor-Thesis handelt es sich um eine empirische Arbeit. In einem ersten Teil wird die theoretische Basis erarbeitet, welche die Grundlage darstellt für den zweiten Teil: die Analyse der kantonalen Dokumente.

Der Ausgangspunkt für den einführenden ersten Teil der Bachelor-Thesis bildet eine Online-Literaturrecherche. Diese wurde mit Hilfe von www.swissbib.ch und www.swisslex.ch durchgeführt. Dafür verwendeten die Autorinnen nachfolgende Stichworte, welche unterschiedlich kombiniert wurden: Kind, Gefährdung, Kindeswohlgefährdung, Kindes- und Erwachsenenschutz, Kindes- und Erwachsenenschutzrecht, Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, Soziale Arbeit, Melderechte, Meldepflichten, Art. 443 ZGB, Berufsgeheimnis, Amtsgeheimnis, amtliche Tätigkeit, Vereinheitlichung, Kanton, kantonales Vorgehen. Auf der Basis der recherchierten Fachliteratur und der Analyse deren Literaturverzeichnisse konnte die Literatursuche weiter verfeinert werden.

Die Erarbeitung der theoretischen Grundlage erfolgte anhand der aktuellen deutschsprachigen Fachliteratur. Diese Eingrenzung lässt sich damit begründen, dass sich die bearbeitete Thematik, hinsichtlich Kultur, Sprache und Gesetzesnormen in deutschsprachigen Ländern wie Deutschland und Österreich vergleichbar mit der Schweiz darstellt. Eine Ausnahme bildet die Literatur von Brazelton und Greenspan (2008), welche aus dem englischsprachigen Raum stammt. Die Autoren werden in der deutschsprachigen Fachliteratur mehrfach zitiert. Deshalb fand die Primärliteratur für den Theorieteil der vorliegenden Bachelor-Thesis Verwendung. Für die rechtlichen Themen wurden Schweizerische Gesetzesnormen und deren Auslegung hinzugezogen. Bereits bestehende interkantonale Leitfäden wie beispielsweise der Stiftung Kinderschutz Schweiz (vgl. Hauri & Zingaro, 2013) oder Sucht Schweiz (2014) und weitere, wurden nicht in die Erarbeitung der theoretischen Grundlagen miteinbezogen. Eine Ausnahme davon bildete der Leitfaden von Lips (2011), welcher aufgrund des medizinischen Fachwissens beigezogen wurde. Die bereits bestehenden interkantonalen Leitfäden wurden nicht berücksichtigt, da mehrere vorhanden sind und sich die Autorinnen bei der Be-

antwortung der Fragestellung nicht von diesen leiten oder gar beeinflussen lassen wollten, um dem Objektivitätsanspruch Rechnung zu tragen.

Für die Analyse, die den zweiten Teil dieser Bachelor-Thesis darstellt, führten die Autorinnen auf den Internetseiten der Kantone und/oder den jeweiligen KESB eine Recherche durch. Gesucht wurde nach Leitfäden, Merkblättern und Vorgehensweisen in Zusammenhang mit der Gefährdung von Kindern auf Kantonsebene. Das Interesse galt den Kantonen, welche Deutsch als Amtssprache verwenden (<http://kantone-staedte.infos-schweiz.ch/index.html>; vgl. Kap. 1.1). Somit wurden die Kantone Tessin, Waadt, Neuenburg, Genf und Jura nicht berücksichtigt. Dies aufgrund der sprachlichen Logik sowie der Beschränkung der öffentlichen und fachlichen Kritiken bezüglich der Meldepflichten bei Kindern auf die Deutschschweiz (vgl. Kap. 1.1). Alle anderen Kantone der Schweiz wurden in die Datenerhebung einbezogen.

Folgende Kantone wiesen online Dokumente zum Forschungsinteresse auf:

- Aargau
- Basel-Landschaft
- Bern
- Schaffhausen
- Solothurn
- St. Gallen
- Zug
- Zürich

Alle weiteren, in der Bachelor-Thesis berücksichtigten Kantone wurden per E-Mail von den Autorinnen angeschrieben. Die Autorinnen fragten die zuständigen Fachpersonen an, ob entsprechende Dokumente auf kantonaler Ebene bestehen würden und baten um deren Zusendung. Bis zum 1. März 2018 lagen den Autorinnen aus allen angeschriebenen Kantonen (Appenzell Ausserrhoden, Appenzell Innerrhoden, Basel-Stadt, Freiburg, Glarus, Graubünden, Luzern, Nidwalden, Obwalden, Schwyz, Thurgau, Uri, Wallis) Rückmeldungen vor (vgl. Kap. 1.1).

Die Dokumentenanalyse wurde in drei Schritten durchgeführt. In einem ersten Schritt wurde die Analyse vorbereitet. Dafür wurden, für einen möglichst hohen Objektivitätsanspruch, Analysekatoren aus der Theorie abgeleitet. Die Themen der theoretischen Grundlage (vgl. Kap. 3, 4 & 5), bilden somit die Analysekatoren. Innerhalb der Analysekatoren wurden unterschiedliche, ebenfalls aus dem Theorieteil der vorliegenden Bachelor-Thesis abgeleitete, Analysekatoren gesetzt. Die Analysekatoren enthalten somit jeweils mehrere Analysekatoren. In einem zweiten Schritt, der Inhaltsanalyse, wurden die einzelnen Doku-

mente der Kantone auf die Analysekriterien hin untersucht. Die Ergebnisse der Datenerhebung wurden tabellarisch erfasst und geben Aufschluss darüber, welche Analyseverfahren von welchen Kantonen in den vorgelegten Dokumenten berücksichtigt werden und welche Analyseverfahren am stärksten in den Dokumenten vertreten ist. Zudem wurde deutlich, wie ausführlich die einzelnen Themen in den Dokumenten ausgeführt werden. In einem dritten Schritt erfolgte eine Literaturanalyse. Anhand dieser wurde die von den kantonalen Dokumenten verwendete Literatur untersucht. Damit konnte Aufschluss über die Einheitlichkeit der Inhalte und der verwendeten Fachsprache der Dokumente erlangt werden. Abschliessend erfolgte eine schriftliche Auswertung der dargestellten Datenerhebung.

Die Fragestellung wurde im Anschluss an die Dokumentenanalyse in einem separaten Kapitel beantwortet. Die Ergebnisse stellen Empfehlungen für die Erarbeitung und Überarbeitung von Dokumenten auf kantonaler Ebene, dar (vgl. Kap. 1.1).

Im nun folgenden Kapitel 3 wird die Theorie hinsichtlich des Kindeswohls und der Kindeswohlgefährdung ausgeführt.

THEORETISCHE GRUNDLAGEN

3 Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung

Nachfolgend wird in Kapitel 3.1 die Verwendung des Begriffes „Kind“ definiert. Kapitel 3.2 befasst sich anschliessend mit dem Kindeswohl. Es beinhaltet die Definition (Kap. 3.2.1), die Grundbedürfnisse (Kap. 3.2.2), die Risiko- und Schutzfaktoren (Kap. 3.2.3) und die Entwicklung (Kap. 3.2.4). Anschliessend wird in Kapitel 3.3 das Thema der Gefährdung des Kindeswohls näher erläutert. Es beinhaltet die Definition (Kap. 3.3.1) und die Gefährdungsformen (Kap. 3.3.2). Ergänzend werden in Kapitel 3.3.3 die Folgen und Anhaltspunkte zur Erkennung einer möglichen Kindeswohlgefährdung ausgeführt. Abgeschlossen wird das Kapitel mit einer Zusammenfassung Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung (Kap. 3.4), welche die Unterfrage „Was beinhaltet das Kindeswohl und die Kindeswohlgefährdung?“ beantwortet.

3.1 Definition Kind

Das Kind wurde erst im Laufe der Geschichte als „besondere Weise des Menschseins“ anerkannt (Inversini, 2002, S. 47). Nach Inversini (2002) sind die damit zusammenhängenden Begriffe der „Kindheit“ und des „Kindsein[s]“ daher „gedachte[s] und (...) historisch gewordene[s]“ Phänomene (S. 47). De Mause (1980) sah in dieser Entwicklung „eine Art Evolution“ der Menschheit (zitiert nach Bange, 2005, S. 16). Zwar gab es immer Kinder, jedoch nicht die Kindheit oder das Kindsein als spezifische Lebensphase mit spezifischen Entwicklungsprozessen (Inversini, 2002, S. 47). Heute beschäftigen sich mehrere wissenschaftliche Disziplinen auf unterschiedlichen Ebenen mit dieser Lebensphase. Zudem kommt dem Kind durch gesetzliche Normen ein besonderer Schutz des Staates zu (vgl. Kap. 4). Dieser Schutz begründet Hegnauer (1984) dadurch, dass das Kind als „hilfloses Geschöpf zur Welt kommt“ und über Jahre hinweg auf Fürsorge angewiesen ist (zitiert nach Hegnauer, 2011, S. 451). Die Fürsorge und das besondere Schutzbedürfnis des Kindes lässt sich, nach KOKES (2017), zudem durch die stetigen Veränderungen in „physischer, psychischer, emotionaler, moralischer, sozialer, intellektueller und geistiger“ Hinsicht begründen (S. 2).

Die KRK, welche von der Schweiz am 26. März 1997 ratifiziert wurde (vgl. Ackermann, 2017a, S. 13; vgl. Kap. 1), definiert in Art. 1 KRK den Begriff Kind wie folgt:

Im Sinne dieses Übereinkommens ist ein Kind jeder Mensch, der das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, soweit die Volljährigkeit nach dem auf das Kind anzuwendenden Recht nicht früher eintritt.

Die Bezeichnung „Mensch“ kann dabei unterschiedlich ausgelegt werden. In der vorliegenden Bachelor-Thesis orientieren sich die Autorinnen an der rechtlichen Definition von Kind, ausgehend vom Verständnis des ZGB, welches in Art. 31 Abs. 1 ZGB mit der Vollendung der Geburt, den Anfangspunkt der Persönlichkeit definiert. Die Kindheit wird daher als Lebensphase vom Zeitpunkt „der vollendeten Geburt“ bis zur Volljährigkeit, welche in der Schweiz gemäss Art. 14 ZGB mit dem Zurücklegen des „18. Lebensjahr[es]“ eintritt, verstanden.

Der Begriff „Kind“ wird, gemäss Gloor und Umbrecht Lukas (2016) im ZGB neben dem soeben beschriebenen Verständnis auch als Bezeichnung der Verwandtschaftsbeziehung, zwischen Eltern und Kindern und unabhängig vom Alter verwendet (S. 434). Dieses Verständnis findet in der vorliegenden Bachelor-Thesis keine Verwendung, da die Fragestellung und die damit zusammenhängende Thematik keine direkte Verbindung zu den Verwandtschaftsverhältnissen aufweist.

Für eine bessere Lesbarkeit und der Einfachheit halber wird nachfolgend vom Kind beziehungsweise Kindern oder der Kindheit gesprochen, auch wenn sich aus der Fachliteratur weitere Differenzierungen wie Kleinkind (-Alter), Jugendliche oder Adoleszenz für bestimmte Altersphasen und Entwicklungsschritte unterscheiden liessen.

3.2 Kindeswohl

„Das Kindeswohl ist ein multidimensionaler Begriff“ der transdisziplinär in verschiedenen Wissenschaftsbereichen, wie der „Medizin, Psychologie, Rechtswissenschaft, Pädagogik und Sozialen Arbeit“ zur Anwendung kommt (Bohren & Wegenke, 2014, S. 75-76).

Er gilt, sofern das Kind nicht „selbst handlungsfähig ist“, als „Maxime“ für alle Personen welche „mit dem (...) Kind zu tun haben“ (Hegnauer, 1999, S. 193; Hegnauer, 2011, S. 455; Gloor & Umbrecht Lukas, 2016, S. 435). Entscheidungen und Handlungen sind gemäss Hegnauer (1984) deshalb so zu treffen wie das Kind „es vernünftigerweise tun würde, wenn es zur Selbstbestimmung fähig wäre“ (zitiert nach Hegnauer, 2011, S. 452; vgl. Gloor & Umbrecht Lukas, 2016, S. 435). Die Maxime des Kindeswohls betrifft beispielsweise „die Ausgestaltung und Anwendung des Rechts, (...) die Ausübung der elterlichen Sorge“ und „das Handeln von Fachpersonen, Institutionen und Behörden“ (Heck, 2016, S. 93; vgl. Hegnauer, 2011, S. 455).

3.2.1 Definition

Auch wenn der Begriff des Kindeswohls beziehungsweise des Wohls des Kindes, nach Dettenborn (2008) zum Teil als „leere Schachtel“ oder „Misere“ kritisiert wird (zitiert nach Ludwig-Kedmi, 2009, S. 923; vgl. Metzger, 1996, S. 320), dient er dennoch der Reduktion von Komplexität „in einem schwerüberschaubaren Feld wechselwirkender Faktoren (Cantieni

& Blum, 2016, S. 565). Von verschiedenen Wissenschaftsbereichen unterschiedlich definiert, kommt Dettenborn (2017) zum Schluss, dass der Begriff sich inhaltlich nicht festlegen lässt. Rechtlich wird das Kindeswohl entsprechend konsequent als ein „unbestimmter Rechtsbegriff“ (S. 10; Rosch & Hauri, 2016a, S. 412; Inversini, 2002, S. 48; Heck, 2016, S. 93; KOKES, 2017, S. 5; Ackermann, 2017a, S. 11; Cantieni & Blum, 2016, S. 565; Gloor & Umbrecht Lukas, 2016, S. 436; vgl. Kap. 1) bezeichnet, welcher trotz der Kritik und der fehlenden einheitlichen Definition der Rechtssicherheit dient (Ludewig-Kedmin, 2009, S. 923). Das Kindeswohl ist daher „auslegungsbedürftig[en]“ (Dettenborn, 2017, S. 10) und lässt sich nur im Einzelfall inhaltlich bestimmen (Rosch & Hauri, 2016a, S. 412; Dettenborn, 2017, S. 10; Hegnauer, 2011, S. 454; KOKES, 2017, S. 6-8; vgl. Ackermann, 2017a, S. 11; Reusser, 2016, S. 27; vgl. Bohren & Wegenke, 2014, S. 75). Ziel des Kindeschutzes ist es, gemäss Rosch und Hauri (2016a), das Kindeswohl zu schützen, zu sichern und zu fördern (S. 417; Inversini, 2002, S. 49). Dies nicht nur für die Gegenwart, sondern möglichst auch auf die Zukunft des Kindes bezogen (KOKES, 2017, S. 7; Ludewig-Kedmi, 2009, S. 923; Inversini, 2002, S. 51).

Je nach Kontext lassen sich verschiedene Niveaus zur Wahrung des Kindeswohls umsetzen. KOKES und Dettenborn unterscheiden drei Funktions- oder Anspruchsniveaus:

- Die Maximal- oder Best-Variante strebt die „optimale Relation zwischen“ der „Bedürfnislage“ und den „Lebensbedingungen“ des Kindes an (Dettenborn, 2017, S. 54). Es wird daher ein Ideal verfolgt (KOKES, 2017, S. 5)
- Die „Gut-Genug-Variante“ verfolgt Aktivitäten welche dem Kindeswohl dienen und ihm nicht widersprechen (S. 5). Es werden daher mögliche „entwicklungsförderliche“ Aktivitäten angestrebt (Dettenborn, 2017, S. 55).
- Die Minimal-Variante verfolgt die Abwendung einer Gefährdungssituation (S. 57) und bildet einen „Minimalstandard“ zur Sicherung des Kindeswohls (KOKES, 2017, S. 5).

Trotz der Komplexität des Begriffes, entstanden verschiedene Versuche, das Kindeswohl zu definieren. Gemäss Piergentili (2014) erfüllt der Begriff gerade durch seine inhaltliche Offenheit seine Funktion und wird auch „schwer vorhersehbare[n] Fälle[n]“ gerecht (S. 15). Für eine Annäherung an den Begriff des Kindeswohls werden nachfolgend die häufig zitierten Definitionsversuche aufgeführt und erläutert.

Metzger (1996) sowie Gloor und Umbrecht Lukas (2016) definieren den Begriff des Kindeswohls als „Inbegriff der Voraussetzungen, von denen in einer gegebenen Situation die optimale Entwicklung der Persönlichkeit des Kindes abhängt“ (Metzger, 1996, S. 320; Gloor & Umbrecht Lukas, 2016, S. 436).

Maywald (2014) sowie die KOKES (2017) beziehen sich in ihren Schriften auf die Definition: „Ein am Wohl des Kindes ausgerichtetes Handeln ist dasjenige, welches die an den Grundrechten und Grundbedürfnissen von Kindern orientierte, für das Kind jeweils günstigste Handlungsalternative wählt.“ (Maywald, 2014, S. 16; KOKES, 2017, S. 5;; vgl. Kap. 1)

Weitere Autoren und Autorinnen wie Rosch und Hauri (2016a) beziehen sich nicht nur auf die Grundrechte und -bedürfnisse, sondern sehen in der fachlichen Einschätzung des „Bedarfs des Kindes“ eine weitere Dimension für die Definition des Kindeswohls (S. 412-413; vgl. Ackermann, 2017b, S. 14). Dies verdeutlicht zum einen die Orientierung am Einzelfall. Zum anderen wird damit zum Ausdruck gebracht, dass sich der Bedarf des Kindes im Laufe seiner Entwicklung verändert und daher, gemäss KOKES (2017) für die Einschätzung des Kindeswohls immer auch eine „Prozessorientierung“ berücksichtigt werden sollte (S. 5).

Die ausgeführten Definitionen beziehen sich direkt oder indirekt auf die Entwicklung des Kindes. Gemäss Inversini (2010) wird die menschliche Entwicklung „beeinflusst durch die Mitmenschen, die Mitwelt und die Akte der Selbstgestaltung“ und verfolgt das Ziel, ein reifer erwachsener Mensch zu werden (S. 366). Eng damit zusammenhängend sind die Grundbedürfnisse des Kindes zu berücksichtigen. Sie stellen gemäss KOKES (2017) die „empirische Beschreibung dessen, was für eine normale kindliche Entwicklung im Sinne anerkannter Standards unabdingbar ist“, dar (S. 5).

Die Grundrechte werden durch die internationalen und nationalen rechtlichen Normen zum Schutze des Kindes gewährleistet. Laut Rosch und Hauri (2016a) leitet sich der Begriff des Kindeswohls rechtlich aus Art. 302 ZGB ab (S. 412). Art. 302 Abs. 1 ZGB hält fest, dass die „körperliche, geistige und sittliche Entfaltung zu fördern und zu schützen“ ist. Inversini (2002) konkretisiert dies. Ihm nach umfasst der Begriff „das körperliche, das geistig-seelische, das soziale, das materielle und finanzielle und das rechtliche Wohlergehen“ des Kindes (S. 48). Zur Perspektive des rechtlich definierten Kindeswohls zählt zudem „die Berücksichtigung des Kindeswillens“ (Maywald, 2014, S. 19; Rosch & Hauri, 2016a, S. 415; vgl. Ackermann, 2017a, S. 11), als persönlicher und subjektiver Wille des Kindes (Inversini, 2002, S. 49). Um diesen Aspekt des Kindeswohls zu erfassen, wird das Kind beispielsweise danach befragt, „was es will“ (Rosch & Hauri, 2016a, S. 415). Die Prüfkriterien dafür, ob ein subjektiver Kindswille vorliegt, sieht Dettenborn (2017) in der Zielorientierung, der Intensität, der Stabilität und der Autonomie des Gesagten (S. 69-71). Dettenborn (2017) erachtet die Berücksichtigung des kindlichen Willens für die Einschätzung des Kindeswohls ab einem Alter von drei Jahren als sinnvoll (S. 78; Rosch & Hauri, 2016a, S. 415-416) Inversini (2002) betont, dass sich der Kindswille im Laufe der Entwicklung verändert, womit er an „Bedeutung und Tragweite“ gewinnt (S. 49).

Wie sich das System des Kinderschutzes in der Schweiz darstellt - insbesondere der zivilrechtliche Schutz - wird in Kapitel 4 näher ausgeführt und daher an dieser Stelle nicht weiter verfolgt.

Stattdessen beschäftigen sich - zur Konkretisierung der inhaltlichen Dimensionen des Kindeswohls - die nachfolgenden Kapitel mit den Grundbedürfnissen, den damit zusammenhängenden Risiko- und Schutzfaktoren und der Entwicklung des Kindes.

3.2.2 Grundbedürfnisse

Die Bestimmung des Kindeswohls wird neben den rechtlichen Normen insbesondere durch die Grundbedürfnisse des Kindes definiert (Maywald, 2014, S. 17). Was unter Grundbedürfnissen zu verstehen ist, wird in der Fachliteratur unterschiedlich dargestellt.

Beispielsweise hat Fegeret (1999) einen Versuch unternommen, die rechtlichen Normen welche sich in der KRK finden lassen in „6 Basic Needs of Children“ zu übersetzen. Diese umfassen:

- Ernährung und Versorgung
- Gesundheit
- Schutz vor Gefahren/Unversehrtheit, d.h. Schutz vor materieller, emotionaler und sexueller Ausbeutung
- Zuwendung, Akzeptanz, Liebe
- stabile Bindungen und soziale Beziehungen
- Vermittlung von Wissen und Bildung. (zitiert nach Cantieni & Blum, 2016, S. 565-566; Maywald, 2014, S. 17)

Ein weiterer Versuch die kindlichen Bedürfnisse zu konkretisieren, stammt von der Interdisziplinären Arbeitsgemeinschaft Hannover (1997):

- Körperpflege
- Wach- und Schlafplatz
- Kleidung
- Ernährung
- Behandlung von Krankheiten und Entwicklungsstörungen
- Schutz vor Gefahren
- Zärtlichkeit, Anerkennung und Bestätigung
- Sicherheit und Geborgenheit
- Individualität und Selbstbestimmung
- Ansprache

- Langandauernde Bindung. (zitiert nach Schultz, 2005, S. 469-471; vgl. Deegener & Körner, 2008, S. 98-99)

Anhand der unterschiedlichen Auflistungen wird deutlich, dass sich die Grundbedürfnisse nicht abschliessend festlegen lassen. Ackermann (2017b) gibt zu bedenken, dass neben den Grundbedürfnissen „die subjektiven Bedürfnisse im Einzelfall miteinzubeziehen“ sind, um das Wohl des Kindes einzuschätzen (S. 15; vgl. Kap. 3.2.1). Cantieni und Blum (2016) verweisen darauf, dass es sich bei den Bedürfnissen des Kindes nicht um beständige Einheiten handelt, da sie sich mit der fortschreitenden Entwicklung des Kindes laufend verändern (S. 566). Dies ist in der Fachliteratur daran ersichtlich, dass die Bedürfnisse teilweise unterschiedlich ausgeführt werden, je nach dem auf welches Alter sich diese beziehen. Maslow (1978) ging zudem von einer Hierarchisierung der Bedürfnisse aus. Nach ihm müssen zuerst die physischen Bedürfnisse befriedigt werden. Darauf folgen die „Schutzbedürfnisse“, die „Bedürfnisse nach Verständnis“, die „Bedürfnisse nach Wertschätzung“, die „Bedürfnisse nach Anregung, Spiel und Leistung“ sowie das „Bedürfnis nach Selbstverwirklichung“ (zitiert nach Alle, 2017, S. 67-68). Die Bedürfnisse bauen nicht nur aufeinander auf, sondern stehen gleichzeitig „miteinander in Wechselwirkung und Wechselbeziehung“ (S. 67).

Das hierzulande vielzitierte Buch „Die sieben Grundbedürfnisse von Kindern“ stammt von den Amerikanern Brazelton und Greenspan (2008). Ihrer Ansicht nach handelt es sich bei den von ihnen beschriebenen sieben Grundbedürfnissen um unverzichtbare Aspekte für das „wachsen, lernen und gedeihen“ (S. 9) „von Säuglingen und Kindern“ (S. 12). Orientiert an den Ausführungen von Brazelton und Greenspan (2008) werden nachfolgend diese sieben Grundbedürfnisse des Kindes näher erläutert.

1. Das Bedürfnis nach beständigen liebevollen Beziehungen

Das Kind ist auf mindestens eine kontinuierliche und intime Beziehung angewiesen welche während seines Heranwachsens „Teil seines Lebens“ (Brazelton & Greenspan, 2008, S. 91) bleibt. Sichere Bindungen und Beziehungen vermitteln, neben physischer und psychischer Sicherheit, die Kontakt- und Beziehungsaufnahme mit Gleichaltrigen und Erwachsenen. Sie bilden die Grundlage für die Kommunikationsfähigkeit, für ein stabiles Selbstwertgefühl, für Vertrauen und Empathie sowie die Voraussetzung für die Entwicklung von moralischen, intellektuellen und kreativen Fähigkeiten um nur einige zu nennen. Beständige und liebevolle Beziehungen bilden daher eine zentrale Grundlage für die Entwicklung einer Vielzahl von geistigen Fähigkeiten (S. 31-108).

2. Das Bedürfnis nach körperlicher Unversehrtheit, Sicherheit und Regulation

Alle Kinder brauchen eine gesunde Ernährung, angemessene Kleidung und ein Dach über dem Kopf um gesund aufzuwachsen. Brazelton und Greenspan (2008) verstehen darunter weiter den Schutz „vor Gewalt, Misshandlung, Missbrauch und Vernachlässigung“ (S. 110). Diese Verantwortung betrifft nicht nur die Eltern, sondern ebenso den Staat und die Gesellschaft, in der ein Kind aufwächst. Um die Unversehrtheit zu gewährleisten, ist zudem die medizinische Versorgung, die Behandlung von Krankheiten sowie genügend Ruhe und Bewegung sicher zu stellen. Die Autoren verweisen ebenfalls auf den Schutz vor Giftstoffen. Darunter fallen nicht nur Alkohol-, Drogen- und Tabakkonsum während der Schwangerschaft und Stillzeit, sondern auch Giftstoffe in der Umwelt. Das hier beschriebene Bedürfnis betrifft daher nicht nur die direkten Bezugspersonen des Kindes, sondern alle Menschen (S. 109-146).

3. Das Bedürfnis nach individuellen Erfahrungen

Einzigartigkeit zeichnet den Menschen aus. So bringt jedes Kind individuelle Eigenschaften und genetische Ausstattungen mit sich, die berücksichtigt, akzeptiert und wertgeschätzt werden sollen. Die Art und Weise, wie Reize aufgenommen und verarbeitet werden sowie Handlungen organisiert und geplant werden, ist individuell. Gleichzeitig ist zu berücksichtigen dass, was ein Kind lernt, massgebend davon abhängt, welche Erfahrungen gemacht werden können. So beeinflussen auch die Handlungs- und Reaktionsweisen der Betreuungspersonen (z.B. Eltern oder Lehrpersonen) des Kindes seine Entwicklung. Zu einem „körperlich, intellektuell und emotional gesunden Menschen heranzuwachsen“ (S. 148) gelingt gemäss Brazelton und Greenspan (2008) besser, wenn das Kind Erfahrungen machen kann, die seiner spezifischen Einzigartigkeit entsprechen (S. 147-201).

4. Das Bedürfnis nach entwicklungsgerechten Erfahrungen

Die Kindheit ist geprägt von verschiedenen Entwicklungsphasen und -aufgaben (vgl. Kap. 3.4.2.4). In jeder Phase der Entwicklung ist das Kind auf entwicklungsentsprechende Erfahrungen angewiesen, um die sich stellenden Aufgaben zu bewältigen und sich entwickeln zu können. Jede Phase erfordert bestimmte Erfahrungen, was voraussetzt, dass eine grosse Bandbreite an Erfahrungen ermöglicht wird. Es ist daher nicht hilfreich, das Kind bei der Bewältigung von Entwicklungsaufgaben anzutreiben oder überzubehüten. Dadurch wird die Entwicklung eher behindert. Zu berücksichtigen ist weiter, dass „motorische, kognitive, sprachliche, emotionale und soziale Fähigkeiten“ (Brazelton & Greenspan, 2008, S. 204) sich in einem individuellen Tempo und unterschiedlich schnell entwickeln. Dies sollte sowohl von der Familie wie auch vom Schulsystem aufgenommen werden. Für die Entwicklung des Kindes ist es daher unterstützend, wenn sein soziales Umfeld ihm entwicklungsgerechte

Erfahrungen ermöglicht und die Erwartungen und Forderungen seinem Entwicklungsstand anpasst (S. 203-245).

5. Das Bedürfnis nach Grenzen und Strukturen

Dass ein Kind Grenzen und Strukturen braucht um sich entwickeln zu können, darüber ist sich die Fachwelt einig. Allerdings unterscheiden sich die Vorstellungen, wie dieses Bedürfnis befriedigt werden sollte, auch historisch betrachtet, stark. Das Erlernen von Grenzen und Regeln sollte als Lernprozess betrachtet werden, der liebevoll begleitet werden kann. Ziel ist es, „dem Kind dabei zu helfen, seine Impulse nach und nach selbstständig zu kontrollieren“ (Brazelton & Greenspan, 2008, S. 249). Anstelle von Bestrafungen sollte dem Kind möglichst häufig erklärt werden, weshalb ein Verhalten nicht geduldet werden kann oder, im Umkehrschluss, notwendig ist. Die Art und Weise, wie Bezugspersonen auf das Kind eingehen und mit ihm kommunizieren, wird ebenso gelernt und als eigene Strategie zur Konfliktbewältigung verinnerlicht. Wichtiger Aspekt ist gleichzeitig, dass dem Kind auch positiv gemeisterte Situationen zurück gemeldet werden. Dadurch erfährt das Kind ein Gefühl von Kompetenz und Stolz. Das Bedürfnis nach Grenzen und Strukturen dient dem Kind dazu, eine Moral zu entwickeln, Erlerntes in andere Settings zu übertragen, das Bedürfnis geliebt und anerkannt zu werden zu befriedigen sowie sich den kulturellen Gepflogenheiten einer Gesellschaft anpassen zu können (S. 247-268).

6. Das Bedürfnis nach stabilen, unterstützenden Gemeinschaften und kultureller Kontinuität

Wie bereits erläutert, sind stabile Beziehungen eine grundlegende Voraussetzung für die gesunde Entwicklung eines Kindes. Doch es sind nicht nur die direkten Beziehungen zentral, sondern auch stabile Verhältnisse der eigenen Familie, der Gemeinde und des Landes, in welchem das Kind aufwächst. Ebenso sind die Kultur einer Gemeinschaft und die kulturelle Herkunft und Sprache der Individuen zu berücksichtigen, um gemeinsame Ziele zu verfolgen. Es bedarf daher stabiler Nachbarschaften, Organisationen und Institutionen, die das Kindeswohl in den Mittelpunkt stellen. Damit können Bedingungen geschaffen werden, in denen sich Kinder, insbesondere mit fortschreitendem Alter, begegnen, zusammen spielen, arbeiten und lernen. Dies fördert das Zusammengehörigkeitsgefühl, den Gerechtigkeitsinn und die Solidarität (Brazelton & Greenspan, 2008, S. 269-293).

7. Das Bedürfnis nach einer sicheren Zukunft

Dieser Aspekt des Kindeswohls kann als übergeordnetes Bedürfnis zur Sicherung des Fortbestehens der Menschheit betrachtet werden. Wollen wir den heranwachsenden und zukünftigen Generationen von Kindern ein Erbe hinterlassen, so ist dies, gemäss Brazelton und

Greenspan (2008), ein Planet auf dem sie weiterhin überleben und sich gesund entwickeln können. Dafür bedarf es mehr denn je der Kooperation und des Willens von Politik, Wirtschaft, Kultur und Gesellschaft. Die Erwachsenen tragen die Verantwortung und schaffen die Bedingungen für zukünftige Generationen. „Nukleare, biologische und ökologische Bedrohungen“ (S. 296) betreffen alle Menschen und gefährden die sichere Umwelt der Kinder und damit den Fortbestand der Menschheit. Um die Grundbedürfnisse des einzelnen Kindes längerfristig zu sichern, bedarf es einer sicheren Zukunft und damit - neben den Menschenrechten - einer politischen Priorisierung des Kindeswohls auf internationaler Ebene (S. 295-303).

Nach Dettenborn (2017) kann es sich bei der Beschreibung von Grundbedürfnissen immer nur um eine Auswahl handeln (S. 52). Welche Grundbedürfnisse relevant sind, variiert gemäss Dettenborn (2017) je nach „Erdregion (...), Mängellage“ und „Zeitgeist“ (S. 52). Diese Ansicht wird von den Autorinnen der vorliegenden Bachelor-Thesis geteilt.

Eng mit den Grundbedürfnissen verbunden sind die Risiko- und Schutzfaktoren des Kindes. Sie können, gemäss Ludewig-Kedmi (2009), sowohl die Entwicklung (vgl. Kap. 3.2.4) wie auch die „Verwirklichung (...) der Bedürfnisse fördern oder hemmen“ (S. 924). Daher ist es angezeigt, im Zusammenhang mit Bedürfnissen auf die Risiko- und Schutzfaktoren näher einzugehen.

3.2.3 Risiko- und Schutzfaktoren

Verlässliche Merkmale, die zu einer Gefährdung des Kindes führen, gibt es laut Schrapper (2008) bis heute nicht (zitiert nach Alle, 2017, S. 57). Stattdessen lassen sich Risiko- und Schutzfaktoren beschreiben, die wissenschaftlich untersucht und überprüft wurden (Alle, 2017, S. 57). Das Zusammenwirken und die Wechselwirkung von Risiko- und Schutzfaktoren wird in der Fachliteratur als äusserst komplex und mehrdimensional beschrieben (S. 57; Dettenborn, 2017, S. 43; Bender & Lösel, 2005, S. 319).

Zur Reduktion der Komplexität finden sich in der Fachliteratur verschiedene Dimensionsunterscheidungen. Alle (2017) differenziert eine zeitliche und räumliche Dimension (S. 57). Deegener und Körner (2008) differenzieren die zeitliche Dimension weiter in dauerhaft wirkende und kurzzeitige oder vorübergehende Faktoren. Die räumliche Dimension konkretisieren die Autoren in der Unterscheidung in weit entfernte oder zentral gelegene Faktoren (S. 22; vgl. Bender & Lösel, 2005, S. 319-320).

Unter einem Risikofaktor ist eine Gefahr zu verstehen, die „das Eintreten eines möglichen Schadens“ erhöht (Alle, 2017, S. 57). Unterschieden wird zudem einerseits in Vulnerabilitätsbeziehungsweise Verletzbarkeitsfaktoren - welche das Kind mitbringt und die sich relativ unveränderlich darstellen (Personmerkmale) - und andererseits in Stressoren, welche aus

der sozialen Umwelt Einfluss auf das Kind nehmen (Umweltmerkmale) (Dettenborn & Walter, 2016, S. 56). Bei einer Gefährdung des Kindes wirkt meist nicht nur ein Faktor, sondern es handelt sich um eine Kumulation von mehreren Risikofaktoren (Dettenborn, 2017, S. 44). Überwiegen die Risikofaktoren gegenüber den kindlichen Schutzfaktoren, kann grundsätzlich gesagt werden, dass Belastungen (Deegener & Körner, 2008, S. 22-23) oder Schäden entstehen.

Schutzfaktoren werden, gemäss Dettenborn und Walter (2016), ebenso wie Risikofaktoren, in personale und soziale Merkmale unterteilt. Personmerkmale werden auch als Resilienz beziehungsweise Widerstandsfähigkeit bezeichnet (S. 59; mehr dazu siehe Rönnau-Böse & Fröhlich-Gildhoff, 2015, S. 72-81; vgl. Kap. 3.4.2.5). Sie mindern „die Wahrscheinlichkeit von Stressreaktionen“ (Dettenborn & Walter, 2016, S. 59) des Kindes und können bei Vorhandensein „Risikofaktoren abmildern und in ihrer Wirkung deutlich schmälern oder (...) aufheben“ (Alle, 2017, S. 57; S. 62). Überwiegen die Schutzfaktoren die Risikofaktoren führt dies, nach Deegener und Körner (2008) beim Kind „zur Erweiterung vielfältiger Kompetenzen“ (S. 23), „zu einer relativ eigenständigen besseren Überwindung von Störungszuständen“ (S. 33) und bildet insgesamt „den Bereich der Ressourcen eines Kindes“ (S. 23).

Im Folgenden wird versucht, die in der Fachliteratur meist beispielhaft aufgeführten und wissenschaftlich fundierten Risiko- und Schutzfaktoren zusammenzuführen. Dabei orientieren sich die Autorinnen an der Unterscheidung nach Inversini (2002) da sich die Fachliteratur mehrfach auf diesen Autor bezieht. Inversini (2002) unterscheidet in Faktoren „beim Kind“, „innerhalb der Familie“ und „ausserhalb der Familie“ (S. 54-56), was eine differenzierte und breite Erfassung ermöglicht. Ziel ist nicht eine vollständige Auflistung zu erheben, sondern ein möglichst breites Inventar für die Bestimmung des Kindeswohls und die Einschätzung der Gefährdung eines Kindes zu berücksichtigen. Die folgenden Ausführungen erfassen in unterschiedlicher Fachliteratur ausgeführte Risiko- und Schutzfaktoren.

3.2.3.1 Risikofaktoren beim Kind

Inversini (2002) formulierte folgende Risikofaktoren beim Kind:

- Niedriger Selbstwert, geringe Selbstsicherheit
- Instabile Persönlichkeitsstruktur, starke Labilität, Mangel an Ich-Kontrolle
- Mangelhafte Konfliktbearbeitung: Aggressivität, Defensivität, Rücksichtslosigkeit, Unachtsamkeit
- Unterschiedliches Entwicklungstempo der Bereiche Motorik, Kognition, Sprache, Emotion

- Ausgesprochene Unregelmässigkeit in den biologischen Funktionen und Rhythmen (schlafen, essen)
- Ernsthafte oder sich wiederholende Kinderkrankheiten (S. 54-55)

Ergänzend nennen Bender und Lösel (2005) bereits erfolgte Missbrauchserfahrungen des Kindes als Risikofaktor (S. 327-328). Deegener und Körner (2008) verweisen ebenfalls auf diese Form von Risiko. Sie konkretisieren in „körperliche, seelische, sexuelle, vernachlässigende“ Misshandlung (S. 25). Als weitere Risikofaktoren beim Kind werden „Frühgeburt“ (Alle, 2017, S. 60), „Ängstlichkeit“, „unsichere Bindungen“, „Schuldgefühle“, „Bedürfnisverleugnung“ (Dettenborn, 2017, S. 45), „Loyalitätskonflikte“, „Aussenseiterposition in Gruppierungen“, „Überforderung“, „mangelnde Gelegenheit zur Übernahme von Verantwortung, zur angemessenen Konfliktaustragung“ (S. 53) und Behinderungen (Bender & Lösel, 2005, S. 328) in der Fachliteratur genannt.

3.2.3.2 Risikofaktoren innerhalb der Familie

Als Risikofaktoren innerhalb der Familie nennt Inversini (2002)

- Arbeitslosigkeit der Eltern, eines Elternteils
- Straffälligkeit, Alkoholmissbrauch, Drogenkonsum der Eltern, eines Elternteils
- Scheidung der Eltern
- Chronisch gespanntes Familienklima, hohe Konflikthaftigkeit der Elternbeziehung
- Inkonsistenter elterlicher Erziehungsstil
- Als ungerecht empfundene Sanktionen resp. dem Verhalten des Kindes unangemessen[e]
- Chronischer, den Möglichkeiten unangemessen hoher Erwartungsdruck der Eltern bezüglich Schulleistungen
- Dauerhafte frühe Trennung von Mutter/Vater im Alter von unter fünf Jahren
- Längere Trennung von der Mutter in den ersten Lebenswochen
- Häufiger Wechsel der Bezugspersonen innerhalb der Familie
- Weggang oder Tod eines älteren Geschwisters
- Geburt jüngerer Geschwister während der ersten zwei Lebensjahre
- Alter der Mutter unter 18 Jahre
- Psychische Krankheit der Mutter
- Einsamkeit der Mutter
- Zerstückelter Tagesrhythmus, (...), Lebensgestaltung für das Kind unberechenbar

- Mehrere, häufige Schulwechsel/Umzüge der Familie
- Materielle und immaterielle Deprivation
- Grosse Familie und sehr wenig Wohnraum
- Schwaches soziales Netz (S. 55-56)

Deegener und Körner (2008) ergänzen diese Risikofaktoren, indem sie beispielsweise Trennungen und Verluste auf beide Elternteile beziehen sowie weitere enge Bezugspersonen wie Freunde oder die Grosseltern berücksichtigen und auch den Tod als Möglichkeit einbeziehen. Weiter nennen die Autoren alleinerziehende sowie alte Eltern als Risikofaktoren (S. 24-25). „Eigene Erfahrungen von Vernachlässigung/Misshandlung“ der Eltern sind ebenfalls ein Risikofaktor innerhalb der Familie (KOKES, 2017, S. 20; Bender & Lösel, 2005, S. 322-324). Zudem werden von Alle (2017) die „Arbeitsunfähigkeit“, „Verschuldung“, „Obdachlosigkeit“, „Randständigkeit“, „schlechter oder schwieriger Zugang zu helfenden Institutionen“ (S. 59), „unerwünschte Schwangerschaft“ und die „Intelligenzminderung“ der Eltern (S. 60) als Risikofaktoren innerhalb der Familie betrachtet. Das geringe Bildungsniveau sowie ein allgemein „geringer sozioökonomischer Status“ (KOKES, 2017, S. 20) und „unangemessenes Erziehungsverhalten“ (Rothgang & Bach, 2015, S. 163) werden aufgezählt. Dettenborn (2017) bezieht zudem das „Ausnutzen von Abhängigkeiten“, die „übermässige Kontrolle“ (S. 54), die „Instrumentalisierung des Kindes im Konflikt“, das „Drängen zur Parteilichkeit“, die „Abwertung anderer Bezugspersonen“ und die „Zumutung der Rolle als Partnerersatz“ (S. 45) als ungünstige Faktoren mit ein.

3.2.3.3 Risikofaktoren ausserhalb der Familie

Ausserhalb der Familie sind für Inversini (2002) die nachfolgenden Faktoren relevant:

- Mangelhafte Wohnverhältnisse
- Einengender Strassenverkehr, häufiger Lärm
- Umweltbelastung
- Mangelnder Erfolg im schulischen Leistungssystem
- Erschwerte Integration in Gleichaltrigengruppe
- Fehlende Hilfen zur Entlastung (Spitex, Krippe, Hort, Tagespflege, Beratung ...) (S. 56)

Bender und Lösel (2005) ergänzen und konkretisieren diese Risikofaktoren mit der Nennung von deprivierten Nachbarschaften und Wohngegenden (S. 330-331) sowie dem Faktor der Isolation einer Familie und einem kleinen sozialen Netzwerk (S. 331), welche sich ungünstig auf das Kind auswirken können.

3.2.3.4 Schutzfaktoren beim Kind

Auch bei den Schutzfaktoren macht Inversini (2002) stichwortartige Aufzählungen. Es sind dies beim Kind:

- Soziale Wachsamkeit, Responsivität, Verträglichkeit
- Ausgeglichenheit und Fähigkeit zur Selbstkontrolle
- Reife der Abwehrmechanismen (...)
- Hohe Selbstwirksamkeitsmeinung, positiver Selbstwert
- Temperamenteigenschaften, die effektive Bewältigung begünstigen (z.B. Flexibilität, Impulskontrolle)
- Aktive Bemühung um Problembewältigung (S. 54)

Ebenfalls als Schutzfaktoren beim Kind finden sich das „Vorhandensein enger Freundschaften“ (KOKES, 2017, S. 20), „sichere emotionale Bindungen an eine Bezugsperson“ (Rothgang & Bach, 2015, S. 187), „überdurchschnittliche Intelligenz“, „wenig kritische Lebensereignisse“, „positive Schulerfahrungen“ und „hohe Kreativität“ (Deegener & Körner, 2008, S. 31), „sprachliche Kompetenz“ sowie „gute Ausdrucksfähigkeit“ (Alle, 2017, S. 62) und ein „positives Welt- und Menschenbild“ (S. 63) in der Fachliteratur.

3.2.3.5 Schutzfaktoren innerhalb der Familie

Innerhalb der Familie nennt Inversini (2002) nachfolgende Schutzfaktoren:

- Stabile emotionale Beziehung zu mindestens einem Elternteil oder einer anderen bedeutsamen Bezugsperson
- Soziale Unterstützung innerhalb der Familie (Eltern, Geschwister ...)
- Emotional warmes, offenes, strukturierendes und normorientiertes Erziehungsklima
- Unterstützung der Selbständigkeit durch Eltern
- Zufriedenheit der Mutter
- Existenz von Bezugspersonen zusätzlich zur Mutter
- Grosse Aufmerksamkeit für das Kind während des ersten Lebensjahres
- Kinder altersmässig mindestens zwei Jahre voneinander getrennt (S. 55)

Ergänzend fanden sich in der Fachliteratur eine „hohe Konstanz der Betreuungssituation“ (KOKES, 2017, S. 20), der „Aufbau eines sicheren Bindungssystems“ (Rothgang & Bach, 2015, S. 164), die seelische Gesundheit der Eltern (Deegener & Körner, 2008, S. 30) und die „Möglichkeit zur geschlechtlichen Identifikation“ und gleichgeschlechtliche Vorbilder (Alle, 2017, S. 63) als Schutzfaktoren innerhalb der Familie.

3.2.3.6 Schutzfaktoren ausserhalb der Familie

Inversini (2002) zählt

- Dosierte soziale Verantwortlichkeiten und Leistungsanforderungen (z.B. Sorge für Verwandte, Pflichten in der Schule)
- Soziale Modelle, die zu konstruktivem Bewältigungsverhalten ermutigen
- Enge Gleichaltrigenfreundschaften
- Positive Qualität der Schule als Institution
- Gute Möglichkeiten der Beratung durch KindergärtnerInnen, Lehrkräfte, Geistliche etc.
- Guter Zugang zu speziellen Hilfsorganisationen wie Gesundheitsdiensten, Beratungsstellen etc.
- Unterstützung (erwünschte) aus der sozialen Umwelt (S. 56)

zu den zentralen Schutzfaktoren ausserhalb der Familie (S. 56).

Bender und Lösel (2005) ergänzen die Schutzfaktoren ausserhalb der Familie nach Inversini (2002) um günstige „Normdeutungen in der Gesellschaft“ in welcher das Kind lebt (S. 337).

Einzelne Faktoren welche bisher nur stichwortartig aufgeführt wurden, sollen abschliessend näher erläutert werden.

So ist zu erwähnen, dass die Forschung gemäss Galm, Hess und Kindler (2016) ergeben hat, dass Eltern die selbst in ihrer Kindheit Missbrauch, Misshandlung oder Vernachlässigung erfahren haben, ein höheres Risiko aufweisen, den eigenen Kindern mit diesem Verhalten zu begegnen (S. 70). Der „Cycle of Violence“ bildet, nach Bender und Lösel (2005) die Forschungsthese, dass die eigenen gemachten Gewalterfahrungen der Eltern „an die nächste Generation weitergegeben“ werden (S. 322-324).

Zudem ist gemäss Kindler (2006a) zu berücksichtigen, dass Alkohol- oder Substanzgebrauch während der Schwangerschaft einerseits die gesunde Entwicklung des Fötus hemmen kann. Andererseits besteht die Möglichkeit, dass über genetische Veranlagungen das Suchtverhalten an Kinder vererbt werden kann. Dies erhöht das Risiko für Kinder, selbst eine Substanzabhängigkeit zu entwickeln. Weiterführend birgt der Suchtmittelkonsum eines Elternteils verschiedene weitere Risikofaktoren (Kap. 28, S. 1-3; vgl. Kap. 3.3.1.5).

Weiter kann der Erziehungsstil sowohl als Risiko- wie auch als Schutzfaktor innerhalb der Familie betrachtet werden. In der Fachliteratur werden der autoritäre, der autoritative, der vernachlässigende und der pessimistische Erziehungsstil unterschieden (Rönnau-Böse & Fröhlich-Gildhoff, 2015, S. 58-59).

Sie unterscheiden sich, wie in der nachfolgenden Abbildung 1 ersichtlich wird, im Grad der emotionalen Wärme und Unterstützung sowie im Grad der Kontrolle und Anforderung an das Kind.

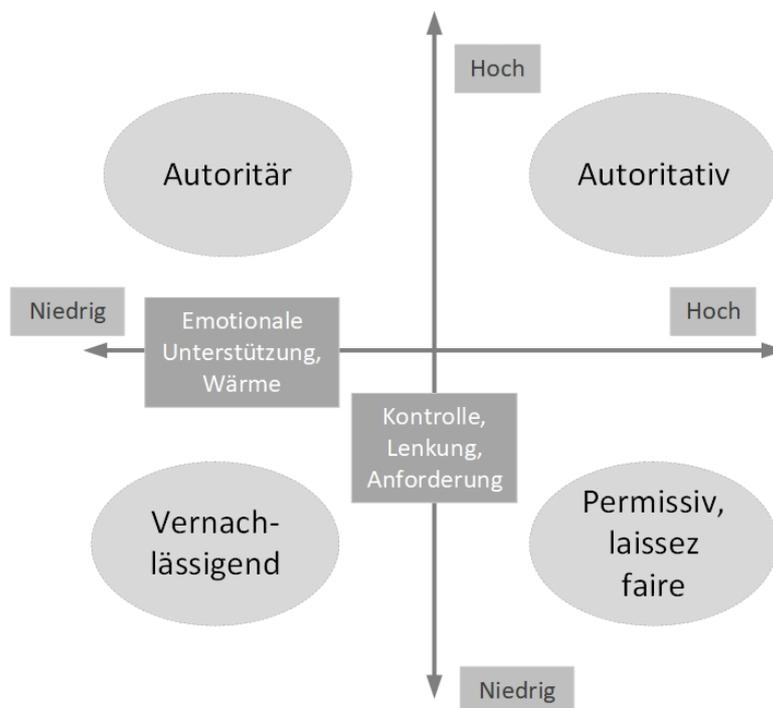


Abbildung 1. Erziehungsstil-Dimensionen. Nach Rönnau-Böse und Fröhlich-Gildhoff, 2015, S. 58.

Wie in Abbildung 1 ersichtlich, ist der vernachlässigende Erziehungsstil wenig emotional unterstützend und wenig kontrollierend. Die autoritäre Erziehung zeichnet sich durch eine hohe Kontrolle, jedoch geringe emotionale Unterstützung aus. Das Gegenteil dazu ist der permissive Erziehungsstil. Hier ist die emotionale Unterstützung hoch und die Kontrolle gering. Der autoritative Erziehungsstil, zeichnet sich durch hohe emotionale Unterstützung und gleichzeitig hohe Kontrolle aus. Er weist in einer Vielzahl von Studien Vorteile auf (Rönnau-Böse und Fröhlich-Gildhoff, 2015 S. 59). Ziegenhain (2007) schrieb dazu, dass die Vorteile insbesondere die sozialen und schulischen Kompetenzen betreffen (zitiert nach Rönnau-Böse & Fröhlich-Gildhoff, 2015, S. 59). Der autoritative Erziehungsstil wird auch bei den von Tschöpe-Scheffler (2003) entwickelten Kriterien für ein entwicklungsförderndes und entwicklungshemmendes Erziehungsverhalten aufgeführt. Gemäss diesen Kriterien wirken „emotionale Wärme“, „Achtung und Respekt“, „kooperatives Verhalten“, „Struktur und Verbindlichkeit“ sowie „allseitige Förderung“ entwicklungsfördernd. Entwicklungshemmend wirken hingegen „emotionale Kälte“, „Missachtung“, „dirigistisches Verhalten“, „Chaos/Beliebigkeit“ und „zu wenig, zu viel oder zu einseitige Förderung“ (zitiert nach Alle, 2017, S. 72-73).

Abschliessend sei darauf aufmerksam gemacht, dass gegenwärtige Risikofaktoren und deren Kumulation nicht unmittelbar zu einer Gefährdung des Kindeswohls führen müssen. Vereinfacht kann gesagt werden, dass je mehr Risikofaktoren vorliegen, desto mehr Schutzfaktoren notwendig sind, um diese auszugleichen (Deegener & Körner, 2008, S. 32; vgl. Kap. 3.2.3). Das Alter und der Entwicklungsstand können je nach Perspektive ebenfalls als Risiko- oder Schutzfaktor betrachtet werden (vgl. Dettenborn & Walter, 2016, S. 57), weshalb sich das nachfolgende Kapitel mit der Entwicklung des Kindes befasst.

3.2.4 Entwicklung

Die kindliche Entwicklung findet auf verschiedenen Ebenen statt. So sind die physische, die kognitive und die sozioemotionale Entwicklung differenzierbar (Kindler, Lillig, Blüml, Meysen & Werner, 2006, Kap. 13-16). In Zusammenhang mit den Risiko- und Schutzfaktoren (vgl. Kap. 3.2.3), sowie der späteren Darstellung der Gefährdung des Kindeswohls (vgl. Kap. 3.3) und deren Folgen (vgl. Kap. 3.4), bietet sich die dargestellte Differenzierung nach Kindler et al. (2006, Kap. 13-16) in physische, kognitive sowie soziale und emotionale Entwicklung an und dient daher als Grundlage für dieses Kapitel. Ergänzt wird die Entwicklung von Kindern mit den Entwicklungsaufgaben nach Havighurst (1976) (zitiert nach Rothgang & Bach, 2015, S. 97-101) und der Thematik Resilienz.

Grundlage für eine altersgemässe Entwicklung ist die Erfüllung der kindlichen Grundbedürfnisse (Werner, 2006a, Kap. 13; vgl. Kap. 3.2.2). Wobei unter einer altersgemässen, normalen Entwicklung, der Entwicklungsverlauf gemeint ist, der bei der Mehrheit oder zumindest einem grossen Teil der Kinder beobachtbar ist (Schuhrke, Witte & König, 2015, S. 82; Schieche & Kress, 2006, Kap. 16, S. 1).

3.2.4.1 Physische Entwicklung von Kindern

Gemäss Werner (2006b) kommen Kinder mit einer durchschnittlichen Körpergrösse von 50-53 Zentimetern und einem durchschnittlichen Gewicht von ungefähr 3,5 Kilogramm zur Welt. Bis zum dritten Monat wachsen sie im Schnitt 3,5 Zentimeter pro Monat. Die ersten Zähne kommen im Alter von fünf bis zehn Monaten zum Vorschein. Ab dem sechsten Monat gehören zu einer normalen physischen Entwicklung zudem die ersten Erkrankungen wie Schnupfen und Fieber. Im Schnitt schläft ein Kind im ersten Lebensjahr zu Beginn „sechzehn bis siebzehn Stunden pro Tag“ (Kap. 14, S. 1) und entwickelt einen „zunehmend regelmäßigen Wach- und Schlafzyklus“ (Kap. 14, S. 2). In den ersten Monaten ihres Lebens sind Kinder ganz abhängig von der Fürsorge durch die Bezugsperson. Ab dem vierten Monat fangen Kinder an, sich selbständig fortzubewegen. Sie erlangen die Fähigkeit zur zielgerichteten Bewegung und lernen den Kopf zu kontrollieren (Kap. 14, S. 2).

Ab dem zweiten Lebensjahr beginnen sich Krankheiten bei Kindern zu häufen und das Milchzahngebiss bildet sich bis zum Ende des zweiten Lebensjahres vollständig aus (Werner, 2006b, Kap. 14, S. 3). Die motorischen Fähigkeiten des Kindes erweitern sich. Bis zum Ende des dritten Lebensjahres beherrschen sie bereits verschiedene Formen der Fortbewegung und entwickeln „Fähigkeiten wie Werfen, Fangen und komplexe Objektmanipulationen“ (S. 3). Im Alter von vier bis neun Jahren werden die erlernten Fähigkeiten der Bewegung verfeinert und deren Komplexität zunehmend erhöht. Ab dem sechsten Lebensjahr stellt sich eine konstante und moderate Zunahme an Gewicht und Grösse ein und die ersten bleibenden Zähne kommen. Im Schnitt schlafen die Kinder nun weniger. Der Bedarf sinkt von ungefähr elf auf zirka neun Stunden pro Tag. „Dieses Alter zeichnet sich durch eine ausgeprägte Bewegungslust aus“ (S. 3). Diese Entwicklung setzt sich bis zum Erreichen der Pubertät fort (S. 3). Die Pubertät ist gekennzeichnet durch organische Veränderungen und der sexuellen Reifung (S. 4).

3.2.4.2 Kognitive Entwicklung

„Zur kognitiven Entwicklung zählen die Ausbildung der Wahrnehmung, der Sprache, des Wissens, Denkens, Problemlösens, der Vorstellungsgabe und des Gedächtnisses.“ (Kindler & Werner, 2006, Kap. 15, S. 1)

Gemäss Kindler & Werner (2006) sind Kinder bis zur Vollendung des ersten Lebensjahres meist bereits in der Lage, mehrere Wörter zu sprechen und noch mehr zu verstehen. Am Ende des zweiten Lebensjahres sind es bereits mehr als 200 Wörter, welche zu Zwei- oder Dreiwortsätzen kombiniert werden können. Die Fantasie entfaltet sich und kann im Spiel mit eingebunden werden. Während zu Beginn die Fantasiehandlungen vom Kind noch auf sich selbst bezogen werden (z.B. Becher zum Mund führen und Trinken imitieren), werden die Fantasiehandlungen im Verlauf immer komplexer. Zwischen dem 20. und 30. Monat ist diese Fähigkeit so weit ausgebildet, dass Kinder für nicht vorhandene Gegenstände eine Stellvertretung verwenden können (z.B. ein Holzklötzchen stellt im Spiel des Kindes eine Lokomotive dar) (Kap. 15, S. 2).

Die Denkentwicklung findet nach Piaget (1986) in vier Stadien statt (zitiert nach Rothgang & Bach, 2015, S. 54). Diese Stadien werden auch von Kindler und Werner (2006) vorgestellt. Das erste Stadium ist die sensomotorische Intelligenz (Rothgang & Bach, 2015, S. 54). Sie zeichnet sich dadurch aus, dass sich das Denken der Kinder auf deren „Handlungen und Empfindungen“ bezieht (Kindler & Werner, 2006, Kap. 15, S. 2). In dieser Phase beginnen Kinder die angeborenen Reflexe zu verfeinern, bis sie mit 18 bis 24 Monaten in der Lage sind, erlernte Verhaltensweisen auch innerlich auszuführen (Rothgang & Bach, 2015, S. 55-57). In der zweiten Phase, dem Stadium des voroperationalisierten Denkens, entwickeln Kinder die Fähigkeit der innerpsychischen Repräsentation weiter (S. 57). Eine Distanzierung

von der unmittelbaren Handlung ist auf diese Weise möglich und Kinder sind zunehmend in der Lage, über Symbole wie die Sprache zu kommunizieren (Kindler & Werner, 2006, Kap. 15, S. 3). Die Phase des voroperationalisierten Denkens dauert bis zirka zum siebten Lebensjahr an. Eine wichtige Eigenschaft dieser Phase ist der „kindliche Egozentrismus“ (Rothgang & Bach, 2015, S. 58). Kinder nehmen die Umwelt über ihre eigenen Erfahrungen wahr und deuten diese entsprechend (S. 59). Zudem verabsolutieren sie ihre eigene Sichtweise. Dies kann dazu führen, dass Kinder Ereignisse aus der Umwelt auf sich beziehen (Kindler & Werner, 2006, Kap. 15, S. 3). Im Alter von sechs bis sieben Jahren beginnt die dritte Phase. Kinder erreichen damit das Stadium der konkreten Operationalisierung (Rothgang & Bach, 2015, S. 61). Die Denkmuster der Kinder werden flexibler. Probleme und deren Lösungen können nun, anstatt nur über die Wahrnehmung, auch anhand von logischen Schlüssen abgeleitet werden. Zudem können beim Denken nun mehrere Aspekte eines Sachverhalts gleichzeitig berücksichtigt werden und eine Reversibilität des Denkens stellt sich ein. Weiter entwickelt sich auch die Fähigkeit, Transformationsprozesse bei der Verarbeitung der Informationen zu berücksichtigen (S. 62). Durch das Erlernen dieser Fähigkeiten sind Kinder immer mehr in der Lage, unterschiedlichen Perspektiven Rechnung zu tragen und diese somit bei der Lösung von sozialen Konflikten zu berücksichtigen (Kindler & Werner, 2006, S. 3). Trotz allem ist das kindliche Denken weiterhin noch stark auf Veranschaulichung angewiesen (Kap. 15, S. 3; Rothan & Bach, 2006, S. 62). Im vierten und letzten Stadium, der formalen Operationen, bildet sich das abstrakte Denken aus. Dieses beginnt im Alter von elf bis zwölf Jahren. Kinder erlernen dann die Fähigkeit Hypothesen zu bilden und anhand der Logik zu überprüfen sowie unterschiedliches Wissen miteinander zu verknüpfen (Rothgang & Bach, 2015, S. 63-64). Auch die kritische Auseinandersetzung mit der Umwelt und sich selbst setzt in dieser Phase ein (Kindler & Werner, 2006, S. 3). Die Denkentwicklung bietet einen Überblick über die verschiedenen Stadien des Denkens und den daraus resultierenden Eigenschaften des kindlichen Denkens. Somit stellt sie eine Orientierungshilfe dar, um Denkweisen und Denkmuster von Kindern besser zu verstehen und einordnen zu können.

Ein weiterer Aspekt der kognitiven Entwicklung von Kindern ist das Gedächtnis. Auch die Gedächtnisleistung unterliegt einer Entwicklung. Schuhrke et al. (2015) weisen darauf hin, dass sich Kinder bereits im ersten Lebensjahr an bestimmte Dinge erinnern. Sie erkennen beispielsweise Personen und Spielzeuge wieder, wobei die Erinnerungsspanne bereits mehr als drei Monate umfassen kann. Ab dem zweiten Lebensjahr umfasst das Erinnerungsvermögen zudem semantisches Wissen (S. 84-85). Ab dem dritten bis vierten Lebensjahr beginnen Kinder ein autobiographisches Gedächtnis zu entwickeln (S. 85; Kindler & Werner, 2006, Kap. 15, S. 4). Entsprechend sind Kinder ab diesem Zeitpunkt in der Lage, ihre Erlebnisse in sprachlicher Form wiederzugeben. Diese sprachlichen Wiedergaben können mitunter auch belastende Erfahrungen beinhalten (S. 4). Nach Colangelo (2009) werden belasten-

de Erfahrungen jedoch vom Gehirn anders verarbeitet als „normale autobiografische Gedächtnisinhalte“ (zitiert nach Schuhrke et al., 2015, S. 85). Bei stark belastenden Situationen kann es möglich sein, dass das Gehirn das Erlebte nur lückenhaft speichert und es so zu „bruchstückhaften Erinnerungen“ kommt (Schuhrke et al., 2015, S. 85). Gemäss Mc Adams (2001) können sich Gedächtnisinhalte verändern, wenn sie erzählt oder in Erinnerung gerufen werden. Dies geschieht beispielsweise, wenn Erlebnisse „im Nachhinein anders bewertet“ werden (zitiert nach Schuhrke et al., 2015, S. 85).

3.2.4.3 Emotionale und soziale Entwicklung

Nicht nur auf der physischen und kognitiven Ebene durchlaufen Kinder eine Entwicklung, sondern ebenfalls auf der emotionalen und sozialen Ebene. Wobei die emotionale und die soziale Ebene eng miteinander verbunden sind und sich überschneiden (Kindler & Werner, 2006, Kap. 15, S. 5). Die Verbindung von emotionaler und sozialer Entwicklung zeigt sich unter anderem in der Tatsache, dass die Kommunikation von Kindern zu Beginn fast ausschliesslich über Emotionen stattfindet (S. 5). Bereits nach der Geburt sind Kinder in der Lage, die Emotionen Ekel und Interesse beziehungsweise Erregung zum Ausdruck zu bringen (Schuhrke et al., 2015, S. 91; Kindler & Werner, 2006, Kap. 15, S. 5; Rönnau-Böse & Fröhlich-Gildhoff, 2015, S. 50). Innerhalb des ersten Lebensjahres treten Freude, Ärger, Trauer und Furcht als weitere Emotionen auf. Nicht nur die Bandbreite an Emotionen, sondern auch die Fähigkeit zur Emotionsregulation nimmt im Laufe der Zeit zu. Während Kinder zu Beginn ihres Lebens darauf angewiesen sind, die Emotionen über Bezugspersonen zu regulieren (Schuhrke et al., 2015, S. 90; Kindler & Werner, 2006, Kap. 15, S. 5; Rönnau-Böse & Fröhlich-Gildhoff, 2015, S. 50-51), erlernen sie zunehmend die eigenen Emotionen selbst zu regulieren (Schuhrke et al., 2015, Kap. 15, S. 6; Kindler & Werner, 2006, S. 52; Rönnau-Böse & Fröhlich-Gildhoff, 2015, S. 90) und die Fähigkeit der Emotionsregelung auch bei Interaktionspersonen anwenden zu können (Schuhrke et al., 2015, S. 90).

Da Kinder bei der Geburt für die Befriedigung ihrer Bedürfnisse (vgl. Kap. 3.2.2) und die damit verbundene Emotionsregulation auf andere Personen angewiesen sind, zeigen sich die Relevanz von Bindung und Beziehungsaufbau. Gemäss Kindler und Werner (2006) nimmt in den ersten drei Lebensmonaten die Aufmerksamkeit von Kindern gegenüber der Umwelt zu, was die direkte Interaktion mit Bezugspersonen ermöglicht. Bezogen auf den Beziehungsaufbau ergibt sich daraus, dass Kinder beginnen mit den Bezugspersonen zu interagieren und entsprechend Erwartungen betreffend Verhaltensweisen an Bezugspersonen entwickeln. Ab dem sechsten Lebensmonat bilden sich weitere Fähigkeiten bei Kindern aus, welche für die Beziehungsentwicklung von hoher Relevanz sind. Es entwickelt sich die Fähigkeit zur geteilten Aufmerksamkeit. Durch die geteilte Aufmerksamkeit lernt das Kind, Zeigegeesten zu verstehen und die Aufmerksamkeit entsprechend der Geste zu lenken. Diese Fähigkeit

stellt die Grundlage für das Lernen „von den Fähigkeiten und Erfahrungen seiner InteraktionspartnerInnen“ dar (Kap. 15, S. 6). Mit der geteilten Aufmerksamkeit hängt die Fähigkeit der Erkennung von Absichten der Interaktionspersonen zusammen. Kinder lernen Emotionen in den Gesichtern zu lesen und entsprechend zu deuten sowie zu werten. Zur Anwendung kommt diese Fähigkeit unter anderem beim Rückversicherungsblick. Weiter erfolgt die Fähigkeit zu Protest bei Trennung von der Bezugsperson. Diese Fähigkeit ist bei Kindern unterschiedlich stark ausgeprägt. Die Individualität des Kindes sowie bereits gemachte Erfahrungen spielen bei der Reaktion auf Trennung eine Rolle (Kap. 15, S. 6). Bis zum Ende des ersten Lebensjahres haben Kinder ihre Fähigkeiten betreffend Beziehung und Beziehungsaufbau soweit entwickelt, dass sich „in Belastungssituationen komplexe Anpassungen an ihre Erfahrungen mit den Bindungspersonen“ beobachten lassen (Kap. 15, S. 7).

Mit zunehmendem Alter wächst bei Kindern die Fähigkeit zur Selbstregulation von Emotionen (Kindler & Werner, 2006, Kap. 15, S. 6; Schuhrke et al., 2015, S. 90; Rönnau-Böse & Fröhlich-Gildhoff, 2015, S. 52). Diese wird durch die Erweiterung von Handlungsmustern und dem Erwerb der Sprache begünstigt (Kindler & Werner, 2006, Kap. 15, S. 7). Mit Hilfe von Sprache sind Kinder in der Lage, Gefühle verbal zu kommunizieren und zielgerichtet Unterstützung einzufordern (Kap. 15, S. 7).

Gemäss Kindler und Werner (2006) wird bei Kindern der Erziehungsprozess im Alter von zwei bis drei Jahren in Gang gesetzt (Kap. 15, S. 7). Betreuungs- und Bezugspersonen beginnen mit dem Vermitteln von Regeln und Werten (S. 8). Aus dem Erlernen von Regeln und dem Verständnis für eben diese, zusammen mit der Fähigkeit zur „Selbstreflexion und Selbstbewertung“, resultiert das Auftreten von sekundären Emotionen (S. 8). Im Alter von vier bis fünf Jahren wird das „Emotionsvokabular“ stetig grösser (Rönnau-Böse & Fröhlich-Gildhoff, 2015, S. 52). Kinder lernen die Mehrdeutigkeit von Emotionsausdrücken kennen und Emotionen bei den Mitmenschen zu erkennen (S. 52). Neben dem Erkennen und Interpretieren von Emotionen, sind Kinder zunehmend in der Lage, „Gedanken, Wünsche oder auch falsche Annahmen anderer zutreffend zu erraten“ (Kindler & Werner, 2006, Kap. 15, S. 8). Kinder eignen sich im Verlauf immer mehr Fähigkeiten und Fertigkeiten von Erwachsenen an. Sie beherrschen zunehmend, sich aufeinander abzustimmen und eigene Erfahrungen untereinander auszutauschen. Beziehungen zu gleichaltrigen Kindern werden immer wichtiger und erste Erfahrungen mit sozialen Kontakten ausserhalb der Familie werden gemacht. „Die in der Familie erworbenen Bindungserfahrungen, sozialen Fertigkeiten und Kompetenzen bei der Selbstregulation von Emotionen beeinflussen das Gelingen der Integration in die Welt der Gleichaltrigen.“ (Kindler & Werner, 2006, Kap. 15, S. 8) Die Integration in Gleichaltrigengruppen wird mit fortschreitendem Alter der Kinder immer zentraler. Mit Erreichen des Jugendalters entstehen zunehmend enge Freundschaften, Zweierbeziehungen oder erste romantische Beziehungen (Kindler & Werner, 2006, Kap. 15, S. 9). Während die Beziehungen

zu Gleichaltrigen ausgebaut werden, wächst der Bereich der Selbstbestimmung und Kinder beginnen sich vom Elternhaus zu lösen. Trotz der wachsenden Autonomie profitieren Kinder im Jugendalter von der emotionalen Sicherheit, welche von Beziehungs- und Bindungspersonen ausgeht.

3.2.4.4 Entwicklungsaufgaben

Gemäss Havighurst (1976) haben Kinder im Laufe ihres Lebens Entwicklungsaufgaben zu lösen, welche jeweils einer Entwicklungsstufe zugehörig sind. Diese beinhalten drei Quellen und entstehen „durch körperliche Reifung, den Druck des kulturellen Prozesses auf das Individuum, die Wünsche, Ziele und Werte der entstehenden Persönlichkeit“ (zitiert nach Rothgang & Bach, 2015, S. 97; vgl. Rönnau-Böse & Fröhlich-Gildhoff, 2015, S. 36-39).

Die auf der nächsten Seite folgende Abbildung 2 mit den Entwicklungsaufgaben nach Altersstufen, stellt eine Übersicht über gewisse Entwicklungsschritte dar und dient als Orientierungshilfe. Sie ist nicht abschliessend, denn gemäss Rothgang und Bach (2015) ist „die Zahl der Entwicklungsaufgaben relativ willkürlich“ und abhängig davon, wie ausdifferenziert eine Darstellung ausfallen soll (S. 99).

Die Entwicklungsaufgaben nach Havighurst (1976) stellen, wie in Abbildung 2 auf der folgenden Seite ersichtlich, eine anschauliche Darstellung der Entwicklungsschritte von Kindern in Abhängigkeit zum Alter dar. Die Abbildung 2 bietet eine einfache Übersicht über die kindliche Entwicklung. Der Informationsgehalt ist durch die Perspektive auf die spezifischen Entwicklungsschritte auf dieselben eingeschränkt.

Beim Konzept der Entwicklungsaufgaben nach Havighurst (1976) ist zu beachten, dass Entwicklungsaufgaben nicht als isolierte Aufgaben zu verstehen sind, sondern zusammenhängen. Werden nicht alle Entwicklungsaufgaben einer Entwicklungsstufe gelöst, so hat dies „Auswirkungen auf die Lösung von Entwicklungsaufgaben späterer Entwicklungsstufen“ (zitiert nach Rothgang & Bach, 2015, S. 97). Beim Konzept der Entwicklungsaufgaben als Ganzes, spielt der kulturelle Hintergrund eine wichtige Rolle, denn dieser beeinflusst die Entwicklungsaufgaben kulturspezifisch (S. 98). Zudem muss auch das Geschlecht bei den zu lösenden und relevanten Entwicklungsaufgaben miteinbezogen werden (S. 101).

Frühe Kindheit (0-6 Jahre)
<ol style="list-style-type: none"> 1. Lernen zu laufen 2. Lernen, feste Nahrung aufzunehmen 3. Lernen zu sprechen 4. Lernen, die Ausscheidungsvorgänge zu kontrollieren 5. Lernen von Geschlechtsunterschieden und sexueller Scham 6. Bildung von Konzepten und Lernen sprachlicher Begriffe zur Beschreibung der physischen und sozialen Realität 7. Entwicklung der Bereitschaft, lesen zu lernen 8. Lernen, zwischen Recht und Unrecht zu unterscheiden und Entwicklung eines Gewissens
Mittlere Kindheit (6-12 Jahre)
<ol style="list-style-type: none"> 1. Erlernen von Fähigkeiten, die für normales Spielen nötig sind 2. Aufbau einer gesunden Einstellung zur eigenen Person als einem wachsenden Organismus 3. Lernen, mit Altersgenossen zurechtzukommen 4. Erlernen einer passenden männlichen und weiblichen Rolle 5. Entwicklung grundlegender Fertigkeiten im Lesen, Schreiben und Rechnen 6. Entwicklung von Konzepten, die für das Verstehen des alltäglichen Lebens notwendig sind 7. Entwicklung von Gewissen, Moral und Wertmaßstäben 8. Erreichen persönlicher Unabhängigkeit 9. Entwicklung einer Einstellung gegenüber sozialen Gruppen und Institutionen
Adoleszenz (12-18 Jahre)
<ol style="list-style-type: none"> 1. Erreichen neuerer und reiferer Beziehungen zu Altersgenossen beiderlei Geschlechts 2. Erreichen einer männlichen und weiblichen Geschlechtsrolle 3. Akzeptieren der eigenen körperlichen Erscheinung und effektive Nutzung des Körpers 4. Erreichen emotionaler Unabhängigkeit von den Eltern und anderen Erwachsenen 5. Vorbereitung auf Ehe und Familienleben 6. Vorbereitung auf eine berufliche Laufbahn 7. Erwerben eines Wertesystems und ethischen Systems als Richtschnur für das Verhalten - Entwicklung einer Ideologie 8. Anstreben und Erreichen eines sozial verantwortlichen Verhaltens

Abbildung 2. Entwicklungsaufgaben des Kindes- und Jugendalters (nach Havighurst, 1976, S. 8- 82). Zitiert nach Rothgang & Bach, 2015, S. 99-100.

3.2.4.5 Resilienz

Der Entwicklung zugehörig ist auch die Ausbildung der Resilienz. Gemäss Wustmann (2004) ist Resilienz „die psychische Widerstandsfähigkeit gegenüber biologischen, psychologischen und psychosozialen Entwicklungsrisiken“ (zitiert nach Rönnau-Böse & Fröhlich-Gildhoff, 2015, S. 14), welche sich aus einer Mehrzahl an Kompetenzen zusammensetzt (S. 15). Wodurch die Widerstandsfähigkeit (bzw. Resilienz) begünstigt wird, wurde in unterschiedli-

chen Studien untersucht (Rothgang & Bach, 2015, S. 186). Bis anhin wurden durch die Erforschung der Resilienz mehrere Faktoren gefunden, welche erwiesenermassen eine positive Wirkung aufweisen (S. 187). Zu diesen gehören gemäss Rothgang und Bach (2015) „sichere emotionale Bindungen an eine Bezugsperson“, „ein warmherziges Erziehungsklima“, „soziale Unterstützung innerhalb und ausserhalb der Familie“, „dosierte soziale Verantwortlichkeit[en] und Leistungsanforderungen“, „Temperamenteigenschaften, die eine effektive Bewältigung von Problemen und Risiken begünstigen“, „aktivitätsunterstützende Selbstwahrnehmung“ und das „Erleben von Sinn und Struktur in der eigenen Entwicklung“ (S. 187-188). Ausgehend von den Faktoren, welche die Resilienz begünstigen, kann diese entsprechend gefördert werden (mehr dazu siehe Rönna-Böse & Fröhlich-Gildhoff, 2015).

3.3 Gefährdung des Kindeswohls

Das Gegenstück zum Kindeswohl, stellt die Gefährdung des Kindeswohls dar. Die Kindeswohlgefährdung orientiert sich an denselben Parametern wie das Kindeswohl, geht hierbei jedoch von einer anderen Perspektive aus. Ausgehend vom Kindeswohl unterliegt, gemäss Rosch und Hauri (2016a), auch der Begriff der Kindeswohlgefährdung dem historischen Wandel. So hat im Laufe der Zeit, aufgrund einer zunehmenden Sensibilisierung auf die Thematik und durch wissenschaftliche Erkenntnisse, eine Veränderung der Bewertung von Kindeswohlgefährdungen stattgefunden. Diese Veränderung findet sich beispielsweise in den Anpassungen der Rechtsnormen (S. 414).

3.3.1 Definition

Für die Beurteilung von Kindeswohlgefährdungen sind die zeitlichen Dimensionen der Gegenwart und der Zukunft zu berücksichtigen. Die Gegenwart beinhaltet eine bereits vorliegende Beeinträchtigung des Kindeswohls, während die Zukunft die hohe Wahrscheinlichkeit einer drohenden Beeinträchtigung beinhaltet. Deshalb gilt es bei der Einschätzung der Kindeswohlgefährdung immer auch die künftige Entwicklung miteinzubeziehen (KOKES, 2017, S. 415). Nach dem Kinderschutz-Zentrum Berlin (2009) stellt die Zukunftsperspektive die grösste Herausforderung betreffend der Einschätzung des Kindeswohls dar (S. 29; Schmid & Meysen, 2006, Kap. 2, S. 3). Dies aufgrund der unterschiedlichen Einflussfaktoren, die in Zusammenhang mit den Auswirkungen und Folgen von Kindeswohlgefährdungen im Einzelfall einzuschätzen sind (Cantieni & Blum, 2016, S. 570-571).

Werden den Bedürfnissen und/oder den Rechten des Kindes nicht oder unzureichend Rechnung getragen, hat dies eine Gefährdung des Kindeswohls zur Folge (Rosch & Hauri, 2016a, S. 414-415; vgl. Kap. 3.2.1).

Gemäss Hegnauer (1999) definiert sich die Kindeswohlgefährdung folgendermassen:

Eine Gefährdung liegt vor, sobald nach den Umständen die ernstliche Möglichkeit einer Beeinträchtigung des körperlichen, sittlichen oder geistigen Wohls des Kindes vorauszusehen ist. Nicht erforderlich ist, dass diese Möglichkeit sich schon verwirklicht hat. (S. 206; vgl. Kap. 1)

Die Gefährdung des Kindeswohls definiert sich nicht nur über die aktive Handlung der Erziehungsberechtigten, der Aufsichts- oder der Bezugspersonen sowie Dritten, sondern auch Unterlassungen sind darunter zu verstehen (Thurn, 2017, S. 34). Kindeswohlgefährdungen beziehen sich auf eine „nicht zufällige, bewusste oder unbewusste psychische oder physische Schädigung“ die einem Kind durch die Familie oder eine Institution zugeführt wird (Wopmann, 2015, S. 228). Dies bedeutet, dass kein Verschulden der Eltern vorliegen und die Gefahr auch nicht von den Eltern ausgehen muss, damit eine Kindeswohlgefährdung entstehen kann (Cantieni & Blum, 2016, S. 566-567).

3.3.2 Gefährdungsformen

Die einzelnen Gefährdungsformen werden in der Fachliteratur nicht einheitlich differenziert. In Anlehnung an Maywald (2014) werden nachfolgend die Gefährdungsformen in körperliche Misshandlung, psychische Misshandlung, Vernachlässigung, sexueller Missbrauch, Substanzabhängigkeit der Eltern, psychische Erkrankungen der Eltern, hochkonflikthafte Trennungen der Eltern, häusliche Gewalt und das Münchhausen-by-proxy-Syndrom unterteilt. Die Gefährdungsformen Substanzabhängigkeit der Eltern, psychische Erkrankungen der Eltern, hochkonflikthafte Trennungen der Eltern, häusliche Gewalt und das Münchhausen-by-proxy-Syndrom lassen sich zu den Gefährdungsformen körperliche oder psychische Misshandlung, Vernachlässigung oder sexueller Missbrauch zuordnen. Aufgrund des Gefährdungspotentials, welches sich in diesen Konstellationen widerspiegelt, werden sie in der Folge als eigenständige Formen aufgeführt. Obwohl sich verschiedene Formen von Kindeswohlgefährdungen beschreiben lassen, ist zu beachten, dass sich Gefährdungsformen in vielen Fällen überschneiden und als komplexe Mischformen präsentieren (S. 21-41; Alle, 2017, S. 20; Deegener, 2005, S. 50-53; Galm et al., 2016, S. 40-41; Wopmann, 2015, S. 228; Thurn, 2017, S. 34).

3.3.2.1 Körperliche Misshandlung

Gemäss Lips (2011) umfasst die körperliche Misshandlung „ein breites Spektrum von Schlägen, Verbrennungen oder Verbrühungen, Quetschungen, Stichen oder Schütteln des Kindes“ (S. 12) und beschreibt damit verschiedene Formen der physischen Gewaltanwendung (Thurn, 2017, S. 24). Nach Maywald (2014) kann zusätzlich die Vergiftung als eine Form der körperlichen Misshandlung gewertet werden (S. 22). Das Entstehen von nicht zufälligen Verletzungen ist das Ausschlaggebende für eine Definition der körperlichen Misshandlung (Maywald, 2014, S. 22; Kindler, 2006b, Kap. 5, S. 1).

3.3.2.2 Psychische Misshandlung

Die psychische Misshandlung umfasst nach der Definition der American Professional Society on Abuse of Children (1995) „wiederholte Verhaltensmuster der Betreuungsperson oder Muster extremer Vorfälle, die Kinder zu verstehen geben, sie seien wertlos, voller Fehler, ungeliebt, ungewollt, sehr in Gefahr oder nur dazu nütze, die Bedürfnisse eines anderen Menschen zu erfüllen“ (zitiert nach Kindler, 2006c, Kap. 4, S. 1).

Gemäss Maywald (2014) kann die psychische Misshandlung in zwei Formen unterteilt werden. Sie umfasst die aktive sowie die passive Misshandlung und ist gekennzeichnet durch ein „wiederholtes oder dauerhaftes Verhaltensmuster“ (S. 26). Nach Alle (2017) kann psychische Misshandlung verursacht werden:

- durch Haltungen, Gefühle, Aktionen von Eltern und Betreuungspersonen gegenüber dem Kind, die es *herabsetzen, ihm Angst machen, es isolieren, ihm vermitteln, es sei wertlos, ungeliebt, fehlerhaft, etc.*;
- wenn Kinder *nicht* mit ihren Bedürfnissen und Lebensäußerungen *wertgeschätzt* werden;
- wenn Kinder durch *verachtende Haltungen* der Eltern daran gehindert werden, sich geistig-seelisch gesund und dem Leben positiv zugewandt zu entwickeln;
- wenn Kinder durch die Haltung der Eltern *parentifiziert* werden oder ihnen Verantwortung übertragen wird, die ihrer Rolle nicht gemäß ist;
- wenn das Kind oder der Jugendliche in seinem *Bedürfnis nach Exploration behindert* wird oder Eltern eine massiv überbehütende *Erziehungshaltung* haben. (S. 23-24; mehr dazu siehe Deegener, 2005, S. 38; Kindler, 2006c, Kap. 4)

Je nach Ausprägung ist eine psychische Misshandlung unterschiedlich leicht zu erkennen (Maywald, 2014, S. 26). Extrem ausgeprägte Formen von psychischer Misshandlung lassen sich einfacher identifizieren als solche, die subtile Formen annehmen. Es gilt zu beachten,

dass psychische Misshandlungen als Gefährdungsform meist in Zusammenhang mit anderen Gefährdungsformen auftreten (Kindler, 2006c, Kap. 4, S. 2).

3.3.2.3 Vernachlässigung

Im deutschsprachigen Raum orientiert sich die Fachliteratur betreffend Vernachlässigung an der Definition von Schone, Gintzel, Jordan, Kalscheuer & Münder von 1997 (Galm et al., 2016, S. 23). Gemäss Schone et al. (1997) handelt es sich bei Vernachlässigung um

andauernde oder wiederholte Unterlassung fürsorglichen Handelns sorgeverantwortlicher Personen (Eltern oder andere von ihnen autorisierte Betreuungspersonen), welches zur Sicherstellung der physischen und psychischen Versorgung des Kindes notwendig wäre. Diese Unterlassung kann aktiv oder passiv (unbewusst) aufgrund unzureichender Einsicht oder unzureichenden Wissens erfolgen. (zitiert nach Galm et al., 2016, S. 23)

Vernachlässigung definiert sich demnach über das Nicht-Befriedigen der Bedürfnisse von Kindern (Inversini, 2010, S. 368). Anhand des betroffenen Bedürfnisses, lässt sich Vernachlässigung in vier Formen ausdifferenzieren (Galm et al., 2016, S. 25). So können weiterführend „körperliche Vernachlässigung“, „emotionale Vernachlässigung“, „kognitive und erzieherische Vernachlässigung“ sowie „unzureichende Beaufsichtigung“ als Unterkategorien gesetzt werden (Galm et al., 2016, S. 25; Deegener, 2005, S. 37; Kindler, 2006d, Kap. 3, S. 2). Unter körperlicher Vernachlässigung wird alles verstanden, was direkt oder indirekt negative Auswirkungen auf die physische Erscheinung und Gesundheit hat (bspw. unzureichende Hygiene, Ernährung oder medizinische Versorgung). Von emotionaler Vernachlässigung wird gesprochen, wenn das Bedürfnis nach Beziehung und Interaktion nicht erfüllt wird. Werden Kinder nicht oder nicht ausreichend angeregt und mehrheitlich sich selbst überlassen, entspricht dies der erzieherischen und kognitiven Vernachlässigung. Die vierte Form von Vernachlässigung ist die unzureichende Aufsicht. Sie ist gegeben, wenn Kinder über längere Zeit auf sich selbst gestellt sind oder wenn Eltern auf unbegründete längere Abwesenheiten von Kindern nicht reagieren (Galm et al., 2016, S. 25; Kindler, 2006a, Kap. 3, S. 2). In den meisten Fällen ist nicht nur eine Form der Vernachlässigung bei Kindeswohlgefährdungen identifizierbar, sondern es liegen gleichzeitig mehrere Formen vor (Alle, 2017, S. 22; Galm et al., 2006, S. 26; Kinderschutz-Zentrum Berlin, 2009, S. 38).

Galm et al. (2016) und Kindler (2006d) weisen darauf hin, dass es für Fachpersonen hilfreich ist, wenn der Begriff der Vernachlässigung vom Begriff der unzureichenden Fürsorge unterschieden wird. Sofern die Grenze zur Kindeswohlgefährdung nicht überschritten wird, sollten daher Begriffe wie „unzureichende“, „distanzierte“ oder „unengagierte Fürsorge“ verwendet

werden. Auf diese Weise können Missverständnisse betreffend der Bedrohlichkeit einer Situation vermieden werden (S. 24; Kap. 3, S. 3).

3.3.2.4 Sexueller Missbrauch

Verschiedene Autorinnen und Autoren (mehr dazu siehe Unterstaller, 2006; Alle, 2017; Thurn, 2016) beziehen sich bei der Definition von sexuellem Missbrauch auf Deegener (2005):

Diese Gewaltform umfasst jede sexuelle Handlung, die an oder vor einem Kind entweder gegen den Willen des Kindes vorgenommen wird oder der das Kind auf Grund seiner körperlichen, emotionalen, geistigen oder sprachlichen Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen kann bzw. bei der es deswegen auch nicht in der Lage ist, sich hinreichend wehren und verweigern zu können. Die MissbraucherInnen nutzen ihre Macht- und Autoritätsposition sowie die Liebe und Abhängigkeit der Kinder aus, um ihre eigenen (sexuellen, emotionalen und sozialen) Bedürfnisse auf Kosten der Kinder zu befriedigen und diese zur Kooperation und Geheimhaltung zu veranlassen. (S. 38)

Die weite Definition von sexuellem Missbrauch durch Deegener (2005) zeichnet sich dadurch aus, dass sie verschiedene Kriterien anspricht, welche beim Erkennen dieser Gefährdungsform Hilfestellung bieten können (Unterstaller, 2006, Kap. 6, S. 3). So können auch Handlungen ohne direkten Körperkontakt sexuellem Missbrauch zugeordnet werden (Jud, 2015, S. 44). Während sich Handlungen mit direktem Körperkontakt (z.B. „penetrative Handlungen“, Berührungen erzwingen, absichtliche Berührungen) eindeutig dem sexuellen Missbrauch zuordnen lassen, können bei Handlungen ohne direkten Körperkontakt (bspw. das Kind sexuellen Aktivitäten aussetzen, sexualisierte Aufnahmen des Kindes, verbale sexuelle Belästigung) Schwierigkeiten entstehen (S. 44; Unterstaller, 2006, Kap. 6, S. 3). Dies erschwert in der Folge auch die Einschätzung des Gefährdungspotentials sowie gegebenenfalls den Interventionsbedarf. Denn die Abgrenzung zwischen Grenzverletzung und sexuellem Übergriff ist nicht immer eindeutig (Jud, 2015, S. 44). In Zusammenhang mit sexuellem Missbrauch ist nicht zu vergessen, dass eine Gefährdung auch dann vorhanden ist, wenn durch Betreuungspersonen die Abwehr von sexuellen Übergriffen durch Dritte nicht gewährleistet wird (Unterstaller, 2006, Kap. 6, S. 3). Zudem geht sexueller Missbrauch oft mit anderen Formen der Kindeswohlgefährdung einher (Alle, 2017, S. 25; Unterstaller, 2006, Kap. 6, S. 3; Maywald, 2014, S. 28 Jud, 2015, S. 44).

3.3.2.5 Substanzabhängigkeit der Eltern

Substanzabhängigkeiten zeichnen sich nach Maywald (2014) dadurch aus, dass die Vernunft dem Verlangen nach der Substanz untergeordnet wird (S. 31). Darin spiegelt sich das Gefährdungspotential für das Kind wieder. Das Verlangen der Eltern nach der Substanz kann dazu führen, dass die „elterliche Fürsorge und Erziehungsfähigkeit“ beeinträchtigt wird und somit Vernachlässigungen oder Misshandlungen auftreten können (Kindler, 2006a, Kap. 28, S. 2). Dies kann auf den Kontrollverlust zurückgeführt werden, welcher aus der immer stärker ausgeprägten Organisation des Lebens auf die Beschaffung der Substanz resultiert (Maywald, 2014, S. 31). Zudem liegen bei Substanzabhängigkeiten oft auch psychische Erkrankungen vor (S. 31; Kindler, 2006a, Kap. 28, S. 1), was das Gefährdungspotential für das Kind weiter erhöht. Ferner wird bei einer Substanzabhängigkeit das Vorliegen einer Erkrankung häufig verleugnet. Die Kinder sind dabei insofern betroffen, als dass sie versuchen die Krankheit des Elternteils oder der Eltern nach aussen zu vertuschen. Dies stellt gemäss Maywald (2014) eine zusätzliche Belastung für das Kind dar (S. 31).

3.3.2.6 Psychische Erkrankungen der Eltern

Genau wie bei der Substanzabhängigkeit der Eltern (vgl. Kap. 3.3.1.5) kann auch aus der psychischen Erkrankung der Eltern eine eingeschränkte Fürsorge und Erziehungsfähigkeit resultieren (Kindler, 2006e, Kap. 31, S. 2). Auch hier besteht ein erhöhtes Risiko, dass die betroffenen Kinder Misshandlungen oder Vernachlässigungen ausgesetzt sind (Maywald, 2014, S. 33). Oft fehlt es den betroffenen Kindern an emotionaler und physischer Unterstützung beziehungsweise Zuwendung der Eltern. Die Kinder übernehmen Aufgaben der Eltern und sind ständig wechselnden Gefühlen sowie Krisen ausgesetzt. Welchen Belastungen die Kinder dadurch ausgesetzt sind, wird von den Eltern oft unterschätzt oder teilweise gar nicht wahrgenommen. Wie bei der Substanzabhängigkeit der Eltern wird das Kind in das „unbewusste Schweigegebot“ miteingebunden, was eine Unterstützung von aussen erschwert (S. 33).

3.3.2.7 Hochkonfliktvolle Trennungen der Eltern

Grundlagen für diese Gefährdungsform sind „Zerwürfnis, Trennung oder Scheidung“ der Eltern, verbunden mit Schwierigkeiten einen Dialog zu führen (Lips, 2011, S. 13). Gemäss Maywald (2014) können diese Situationen bei Eltern „Versagens- und Schuldgefühle oder Existenzängste“ hervorrufen. Eine Folge davon kann sein, dass Eltern die Bedürfnisse der Kinder nicht mehr wahrnehmen oder verstehen (S. 34). Gelingt es den Eltern nicht die Kinder aus dem elterlichen Konflikt herauszuhalten, werden die Kinder in den Konflikt hineingezogen (Lips, 2011, S. 13; Maywald, 2014, S. 36). Dies kann so weit führen, dass die Kinder instru-

mentalisiert werden (Lips, 2011, S. 13) oder die Eltern das Kind gegen den anderen Elternteil ausspielen (Maywald, 2014, S. 36). So entstehen Belastungen und Schwierigkeiten für Kinder, beispielsweise bei den Kontakten zu den Eltern (Kindler, 2006f, Kap. 30, S. 1).

3.3.2.8 Häusliche Gewalt

Häusliche Gewalt wird auch als Partnerschaftsgewalt bezeichnet (Alle, 2017, S. 24; Maywald, 2014, S. 38). Unter diesem Begriff wird die physische, psychische und sexuelle Gewaltanwendung zwischen Ehepaaren oder in Partnerschaften verstanden (Alle, 2017, S. 24; Kindler, 2006g, Kap. 29, S. 1, Maywald, 2014, S. 38). Alle (2017) zählt folgende Beispiele von möglichen Gewaltanwendungen auf: „Drohungen, Erniedrigungen, Einsperren, Kontaktverbote, Isolierung, massives Ausüben von Druck“ sowie „Nötigung zu sexuellen Handlungen, Vergewaltigung, sexualisierte Sprache“ (S. 24). Auch wenn die Kinder nicht direkt in diese Gewalt miteingebunden werden, gehören sie dennoch zu den Opfern (Maywald, 2014, S. 36). Sie leiden gemäss Kindler (2006g) unter dem Verlust der emotionalen Sicherheit (Kap. 29, S. 1), sind ambivalenten Gefühlen ausgesetzt, übernehmen Verantwortung für eine Konfliktpartei und leiden unter der Angst, welche mit der häuslichen Gewalt verbunden ist (Alle, 2017, S. 24). Ausserdem gilt es in diesem Zusammenhang zu beachten, dass unter häuslicher Gewalt leidende Kinder einem erhöhten Risiko ausgesetzt sind, selber zu Opfern von körperlichen Misshandlungen zu werden (Kindler, 2006g, Kap. 29, S. 2).

3.3.2.9 Münchhausen-by-proxy-Syndrom

Beim Münchhausen-by-proxy-Syndrom handelt es sich um das Vorkommen von vorgetäuschten Krankheitssymptomen bei Kindern durch deren Bezugsperson (zumeist handelt es sich hierbei um die Mutter) (Alle, 2017, S. 26; Deegener, 2005, S. 37; Kindler, 2006h, Kap. 7, S. 1; Maywald, 2014, S. 41). Dabei können sich die Krankheitssymptome nur auf die Beschreibung durch die Bezugspersonen beschränken oder gar durch diese hervorgerufen werden (Maywald, 2014, S. 41). Die Bezugspersonen streiten bei der Vorstellung des Kindes bei einer Fachperson die Kenntnis über die Herkunft der Symptome ab. Als Folge davon werden die betroffenen Kinder meist unnötigen medizinischen Untersuchungen unterzogen (S. 41). Kindler (2006h) weist darauf hin, dass in Einzelfällen die betroffenen Kinder auch bei anderen, nicht medizinischen, mit Autorität ausgestatteten Fachstellen vorgestellt werden können. Zu denken sei hierbei beispielsweise an Schulen (Kap. 7, S. 1).

3.3.3 Folgen und Anhaltspunkte zur Erkennung von Gefährdungen des Kindeswohls

Da sich, wie vorgängig mehrmals erwähnt, Misshandlungsformen bei einer Kindeswohlgefährdung oft überlappen, lassen sich die Folgen und Anhaltspunkte einer Gefährdung nicht zwingend einer Form von Gefährdung zuordnen. Zudem weisen die Folgen und Anhaltspunkte von Kindeswohlgefährdungen ebenfalls Überschneidungen auf. Deshalb werden weiterführend die Auswirkungen von Gefährdungen in physische und psychische Folgen differenziert, jedoch nicht den Gefährdungsformen (vgl. Kap. 3.3.2) zugeteilt, sofern sich die Folge nicht auf eine einzelne Gefährdungsform bezieht.

3.3.3.1 Physische Folgen und Anhaltspunkte zur Erkennung

Physische Folgen von Kindeswohlgefährdungen können Verletzungen sein. Sie reichen von einfachen Hämatomen und Verbrennungen bis hin zu Knochenbrüchen, über dauerhafte Behinderungsformen bis hin zu Verletzungen mit Todesfolge (Alle, 2017, S. 24; Kindler, 2006i, Kap. 26, S. 1; Lips, 2011). Verletzungen und Behinderungen oder gar Tod als Folge von Kindeswohlgefährdungen können auf körperliche Misshandlung zurückgeführt (Alle, 2017, S. 24; Kindler, 2006i, Kap. 26, S. 1; Lips, 2011) oder der Vernachlässigung zugeschrieben werden (Kindler, 2006j, Kap. 24, S. 3; Galm et al., 2016, S. 53). Bei sexuellem Missbrauch besteht für das Opfer, neben der Möglichkeit physische Verletzungen zu erleiden, zudem das Risiko mit sexuell übertragbaren Krankheiten infiziert zu werden (Goldbeck, 2015, S. 147; Maywald, 2014, S. 44).

Gemäss Galm et al. (2016) können Kinder, welche vernachlässigt werden, unter einer Verzögerungen der physischen Entwicklung leiden (S. 53; Maywald, 2014, S. 44; Kindler, 2006j, Kap. 24, S. 3). Hauptgrund dafür ist meist eine Mangel- oder Fehlernährung (Galm et al., 2016, S. 53; Kindler, 2006j, Kap. 24, S. 2). So können vernachlässigte Kinder neben dem verzögerten physischen Wachstum auch Rückstände in der motorischen Entwicklung aufweisen. Weitere Folgen von Mangelernährung können Stoffwechselerkrankungen und Fettsucht sein (Galm et al., 2016, S. 54; Kindler, 2006j, Kap. 24, S. 2). Defizite in der physischen Entwicklung können betroffene Kinder mit Hilfe einer ausgewogenen Ernährung meist wieder ausgleichen (Galm et al., 2016, S. 54; Kindler, 2006j, Kap. 24, S. 2).

Langfristige physische Auswirkungen von Kindeswohlgefährdungen können gemäss Kindler et al. (2006) bis ins Erwachsenenalter anhalten. Als Beispiele nennen sie Kreislauf- und Schmerzerkrankungen als auch Allergien (Kap. 24-31; Galm et al., 2016, S. 55; Goldbeck, 2015, S. 147). Darüber hinaus können Veränderungen der Hirnstrukturen und Hirnfunktionen als Folge von Misshandlungen entstehen (Galm et al., 2016, S. 54; Goldbeck, 2015, S. 148). Nicht alle durch Kindeswohlgefährdungen verursachten physische Leiden können auf äusse-

re Einwirkungen zurückgeführt werden. Gefährdungen des Kindeswohls können bei den betroffenen Kindern auch psychosomatische Leiden hervorrufen (Maywald, 2014, S. 44; Lips, 2011, S. 25). Zu den psychosomatischen Symptomen können Schmerzen sowie Einnässen und Einkoten ohne organischen Ursprung, Schlafstörungen und Essstörungen gehören (Maywald, 2014, S. 44; Lips, 2011, S. 25.).

Gemäss Lips (2011) besteht die Möglichkeit, physische Schädigungen aufgrund von Gewalteinwirkung anhand von spezifischen Verletzungsmustern zu identifizieren. Hämatome und Hautläsionen sind Verletzungen, welche bei Kindern häufig vorkommen. Sie befinden sich im Normalfall an typischen Stellen wie beispielsweise den Knien, der Stirn oder am Hinterkopf und sind, wenn mehrere Verletzungen bestehen, meist zu einem unterschiedlichen Zeitpunkt entstanden. Verletzungen am Hals, im Brustbereich, an der Innenseite von Armen und Beinen oder am Rücken sind Indizien für eine körperliche Misshandlung. Verbrennungen und Verbrühungen weisen ebenso anhand der Muster (z.B. Ort der Verbrennung, Verbrühung oder verursachender Gegenstand) auf mögliche Gewalteinwirkungen hin (S. 16-24). Knochenbrüche, innere Verletzungen und die Folgen von Schütteltraumata werden an dieser Stelle nicht weiter beschrieben, da bei diesen Gewalteinwirkungen gemäss Lips (2011) medizinische Interventionen nötig sind (S. 22-23). Somit beschränkt sich das Erkennen dieser Gewaltformen auf den Bereich der medizinischen Fachkräfte, welchen damit die Verantwortung für die Gewährleistung des Kindeswohls obliegt.

Eine Vernachlässigung von Kindern lässt sich zum Teil über das äussere Erscheinungsbild und den Entwicklungsverlauf (vgl. Kap. 3.2.4) identifizieren (Maywald, 2014, S. 24; Galm et al., 2016, S. 88-89). So können Kleinkinder beispielsweise Hautentzündungen aufgrund von unzureichender Hygiene aufweisen (Galm et al., 2016, S. 53) oder das Kind und dessen Kleidung immerzu ungewaschen sein (Maywald, 2014, S. 24).

3.3.3.2 Psychische Folgen und Anhaltspunkte zur Erkennung

Die psychischen Folgen von Kindesmisshandlungen weisen ein breites Spektrum auf und haben sowohl Auswirkungen auf die Entwicklung, das Verhalten, die psychische Gesundheit als auch auf das Sozialverhalten des Kindes. Gemäss Galm et al. (2016) und Kindler et al. (2006) lassen sich bei verschiedenen psychischen Folgen von Kindeswohlgefährdungen Dosiseffekte nachweisen (Galm et al., 2016, S. 56; Kindler et al., 2006, Kap. 24-31). Dies bedeutet, dass die Dauer und der Schweregrad der Misshandlung mit dem Ausmass und der Ausprägung der Folgen korrelieren (Kindler, 2006j, Kap. 24, S. 1).

Psychische Folgen von Kindeswohlgefährdungen im Bereich der Entwicklung zeichnen sich durch die Verzögerung oder Beeinträchtigung der kognitiven sowie emotionalen und sozialen Entwicklung aus (Kindler et al., 2006, Kap. 24-31; Maywald, 2014, S. 44, Lips, 2011, S. 26,

Inversini, 2010, S. 370-372, Galm et al., 2016, S. 55-61; vgl. Kap. 3.2.4). So kann als Folge, beispielsweise aufgrund von Lernschwächen, mangelndem Interesse oder mangelnder Aufmerksamkeit, die schulische Leistung beeinträchtigt sein (Galm et al., 2016, S. 55; Inversini, 2010, S. 372; Maywald, 2014, S. 44). Die Defizite der emotionalen und sozialen Entwicklung zeigen sich in den Bereichen der Bindung, der Integration in Gruppen mit Gleichaltrigen und später in Partnerschaftsbeziehungen (Galm et al. 2016, S. 58). Im Bereich der Bindung reichen die Folgen von Kindeswohlgefährdungen von Bindungsunsicherheiten über Bindungsdesorganisation bis hin zu klinisch relevanten Bindungsstörungen (S. 57-61; Gloger-Tippelt & König, 2005). Gemäss Gloger-Tippelt und König (2005) sind Bindungen relevant für den Schutz und das Überleben von Kindern. Gerade als Folge von Kindeswohlgefährdungen ist dieser Schutz nicht gewährleistet (S. 359). Zudem ist die sichere Bindung in der Kindheit wichtig für die Entwicklung des Selbstbilds und des Selbstwerts. Ist keine sichere Bindung vorhanden, ist die Voraussetzung für die positive Entwicklung des Selbstwerts und des Selbstbilds nicht gegeben (S. 359; Galm et al., 2005, S. 60; Inversini, 2010, S. 371). Das negative Selbstbild aufgrund von Kindeswohlgefährdungen hat Auswirkungen auf das Beziehungsverhalten der betroffenen Kinder (Gloger-Tippelt & König, 2005, S. 359; Galm et al., 2005, S. 60; Inversini, 2010, S. 371.). Doch sollte an dieser Stelle der Begrenztheit der Bindungstheorie auch Beachtung geschenkt werden (Rothgang & Bach, 2015, S. 156). Denn die „Anwendbarkeit der Ergebnisse der Bindungsforschung auf andere Handlungsfelder der Sozialen Arbeit, wie z.B. im Kontext [der] Kindeswohlgefährdung“ sind begrenzter „als suggeriert wird“ (S. 156). Dies weil beispielsweise anhand der Bindungstheorie nur begrenzt Voraussagen über künftige Entwicklungen gemacht werden können und die Validität der Messergebnisse sowie die mitbeachteten Bezugspersonen beschränkt sind (S. 156). Dennoch stellen sich gefährdete Kinder infolge von unzureichender Bindung gemäss Galm et al. (2005) in der Kontaktaufnahme mit anderen gehemmt dar (S. 60). Beispielsweise sind sie eher zurückgezogen, haben Mühe verbindliche Beziehungen einzugehen und weisen nur wenige soziale Kontakte auf (S. 60; Inversini, 2010, S. 371). Zudem bestehen bei betroffenen Kindern Mängel bei den Sozialkompetenzen, was sich beispielsweise bei den Schwierigkeiten im Lösen von sozialen Konfliktsituationen (Galm et al., 2005, S. 60; Inversini, 2010, S. 371; Maywald, 2014, S. 45; Kindler et al., 2006, Kap. 24-31) zeigen kann.

Weitere psychische Folgen von Kindeswohlgefährdungen sind Verhaltensauffälligkeiten und psychische Erkrankungen (Maywald, 2014, S. 44; Kindler et al., 2006, Kap. 24-31; Lips, 2011, S. 25; Galm et al., 2005, S. 61). Unter Verhaltensauffälligkeiten fallen Verhaltensweisen wie Ängste, sozialer Rückzug, Selbstverletzung, aggressives Verhalten und Unruhe (Maywald, 2014, S. 44; Kindler et al., 2006, Kap. 24-31; Lips, 2011, S. 25; Galm et al., 2005, S. 61). Gemäss Maywald (2014) weisen betroffene Kinder eine höhere Gewaltbereitschaft auf (S. 44; Inversini, 2010, S. 372). Deswegen sind betroffene Kinder später öfter in strafbare

Handlungen verwickelt als nicht betroffene Kinder (Kindler et al., 2006, Kap. 24-31; Maywald, 2014, S. 45). Des Weiteren wird das Risiko, an einer psychischen Störung zu erkranken durch Kindeswohlgefährdungen drastisch erhöht (Galm et al. 2005, S. 61). Als Beispiele für psychische Erkrankungen werden in der Literatur unter anderem Substanzabhängigkeiten, Depressionen und Suizidgefahren, sexuelle Störungen sowie Persönlichkeitsstörungen genannt (Maywald, 2014, S. 44; Kindler et al., 2006, Kap. 24-31; Galm et al., 2006, S. 61-62; Goldbeck, 2015, S. 148-150, Lips, 2011, S. 25-26). Ebenso können posttraumatische Belastungsstörungen Folgen von Kindeswohlgefährdungen sein (Maywald, 2014, S. 45; Goldbeck, 2015, S. 149; Unterstaller, 2006, Kap. 27, S. 2).

Als weitere Folge von Kindeswohlgefährdungen sollen an dieser Stelle noch Loyalitätskonflikte erwähnt werden. Dies weil sie sowohl eine Folge einer Kindeswohlgefährdung als auch eine spezifische Form der psychischen Misshandlung darstellen (Maywald, 2014, S. 26; vgl. Ackermann Studienarbeit, 2017a, S. 12).

Für das Erkennen eines möglichen psychischen Gefährdungspotentials ist das Beobachten des Kindes und dessen Bezugspersonen sowie Gespräche mit den beteiligten Personen eine mögliche Vorgehensweise (Maywald, 2014; Goldbeck, 2015, S. 150, Kindler et al., 2006). In jedem Fall ist, solange keine offensichtliche Kindeswohlgefährdung vorliegt, vor schnelles Handeln nicht angezeigt, um auf diese Weise das mögliche Opfer zu schützen (Maywald, 2014; Goldbeck, 2015, S. 150; vgl. Schieche & Kress, 2006, Kap. 16, S. 5). Es darf nicht davon ausgegangen werden, dass anhand von Auffälligkeiten bei einem Kind auf das Vorliegen einer Gefährdung geschlossen werden kann. Ursachen für die Auffälligkeiten können auch anderswo, beispielsweise bei Entwicklungsstörungen F80-89 nach ICD-10 (vgl. Deutsches Institut für Medizinische Dokumentation und Information, 2015, S. 217-221), liegen (Schieche & Kress, 2006; Maywald, 2014; Thurn, 2017, S. 47). Erschwerend kommt hinzu, dass Folgen von Kindeswohlgefährdungen zudem nicht zeitgleich mit der Gefährdung auftreten müssen, sondern zeitlichen Verzögerungen unterliegen können (Goldbeck, 2015, S. 146-147; Unterstraller, 2006, Kap. 27, S. 2; Thurn, 2017, S. 47).

Aufgrund der Komplexität der Thematik obliegt die abschliessende Einschätzung der Gefährdung oder deren Potential, beziehungsweise den daraus gegebenenfalls abzuleitenden Interventionsmassnahmen, den Fachpersonen der KESB (Cantieni & Blum, 2016, S. 570-571). Denn bei der Einschätzung von Misshandlungen müssen neben den Risiko- und Schutzfaktoren (vgl. Kap. 3.2.4.1) und den möglichen physischen und psychischen Folgen auch weitere Faktoren berücksichtigt werden. So sind die Ausmasse der Folgen abhängig von der Beziehung zwischen dem betroffenen Kind und der misshandelnden Person, dem Alter des Kindes, der zeitlichen Dauer sowie dem Ausmass und der Häufigkeit der Misshand-

lung (Alle, 2017, S. 20; Lips, 2011, S. 25; Moggi, 2005, zitiert nach Thurn, 2017, S. 49). Eine klare Abgrenzung von der Gefährdung zur Nicht-Gefährdung ist nicht möglich (Cantieni & Blum, 2016, S. 569) und muss im Einzelfall (vgl. Kap. 3.2.1) durch Fachpersonen eingeschätzt werden.

3.4 Zusammenfassung Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung

Mit diesem Kapitel sollte die Unterfrage

Was beinhaltet das Kindeswohl und die Kindeswohlgefährdung?

beantwortet werden.

Zu Beginn dieses Kapitels wird der Begriff Kind definiert. Er umfasst die Lebensspanne von der vollendeten Geburt bis zur Volljährigkeit, welche in der Schweiz mit der Vollendung des 18. Lebensjahrs eintritt.

Das Kindeswohl stellt die Maxime dar für alle, die mit Kindern zu tun haben. Dieser Begriff wird in der Fachliteratur als multidimensional und transdisziplinär festgehalten. Rechtlich gilt er als unbestimmter Rechtsbegriff. Das Kindeswohl lässt sich inhaltlich nicht abschliessend festlegen, weshalb unterschiedliche Definitionsversuche unternommen wurden, um die Komplexität der wechselwirkenden Faktoren zu reduzieren. Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass sich das Kindeswohl nur im Einzelfall bestimmen lässt, wobei sowohl die Grundrechte wie auch die Grundbedürfnisse des Kindes und der Kindeswille berücksichtigt werden sollen. Es gilt das Kindeswohl, als Maxime für die Gegenwart und die Zukunft, zu schützen, zu sichern und zu fördern.

Die Grundbedürfnisse des Kindes lassen sich nicht abschliessend festlegen. Sie können sich je nach Erdregion, Mängellage und Zeitgeist unterschiedlich darstellen und verändern sich im Laufe der Entwicklung des Kindes. In der Fachliteratur finden sich daher unterschiedliche Darstellungen von Grundbedürfnissen für Kinder. Brazelton und Greenspan (2008) formulierten sieben Grundbedürfnisse, welche ihrer Ansicht nach unverzichtbar sind für das Aufwachsen, Lernen und Gedeihen des Kindes. Es handelt sich um die Bedürfnisse nach beständigen und liebevollen Beziehungen, nach physischer Unversehrtheit, Sicherheit und Regulation, nach individuellen Erfahrungen, nach entwicklungsgerechten Erfahrungen, nach Grenzen und Strukturen, nach stabilen, unterstützenden Gemeinschaften und kultureller Kontinuität sowie nach einer sicheren Zukunft.

Eng mit den Grundbedürfnissen verbunden, finden sich in der Fachliteratur wissenschaftlich untersuchte Risiko- und Schutzfaktoren, welche versuchen das Kindeswohl inhaltlich weiter zu bestimmen. Das Zusammenwirken und die Wechselwirkungen stellen sich äusserst kom-

plex dar. Ein Risikofaktor ist als Gefahr für das Kind zu verstehen. Das Gegenstück zu den Risikofaktoren, bilden die Schutzfaktoren. Sie unterstützen die gesunde Entwicklung des Kindes und können Risikofaktoren abmildern oder aufheben. Grundsätzlich braucht ein Kind mehr vorhandene Schutzfaktoren um eine bestimmte Risikofaktorenlage auszugleichen. Es bleibt zudem zu berücksichtigen, dass Risikofaktoren nicht unmittelbar, sondern zeitlich verzögert zu Gefährdungsformen führen können. Ebenfalls spielen das Alter und der Entwicklungsstand des Kindes eine Rolle bei der Beurteilung von Risiko- und Schutzfaktoren.

Die kindliche Entwicklung kann auf mehreren Ebenen betrachtet werden. Es können die physische, die kognitive sowie die soziale und emotionale Entwicklung unterschieden werden. Wobei die emotionale und soziale Entwicklung eng miteinander verbunden sind und sich teilweise nicht trennen lassen. Unter der physischen Entwicklung wird das Wachstum des Kindes, das Erlernen von motorischen Fähigkeiten sowie die organischen Veränderungen verstanden. Die kognitive Entwicklung beschreibt den Verlauf der Denkmuster von Kindern, verbunden mit dem Erlernen von abstraktem Denken sowie der Fähigkeit des Perspektivenwechsels. Die emotionale und soziale Entwicklung zeigt, welche Emotionen bei Kindern zu welchem Zeitpunkt auftreten und inwiefern diese für die soziale Entwicklung relevant sind. Während der Entwicklung haben Kinder spezifische Aufgaben zu meistern, die sogenannten Entwicklungsaufgaben. Zu diesen zählen beispielsweise Laufen, Lernen, Selbstwirksamkeit erlangen und Unabhängigkeit erreichen. Die Entwicklungsaufgaben werden jeweils einer Altersstufe zugeteilt. Während der Kindheit entwickelt sich auch die Resilienz. Sie beschreibt die psychische Widerstandskraft gegenüber physischen, psychischen und sozialen Risiken und setzt sich aus mehreren Kompetenzen zusammen.

Eine Gefährdung des Kindeswohls liegt vor, wenn die Bedürfnisse oder die Rechte von Kindern in irgendeiner Form durch die Eltern oder andere Bezugspersonen missachtet oder unzureichend beachtet werden. Kindeswohlgefährdungen können entweder durch aktives Tun oder Unterlassung verursacht werden. Damit eine Kindeswohlgefährdung vorliegt, ist kein Vorsatz notwendig. Zu den Gefährdungsformen gehören körperliche Misshandlung, psychische Misshandlung, Vernachlässigung, sexueller Missbrauch, Substanzabhängigkeit der Eltern, psychische Erkrankungen der Eltern, hochkonfliktreiche Trennungen der Eltern, häusliche Gewalt und das Münchhausen-by-proxy-Syndrom. Nur selten tritt eine isolierte Form in Zusammenhang mit Kindeswohlgefährdungen auf. Dafür sind Kinder meist mehreren Formen von Gefährdungen ausgesetzt.

Die Folgen von Kindeswohlgefährdungen sind vielseitig. Es kann zwischen physischen und psychischen Folgen unterschieden werden. Dies sind beispielsweise Verletzungen, Verhaltensauffälligkeiten oder Entwicklungsverzögerungen, welche auch als Indikatoren für das

Erkennen von Gefährdungssituationen dienen. Dabei soll beachtet werden, dass diese Indikatoren nicht zwangsweise mit dem Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung auftreten. Denn die Ursachen für Verhaltensauffälligkeiten, Entwicklungsverzögerungen und weitere Auffälligkeiten, können auch durch andere Auslöser verursacht werden. Gefährdete Kinder bergen insgesamt ein grösseres Potential, in Zukunft delinquent zu werden oder Substanzabhängigkeiten zu entwickeln. Das Erkennen einer Kindeswohlgefährdung und des von diesen ausgehenden Gefährdungspotentials ist komplex. Es kann nicht grundlegend zwischen Gefährdung und Nicht-Gefährdung differenziert werden, sondern muss im Einzelfall eingeschätzt werden. Auch können Folgen einer Kindeswohlgefährdung mit zeitlicher Verzögerung auftreten. Deshalb ist es wichtig, potentielle Kindeswohlgefährdungen und entsprechende Interventionsmassnahmen durch die Fachpersonen der KESB abzuklären und einschätzen zu lassen.

4 Gesetzliche Grundlagen

Das Kindeswohl beziehungsweise die Gefährdung des Kindeswohls bildet, wie vorgängig behandelt, die Ausgangslage für den staatlichen Schutz des Kindes. Im Folgenden wird näher darauf eingegangen, wie der Schutz des Kindes in der Schweiz gewährleistet wird (Kap. 4.1). Es handelt sich dabei um den freiwilligen (Kap. 4.1.1), den strafrechtlichen (Kap. 4.1.2) und den zivilrechtlichen (Kap. 4.1.3) Kinderschutz. Besonderes Augenmerk wird auf den zivilrechtlichen Schutz gelegt, da sich diese Bachelor-Thesis auf die im Zivilrecht geregelten Meldepflichten bezieht. Aufgrund dessen befasst sich das Kapitel 4.2 mit den wichtigsten zivilrechtlichen Kinderschutzmassnahmen. Namentlich werden in Kapitel 4.2.1 die Massnahmen nach Art. 307 ZGB, in Kapitel 4.2.2 die Beistandschaft nach Art. 308 ZGB, in Kapitel 4.2.3 die Aufhebung des Aufenthaltsbestimmungsrechts nach Art. 310 ZGB, in Kapitel 4.2.4 die Entziehung der elterlichen Sorge nach Art. 311 und 312 ZGB sowie in Kapitel 4.2.5 die Vormundschaft für Minderjährige nach Art. 327a-c ZGB ausgeführt. An die Ausführungen der zivilrechtlichen Kinderschutzmassnahmen anschliessend, wird in Kapitel 4.3 der Verlauf von der Gefährdung eines Kindes bis zu einer zivilrechtlichen Kinderschutzmassnahme dargestellt. Abgeschlossen wird dieses Kapitel mit einer Zusammenfassung der bearbeiteten Themen, welche die Unterfrage „Wie wird der Kinderschutz in der Schweiz gewährleistet?“ beantwortet.

4.1 System des Kinderschutzes in der Schweiz

Auf internationaler Ebene bilden nach Cantieni und Blum (2016) insbesondere die KRK, die Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie der UNO Pakt II, welche von der Schweiz ratifiziert wurden, die Grundlage zum Schutze des Kindes (S. 564). In der BV findet sich in Art. 11 Abs. 1 BV der Grundsatz: „Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf besonderen Schutz ihrer Unversehrtheit und auf Förderung ihrer Entwicklung“, welcher für die nationale Ebene die Basis des staatlichen Schutzes des Kindes darstellt (KOKES, 2017, S. 3). Im ZGB wird dieser Schutzauftrag des Staates weiter ausdifferenziert.

Der staatliche Schutz erfolgt subsidiär. Dies bedeutet, dass die Hauptverantwortung für den Schutz des Kindes den Inhabern und Inhaberinnen der elterlichen Sorge obliegt (Cantieni & Blum, 2016, S. 564; Häfeli, 2016, S. 395, vgl. Kap. 1.3). Nach Art. 301 Abs. 1 ZGB leiten die Inhaberinnen und Inhaber der elterlichen Sorge mit „Blick auf das Wohl des Kindes seine Pflege und Erziehung und treffen unter Vorbehalt seiner eigenen Handlungsfähigkeit die nötigen Entscheidungen“. Wird das Kindeswohl nicht ausreichend gewährleistet, entsteht eine Gefährdungssituation (vgl. Kap. 3) worauf, so Cantieni und Blum (2016), eine staatliche Re-

aktion zu erfolgen hat (S. 564). Die Umsetzung der staatlichen Pflichten zum Schutze des Kindes umfassen „sämtliche gesetzgeberischen und institutionalisierten Massnahmen zur Förderung einer optimalen Entwicklung von Kindern und Jugendlichen sowie zum Schutz vor Gefährdungen und zur Milderung und Behebung der Folgen von Gefährdungen“ (Rosch & Hauri, 2016b, S. 406; Häfeli, 2013, S. 275). Häfeli (2016) macht die Komplexität des Kindesschutzes, wie in Abbildung 3 aufgeführt, graphisch sichtbar.

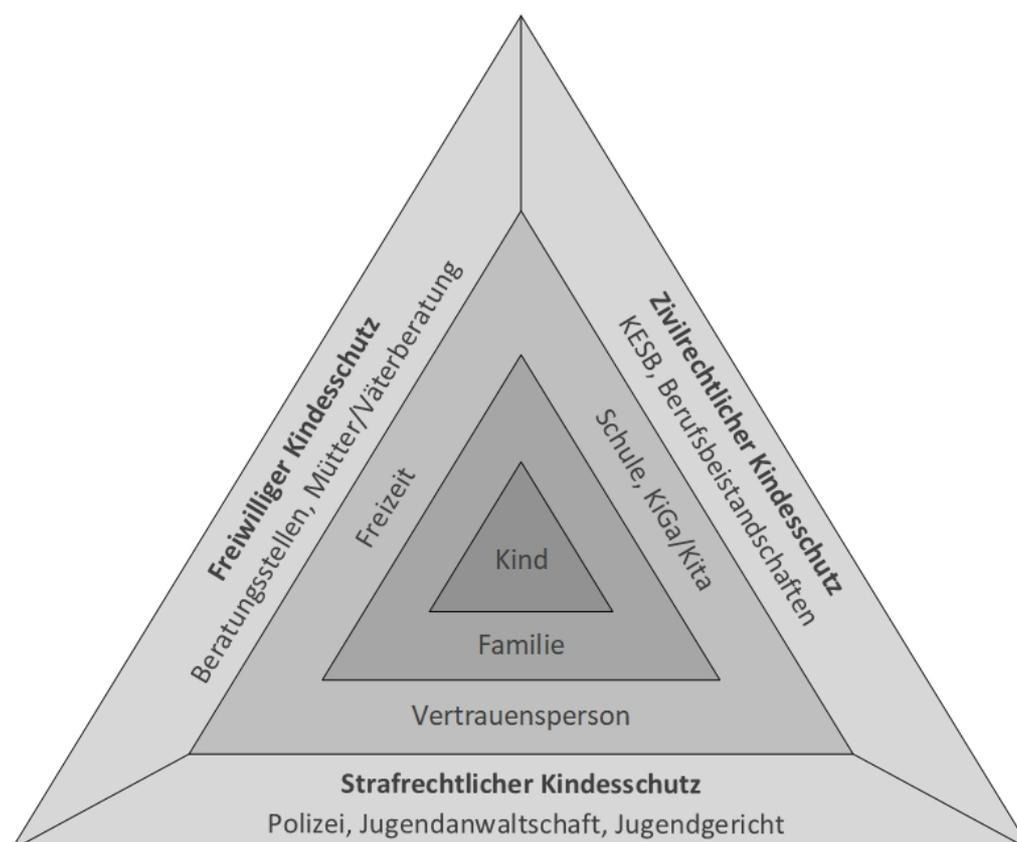


Abbildung 3. Bereiche des Kindesschutzes. In Anlehnung an Häfeli, Christoph, 2016, S. 390.

Neben zahlreichen ergänzenden, kantonalen und nationalen Rechtsnormen, wie beispielsweise im Arbeitsrecht, Konsumentenschutz, Opferschutz, Sozialhilferecht, Schulrecht (Canti-
eni & Blum, 2016, S. 564) oder dem Asylrecht (KOKES, 2017, S. 9), werden insbesondere die Ebenen des freiwilligen, des strafrechtlichen und des zivilrechtlichen Kindesschutzes in der Fachliteratur unterschieden (vgl. Abb. 3). Für die Beantwortung der Fragestellung ist die Ebene des zivilrechtlichen Kindesschutzes von Relevanz. Dies, da sich die Meldepflichten nach Art. 443 ZGB ausschliesslich auf den zivilrechtlichen Kindesschutz beziehen. Aufgrund des Subsidiaritätsprinzips, werden neben diesem zusätzlich der freiwillige und strafrechtliche Kindesschutz behandelt. Damit wird der Kindesschutz auf allen rechtlichen Ebenen vorgestellt, was der Orientierung von meldepflichtigen Fachpersonen dient.

4.1.1 Freiwilliger Kindesschutz

Unter freiwilligem Kindesschutz sind alle institutionellen Angebote zu verstehen, welche von Eltern, Stief- oder Pflegeeltern, Kindern oder weiteren nahestehenden Personen von sich aus aufgesucht werden können, um einer „Gefährdungssituationen Abhilfe zu schaffen“ (Rosch & Hauri, 2016b, S. 406; KOKES, 2017, S. 9). Beispiele dafür sind Angebote „der Kinder- und Jugendhilfe, öffentlichen oder privaten Familien- und Erziehungsberatungsstellen, schulischen Fachdiensten (Schulpsychologie, schulische Gesundheitsdienste, Sozialarbeitende etc.) oder privaten Vereinigungen und Stiftungen (Caritas, Pro Juventute etc.)“ (KOKES, 2017, S. 9; Häfeli, 2013, S. 276; Häfeli, 2016, S. 385-386). Die Angebote unterscheiden sich, so hielt die KOKES (2017) fest, je nach Alter des Kindes und der wahrgenommenen Problematik. Ebenfalls hängt die Angebotsstruktur vom „Lebensort“ des Kindes ab (S. 9). Durch den freiwilligen Kindesschutz können straf- und zivilrechtliche Massnahmen teilweise vermieden und präventiv auf Gefährdungssituationen von Kindern eingegangen werden.

4.1.2 Strafrechtlicher Kindesschutz

Das Strafrecht ist täterorientiert und kommt daher erst „zum Tragen wenn ein Delikt begangen wurde“ (Rosch & Hauri, 2016b, S. 408). Im strafrechtlichen Kindesschutz kann unterschieden werden „zwischen Jugend- und Erwachsenenstrafrecht“ (S. 408).

Das Erwachsenenstrafrecht (StGB) greift dort, wo Vergehen an Kindern begangen wurden - die Kinder also Opfer sind - und stellt dazu verschiedene Straftatbestände auf. Nach Häfeli (2016) handelt es sich dabei um die körperliche Misshandlung nach Art. 111 ff. und Art. 122 ff. StGB (S. 386). Die KOKES (2017) nennt für den Kindesschutz weitere Artikel:

- Art. 127 StGB - Aussetzung,
- Art. 136 StGB - Verabreichen gesundheitsgefährdender Stoffe,
- Art. 181-184 StGB - Nötigung, Menschenhandel, Freiheitsberaubung und Entführung,
- Art. 187-188 StGB - sexuelle Handlungen,
- Art. 195 lit. a StGB - Förderung der Prostitution Minderjähriger,
- Art. 197 Ziff. 1 StGB - Zugänglich machen von Pornografie an Personen unter 16 Jahren und Ziff. 4 - Pornografie, die sexuelle Handlungen mit Minderjährigen zum Gegenstand hat,
- Art. 213 StGB - Inzest,
- Art. 219 StGB - Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht,
- Art. 220 StGB - Entziehen von Minderjährigen (...)
- Art. 123 Ziff. 2 StGB - einfache Körperverletzung,
- Art. 126 StGB - Tötlichkeiten. (S. 10-11)

Gemäss Art. 301 der Schweizerischen Strafprozessordnung, vom 5. Oktober 2007 (StPO; SR 312.0) sind alle Personen „berechtigt, Straftaten bei einer Strafverfolgungsbehörde schriftlich oder mündlich anzuzeigen.“ Eine gesamtschweizerische Anzeigepflicht besteht nach Art. 302 Abs. 1 StPO ausschliesslich für Strafbehörden. Für alle weiteren Personen besteht keine gesamtschweizerische Anzeigepflicht. Art. 302 Abs. 2 StPO hält jedoch fest, dass der Bund und die Kantone weitere Regelungen bezüglich Anzeigepflichten treffen können.

Das Schweizerische Jugendstrafgesetz vom 1. Januar 2007 (JStG; SR 311.1) dient der Sanktionierung von straffälligen Jugendlichen. Es greift da, wo Jugendliche zum Täter oder zur Täterin werden und verfolgt zudem einen Schutzgedanken (Cantieni & Blum, 2016, S. 564). Dem JStG unterstellt sind, gemäss Art. 3 Abs. 1 JStG, „Personen (...) zwischen dem vollendeten 10. und dem vollendeten 18. Altersjahr“. Eine Strafe wird ausgesprochen, wenn „schuldhaft gehandelt“ wurde „und kein Grund für eine Strafbefreiung vorliegt“ (Cantieni & Blum, 2016, S. 564). Zusätzlich zur ausgesprochenen Strafe können nach Art. 10 JStG strafrechtliche Massnahmen angeordnet werden (JStG). Diese lehnen sich, gemäss KOKES (2017), an die zivilrechtlichen Schutzmassnahmen an (S. 11). Cantieni und Blum (2016) nennen als wesentliche Massnahmen „die Aufsicht (Art. 12 JStG), die persönliche Betreuung (Art. 13 JStG), ambulante Behandlung (Art. 14 JStG) und die Unterbringung (Art. 15 JStG)“ (S. 564). Schutzmassnahmen enden gemäss Art. 19 Abs. 1 JStG spätestens mit der „Vollendung des 25. Altersjahres“.

4.1.3 Zivilrechtlicher Kindesschutz

Unter dem zivilrechtlichen Kindesschutz werden insbesondere die Massnahmen nach Art. 307 ff. ZGB verstanden (Rosch & Hauri, 2016a, S. 410), welche mit der Einführung des neuen KESR keine grösseren Veränderungen erfuhren, da dieser Teil des ZGB bereits 1978 angepasst wurde und sich bewährt hat (KOKES, 2017, S. V). Es handelt sich dabei um Massnahmen zur Abwendung von Gefährdungssituationen. Gemäss Hegnauer (1999) ist dies das Ziel des zivilrechtlichen Kindesschutzes (S. 206). Nach Cantieni und Blum (2016), greift der zivilrechtliche Kindesschutz autoritativ in die Verantwortung der Inhaberinnen und Inhaber der elterlichen Sorge ein (S. 564; vgl. Kap. 4.1). Er ist daher präventiver angelegt als der strafrechtliche Kindesschutz und ist, wie bereits gesagt, Teil des ZGB.

Zuständig für die Anordnung von Kindesschutzmassnahmen ist gemäss Art. 315 Abs. 1 ZGB die KESB am Wohnort des Kindes. Ausnahmen bestehen nach Art. 315a ZGB bei der Rechtshängigkeit eines eherechtlichen Verfahrens vor Gericht. In diesen Fällen ist das Gericht neben eherechtlichen Verfahren auch für Kindesschutzmassnahmen zuständig und „betraut die Kindesschutzbehörde mit dem Vollzug“ (Art. 315a Abs. 1 ZGB).

Die Grundprinzipien des zivilrechtlichen Kindesschutzes können aus Art. 36 Abs. 3 BV abgeleitet werden und „gelten für jedes staatliche Handeln, das Grundrechte einschränkt“ (KOSKES, 2017, S. 24). An dieser Stelle erfolgt eine Differenzierung der zentralen Grundprinzipien, welche bei der Einschränkung von Grundrechten berücksichtigt werden müssen:

- Subsidiarität: Zivilrechtliche Massnahmen dürfen nur dann ergriffen werden, wenn die Inhaber und Inhaberinnen der elterlichen Sorge ihren Pflichten „nicht oder nicht ausreichend“ nachkommen können (Cantieni & Blum, 2016, S. 571; Reusser, 2016, S. 29; Fountoulakis & Rosch, 2016b, S. 31). Dies bedeutet, wenn sie den Pflichten nach Art. 302 Abs. 1 ZGB „das Kind ihren Verhältnissen entsprechend zu erziehen und seine körperliche, geistige und sittliche Entfaltung zu fördern und zu schützen“ nicht ausreichend nachkommen, werden zivilrechtliche Massnahmen ergriffen. Zudem entspricht es dem Grundprinzip der Subsidiarität, dass vor einem staatlichen Eingriff „die Möglichkeiten des freiwilligen Kindesschutzes ausgeschöpft werden“ (Häfeli, 2013, S. 278; Reusser, 2016, S. 29).
- Komplementarität: Darunter ist nach Häfeli (2013) zu verstehen, dass zivilrechtliche Massnahmen und Eingriffe in die Verantwortung der Inhaberinnen und Inhaber der elterlichen Sorge stattfinden, deren Fähigkeiten dabei jedoch nicht verdrängt, sondern lediglich ergänzt werden sollen (S. 278; Reusser, 2016, S. 29).
- Verhältnismässigkeit: Staatliche Eingriffe in das Familienleben lassen sich nur legitimieren, wenn sie geeignet, erforderlich und zumutbar sind. Die zivilrechtlichen Massnahmen müssen geeignet sein, die Gefährdung des Kindes abzuwenden oder zu minimieren. Zudem muss die mildeste Massnahme angeordnet werden, welche die Gefährdung beseitigen oder minimieren kann. Gleichzeitig darf die Massnahme nicht stärker sein als notwendig und nicht „geringer als notwendig, um überhaupt eine Wirkung zu erzielen“ (Häfeli, 2013, S. 278; Reusser, 2016, S. 28).

4.2 Zivilrechtliche Kindesschutzmassnahmen

Neben den im Folgenden ausgeführten Kindesschutzmassnahmen finden sich im ZGB weitere Massnahmen, um eine Gefährdung des Kindeswohls abzuwenden. Nach Rosch und Hauri (2016a) handelt es sich insbesondere um

- Massnahmen zum Schutz des Kindes beim persönlichen Verkehr (siehe Art. 274 ZGB) oder
- Möglichkeiten zur Durchsetzung des Unterhaltsanspruches, damit das Kind finanziell abgesichert wird (siehe Art. 289 ff. ZGB)
- die Regelung der (gemeinsamen) elterlichen Sorge (Art. 296 ff. ZGB)
- der Schutz des Kindesvermögens (Art. 318 Abs. 3, Art. 324 ff. ZGB)
- die Vertretung des Kindes gemäss Art. 306 Abs. 2 ZGB. (S. 410)

Die folgenden Kapitel befassen sich mit den zivilrechtlichen Kinderschutzmassnahmen, welche in der Praxis die wichtigsten Interventionsformen darstellen (vgl. KOKES, 2017, S. 35) und durch die zuständige KESB oder das zuständige Gericht verfügt werden. Sie fallen gemäss KOKES (2017) dahin, sobald das betroffene Kind volljährig wird (S. 31).

4.2.1 Massnahmen nach Art. 307 ZGB

Art. 307 hält in Abs. 1 ZGB fest, dass die KESB „geeignete Massnahmen“ zu treffen hat, wenn die Inhaber und Inhaberinnen der elterlichen Sorge ihren Pflichten nicht genügend nachkommen und die freiwilligen Schutzmassnahmen nicht ausreichen. Diese Verpflichtung gilt gemäss Art. 307 Abs. 2 ZGB gegenüber allen Kindern, so „auch gegenüber Kindern (...) die bei Pflegeeltern untergebracht sind oder sonst ausserhalb der häuslichen Gemeinschaft der Eltern leben“. In Art. 307 Abs. 3 ZGB werden niederschwellige Interventionen festgehalten, namentlich die Ermahnung, die Weisung und die Aufsicht.

Die mildeste zivilrechtliche Kinderschutzmassnahme ist gemäss KOKES (2017) die Ermahnung. Wird diese Massnahme in Erwägung gezogen, ist die Gefährdung des Kindeswohls nicht schwerwiegend (S. 39) und es wird die Fähigkeit und der Wille zur Erziehung bei den Inhaberinnen und Inhaber der elterlichen Sorge vorausgesetzt (Häfeli, 2016, S. 397; Cantieni & Blum, 2016, S. 574). Inhaltliche Themen einer Ermahnung können nach Art. 307 Abs. 3 ZGB die Bereiche der „Pflege, Erziehung oder Ausbildung“ betreffen. Mit einer Ermahnung sollen Inhaber und Inhaberinnen der elterlichen Sorge, weitere mit der Betreuung beauftragte Personen oder das Kind selbst an ihre Pflichten erinnert (Häfeli, 2016, S. 397) und mögliche Risiken aufgezeigt werden, um das Kindeswohl sicherzustellen. (KOKES, 2017, S. 39; Rosch & Hauri, 2016a, S. 421).

Die Weisung hat im Vergleich zur Ermahnung einen verbindlicheren Charakter (KOKES, 2017, S. 40; Häfeli, 2013, S. 279; Häfeli, 2016, S. 397). So kann einer Weisung auch die Bestrafung nach Art. 292 StGB wegen „Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen“ (StGB) angefügt werden. Der Massnahme kann dadurch, gemäss KOKES (2017), mehr Nachdruck verliehen werden, wenn damit gerechnet werden muss, dass die Weisung nicht befolgt wird (S. 41; Rosch & Hauri, 2016a, S. 421). Eine Weisung wird als Massnahme ausgesprochen, wenn eine Ermahnung nicht zum gewünschten Erfolg geführt hat oder in Verbindung mit anderen Kinderschutzmassnahmen (S. 40). Der Adressatenkreis ist derselbe wie bei der Ermahnung. Inhaltlich wird durch eine Weisung „ein konkretes Tun, Unterlassen oder Dulden“ verlangt, welches thematisch kaum Grenzen erfährt (S. 40; Rosch & Hauri, 2016a, S. 421; vgl. Häfeli, 2013, S. 279).

Die Aufsicht, auch Erziehungsaufsicht genannt, enthält einen Beobachtungsauftrag (KOKES, 2017, S. 43-44). Die KESB beauftragt nach Art. 307 Abs. 3 ZGB „eine geeignete Person oder Stelle“, welcher „Einblick und Auskunft zu geben ist“, um damit eine kontinuierliche Be-

gleitung und Überwachung des Kindeswohls sicherzustellen (KOKES, 2017, S. 43; Cantieni & Blum, 2016, S. 576; Rosch & Hauri, 2016a, S. 423). Inhaltlich kann der Auftrag allgemein oder spezifisch definiert werden. Die beauftragte Person oder Stelle erhält Einblick in die familiäre Situation und kann im Rahmen ihres Auftrages Auskünfte einholen. Sie informiert die KESB über die gemachten Beobachtungen und beantragt nötigenfalls weitere Kinderschutzmassnahmen (S. 43-44).

Die KOKES (2017) hält fest, dass es sich bei den soeben beschriebenen Massnahmen nicht um eine abschliessende Aufzählung handelt. Durch die Formulierung „insbesondere“, in Art. 307 Abs. 3 ZGB wird deutlich, dass die KESB auch andere Massnahmen definieren kann. Es besteht ein „grosser Gestaltungsspielraum“. Die KESB kann „grundsätzlich alles anordnen, was für das Kindeswohl dienlich und in der Sache verhältnismässig ist“ und „einen Bezug zur elterlichen Sorge“ aufweist (S. 44-45; vgl. Häfeli, 2013, S. 279). Rosch und Hauri (2016a) nennen beispielsweise eine „Berichterstattungspflicht“ als eine weitere mögliche Massnahme nach Art. 307 Abs. 3 ZGB (S. 425).

4.2.2 Beistandschaft nach Art. 308 ZGB

Gemäss KOKES (2017) ist Art. 308 ZGB die meist verfügte zivilrechtliche Kinderschutzmassnahme. Die Massnahme ist flexibel und lässt viele Möglichkeiten zur konkreten, dem Fall angemessenen, Ausgestaltung offen, weshalb sie häufig eine „geeignete Massnahme“ darstellt. Durch eine Beistandschaft können möglichst viele Kompetenzen bei den Inhaberinnen und Inhabern der elterlichen Sorge belassen werden und dennoch der nötige Schutz des Kindes gewährleistet werden. Die Beistandschaft ist „ein selbstständiges und selbstverantwortliches Amt“ welches, in der Regel einer Fachperson übertragen wird, die somit als Beistandsperson eingesetzt wird. Sie wird als direkte Vertretung des Kindes eingesetzt, sofern eine Vertretung vorgesehen ist und vertritt damit die Interessen und das Wohlergehen des Kindes auch gegen den Willen der Inhaber und Inhaberinnen der elterlichen Sorge (S. 46; vgl. Rosch & Hauri, 2016a, S. 425).

In Art. 308 ZGB werden drei Grundformen von Beistandschaften unterschieden:

- Erziehungsbeistandschaft mit Rat und Tat (Abs. 1)
- Beistandschaft mit besonderen Befugnissen (Abs. 2)
- Beistandschaft mit Beschränkung der elterlichen Sorge (Abs. 3)

Inhaltlich lassen sich diese im Sinne einer „Massschneidung“ (KOKES, 2017, S. 36), je nach konkretem Einzelfall, für spezifische Gefährdungsbereiche explizieren oder allgemein ausformulieren.

Die in Art. 308 Abs. 1 ZGB formulierte Beistandschaft ist die mildeste der drei Grundformen (Rosch & Hauri, 2016a, S. 425). Die Aufgabe der Beistandsperson ist eine aktive Unterstützung in Form von „Vermittlung, Motivierung, Organisationshilfe, Umsetzungsunterstützung“

(KOKES, 2017, S. 47). Die Inhaberinnen und Inhaber der elterlichen Sorge sollen dadurch befähigt werden, ihre Verantwortung für das Kind möglichst selbstständig und dem Kindeswohl dienlich ausüben zu können (Cantieni & Blum, 2016, S. 580; Ackermann, 2017b, S. 12). Mit einer Beistandschaft nach Art. 308 Abs. 1 ZGB besteht, gemäss KOKES (2017), im Vergleich zu den weiteren Formen keine Weisungsbefugnis und keine Vertretungsmacht. Vielmehr geht es bei dieser Form um „Hilfe zur Selbsthilfe“ für ein Familiensystem (S. 47; Cantieni & Blum, 2016, S. 580; Ackermann, 2017b, S. 12).

Bei Art. 308 Abs. 2 ZGB hingegen werden der Beistandsperson „besondere Befugnisse übertragen“. Im Gegensatz zur Beistandschaft nach Art. 308 Abs. 1 ZGB wird die Beistandsperson, so KOKES (2017), mit Vertretungsbefugnissen ausgestattet, welche der Interessenwahrnehmung für bestimmte Gefährdungsbereiche dienen. Die Beistandsperson ist damit, im Umfang ihres Auftrages, die Vertretung des Kindes (S. 48-49; Cantieni & Blum, 2016, S. 581; Rosch & Hauri, 2016a, S. 426). Im Gesetz werden insbesondere Aufgaben zur „Feststellung der Vaterschaft, (...) Wahrung seines Unterhaltsanspruches (...) und die Überwachung des persönlichen Verkehrs“ (Art. 308 Abs. 2 ZGB) benannt. Diese Aufzählung ist nach KOKES (2017) nicht abschliessend. Es lassen sich daher weitere Vertretungsaufgaben für Beistandspersonen verfügen, sofern durch diese Massnahme das Kindeswohl gewährleistet werden kann (S. 57). Die Aufträge der Beistandsperson sind durch die zuständige und verfügende KESB gemäss Art. 314 Abs. 3 ZGB festzulegen. Dabei kann es sich um einzelne oder mehrere Aufgabenstellungen handeln. Die Vertretungsbefugnis der Beistandsperson führt in den Bereichen des Auftrags zu einer parallelen Vertretungsmacht, weil die Inhaber und Inhaberinnen der elterlichen Sorge zeitgleich die Vertretung des Kindes innehaben. Obschon die Massnahme ohne die Einwilligung der Beteiligten erfolgen kann, ist „eine gewisse Kooperations- oder Duldungsbereitschaft (...) für das Gelingen der Massnahme unabdingbar“ (KOKES, 2017, S. 48-49; Rosch & Hauri, 2016a, S. 426-427).

Besteht durch die parallele Vertretungsmacht eine ernsthafte Gefährdung des Kindes, indem Handlungen der Beistandsperson untergraben oder durchkreuzt werden, kann die elterliche Sorge mittels Art. 308 Abs. 3 ZGB punktuell beschränkt werden. Dadurch kommt der Beistandsperson die „Alleinvertretungsmacht“ für die beschränkten Bereiche der elterlichen Sorge zu (KOKES, 2017, S. 57-58). Inhaltlich kann die Beschränkung den gesamten Auftrag nach Art. 308 Abs. 2 ZGB berücksichtigen oder nur einzelne Aufgaben betreffen (Cantieni & Blum, 2016, S. 588-589).

4.2.3 Aufhebung des Aufenthaltsbestimmungsrechts nach Art. 310 ZGB

Das Aufenthaltsbestimmungsrecht ist nach Art. 301a Abs. 1 ZGB Teil der elterlichen Sorge (Rosch & Hauri, 2016a, S. 434; Ackermann, 2017b, S. 18) und steht, gemäss KOKES (2017), beiden Elternteilen zu, sofern nicht die alleinige elterliche Sorge zugeteilt wurde (S. 61).

Die Aufhebung des Aufenthaltsbestimmungsrechts darf erst dann erfolgen, wenn mildere Massnahmen nicht genügenden Schutz bieten oder erfolglos blieben. Diese Massnahme bedeutet einen einschneidenden Eingriff ins Familienleben. Denn das Kind muss, da mildere Massnahmen nicht zur Abwendung der Gefährdung geführt haben, ausserhalb der Familie untergebracht werden (KOKES, 2017, S. 60-61). Zur Platzierung des Kindes ausserhalb der Familie bedarf es der Einwilligung der Inhaberinnen und Inhaber der elterlichen Sorge. Diese ist in den allermeisten Fällen nicht gegeben und macht daher die Massnahme der „Aufhebung des Aufenthaltsbestimmungsrechts“ notwendig. Die Aufhebung des Aufenthaltsbestimmungsrechts wird gemäss KOKES (2017) meist gegenüber beiden Elternteilen ausgesprochen. Mit dem Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechts geht nicht nur die Aufhebung des Rechts, über den Aufenthaltsort des Kindes zu bestimmen einher, sondern gleichzeitig postuliert Art. 310 Abs. 1 ZGB, das Kind „in angemessener Weise unterzubringen“ (vgl. KOKES, 2017, S. 61). Die verfügende Behörde, an welche die Befugnis übergeht (S. 63; Rosch & Hauri, 2016a, S. 434), ist daher verantwortlich, eine geeignete Unterbringungsform für das Kind zu finden beziehungsweise diese Aufgabe zu delegieren. Nach Häfeli (2013) wird in der Praxis deshalb häufig zusätzlich eine Beistandschaft nach Art. 308 Abs. 1 und 2 ZGB errichtet und die Beistandsperson mit dieser Aufgabe betraut (S. 290). Trotz der Aufhebung des Aufenthaltsbestimmungsrechts bleiben gemäss KOKES (2017) alle anderen Rechte und Pflichten der elterlichen Sorge bestehen, sofern sie nicht durch weitere Kindeschutzmassnahmen, insbesondere nach Art. 308 Abs. 3 ZGB, eingeschränkt wurden. Als weiterhin bestehende Rechte und Pflichten der Inhaber und Inhaberinnen der elterlichen Sorge werden namentlich „die Befugnis zur Entscheidung in Ausbildungs-, Religions- oder Gesundheitsfragen“, „die Verwaltungskompetenz des Kindesvermögens“, „Kontakt- und Informationsansprüche“ sowie „die Unterhaltspflicht“ genannt (S. 62-63; Cantieni & Blum, 2016, S. 589-590).

Der Entzug des „Aufenthaltsbestimmungsrecht[s] und die damit verbundene Platzierung“ (KOKES, 2017, S. 64), können nach Art. 310 Abs. 2 ZGB auch „auf Begehren der Eltern oder des Kindes, wenn das Verhältnis so schwer gestört ist, dass das Verbleiben des Kindes im gemeinsamen Haushalt unzumutbar geworden ist und nach den Umständen nicht anders geholfen werden kann“, angeordnet werden (vgl. Rosch & Hauri, 2016a, S. 435-436).

Art. 310 Abs. 3 ZGB, so KOKES (2017) hält eine „Sonderform“ der Aufhebung des Aufenthaltsbestimmungsrechts fest. Wurde ein Kind durch Einwilligung der Inhaberinnen und Inhaber der elterlichen Sorge und ohne zivilrechtliche Massnahmen fremdplatziert, ist es ihnen grundsätzlich freigestellt das Kind jederzeit wieder zu sich zurückzunehmen oder an einem anderen Ort zu platzieren. Damit kann jedoch das Wohl des Kindes geschädigt werden. Dies weil, insbesondere bei länger andauernden Unterbringungen, eine Verwurzelung des Kindes am Platzierungsort erfolgen kann, was bei einer Umplatzierung einen Beziehungsabbruch zur Folge hätte (S. 64). Deshalb kann die KESB nach Art. 310 Abs. 3 ZGB die „Rücknahme untersagen, wenn diese die Entwicklung des Kindes ernstlich zu gefährden droht“ (mehr dazu siehe Cantieni & Blum, 2016, S. 597-598; Häfeli, 2013, S. 288; Rosch & Hauri, 2016a, S. 436-437).

4.2.4 Entziehung der elterlichen Sorge nach Art. 311 und 312 ZGB

Die Entziehung der elterlichen Sorge ist die stärkste zivilrechtliche Kindesschutzmassnahme und wird deshalb von Cantieni und Blum (2016) als „ultima ratio“ (S. 599) bezeichnet. Die KESB hat gemäss einem Bundesgerichtsentscheid (BGE 5c.207/2004 E. 3.2.1) bei der Erwägung dieser Massnahme einen „strengen Massstab anzusetzen“ (zitiert nach KOKES, 2017, S. 65). Voraussetzungen sind nach Art. 311 Abs. 1 ZGB das vorherige Scheitern von anderen Kindesschutzmassnahmen. Weiter muss erwiesen sein, dass Inhaber und Inhaberinnen der elterlichen Sorge aufgrund ihrer „Unerfahrenheit, Krankheit, Gebrechen, Abwesenheit, Gewalttätigkeit oder ähnlichen Gründen ausserstande sind, die elterliche Sorge pflichtgemäss auszuüben“ (Ziffer 1) oder „sich um das Kind nicht ernstlich gekümmert oder ihre Pflichten gegenüber dem Kinde gröblich verletzt haben“ (Ziffer 2). Durch diese Massnahme verlieren die Inhaberinnen und Inhaber der elterlichen Sorge alle „Entscheidungsbefugnisse und Vertretungsrechte“ (KOKES, 2017, S. 67). Das Kind ist daher nach Art. 327a ZGB unter Vormundschaft zu stellen. Rechte und Pflichten, welche aus dem - durch die Massnahme unberührten - Verwandtschaftsverhältnis hervor gehen, bleiben bestehen. Die Inhaber und Inhaberinnen der elterlichen Sorge haben daher weiterhin für den Unterhalt des Kindes aufzukommen und ein Recht auf persönlichen Verkehr nach Art. 273 ff. ZGB (KOKES, 2017, S. 67-68).

Art. 312 ZGB regelt die Entziehung der elterlichen Sorge, wenn die Inhaberinnen und Inhaber aus „wichtigen Gründen“ oder wegen einer künftigen Adoption bei der KESB ein Gesuch einreichen und in die Entziehung einwilligen. Unter „wichtigen Gründen“ sind gemäss KOKES (2017) die Voraussetzungen nach Art. 311 ZGB zu verstehen. Die elterliche Sorge ist grundsätzlich unverzichtbar. Die Hürden zur Gutheissung eines solchen Gesuchs sind daher äusserst hoch angesetzt (S. 66-67).

4.2.5 Minderjährige unter Vormundschaft nach Art. 327 a-c ZGB

Steht ein Kind nicht unter elterlicher Sorge „ernennt ihm die Kindesschutzbehörde einen Vormund“ oder eine Vormundin, so hält es Art. 327a ZGB fest. Aufgrund seiner Handlungsunfähigkeit muss jedes Kind entweder unter elterlicher Sorge oder Vormundschaft stehen, um gesetzlich vertreten werden zu können. Welche Fallkonstellationen davon betroffen sind, lässt sich aus Art. 327a ZGB ableiten (mehr dazu siehe KOKES, 2017, S. 69-70). Durch die Bevormundung ändert sich nichts an der Rechtsstellung des Kindes (KOKES, 2017, S. 69). Der Vormundin oder dem Vormund stehen gemäss Art. 327c ZGB „die gleichen Rechte zu wie den Eltern“. Die Vormundschaft ist an das Kriterium der Minderjährigkeit geknüpft. Sie erlischt „zwingend und automatisch, sobald das betroffene Kind volljährig wird“ oder „die elterliche Sorge (wieder) auflebt“ (KOKES, 2017, S. 70).

4.3 Von der Gefährdung bis zur Massnahme

In diesem Kapitel wird ausgeführt, wie sich der Verlauf von einer möglichen Gefährdungssituation bei einem Kind bis hin zu einer möglichen zivilrechtlichen Kindesschutzmassnahme darstellt. Dabei werden grundsätzliche rechtliche Sachverhalte wie die Zuständigkeit, die wichtigsten Verfahrensgrundsätze und die beteiligten Akteure und Akteurinnen benannt. Die kantonal rechtlichen Ausdifferenzierungen und Organisationsabläufe werden nicht berücksichtigt. Dies würde aufgrund der Heterogenität der kantonalen Regelungen den Rahmen dieser Bachelor-Thesis sprengen.

Am Anfang des Verlaufs steht eine Beobachtung, eine persönliche Wahrnehmung

- einer Privatperson, wie beispielsweise einer oder eines Bekannten der Familie, eines Nachbarn oder einer Nachbarin oder
- einer Berufsperson, sei dies eine Lehrperson, eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter einer Kindertagesstätte, ein Arzt oder eine Ärztin oder eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter eines Sozialdienstes.

Diese Aufzählung ist nicht abschliessend.

Ausgehend von der Wahrnehmung, wird eine mögliche Gefährdung des Kindes vermutet (vgl. Kap. 3.3). Jeder Person stehen nach Art. 443 Abs. 1 ZGB prinzipiell Melderechte an die KESB zu. Nähere Ausführungen dazu folgen in Kapitel 5. Je nach Auftrag im Rahmen einer Arbeitstätigkeit kann es sich auch eine Pflicht handeln, Meldung zu erstatten, wenn eine Gefährdungssituation wahrgenommen wird (vgl. Kap. 5).

Die Meldung an die KESB ist nach Häfeli (2016) „an keine Form gebunden“. Sie kann daher „telefonisch, schriftlich“ oder mündlich bei der KESB eingereicht werden. Auch anonyme Meldungen sind zulässig (S. 311). Gemäss Heck (2012) unterscheiden sich die Meldungen

dadurch in ihrem Umfang, dem Differenzierungsgrad und der Aussagekraft erheblich (S. 264).

Mit dem Eingang einer Gefährdungsmeldung, wie sie umgangssprachlich genannt wird, kommt es bei der KESB zur Eröffnung eines rechtsstaatlichen Verfahrens. Die Behörde bestimmt den Gegenstand und schliesst das Verfahren mit einem Entscheid ab (KOKES, 2017, S. 158). Die allgemeinen Bestimmungen des Verfahrens, so Kuhn (2014), werden nach Art. 314a Abs. 1 ZGB durch die KESB auch im Kindeschutzverfahren angewendet (S. 220). Das Verfahren der KESB unterliegt nach Art. 446 ZGB der Official- (Abs. 3) und der Untersuchungsmaxime (Abs. 1). Die KESB ist somit von Amtes wegen verpflichtet „zu handeln[,] sobald sie von einer Gefährdung eines Kindes Kenntnis erhält“ (Häfeli, 2013, S. 295; KOKES, 2017, S. 80). Zudem ist die KESB nach Art. 446 Abs. 2 ZGB verantwortlich, „die erforderlichen Erkundigungen (...) und (...) notwendigen Beweise“ einzuholen. Gemäss der Untersuchungsmaxime muss die KESB „aus eigener Initiative“ den Sachverhalt „vollständig und richtig abklären“ (KOKES, 2017, S. 158). Bevor der Auftrag zur Abklärung des Sachverhalts, welcher sich kantonal divergent darstellt, erteilt wird, sind neben weiteren Schritten (bspw. die Glaubhaftigkeitsprüfung der Meldung, der Mitwirkungsbedarf der Strafjustiz, die Prüfung der Notwendigkeit einer Verfahrensvertretung vgl. KOKES, 2017, S. 97; die Eignung der Abklärungsperson vgl. KOKES, 2017, S. 87), die sachliche und örtliche Zuständigkeit der KESB sowie vorsorgliche und superprovisorische Massnahmen zu prüfen.

Die sachliche Zuständigkeit ergibt sich gemäss KOKES (2017) aus dem „Zivilstand der Eltern“ des betroffenen Kindes und der Art des zu treffenden Entscheides. Sind die Inhaber und Inhaberinnen der elterlichen Sorge des Kindes nicht verheiratet, ist mit wenigen Ausnahmen die KESB sachlich zuständig. Bei verheirateten oder geschiedenen Kindeseltern liegt die Zuständigkeit zumeist beim Gericht, welches bei einem hängigen Verfahren für Ehesachen zuständig ist (S. 197).

Bei der örtlichen Zuständigkeit ist gemäss Art. 315 Abs. 1 ZGB die Behörde „am Wohnsitz des Kindes“ zuständig. Gemäss Abs. 2 ist die Behörde am Aufenthaltsort des Kindes zuständig, wenn „das Kind bei Pflegeeltern oder sonst ausserhalb der häuslichen Gemeinschaft der Eltern“ lebt oder „Gefahr im Verzug“ vorliegt. „Trifft die Behörde am Aufenthaltsort eine Kindeschutzmassnahme, so benachrichtigt sie die Wohnsitzbehörde.“ (Art. 315 Abs. 3 ZGB; mehr dazu siehe KOKES, 2017, S. 188-195)

Erfordert es die Gefährdungssituation des Kindes, so hat die KESB gemäss Art. 445 Abs. 1 ZGB „auf Antrag einer am Verfahren beteiligten Person oder von Amtes wegen“ und nur im Falle, dass die Behörde nicht selbst das Notwendige organisieren oder Dritte damit beauftra-

gen kann (KOKES, 2017, S. 163-164), „alle für die Dauer des Verfahrens notwendigen vorsorglichen Massnahmen“ zu treffen. Sie muss daher schnell eine Entscheidung fällen, ohne das gesamte Verfahren abzuwarten. Vorsorgliche Massnahmen können während einem hängigen Verfahren zu jedem Zeitpunkt angezeigt sein und demnach jederzeit angeordnet werden. Gegen eine vorsorgliche Massnahme kann nach Art. 445 Abs. 3 ZGB „innert zehn Tagen nach deren Mitteilung Beschwerde erhoben werden“. Weist die Gefährdung eine „besondere[r] Dringlichkeit“ auf, können Massnahmen gemäss Art. 445 Abs. 2 ZGB superprovisorisch, ohne vorgängige Anhörung, angeordnet werden. Die Anhörung ist zum erstmöglichen Zeitpunkt nachzuholen, woraufhin „die KESB neu zu entscheiden hat“ (KOKES, 2017, S. 164). Als vorsorgliche Massnahmen können alle zivilrechtlichen Kindesschutzmassnahmen angeordnet werden (vgl. Kap. 4.2).

Bei der erwähnten persönlichen Anhörung handelt es sich um einen zentralen Grundsatz im Verfahren der KESB. Sie ist Teil des bundesstaatlichen Anspruchs auf rechtliches Gehör nach Art. 29 Abs. 2 BV und findet sich für das KESB in Art. 447 ZGB wieder. Nach Häfeli (2016) genügt es nicht, sich vertreten zu lassen oder schriftlich Stellung zu nehmen. Es bedarf der persönlichen Anhörung. Die persönliche Anhörung gründet auf der Maxime der „Selbstbestimmung“ und dem Wohl der „hilfsbedürftigen Person“. Um dies sicherzustellen hat die Behörde „einen persönlichen Eindruck von der betroffenen Person“ zu erhalten, wodurch des Weiteren ein Beitrag zur Abklärung des Sachverhalts geleistet wird (S. 321).

Die Kindesanhörung nach Art. 314a ZGB, welche für den Kindesschutz besondere Relevanz hat, wurde „als zentrales Partizipationsrecht“ des Kindes in der Gesetzgebung verankert und hat über das Verfahren der KESB hinaus überall dort Gültigkeit, wo „Angelegenheiten (...), die das Kind betreffen“, geregelt werden (KOKES, 2017, S. 209). Laut mehreren Bundesgerichtsentscheiden (BGer 5A.557/2003 vom 23.12.2013 E 2.1; BGE 133 III 553 E. 3 S. 554 und 131 III 553 E. 1.2.1 S. 555 f.) sind Kinder ab einem Alter von sechs Jahren, unabhängig von ihrer Urteilsfähigkeit, anzuhören (zitiert nach Kuhn, 2014, S. 226), sofern dies nicht unverhältnismässig (vgl. Kap. 4.1.3) erscheint. Die Anhörung wird durch die KESB oder einer damit beauftragten Fachperson durchgeführt (KOKES, 2017, S. 162). Das urteilsfähige Kind kann gemäss Art. 314a Abs. 3 ZGB die Anhörung verweigern und Beschwerde einlegen.

Nachdem der Sachverhalt und die Zuständigkeit geklärt sowie die Prüfung von vorsorglichen Massnahmen erfolgt ist, hat die KESB einen klaren Auftrag, „mit konkreten Fragestellungen“ für die Informationsbeschaffung, die sogenannte Abklärung, zu formulieren (KOKES, 2017, S. 87) und gemäss Art. 446 Abs. 2 ZGB eine „geeignete Person oder Stelle“ damit zu beauftragen. Nach Häfeli (2016) handelt es sich dabei sowohl um KESB-interne, zum Teil multi-

disziplinäre Abklärungsdienste wie auch um „kommunale[n] und regionale[n] allgemeine[n] und spezialisierte[n] Sozialdienste[n] und Fachstellen“ (S. 317; KOKES, 2017, S. 81).

Die mit der Abklärung betraute Fachperson führt, sofern dies nicht vorgängig erfolgte, eine persönliche Anhörung durch und holt die für den Auftrag erforderlichen Informationen beziehungsweise Beweise ein. Neben den üblichen Beweismitteln sind, gemäss Bundesgerichtsentscheid (BGE 122 I 53 E. 4a), in Kinderbelangen auch sogenannte Freibeweise möglich. Dabei handelt es sich um unübliche Beweise, welche die KESB für den Entscheid am Ende des Verfahrens miteinbeziehen kann. Die abklärende Fachperson kann daher eine „formlose Befragung von Personen ohne besondere Protokollierungspflichten, [eine] Telefonbefragung mit Aktennotiz, [eine] Durchführung eines Augenscheins zu irgendeinem Zeitpunkt und allenfalls auch ohne Ankündigung“ durchführen. Sie bezieht nicht nur das betroffene Kind sowie die Inhaberinnen und den Inhaber der elterlichen Sorge, als Hauptakteure beziehungsweise Hauptakteurinnen des Verfahrens, sondern auch das weitere private soziale Umfeld der Familie sowie Fachpersonen mit ein (KOKES, 2017, S. 165). Für die Abklärung, durch die von der KESB beauftragte Fachperson, sind nach Art. 448 ZGB die am Verfahren beteiligten Personen und Dritte grundsätzlich zur Mitwirkung und Amtshilfe verpflichtet (Fassbind, 2016, S. 121; vgl. Murphy & Steck, 2016, S. 753-759). Die mit der Abklärung betraute Fachperson kann daher bestehende Akten und Berichte bei Behörden und Gerichten anfordern (Art. 448 Abs. 4 ZGB) oder, wenn das Einverständnis der betroffenen Familie dazu gegeben wurde, bei Berufsgeheimnisträgerinnen und Berufsgeheimnisträgern Informationen beschaffen (KOKES, 2017, S. 100). Fassbind (2016) sieht neben der eigentlichen Abklärung auch Aufgaben wie „Unterstützung, Beratung, Begleitung und Vernetzung“ als Auftrag an die abklärende Fachperson. Damit könnten „bestenfalls“ zivilrechtliche Massnahmen vermieden werden (S. 109). Die systematische Abklärung ist gemäss KOKES (2017) ein entscheidender Erfolgsfaktor für zivilrechtliche Kindesschutzmassnahmen (S. 89). Die abklärende Fachperson hat möglichst vorurteilslos und sorgfältig vorzugehen, um die notwendigen Informationen zu beschaffen (S. 88) und um ein umfassendes Bild der Lebenssituation und der Gefährdung des Kindes zu erhalten. Im Anschluss an die Informationsbeschaffung werden Informationen zusammengetragen und analysiert. In einer abschliessenden „Gesamteinschätzung des Kindeswohls“ werden die von der KESB formulierten Fragestellungen und Aufträge in einem Abklärungsbericht beantwortet (mehr dazu siehe KOKES, 2017, S. 109-113). Insbesondere wird eine „Einschätzung des Bedarfs an Hilfen“ beziehungsweise zivilrechtlicher Kindesschutzmassnahmen vorgenommen (S. 107). Die Ergebnisse der Abklärung und die daraus resultierenden Empfehlungen an die KESB werden, sofern dadurch nicht das Kindeswohl gefährdet wird, den Inhabern und Inhaberinnen der elterlichen Sorge und je nach Alter auch dem betroffenen Kind in einem Gespräch vorgestellt, bevor der Abklärungsbericht der KESB zugestellt wird (S. 107).

Aufgrund des Abklärungsberichts und eventuell weiteren Beweismitteln berät die KESB anschliessend über mögliche „Lösungsoptionen“ (KOKES, 2017, S. 114). Dabei kann die KESB zur Einschätzung gelangen, dass die Familie oder Dritte die Gefährdung von sich aus abwenden kann oder dass zivilrechtliche Schutzmassnahmen notwendig sind. Können Inhaberinnen und Inhaber der elterlichen Sorge selbst Abhilfe schaffen, „kann das Verfahren (...) abgeschlossen und mit einem Einstellungsentscheid (...) beendet werden“ (S. 114). Ansonsten muss die KESB nach Art. 307 ZGB „geeignete Massnahmen“ festlegen, um das Kindeswohl zu schützen (vgl. Kap. 4.2). Soll das Kind zu seinem Schutz fremdplatziert werden, hat die KESB einen geeigneten Betreuungsort zu finden und die Geeignetheit zu prüfen (KOKES, 2017, S. 115). Wird eine Beistandschaft errichtet, so hat die KESB eine geeignete Mandatsperson einzusetzen (KOKES, 2017, S. 115). Art. 400 ZGB regelt die „Ernennung“ und die „allgemeine[n] Voraussetzungen“ an eine Mandatsperson. Die Mandatspersonen stehen bei ihrer Tätigkeit unter der Aufsicht der KESB (KOKES, 2017, S. 13). Dennoch ist es sinnvoll den Mandatspersonen den nötigen Handlungsspielraum einzuräumen, damit sie ihre Aufgaben ausführen können (S. 13).

Bevor die KESB einen abschliessenden Entscheid im Verfahren trifft, ist den Inhabern und Inhaberinnen der elterlichen Sorge sowie dem urteilsfähigen Kind erneut das rechtliche Gehör zu gewähren. Wurde bereits zu Beginn des Verfahrens ein ausführliches Gespräch mit den Beteiligten geführt oder handelt es sich um „umfangreiche[n] Auswertungen“, kann die KESB den Beteiligten auch einen „Entscheidentwurf[s]“ mit einer Frist, sich dazu zu äussern, zu stellen. Der Vorteil dieser Variante besteht darin, „dass sich die Betroffenen die Sachlage in aller Ruhe durch den Kopf gehen lassen können“. Die Äusserungen der betroffenen Personen haben anschliessend „in den Entscheid und dessen Begründung“ einzufließen (KOKES, 2017, S. 115-116).

Der Entscheid muss nach Art. 440 Abs. 2 ZGB, wenn „die Kantone (...) für bestimmte Geschäfte“ keine Ausnahmen vorsehen, von „mindestens drei Mitgliedern“ der KESB gefällt werden. Die Eröffnung des Entscheids hat grundsätzlich schriftlich, an alle beteiligten Personen und Dritte wie beispielsweise die Beistandsperson zu erfolgen. Um das Kindeswohl zu schützen ist es jedoch sinnvoll, den Entscheid mündlich zu besprechen oder vereinfacht zu kommunizieren. Beispielsweise kann es für das Kindeswohl zuträglich sein, den Entscheid in Anwesenheit einer Dolmetscherin oder eines Dolmetschers, in Anwesenheit eines Psychiaters oder einer Psychiaterin oder in Anwesenheit von „Sicherheitsfachleuten oder (...) der Polizei“ zu besprechen (KOKES, 2017, S. 117).

Gegen alle Entscheide der KESB kann bei der kantonalen Beschwerdeinstanz (KOKES, 2017, S. 13) innert „dreissig Tagen seit Mitteilung des Entscheids“ (Art. 450b Abs. 1 ZGB) Beschwerde eingereicht werden. Die grundsätzlich „aufschiebende Wirkung“ nach Art. 450c ZGB kann durch die KESB oder durch das zuständige Gericht in wichtigen Gründen oder bei „Gefahr im Verzug“ entzogen werden (KOKES, 2017, S. 117). Zur Beschwerde legitimiert sind gemäss Art. 450 Abs. 2 ZGB neben den am Verfahren beteiligten Personen (Ziff. 1), auch Nahestehende (Ziff. 2), welche die betroffene Person gut kennen (KOKES, 2017, S. 180) oder welche nach Art. 450 Abs. 2 Ziff. 3 ZGB „ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung des angefochtenen Entscheids haben“. Mit der Einreichung einer Beschwerde geht die Untersuchung des Sachverhalts an die kantonale Beschwerdeinstanz über und die KESB verliert „die Befugnis, sich mit der Sache weiter zu befassen“ (KOKES, 2017, S. 180). Die Beschwerdeinstanz prüft daraufhin „den Entscheid der KESB in rechtlicher sowie tatsächlicher Hinsicht umfassend“ (S. 179-180). Die Beschwerdeinstanz kann nach eingehender Prüfung den Entscheid der KESB „bestätigen“, „ändern“, „aufheben und an die KESB zurückweisen“. Ein letztinstanzlicher kantonaler Entscheid kann beim Bundesgericht zur Beschwerde gebracht werden (S. 181). Wird keine Beschwerde eingelegt, kann nach Ablauf der Beschwerdefrist die verfügte Massnahme vollzogen werden.

Der relativ komplexen Verlauf von einer möglichen Gefährdungssituation eines Kindes bis zu einer möglichen zivilrechtlichen Kindesschutzmassnahme kann vereinfacht, wie auf der nächsten Seite folgend (Abb. 4), graphisch dargestellt werden.

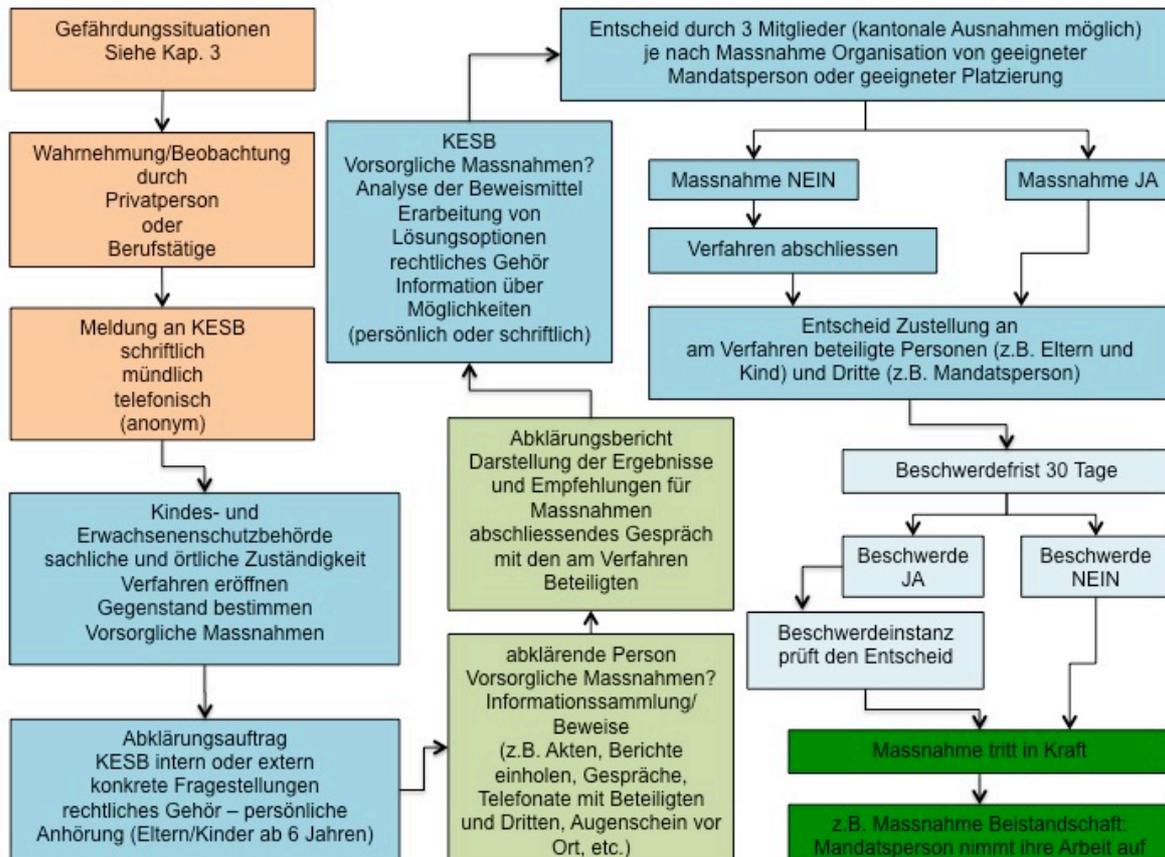


Abbildung 4. Ablauf von einer möglichen Gefährdung bis zu einer möglichen Massnahme im zivilrechtlichen Kinderschutz. Eigene Darstellung.

4.4 Zusammenfassung gesetzliche Grundlagen

Das vorliegende Kapitel über die gesetzlichen Grundlagen sollte folgende Unterfrage beantworten:

Wie wird der Kinderschutz in der Schweiz gewährleistet?

In der BV Art. 11 Abs. 1 findet sich die bundesrechtliche Grundlage für den Kinderschutz in der Schweiz. Es werden mehrere Interventionsebenen unterschieden, die subsidiär den Schutz des Kindes sicherstellen. Der freiwillige Schutz umfasst alle institutionellen Angebote, die freiwillig aufgesucht werden können. Der strafrechtliche Schutz kommt einerseits zum Tragen, wenn bereits Delikte an einem Kind begangen und das Kind somit zum Opfer einer Straftat durch einen Erwachsenen wurde. Andererseits wird der strafrechtliche Schutz durch das Jugendstrafrecht sichergestellt und dient somit der Sanktionierung von straffällig gewordenen Jugendlichen zwischen dem zehnten und achtzehnten Lebensjahr. Das ZGB überträgt die Hauptverantwortung für das Kind an die Inhaberinnen und Inhaber der elterlichen Sorge. Können diese das Kindeswohl nicht ausreichend schützen, ist die KESB oder das

Gericht zuständig, geeignete Massnahmen zum Schutze des Kindes zu verfügen. Der zivilrechtliche Schutz greift autoritativ in die Verantwortung der Inhaber und Inhaberinnen der elterlichen Sorge ein. Massnahmen sollen eine Ergänzung der elterlichen Fähigkeiten darstellen und möglichst viel Verantwortung bei diesen belassen. Zudem müssen gemäss dem Verhältnismässigkeitsprinzip die mildesten Massnahmen zur Beseitigung der Gefährdungssituation getroffen werden.

Die wichtigsten zivilrechtlichen Kindesschutzmassnahmen sind:

- Die Ermahnung, die Weisung und die Aufsicht nach Art. 307 Abs. 3 ZGB
- Die Beistandschaft, nach Rat und Tat (Abs. 1), mit besonderen Befugnissen (Abs. 2), mit Beschränkung der elterlichen Sorge (Abs. 3) nach Art. 308 ZGB
- Die Aufhebung des Aufenthaltsbestimmungsrechts nach Art. 310 ZGB
- Die Entziehung der elterlichen Sorge nach Art. 311 und 312 ZGB
- Die Vormundschaft für Minderjährige nach Art. 327a-c ZGB

Um den zivilrechtlichen Schutz zu gewährleisten, muss die KESB von der Gefährdungssituation eines Kindes erfahren. Dies geschieht über eine Meldung durch eine private oder berufstätige Person. Die Meldung ist an keine Form gebunden, sie kann auch anonym bei der KESB deponiert werden. Die KESB ist von Amtes wegen verpflichtet, jeder Meldung über die Gefährdung eines Kindes nachzugehen. Sie eröffnet nach Eingang der Gefährdungsmeldung ein Verfahren, bestimmt dessen Gegenstand, klärt die örtliche und sachliche Zuständigkeit sowie vorsorgliche Massnahmen zum Schutze des Kindes. Ebenso wird den Verfahrensbeteiligten, namentlich dem betroffenen Kind, den Inhaberinnen und Inhabern der elterlichen Sorge und eventuell weiteren Dritten das rechtliche Gehör gewährt. Anschliessend werden Aufträge und Fragestellungen für die Abklärung, welche innerhalb oder ausserhalb der KESB vorgenommen werden kann, formuliert und eine geeignete Fachperson oder Stelle damit beauftragt. Die abklärende Fachperson oder Stelle beschafft sich, legitimiert durch den Auftrag der KESB, die notwendigen Informationen und Beweise. Sie führt beispielsweise Gespräche mit den am Verfahren beteiligten Personen, besucht die Familie zuhause und bezieht das soziale Umfeld in ihre Abklärungen ein. Am Ende der systematischen Abklärung wird ein Bericht verfasst, welcher die gewonnenen Informationen festhält sowie eine Empfehlung an die KESB über allfällige zivilrechtliche Kindesschutzmassnahmen enthält. Die abklärende Fachperson informiert die am Verfahren beteiligten Personen über die Inhalte des Berichts, bevor dieser der KESB zugestellt wird.

Die KESB prüft die Beweismittel und berät über mögliche Lösungen bei der bestehenden Problematik. Kommt die KESB zum Schluss, dass keine zivilrechtlichen Massnahmen notwendig sind um der Gefährdungssituation zu begegnen, wird das Verfahren abgeschlossen. Sind jedoch zivilrechtliche Kindesschutzmassnahmen zu verfügen, wird den am Verfahren

beteiligten Personen vor dem Entscheid der KESB erneut das rechtliche Gehör gewährt. Die beteiligten Personen können schriftlich oder mündlich über die Einschätzung der KESB informiert werden und sich dazu äussern. Die Äusserungen haben anschliessend in den Entscheid und die Begründung der KESB, welcher in der Regel in einem Gremium von mindestens drei Mitgliedern Entscheidungen trifft, einzufließen. Die Entscheidungseröffnung ist allen beteiligten Personen schriftlich mitzuteilen.

Gegen die Entscheide der KESB kann bei der kantonal zuständigen Beschwerdeinstanz, innert 30 Tagen nach Zustellung der schriftlichen Mitteilung, eine Beschwerde eingereicht werden. Dadurch verliert die KESB vorübergehend die Befugnis sich weiter mit der Sache zu befassen. Das Gericht hat den Entscheid der KESB umfassend zu prüfen. Es kann den Entscheid bestätigen, ändern, aufheben oder an die KESB zurückweisen. Die Beschwerdeführer oder Beschwerdeführerinnen können den kantonal gerichtlichen Entscheid an das Bundesgericht weiterziehen. Ist der Entscheid der KESB rechtskräftig, wird das Verfahren abgeschlossen. Entsprechend dem Urteil wird die Kindeschutzmassnahme umgesetzt oder keine Massnahmen angeordnet.

5 Zivilrechtliche Melderechte und Meldepflichten

Gemäss KOKES (2017) wird für die Gewährung des Schutzes von vulnerablen Personen, zu welchen Kinder aufgrund ihrer besonderen Schutzbedürftigkeit (Art. 11 Abs. 2 BV) gehören, der gesamten Gesellschaft Verantwortung übertragen. Dieser Grundsatz wird in Art. 443 ZGB Melderechte und -pflichten abgebildet (KOKES, 2017, S. 14). Damit der Kindsschutz in der Schweiz gewährt werden kann, sind im schweizerischen Gesetz verschiedene Grundlagen verankert. Zu diesen gehören neben den Melderechten und Meldepflichten auch weiterführende Normen wie beispielsweise die Zusammenarbeitspflicht (vgl. Art. 453 ZGB). Auf diese Weise wird der Schutz der betroffenen Personen als auch der Schutz der Gesellschaft sichergestellt (Tuor, Schnyder & Jungo, 2015, S. 760-775; Häfeli, 2013, S. 319-322). Gemeinsam bilden sie die Grundlage zur Sicherstellung des Kindsschutzes.

Die Melderechte und Meldepflichten nach Art. 443 ZGB stellen eine Basis dar, welche durch die Kantone weiter differenziert werden kann und sich daher schweizweit nicht einheitlich darstellt. Die kantonalen Bestimmungen können in der vorliegenden Bachelor-Thesis nicht berücksichtigt werden, da sich die Bestimmungen divergent darstellen und diese nicht im Fokus der Thesis stehen (mehr dazu siehe Affolter, 2013). Bei der Wahrnehmung der Rechte beziehungsweise der Pflichten sind kantonale Unterschiede von Berufsgruppen jeweils zu berücksichtigen (Tour et al., 2015, S. 736). In der folgenden Ausführung zu den Melderechten und -pflichten wird die kantonale Gesetzgebungsebene nicht berücksichtigt. Die Ausführungen werden anhand des ZGB auf der gesamtschweizerischen Ebene vorgenommen.

In diesem Kapitel werden die Melderechte und Meldepflichten (Kap. 5.1) vorgestellt. Kapitel 5.1.1 befasst sich mit der Definition der Melderechte und Kapitel 5.1.2 mit der Definition der Meldepflichten. Ergänzt werden diese mit den Schweigepflichten (Kap. 5.2). Darin enthalten sind die Definitionen des Amtsgeheimnisses (Kap. 5.2.1) und des Berufsgeheimnisses (Kap. 5.2.2). Darauf folgt in Kapitel 5.3 eine Ausführung zur politischen Debatte betreffend der Melderechte und Meldepflichten im Kinderschutz. Abschliessend wird in Kapitel 5.4 die gesamte Thematik zusammengefasst und damit die Unterfrage „Was beinhaltet Art. 443 ZGB über die Melderechte und Meldepflichten?“ beantwortet.

5.1 Melderechte und Meldepflichten

Die gesetzliche Festhaltung der Melderechte und Meldepflichten von Erwachsenen bei der KESB ist in Art. 443 ZGB zu finden, welcher auf der nächsten Seite aufgeführt wird. Nach Art. 314 Abs. 1 ZGB gelten diese Bestimmungen gleichzeitig für Kinder, bei welchen eine Gefährdung vermutet wird (Auer & Marti, 2014, S. 2526).

Art. 443 ZGB Melderechte und -pflichten

¹ Jede Person kann der Erwachsenenschutzbehörde Meldung erstatten, wenn eine Person hilfsbedürftig erscheint. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über das Berufsgeheimnis.

² Wer in amtlicher Tätigkeit von einer solchen Person erfährt, ist meldepflichtig. Die Kantone können weitere Meldepflichten vorsehen.

5.1.1 Definition Melderechte

Die Melderechte besagen, nach Auer und Marti (2014), dass jede Person die Befugnis besitzt, eine Meldung bei der KESB einzureichen. Somit liegt es im Ermessen jeder einzelnen Person, ob sie eine Meldung betreffend einer wahrgenommenen Gefährdung bei der KESB einreichen möchte oder nicht (S. 2528). Die meldende Person muss nicht nachweisen können, dass eine Person hilfsbedürftig ist, das hilfsbedürftige Erscheinen ist massgebend (Murphy & Steck, 2016, S. 730). Durch das Recht zur Einreichung von Meldungen bei der KESB verstösst die meldende Person nicht gegen den Datenschutz (Auer & Marti, 2014, S. 2528). Strafbar kann eine Meldung bei der KESB nur dann sein, wenn sie „mutwillig oder wider besseres Wissen“ eingereicht wird (S. 2529).

Sobald bei der KESB eine Gefährdungsmeldung eingeht, muss diese von der Behörde bearbeitet werden, unabhängig davon, ob die Meldung anonym oder von einer urteilsunfähigen Person eingereicht wurde (Murphy & Steck, 2016, S. 731; vgl. Kap. 4.3).

Gemäss Auer und Marti (2014) sind Personen von den Melderechten ausgenommen, welche dem Berufsgeheimnis nach Art. 321 StGB unterstehen. Diese Personengruppe muss sich vorgängig von der Geheimhaltungspflicht entbinden lassen (vgl. Kap. 5.2.2). Mit der Entbindung vom Berufsgeheimnis liegt es im Ermessen der Person, ob sie bei der KESB eine Meldung einreichen möchte (S. 2529). Je nach Sachverhalt ist es für Personen, welche an das Berufsgeheimnis gebunden sind, möglich eine Meldung bei der KESB einzureichen, ohne sich vorgängig von der Geheimhaltungspflicht entbinden zu lassen. Dies ist einerseits der Fall, wenn kantonale oder eidgenössische Rechte die Person zur Meldung berechtigen oder verpflichten (S. 2530). Eine Entbindung von der Schweigepflicht ist andererseits nicht notwendig, wenn gemäss Art. 453 Abs. 1 ZGB die ernsthafte Gefahr besteht, „dass eine hilfsbedürftige Person sich selbst gefährdet oder ein Verbrechen oder Vergehen begeht, mit dem sie jemanden körperlich, seelisch oder materiell schwer schädigt“.

5.1.2 Definition Meldepflichten

Die Meldepflichten besagen, dass Personen in amtlicher Tätigkeit bei Kenntnis bezüglich hilfsbedürftig erscheinenden Personen zur Meldung bei der KESB verpflichtet sind (Auer & Marti, 2014, S. 2531). Hierfür ist die mögliche Notwendigkeit eines Unterstützungsbedarfs, unabhängig von der Art der Unterstützung, ausschlaggebend. Konkrete Hinweise auf einen Unterstützungsbedarf müssen jedoch vorliegen (S. 2531). Die Kenntnis über den möglichen Unterstützungsbedarf muss während der Ausübung der amtlichen Tätigkeit erfolgen, damit Meldepflichten vorliegen. Wird die Kenntnis betreffend der Hilfsbedürftigkeit als Privatperson oder während der Freizeit in Erfahrung gebracht, greifen die Melderechte nach Art. 443 Abs. 1 ZGB (S. 2532).

Gemäss dem Bundesrats (2006) ist der Begriff der „amtlichen Tätigkeit (...) weit auszulegen“. Unter die amtliche Tätigkeiten fallen „Tätigkeiten jeder Person, die öffentlich-rechtliche Befugnisse ausübt, auch wenn sie zum Gemeinwesen nicht in einem Beamten- oder Angestelltenverhältnis steht“ (zitiert nach Rosch, 2012, S. 1027). Somit sind gemäss Auer und Marti (2014) auch Personen, welche privat oder über Institutionen ausserhalb der Verwaltung entsprechende Aufgaben übernehmen, zur Meldung verpflichtet (S. 2531). Die Wahrnehmung von öffentlichen Aufgaben definiert damit den Begriff der amtlichen Tätigkeit (S. 2532). Bieten Organisationen auf privatrechtlicher Ebene beraterische Dienstleistungen an, so unterstehen sie nicht dem Begriff der amtlichen Tätigkeit, sofern sie keine staatlichen Aufgaben übernehmen (Rosch, 2012, S. 1028). Dies unabhängig von staatlichen Finanzierungsbeiträgen (S. 1028).

Die Meldepflichten richten sich auch an Personen, die dem Amtsgeheimnis nach Art. 320 StGB unterstehen (Auer & Marti, 2014, S. 2532). Durch diese Pflichten liegt beim Erstellen einer Meldung an die KESB kein Verstoß gegen das Amtsgeheimnis und der damit verbundenen Verschwiegenheitspflicht gemäss Art. 320 StGB vor (S. 2533).

Ausgenommen von den Meldepflichten sind gemäss Auer und Marti (2014) einerseits Personen in amtlicher Tätigkeit, welche Aufgaben bei Opferberatungsstellen im Gemeinwesen oder als Private wahrnehmen. Das Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten vom 23. März 2007 (OHG; SR 312.5) regelt in „der Spezialvorschrift“ nach Art. 11 OHG „die Ausnahme von der Schweigepflicht“ abschliessend (S. 2533). Eine Meldung an die KESB kann in dieser Konstellation eingereicht werden, wenn die beratene Person ihr Einverständnis dazu gibt (S. 2533). Melderechte nach Ermessen liegen bei Personen von Opferberatungsstellen vor, wenn die „körperliche, psychische oder sexuelle Integrität eines minderjährigen Opfers oder einer anderen unter umfassender Beistandschaft stehender Person ernsthaft gefährdet ist“ (Auer & Marti, 2014, S. 2533).

Von den Meldepflichten ausgenommen sind andererseits Personen in amtlicher Tätigkeit, welche zugleich dem Berufsgeheimnis nach Art. 321 StGB unterstehen. Sie müssen die Be-

dingungen zur Durchbrechung der Schweigepflicht kumulativ erfüllen (S. 2534). Die Bedingungen zur Durchbrechung der Schweigepflicht beziehen sich auf das Amtsgeheimnis und das Berufsgeheimnis.

Verstösse gegen die Meldepflichten nach Art. 443 Abs. 2 ZGB sind nicht strafbar (S. 2534). Jedoch können aufgrund kantonaler Erweiterungen der Meldepflichten, diese auch entsprechend mit Sanktionen verbunden werden (S. 2534). Als Unterlassungsdelikt kann die Verletzung der Meldepflichten gegebenenfalls strafrechtlich verfolgt werden, sofern durch die Meldung das Eintreten einer Schädigung verhindert worden wäre (S. 2535).

5.2 Schweigepflichten

Mit den Melderechten und Meldepflichten nach Art. 443 ZGB sind Schweigepflichten verbunden. Diese werden betreffend Melderechten und Meldepflichten im KESR angesprochen. Während das Berufsgeheimnis nach Art. 321 StGB in Zusammenhang mit den Melderechten in Art. 443 Abs. 1 ZGB direkt erwähnt wird, ist der Zusammenhang zwischen den Meldepflichten nach Art. 443 Abs. 2 ZGB und dem Amtsgeheimnis nach Art. 320 StGB indirekt abzuleiten.

5.2.1 Amtsgeheimnis

Die Meldepflichten nach Art. 443 ZGB richten sich an Personen, welche dem Amtsgeheimnis gemäss Art. 320 StGB unterstehen (Auer & Marti, 2014, S. 2534). Das Amtsgeheimnis und die damit verbundene Schweigepflicht betrifft somit Behördenmitglieder und Staatsbedienstete (Stratenwerth & Bommer, 2013, S. 453).

Der Straftatbestand der Verletzung des Amtsgeheimnisses liegt vor, wenn eine Person ein „Geheimnis offenbart, das ihm in seiner Eigenschaft als Mitglied einer Behörde oder als Beamter anvertraut worden ist, oder das er in seiner amtlichen oder dienstlichen Stellung wahrgenommen hat“ (Art. 320 Abs. 1, StGB). Die Pflicht zur Geheimhaltung bleibt über das Anstellungsverhältnis hinaus bestehen (Stratenwerth & Bommer, 2013, S. 454).

Als Geheimnis gelten relativ unbekannte Tatsachen, bei welchen ein berechtigtes Interesse besteht, diese gewahrt zu wissen (S. 454). Nicht von Relevanz ist, dass die Tatsache als geheim erklärt wird. Von Bedeutung ist lediglich, dass die Tatsache nicht allgemein zugänglich und nicht offenkundig ist (Oberholzer, 2013, S. 2812). Als materieller Begriff schützt in diesem Kontext das Geheimnis sowohl Privatgeheimnisse als auch Dienstgeheimnisse (Stratenwerth & Bommer, 2013, S. 454).

Bezogen auf die Meldung über eine Gefährdung, ist das Amtsgeheimnis ein wesentlicher Aspekt, um die Privatinteressen, die Interessen der Behörde wie auch die Interessen der Öffentlichkeit sicherzustellen (Oberholzer, 2013, S. 2810). Behörden sind zur Erfüllung ihres

Auftrags auf die Bearbeitung sensibler Personendaten angewiesen. Mit dem Amtsgeheimnis wird den betroffenen Personen zugesichert, dass ihre Daten nur entsprechend dem Auftrag verwendet werden und die Privatsphäre gewahrt bleibt (S. 2810). Weiter wird durch das Amtsgeheimnis die Behörde geschützt. Das Amtsgeheimnis stellt sicher, dass weder Informationen - auf die Behörde oder betroffene Personen bezogen - nach Aussen gelangen, noch die Behörde, durch Einmischungsversuche von Aussenstehenden in der Ausübung ihres Amtes behindert wird (S. 2810-2811).

Oberholzer (2013) hält fest, dass die Verletzung des Amtsgeheimnisses in der Offenbarung des Geheimnisses durch ein Behördenmitglied oder einer Person mit Beamtenstatus liegt. Damit ist das absichtliche oder zugelassene Zugänglichmachen der Daten an nicht berechnigte Drittpersonen gemeint. Nicht von Bedeutung ist, ob die Drittperson das Geheimnis bereits kennt oder vermutet (S. 2012-2013). Somit liegt gemäss Oberholzer (2013) der Tatbestand der Offenbarung nicht vor, sofern das Geheimnis mit Einwilligung der betroffenen Person (welche das Geheimnis anvertraute) oder der vorgesetzten Behörde offenbart wurde. Keine Entbindung der Schweigepflicht ist notwendig, wenn anderweitige Gesetzesnormen wie Meldepflichten, Amts- oder Rechtshilfe die Schweigepflicht aufheben (S. 2813). Bezogen auf das KESR wird unter Amts- und Rechtshilfe beispielsweise der Art. 448 ZGB „Mitwirkungspflichten und Amtshilfe“ aufgeführt.

5.2.2 Berufsgeheimnis

Das Berufsgeheimnis nach Art. 321 StGB richtet sich an die Berufsgruppen „Geistliche, Rechtsanwälte, Verteidiger, Notare, Patentanwälte, nach Obligationenrecht zur Verschwiegenheit verpflichtete Revisoren, Ärzte, Zahnärzte, Chiropraktoren, Apotheker, Psychologen, Hebammen sowie ihre Hilfspersonen“ (Abs. 1) und an Studierende (Abs. 2). Sie werden durch den Artikel unter Schweigepflicht gestellt, welche über die Berufsausübung hinaus Gültigkeit hat (Art. 321 Abs. 3 StGB).

Wie beim Amtsgeheimnis (vgl. Kap. 5.2.1) betrifft die Schweigepflicht nach Art. 321 StGB Geheimnisse, welche während der Ausübung oder in Abhängigkeit zum entsprechenden Beruf in Erfahrung gebracht werden (Oberholzer, 2013, S. 2820). Im Gegensatz zum Amtsgeheimnis hat das Berufsgeheimnis in erster Linie die Wahrung der Interessen der betroffenen Personen zum Ziel. Das Interesse der Öffentlichkeit spielt insofern eine Rolle, als dass die in Art. 321 StGB genannten Personen für die Erfüllung ihrer Aufgaben auf den Aufbau einer Vertrauensbeziehung angewiesen sind (Stratenwerth & Bommer, 2013, S. 458).

Die Verletzung des Berufsgeheimnisses liegt, wie beim Amtsgeheimnis, in der Offenbarung (vgl. Kap. 5.2.1). Keine Verletzung des Berufsgeheimnisses liegt vor, wenn für die Offenbarung eine Einwilligung der betroffenen Person vorliegt „oder die Offenbarung zur Erfüllung des erteilten Auftrags sachlich gerechtfertigt ist“ (Oberholzer, 2013, S. 2822). Unter die „Of-

fenbarung zur Erfüllung des Auftrags“ fällt beispielsweise die Zusammenarbeit in Spitälern und dem damit verbundenen Austausch unter den verschiedenen Fachrichtungen (S. 2822). Liegt eine Bewilligung der zuständigen vorgesetzten Behörde oder der zuständigen Aufsichtsbehörde vor, gilt auch dies als Rechtfertigungsgrund (S. 2823).

In Zusammenhang mit dem KESR sind weiterführende Gesetzesnormen, betreffend Melderechten für Personen, welche dem Berufsgeheimnis unterstehen, vorhanden (S. 2825). Zu diesen Normen gehört gemäss Oberholzer (2013) Art. 364 StGB, welcher das Mitteilungsrecht bei strafbaren Handlungen an Minderjährigen festhält (S. 2825). Auch Art. 453 ZGB „Zusammenarbeitspflicht“ ermöglicht Melderechte für dem Berufsgeheimnis unterstehende Personen, sofern die ernsthafte Gefahr besteht, „dass eine hilfsbedürftige Person sich selbst gefährdet oder ein Verbrechen oder Vergehen begeht, mit dem sie jemanden körperlich, seelisch oder materiell schwer schädigt“ (Auer & Marti, 2014, S. 2533; vgl. Kap. 5.1.1).

5.3 Politische Debatte zu den Melderechten und Meldepflichten im Kinderschutz

Die Einführung des ZGB 1912 verfolgte die Vereinheitlichung der bis dahin kantonal geregelten Rechtsnormen (Tuor, Schnyder & Schmid, 2015, S. 3). Das darin festgehaltene Vormundschaftsrecht blieb bis zur Einführung des neuen KESR 2013 fast unverändert bestehen (Bundesrat, 2017, S. 7). Gemäss Steck (2013) wurde bei der neuen Regelung des KESR auf den Wunsch der Kantone nach Autonomie Rücksicht genommen. Daher wurden nur wenige Verfahrensvorschriften gemacht und Raum für die kantonale Ausgestaltung gelassen (S. 32). So entstanden kantonal unterschiedliche Regelungen der Melderechte und -pflichten, welche sich genau so vielfältig präsentieren wie die unterschiedlichen behördlichen Strukturen (vgl. Kap. 1 & Kap. 1.2). Dies hat im KESR eine Rechtszersplitterung zur Folge (S. 35-36). Es schliesst ein, dass sowohl die Hilfeleistungen als auch die Melderechte und -pflichten betreffend Gefährdungen des Kindeswohls kantonal unterschiedlich ausgebaut wurden (Kinderschutz Schweiz, 2016, S. 2).

Für den zivilrechtlichen Kinderschutz wurden sowohl auf politischer Ebene wie auch im Fachdiskurs seit längerem gesetzliche Anpassungen der Melderechte und -pflichten gefordert. Gemäss Kinderschutz Schweiz (2016) ist es für die Herstellung der Rechtsgleichheit und Rechtssicherheit notwendig, das KESR zu vereinheitlichen und zu vereinfachen (S. 1-2; vgl. Kap. 1). Bereits 2008 wurde eine erste Motion zur Erweiterung der Melderechte und Meldepflichten im Kinderschutz von Nationalrätin Josiane Aubert eingereicht, welche jedoch abgewiesen wurde. Daraufhin legte der Bundesrat eine „entschärfte Form“ des Revisionsvorhabens vor (Burkhalter, 2016). Die Vorlage hat zum Ziel den Schutz der Kinder, im nicht schulpflichtigen Alter, zu verbessern und die Melderechte und -pflichten gesamtschweizerisch zu vereinheitlichen. Die Vorlage wurde hinsichtlich unterschiedlicher Punkte in der Poli-

tik diskutiert. So soll durch die Änderung des Gesetzes das Vertrauensverhältnis zwischen den Fachpersonen und den betroffenen Personen gewahrt werden, mit gleichzeitiger Erweiterung der Meldepflichten (Bundesamt für Justiz, 2015a, S. 5-14).

Am 15. April 2015 wurde das Vernehmlassungsverfahren zur Änderung des ZGB verabschiedet (Bundesamt für Justiz, 2015b, S. 1). Gemäss der Schweizerischen Depeschagentur (2017) stimmten am 14. Dezember 2017 der National- und Ständerat der Kinderschutz-Vorlage zu. Inhaltlicher Kern der Vorlage ist die Erweiterung der Meldepflichten bei Kindeswohlgefährdungen, welche bisher ausschliesslich amtlich tätige Fachpersonen betrifft. Die Meldepflichten sollen auf Berufstätige ausgeweitet werden, welche im Rahmen ihrer Tätigkeit regelmässig mit Kindern in Kontakt stehen (Schweizerische Depeschagentur, 2017). Die definierten Meldepflichten dürften von den Kantonen nicht mehr erweitert werden (Bundesamt für Justiz, 2015c, S. 3469). Zusätzlich sollen nach Inkrafttreten der Vorlage Fachpersonen, welche dem Berufsgeheimnis nach Art. 321 StGB unterstehen (Hilfspersonen sind nicht eingeschlossen), bei einer Kindeswohlgefährdung an die KESB gelangen dürfen, ohne sich vorgängig vom Berufsgeheimnis entbinden zu lassen (S. 3469; vgl. Kap. 5.2.2), womit diesen Berufsgruppen Melderechte zukommen würden.

Am 28. Dezember 2017 veröffentlichte der Bundesrat seine Zustimmung zur Kinderschutz-Vorlage (Bundesamt für Justiz, 2017, S. 3). Die anschliessend laufende Frist für das fakultative Referendum, lief am 7. April 2018 ungenutzt ab (Simone Münger, pers. Mitteilung, 7.5.2018). Daraus lässt sich ableiten, dass die Änderungen im Bereich des zivilrechtlichen Kinderschutzes erfolgen werden. Damit wird eine Differenzierung der Melderechte und Meldepflichten im Erwachsenenschutz und im Kinderschutz stattfinden. Nach der Anpassung des ZGB wird somit Art. 443 ZGB im Erwachsenenschutz bestehen bleiben. Für den Kinderschutz werden neue Artikel für die Melderechte und die Meldepflichten in Kraft treten (Bundesamt für Justiz, 2017).

5.4 Zusammenfassung Melderechte und Meldepflichten

Die Ausführungen zu den Melderechten und Meldepflichten sowie die damit verbundenen Rechtsnormen, dienen dazu die Unterfrage

Was beinhaltet Art. 443 ZGB über die Melderechte und Meldepflichten?

zu beantworten.

Die Melderechte geben jeder Person die Befugnis eine Meldung bei der KESB einzureichen, wenn ihr eine Person hilfsbedürftig erscheint. Dabei muss kein Nachweis über die Hilfsbedürftigkeit erbracht werden. Die Abklärung des Sachverhalts ist Aufgabe der KESB. Auch nicht von Bedeutung ist, ob die Meldung von einer urteilsunfähigen Person oder anonym

eingereicht wird. Von den Melderechten ausgeschlossen sind Personen, die dem Berufsgeheimnis unterstellt sind. Diese müssen sich für Meldungen an die KESB vorgängig vom Berufsgeheimnis entbinden lassen. Von der Schweigepflicht in Zusammenhang mit dem Berufsgeheimnis ausgenommen sind Situationen, bei welchen strafbare Handlungen an Minderjährigen begangen werden sowie Situationen, in welchen eine Selbst- oder Fremdgefährdung vorliegt

Die Meldepflichten richteten sich an Personen in amtlicher Tätigkeit. Unter den Begriff der amtlichen Tätigkeit fallen sämtliche Aufgaben, bei welchen eine öffentliche Aufgabe wahrgenommen wird. Mit Hilfe der Meldepflichten werden Personen in amtlicher Tätigkeit, in Zusammenhang mit dem KESR, automatisch vom Amtsgeheimnis entbunden. Ausgenommen von den Meldepflichten sind Personen, welche eine amtliche Tätigkeit ausführen und zugleich dem Berufsgeheimnis unterstehen. Das Berufsgeheimnis geht den Meldepflichten (und den Melderechten) vor, ebenso das OHG. Somit sind Personen, welche auf Opferberatungsstellen tätig sind, nicht zur Meldung an die KESB verpflichtet.

Die Kantone sind berechtigt die Melderechte und -pflichten zu ergänzen. So unterliegen die unterschiedlichen Berufsgruppen unterschiedlichen kantonalen Rechten und Pflichten betreffend Gefährdungsmeldungen an die KESB. Diese müssen in den entsprechenden kantonalen Richtlinien nachgeschlagen werden.

Politisch wurde seit mehreren Jahren eine Anpassung der Melderechte und Meldepflichten im Kinderschutz diskutiert. Im Dezember 2017 stimmten der National- und Ständerat der entsprechenden Gesetzesvorlage zu. Die Referendumsfrist lief im April 2018 ungenutzt ab. Mit der bevorstehenden Teilrevision des ZGB werden künftig den Trägerinnen und Trägern des Berufsgeheimnisses Melderechte zukommen. Weiter werden die Meldepflichten im Kinderschutz, von Personen in amtlicher Tätigkeit auf Personen, welche regelmässig mit Kindern in Kontakt stehen, ausgeweitet. Nach Inkrafttreten der Gesetzesrevision dürfen die definierten Meldepflichten nicht mehr durch die Kantone erweitert werden. Dadurch wird es auf gesetzlicher Ebene zu einer gesamtschweizerischen Vereinheitlichung kommen.

EMPIRISCHER TEIL

6 Methodik der Dokumentenanalyse

In Kapitel 3-5 wurden die theoretischen Grundlagen für die Dokumentenanalyse erarbeitet. Wie diese vorgenommen wurde, ist in Kapitel 6.1, dem methodischen Vorgehen der Inhalts- und Literaturanalyse, beschrieben. In Kapitel 6.2 folgt die Beschreibung und Definition der Analysekatoren und -kriterien der Inhaltsanalyse. Die Kategorien werden in „Weitere“ (Kap. 6.2.1), „Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung“ (Kap. 6.2.2), „Gesetzliche Grundlagen“ (Kap. 6.2.3) sowie „Melderechte und Meldepflichten“ (Kap. 6.2.4) differenziert.

6.1 Methodisches Vorgehen der Inhalts- und Literaturanalyse

Das Untersuchungsmaterial für die Dokumentenanalyse umfasst alle Dokumente der 21 Deutschschweizer Kantone (vgl. Kap. 2.2). Bei acht Kantonen waren die für das Forschungsinteresse relevanten Dokumente online zugänglich. Alle weiteren Kantone wurden, wie bereits in Kapitel 2.2 erläutert, durch die Autorinnen per E-Mail angeschrieben. Von sämtlichen angeschriebenen Kantonen erfolgten Rückmeldungen. Aufgrund der regionalen Organisation des Kindes- und Erwachsenenschutzes in einzelnen Kantonen bestehen teilweise keine kantonalen Dokumente - so die Rückmeldungen an die Autorinnen. In diesen Fällen wurden von den betreffenden Kantonen stellvertretend regionale Dokumente zur Verfügung gestellt. Alle zur Verfügung gestellten Dokumente konnten in der Analyse berücksichtigt werden. Die Autorinnen können nicht davon ausgehen, dass von den Kantonen sämtliche Dokumente zum Forschungsinteresse zugestellt wurden. Drei der angeschriebenen Kantone konnten keine Dokumente zur Verfügung stellen. Die angegebenen Gründe dieser Kantone fielen unterschiedlich aus. Sie lauten:

- Die zeitlichen Ressourcen sind aktuell nicht gegeben, um dem Anliegen der Autorinnen nachzukommen.
- Als Orientierung dient das Handbuch Kindes- und Erwachsenenschutz: Recht und Methodik für Fachleute von Rosch, Fountoulakis und Heck, 2016, Seite 124ff.
- Im Jahr 2018 wird eine Fachgruppe gebildet, welche mit der Entwicklung eines Leitfadens zum Thema Kinderschutz betraut wird.

Bei den acht Kantonen, bei welchen die analyserelevanten Dokumente online zugänglich waren, verzichteten die Autorinnen auf eine zusätzliche E-Mail-Anfrage. Die Begründung dafür ergibt sich aus dem Forschungsinteresse. Ein einfaches Auffinden der Dokumente ermöglicht es Fachpersonen, diese bei Bedarf mit minimalem zeitlichem Aufwand beizuziehen.

Unter Berücksichtigung dieses Aspektes wurden daher lediglich die Onlinedokumente der acht Kantone in der Analyse berücksichtigt.

Insgesamt umfasst das analyserelevante Material 34 Dokumente aus 18 Kantonen. Darin enthalten sind neun Kantone, welche den Autorinnen mehrere Dokumente zugänglich machten.

Für die Beantwortung der Fragestellung erfolgte eine Dokumentenanalyse in zwei Schritten. In einem ersten Schritt wurde eine Inhaltsanalyse der kantonalen Dokumente vorgenommen. Darauf folgte in einem zweiten Schritt eine Literaturanalyse.

Für die Inhaltsanalyse der Dokumente dienten Kapitel 3 "Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung", Kapitel 4 "Gesetzliche Grundlagen" und Kapitel 5 "Melderechte und Meldepflichten" als Orientierung. Die Kapitel dienten als übergeordnete Kategorien und beinhalten jeweils mehrere Analysekriterien. Die Analysekriterien wurden aus den Inhalten der jeweiligen Kapitel abgeleitet (vgl. Kap. 6.2).

Bei der Inhaltsanalyse wurde einleitend die Kategorie „Weitere“ vorangestellt. Unter „Weitere“ wurden Analysekriterien erfasst, welche sich keiner anderen Kategorie zuordnen liessen. Die Bestandsaufnahme der Dokumenteninhalte erfolgte anhand einer Tabelle. Ziel der Inhaltsanalyse war es, Aufschluss zu erlangen, welche Themen aus den Kapiteln 3-5 von den kantonalen Dokumenten aufgegriffen und wie ausführlich diese ausgeführt werden.

In der Literaturanalyse wurde untersucht, an welcher Literatur sich die Dokumente in der Kategorie „Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung“ orientieren. Die Beschränkung der Literaturanalyse auf die Kategorie „Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung“ lässt sich damit begründen, dass sich die Kategorien „Gesetzliche Grundlagen“ und „Melderechte und Meldepflichten“ auf die Schweizerische Gesetzgebung beziehen. Diese Kategorien berufen sich somit bei der Verwendung von Literatur auf Gesetze und deren Auslegung. Daher ist davon auszugehen, dass sich die verwendete Literatur betreffend den gesetzlichen Grundlagen sowie den Melderechten und Meldepflichten in den einzelnen Dokumenten der Kantone nicht gross unterscheiden. Ziel der Literaturanalyse war es, Aufschluss über die Einheitlichkeit der literarischen Grundlage und über die Einheitlichkeit der daraus resultierenden Fachsprache in den kantonalen Dokumenten zu erlangen. Gemäss Thurn (2017) ist es für die Zusammenarbeit von unterschiedlichen Akteuren und Akteurinnen im Kinderschutz wichtig, dass eine gemeinsame Sprache als Grundlage entwickelt wird. Für diese Aussage verweist sie auf Diepholz (2008), Heinitz (2010), Schwanda, Schneider, Künster, König, Schöllhorn, Ziesel, Mark, Fegert und Ziegenhain (2008) sowie Ziegenhain, Schöllhorn, Künster, Hofer, König und Fegert (2010) (S. 38).

Die Literaturanalyse stellt somit in der Kategorie „Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung“ eine Erweiterung zur vorangehenden Inhaltsanalyse dar.

Für die anonyme Behandlung der kantonalen Dokumente wurde nach dem Zufallsprinzip allen Dokumenten eine Nummer zugewiesen. Jeder Kanton erhielt eine Zahl und die Kantone, welche mehrere Dokumente zur Verfügung stellten, wurden mit Kleinbuchstaben erweitert.

6.2 Analysekategorien und Analysekriterien der Inhaltsanalyse

Die Kategorien „Weitere“, „Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung“, „Gesetzliche Grundlagen“ sowie „Melderechte und Meldepflichten“ beinhalten unterschiedliche Analysekriterien. Folgend wird erläutert, welche Analysekriterien gesetzt wurden und welche Inhalte ein Dokument aufweisen muss, damit ein Kriterium als erfüllt gilt. Nach den Beschreibungen der Kriterien folgt die Begründung, weshalb die Kriterien in dieser Kategorie gesetzt wurden.

6.2.1 Kategorie „Weitere“

Unter der Kategorie „Weitere“ wurden Analysekriterien erfasst, welche sich keiner anderen Analysekatgorie zuordnen liessen. Diese Kategorie vervollständigt die Analyse insofern, als dass eine Einschränkung auf Analysekriterien aus der Theorie (vgl. Kap. 3-5) verhindert wird. Folgende Kriterien umfassen diese Kategorie:

- Keine kantonalen Dokumente: Die Kantone, welche keine Dokumente zum Forschungsinteresse zur Verfügung stellten, erfüllen dieses Kriterium.
- Sonstige Dokumente: Dieses Kriterium wird von einem Dokument erfüllt, welches sich nicht mit dem Forschungsinteresse deckt oder sich nicht nach den nachfolgenden Kriterien analysieren lässt.
- Eingrenzung Berufsfeld: Mit diesem Kriterium wird erfasst, welche Dokumente auf ein spezifisches Berufsfeld ausgelegt sind. Werden spezifische Berufsgruppen (z.B. für Lehrpersonen) genannt oder können diese indirekt abgeleitet werden (z.B. für Kindertagesstätten, für Schulen, bei Gefährdungen von Schülerinnen und Schülern), gilt das Kriterium als erfüllt.
- Eingrenzung Fachperson: Dieses Kriterium beinhaltet Verweise auf die berufliche Tätigkeit von Fachpersonen mit Kindern. Die Eingrenzung bezieht sich nicht auf das Berufsfeld, sondern auf die tätige Fachperson. Das Kriterium ist erfüllt, wenn das Dokument für Fachpersonen, welche beruflich mit Kindern arbeiten, ausgelegt ist.

- **Kontaktadressen:** Das Kriterium beinhaltet Verweise auf Anlaufstellen im Dokument. Werden im Dokument Verweise zu Anlaufstellen oder Ähnlichem gemacht und diese mit Adressen, Links oder Telefonnummern ergänzt, gilt das Kriterium als erfüllt.
- **Gesprächsführung:** Das Kriterium beinhaltet Hinweise zur Gesprächsführung und zu Gesprächstechniken in Zusammenhang mit Kindeswohlgefährdungen. Werden Gesprächstechniken vorgestellt oder Hinweise zur Gesprächsführung mit betroffenen Kindern, Eltern oder Dritten gemacht, gilt das Kriterium als erfüllt.

Das Forschungsinteresse bezog sich auf alle kantonalen Dokumente der Deutschschweizer Kantone. Damit alle Deutschschweizer Kantone in der Analyse erfasst werden konnten, wurde das Kriterium „Keine kantonalen Dokumente“ erstellt. So konnten die drei Kantone, welche keine Dokumente zum Forschungsinteresse zur Verfügung stellen konnten, dennoch in die Darstellung der Dokumentenanalyse miteinbezogen werden. Mit dem Kriterium „Sonstige Dokumente“ wurden die kantonalen Dokumente erfasst, welche nicht dem Forschungsinteresse entsprachen. Damit wurde verhindert, dass diese Dokumente von der Analyse ausgeschlossen werden mussten. Zusätzlich beinhaltete die Kategorie „Weitere“ die Kriterien betreffend der Eingrenzung des Berufsfeldes und der Fachpersonen. Da das Forschungsinteresse bewusst keine Eingrenzung auf bestimmte Berufsgruppen oder Fachpersonen vornahm, kann mit diesen Kriterien eine Aussage dazu gemacht werden, wie viele kantonale Dokumente sich aktuell darin begrenzen. Mit dem Kriterium „Eingrenzung Berufsfeld“ konnte dem Umstand Rechnung getragen werden, dass bei unterschiedlichen Berufsfeldern unterschiedliches Fachwissen betreffend Kindeswohlgefährdungen vorausgesetzt werden kann, welches von den entsprechenden Dokumenten nicht aufgegriffen werden muss. Dies gilt in ähnlicher Weise für das Kriterium „Eingrenzung Fachperson“. Fachpersonen, welche ihre Tätigkeit auf die Arbeit mit Kindern auslegen, bringen bestimmtes Fachwissen mit. Jedoch müssen meldepflichtige Fachpersonen nicht zwingend mit Kindern arbeiten (z.B. Sozialhilfe). Deshalb wird in der Analyse unterschieden zwischen Dokumenten, die in Bezug auf Berufsfelder und Fachpersonen offen sind, solchen die sich auf spezifische Berufsfelder beziehen und solchen, die sich auf Fachpersonen, welche mit Kindern arbeiten, eingrenzen.

Der Kinderschutz findet auf unterschiedlichen Ebenen statt und bedingt die Zusammenarbeit unterschiedlicher Akteure und Akteurinnen. Damit die Fachpersonen entsprechend ihres Unterstützungsbedarfs Informationen einholen oder sich direkt an die zuständigen Fachstellen wenden können, sollten die jeweiligen Kontaktdaten in den Dokumenten festgehalten werden. Dieses Kriterium („Kontaktadressen“) wurde aufgeführt, da die vorliegenden Dokumente auf kantonaler Ebene erstellt worden sind und somit kantonale Kontaktdaten aufweisen können. Daher wurde in der Analyse untersucht, welche Dokumente eine Hilfestellung in Form von Kontaktdaten aufweisen. Das letzte Kriterium der Kategorie „Weitere“ bezieht sich

auf die Gesprächsführung. Dieses wurde in die Analyse miteingebunden, da für die Erkennung und Einschätzung von Kindeswohlgefährdungen, wie in Kapitel 3.3.3 erwähnt, das Gespräch ein Hilfsmittel darstellt. Das Kriterium wurde nicht unter der Kategorie „Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung“ aufgeführt, da manche Institutionen (z.B. Schulen) bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdungen an institutionelle Vorgehensweisen gebunden sind, welche Gespräche mit Akteurinnen und Akteuren beinhalten. Somit musste sich in den Dokumenten die Gesprächsführung nicht spezifisch auf die Erkennung von Gefährdungssituationen beziehen. Aus diesem Grund wurde das Kriterium der Kategorie „Weitere“ zugeordnet.

6.2.2 Kategorie „Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung“

In der Kategorie „Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung“ werden die Themen aus Kapitel 3 aufgegriffen. Anhand der Unterkapitel wurden die Analysekriterien festgelegt. Diese stellen sich wie folgt dar:

- **Alterseinschränkung:** Dieses Analysekriterium bezieht sich auf die Definition Kind (vgl. Kap. 3.1). Damit wird erfasst, ob sich das Dokument auf eine spezifische Altersgruppe bezieht oder auf das Kind von der Geburt bis 18 Jahre. Als erfüllt gilt das Kriterium, wenn sich im Dokument eine Alterseingrenzung, direkt (z.B. 0-5 jährig) oder indirekt (z.B. Schüler und Schülerinnen), findet.
- **Definition Kindeswohls:** Dieses Kriterium beinhaltet eine Definition des Kindeswohls. Dies unabhängig davon, ob die Definition explizit als solche bezeichnet wird. Erfüllt ist das Kriterium, wenn im Dokument eine Definition aufgeführt wird, welche sich inhaltlich an Kapitel 3.2.1 angleicht. Lediglich das Aufführen des Wortes ist nicht ausreichend.
- **Grundbedürfnisse:** Das Analysekriterium beinhaltet implizite und explizite Bezüge zu den Grundbedürfnissen von Kindern (vgl. Kap. 3.2.2). Als erfüllt gilt das Kriterium, wenn mindestens fünf Grundbedürfnisse aufgeführt werden.
- **Risikofaktoren:** Das Kriterium beinhaltet eine Aufzählung von Faktoren, welche das Kindeswohl beeinträchtigen können (vgl. Kap. 3.2.3). Es gilt als erfüllt, wenn explizit auf den Begriff Risikofaktor Bezug genommen und dieser weiter ausgeführt wird.
- **Schutzfaktoren:** Das Kriterium beinhaltet eine Aufzählung von Faktoren, welche das Kindeswohl unterstützen können (vgl. Kap. 3.2.3). Es gilt als erfüllt, wenn explizit der Begriff Schutzfaktoren verwendet wird und diese beschrieben werden.

- **Entwicklung:** Das Kriterium umfasst Aussagen in Zusammenhang mit der Entwicklung (vgl. Kap. 3.2.4) von Kindern. Erfüllt ist das Kriterium, wenn im Dokument Aussagen zur Entwicklung von Kindern gemacht werden, welche sich nicht den nachfolgenden Kriterien zuordnen lassen.
 - **Physische Entwicklung:** Dieses Kriterium beinhaltet Aussagen zur physischen Entwicklung (vgl. Kap. 3.2.4.1) von Kindern. Es gilt als erfüllt, wenn eine Beschreibung der physischen Entwicklung von Kindern vorhanden ist.
 - **Kognitive Entwicklung:** Dieses Kriterium beinhaltet Aussagen zur kognitiven Entwicklung (vgl. Kap. 3.2.4.2) von Kindern. Es gilt als erfüllt, wenn eine Beschreibung der kognitiven Entwicklung von Kindern vorhanden ist.
 - **Soziale und emotionale Entwicklung:** Dieses Kriterium beinhaltet Aussagen zur sozialen und emotionalen Entwicklung (vgl. Kap. 3.2.4.3) von Kindern. Es gilt als erfüllt, wenn eine Beschreibung der sozialen und emotionalen Entwicklung von Kindern vorhanden ist.
 - **Entwicklungsaufgaben:** Unter dieses Kriterium fallen Ausführungen betreffend möglichen Entwicklungsaufgaben von Kindern (vgl. Kap. 3.4.2.4). Als erfüllt gilt es, wenn der Begriff Entwicklungsaufgaben oder ein Synonym davon im Dokument enthalten ist und ausgeführt wird.
 - **Resilienz:** Dieses Kriterium umfasst den Begriff und dessen Definition (vgl. Kap. 3.4.2.5). Sind sowohl der Begriff Resilienz als auch eine Definition vorhanden, ist das Kriterium erfüllt.
- **Definition Kindeswohlgefährdung:** Dieses Kriterium beinhaltet eine Definition des Begriffs. Dies unabhängig davon, ob die Definition explizit als solche bezeichnet wird. Erfüllt ist das Kriterium, wenn im Dokument eine Definition aufgeführt wird, welche sich inhaltlich an Kapitel 3.3.1 angleicht. Lediglich das Aufführen des Wortes ist nicht ausreichend.
- **Gefährdungsformen:** Das Kriterium umfasst Aussagen in Zusammenhang mit Gefährdungsformen (vgl. Kap. 3.3.2) von Kindern. Erfüllt ist das Kriterium, wenn im Dokument Aussagen zu Gefährdungssituationen von Kindern gemacht werden, welche sich nicht den nachfolgenden Kriterien zuordnen lassen.
 - **Körperliche Misshandlung:** Wird im Dokument die körperliche Misshandlung als Gefährdungsform erwähnt und beschrieben, gilt das Kriterium als erfüllt (vgl. Kap. 3.3.2.1).
 - **Psychische Misshandlung:** Wird im Dokument die psychische Misshandlung als Gefährdungsform erwähnt und beschrieben, gilt das Kriterium als erfüllt (vgl. Kap. 3.3.2.2).

- Vernachlässigung: Wird im Dokument die Vernachlässigung als Gefährdungsform erwähnt und beschrieben, gilt das Kriterium als erfüllt (vgl. Kap. 3.3.2.3).
- Sexueller Missbrauch: Wird im Dokument sexueller Missbrauch als Gefährdungsform erwähnt und beschrieben, gilt das Kriterium als erfüllt (vgl. Kap. 3.3.2.4).
- Substanzabhängigkeit der Eltern: Wird im Dokument Substanzabhängigkeit der Eltern als Gefährdungsform betreffend Kindern erwähnt und beschrieben, gilt das Kriterium als erfüllt (vgl. Kap. 3.3.2.5).
- Psychische Erkrankung der Eltern: Wird im Dokument psychische Erkrankung der Eltern als Gefährdungsform für Kinder erwähnt und beschrieben, gilt das Kriterium als erfüllt (vgl. Kap. 3.3.2.6).
- Hochkonfliktvolle Trennung: Wird im Dokument die hochkonfliktvolle Trennung als Gefährdungsform für Kinder erwähnt und beschrieben, gilt das Kriterium als erfüllt (vgl. Kap. 3.3.2.7).
- Häusliche Gewalt: Wird im Dokument häusliche Gewalt als Gefährdungsform für Kinder erwähnt und beschrieben, gilt das Kriterium als erfüllt (vgl. Kap. 3.3.2.8).
- Münchhausen-by-proxy-Syndrom: Wird im Dokument das Münchhausen-by-proxy-Syndrom als Gefährdungsform für Kinder erwähnt und beschrieben, gilt das Kriterium als erfüllt (vgl. Kap. 3.3.2.9).
- Folgen und Anhaltspunkte: Das Kriterium beinhaltet Ausführungen über die Folgen von Kindeswohlgefährdungen und wie diese zu erkennen sind (vgl. Kap. 3.3.3). Erfüllt ist das Kriterium, wenn sowohl Folgen als auch Anhaltspunkte zur Erkennung von Kindeswohlgefährdungen im Dokument beschrieben werden.

Für die Beantwortung der Fragestellung war es angezeigt, dass die Analyse den Umstand berücksichtigt, dass manche Dokumente auf spezifische Altersgruppen ausgelegt wurden. Je nach Altersgruppe sind Formen von Kindeswohlgefährdungen unterschiedlich zu gewichten (vgl. Kap. 3.3). Daher war das Kriterium „Alterseingrenzung“ für die Analyse der Dokumenteninhalte von Bedeutung. Weiterführend wurde das Kriterium „Definition Kindeswohl“ für die Analyse festgelegt. Das Kindeswohl ist ein zentraler Begriff im Kinderschutz (vgl. Kap. 3.2.1). Deshalb wurden die Dokumente auf diesen Begriff hin analysiert. Da sich das Kindeswohl als offener (Rechts-) Begriff darstellt, wurden die Dokumente nicht spezifisch auf die in Kapitel 3.2.1 aufgeführten Definitionen hin untersucht. Mit dem Kindeswohl verbunden sind die Grundbedürfnisse, Risiko- und Schutzfaktoren sowie die Entwicklung, weshalb diese Kriterien ergänzend zum Kindeswohl in die Analyse eingeschlossen wurden. Die Grundbedürfnisse werden in der Fachliteratur unterschiedlich dargestellt und ausdifferenziert (vgl.

Kap. 3.2.2). Um diesem Umstand gerecht zu werden, wurde das Kriterium „Grundbedürfnisse“ nicht an spezifische Bedürfnisse gebunden, sondern beschränkt sich auf die Nennung von mindestens fünf Grundbedürfnissen. Die Mindestanzahl Fünf musste erreicht werden, damit eine klare Abgrenzung zum Kriterium „Definition Kindeswohl“ gemacht werden konnte. Denn die Definitionen des Kindeswohls können inhaltliche Ebenen enthalten, welche sich mit den Grundbedürfnissen gleichsetzen lassen. Wie die Grundbedürfnisse werden auch die Risiko- und Schutzfaktoren in der Fachliteratur divergent dargestellt (vgl. Kap. 3.2.3). Auf eine differenzierte Analyse der in den Dokumenten aufgeführten Risiko- und Schutzfaktoren wurde deshalb verzichtet. Untersucht wurden die Dokumente grundlegend auf die Kriterien „Risikofaktoren“ und „Schutzfaktoren“. Die explizite Nennung des Begriffs Risikofaktoren, zusammen mit den entsprechenden Ausführungen, musste in den Dokumenten jedoch vorhanden sein. Dies aufgrund der Abgrenzung zwischen Risikofaktoren und Gefährdungsformen. Abschliessend wurde in Zusammenhang mit dem Kindeswohl die Entwicklung des Kindes in die Analyse miteinbezogen. Die Entwicklung steht in Verbindung mit den Risiko- und Schutzfaktoren (altersabhängige Faktoren) sowie den Anhaltspunkten zur Erkennung und den Folgen von Kindeswohlgefährdungen. In Zusammenhang mit Kindeswohlgefährdungen wird in der Fachliteratur bei deren Erkennung beispielsweise auf Entwicklungsverzögerungen hingewiesen (vgl. Kap. 3.3.3). Die Entwicklungsverzögerungen und weitere Anhaltspunkte zur Erkennung einer Gefährdung können auf unterschiedlichen Ebenen der Entwicklung, sprich der physischen, der psychischen, der sozialen und der emotionalen auftreten. Deshalb wurden diese Ebenen als eigenständige Kriterien untersucht. Ergänzt wurden die Kriterien „Physische Entwicklung“, „Kognitive Entwicklung“, „Soziale und emotionale Entwicklung“ mit den Entwicklungsaufgaben, welche ebenfalls Anhaltspunkte zur Erkennung von Gefährdungen liefern können. Weil zur Entwicklung unterschiedliche Theorien bestehen, wurde den Entwicklungsebenen und den Entwicklungsaufgaben das Kriterium „Entwicklung“ vorangestellt. Dieses ermöglicht das Erfassen von Aussagen über die Entwicklung von Kindern, welche sich nicht den Kriterien „Physische Entwicklung“, „Kognitive Entwicklung“, „Soziale und emotionale Entwicklung“ oder „Entwicklungsaufgaben“ zuordnen lassen (vgl. Kapitel 3.2.4). Zu der Entwicklung und den Schutzfaktoren zugehörig ist der Begriff der Resilienz. Daher wurde auch dieser als Analysekriterium aufgenommen.

Weiterführend wurde in der Dokumentenanalyse die Kindeswohlgefährdung untersucht. Sie umfasst die Kriterien „Definition Kindeswohlgefährdung“, „Gefährdungsformen“ sowie „Folgen und Anhaltspunkte“. Die Definition der Kindeswohlgefährdung (vgl. Kap. 3.3.1) als eigenständiges Kriterium erfolgte einerseits aufgrund der Relevanz hinsichtlich des Forschungsinteresses und andererseits aufgrund der zeitlichen Komponente innerhalb der Definition. Sie verweist darauf, dass eine Kindeswohlgefährdung nicht akut vorhanden sein muss, um, in Abgrenzung zu den Gefährdungsformen, als diese zu gelten. Die Gefährdungs-

formen können unterschiedlich ausdifferenziert werden. Für die Analyse wurden die in Kapitel 3.3.2 ausgeführten Gefährdungsformen als Kriterien definiert. Damit konnte erfasst werden, welche Gefährdungsformen in den kantonalen Dokumenten benannt werden. Mit dem Erfassen der genannten Gefährdungsformen innerhalb der Dokumente wurde ersichtlich, welche Gefährdungsformen aufgegriffen und wie einheitlich die Dokumente diesbezüglich sind. Für den Fall, dass die Gefährdungsformen in Dokumenten nur allgemeine Erwähnung finden, wurde das Kriterium „Gefährdungsformen“ den ausdifferenzierten Formen vorge stellt. Dies verhinderte, dass allgemeine Aussagen zu Kindeswohlgefährdungen und deren Formen von der Analyse ausgeschlossen werden mussten. „Folgen und Anhaltspunkte“ von Kindeswohlgefährdungen bildete das letzte Kriterium der Kategorie „Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung“. Das Kriterium orientiert sich an den Themen von Kapitel 3.3.3. Da die Folgen und Anhaltspunkte von Kindeswohlgefährdungen Überschneidungen aufweisen, wurden diese für die Analyse zusammengefasst untersucht. In die Dokumentenanalyse aufgenommen wurde das Kriterium, weil es insbesondere in Zusammenhang mit der Erkennung von Kindeswohlgefährdungen elementar ist.

6.2.3 Kategorie „Gesetzliche Grundlagen“

In der Kategorie „Gesetzliche Grundlagen“ wurden die Themen aus Kapitel 4 aufgegriffen. Zur inhaltlichen Orientierung für das Definieren der Analyse Kriterien dienen die jeweiligen Unterkapitel. Die definierten Analyse Kriterien sind:

- System des Kindesschutzes: Dieses Kriterium umfasst Aussagen zum Kindesschutz in der Schweiz. Es erfasst Dokumente, welche eine Aussage zum System des Kindesschutzes und dessen Einbettung in das Schweizerische Rechtssystem machen. Es gilt als erfüllt, wenn im Dokument Aussagen zur rechtlichen Einbettung des Kindesschutzes gemacht werden. Darin müssen Ausführungen zu den rechtlichen Grundlagen der BV oder zu internationalen Abkommen in Zusammenhang mit dem Kindesschutz enthalten sein (vgl. Kap. 4.1).
- Freiwilliger Kindesschutz: Das Kriterium wird als erfüllt beurteilt, wenn im Dokument explizit oder implizit auf das Thema des freiwilligen Kindesschutzes verwiesen wird (vgl. Kap. 4.1.1). Es kann sich dabei sowohl um den Begriff oder um Umschreibungen dessen handeln.
- Strafrechtlicher Kindesschutz (StGB): Dieses Kriterium umfasst Aussagen über den strafrechtlichen Kindesschutz in Bezug auf Vergehen an Kindern (vgl. Kap. 4.1.2 & Kap. 5.2.2). Das Kriterium ist erfüllt, wenn im Dokument auf den strafrechtlichen Kindesschutz nach dem StGB hingewiesen wird.

- Strafrechtlicher Kindesschutz (JStG): Dieses Kriterium beinhaltet Ausführungen in Bezug auf das JStG (vgl. Kap. 4.1.2). Es gilt als erfüllt, wenn im Dokument explizit auf das JStG verwiesen wird.
- Zivilrechtlicher Kindesschutz: Dieses Kriterium beinhaltet Aussagen, die sich auf verschiedene Aspekte des zivilrechtlichen Kindesschutzes beziehen (vgl. Ka. 4.1.3). Als erfüllt gilt das Kriterium, wenn im Dokument auf mindestens eines der nachfolgenden Themen des zivilrechtlichen Kindesschutzes Bezug genommen wird: Ziele, Zuständigkeiten oder Grundprinzipien (z.B. Subsidiarität, Komplementarität, Verhältnismäßigkeit).
- Massnahmen allgemein: Dieses Kriterium beinhaltet Ausführungen in allgemeiner Form zu den zivilrechtlichen Kindesschutzmassnahmen (vgl. Kap. 4.2). Es gilt als erfüllt, wenn mindestens ein vollständiger Satz und die Aufführung des Begriffs (Kindesschutzmassnahmen oder Synonyme) im Dokument enthalten sind.
- Art. 307 ZGB: Dieses Kriterium umfasst Ausführungen zu den Massnahmen nach Art. 307 ZGB (vgl. Kap. 4.2.1). Es gilt als erfüllt, wenn im Dokument der Gesetzesartikel aufgeführt wird oder mindestens zwei Formen der unter diesem Artikel festgehaltenen Massnahmen erwähnt werden.
- Art. 308 ZGB: Dieses Kriterium beinhaltet Ausführungen zur Massnahme nach Art. 308 ZGB (vgl. Kap. 4.2.2). Es gilt als erfüllt, wenn im Dokument mindestens auf zwei Beistandschaftsformen eingegangen wird oder der Artikel im Dokument abgedruckt wird.
- Art. 310 ZGB: Dieses Kriterium umfasst Aussagen zur Kindesschutzmassnahme nach Art. 310 ZGB (vgl. Kap. 4.2.3). Es gilt als erfüllt, wenn im Dokument die Aufhebung des Aufenthaltsbestimmungsrechts explizit erwähnt oder der Artikel aufgeführt ist.
- Art. 311 & 312 ZGB: Dieses Kriterium beinhaltet Ausführungen zur Kindesschutzmassnahme nach Art. 311 und/oder 312 ZGB (vgl. Kap. 4.2.4). Es gilt als erfüllt, wenn sich das Analysedokument auf mindestens einen der beiden Gesetzesartikel (Entziehung der elterlichen Sorge „von Amtes wegen“ oder „mit Einverständnis der Eltern“) bezieht. Einer der beiden Gesetzesartikel muss im Dokument umschrieben werden oder abgedruckt sein.
- Verlauf Gefährdung bis Massnahme: Dieses Kriterium orientiert sich an Kapitel 4.3 und bezieht sich auf den Ablauf von der Wahrnehmung einer möglichen Gefährdungssituation über die Einschätzung bis hin zur Meldung bei der KESB sowie dem Abklärungsverfahren der KESB und deren Entscheid. Erfüllt ist dieses Kriterium, wenn drei der folgenden Themen im Dokument erwähnt werden: Erkennen der Gefährdung, Meldung der Gefährdung, Verfahren der KESB, Entscheid der KESB.

Grundlegend für die Einordnung des Kindesschutzes in das Schweizerische Rechtssystem ist ein Basiswissen betreffend der Bundesverfassung sowie den internationalen Abkommen, welche die rechtliche Grundlage für den Kindesschutz in der Schweiz darstellen. Daher findet das Kriterium „System des Kindesschutzes“ für die Dokumentenanalyse Verwendung. Die in Kapitel 4 ausdifferenzierten Ebenen des freiwilligen, des strafrechtlichen und des zivilrechtlichen Kindesschutzes bauen auf dieser Grundlage auf. Deshalb werden die einzelnen Ebenen in der Analyse als separate Kriterien aufgeführt. Der freiwillige Kindesschutz ist in Verbindung mit dem Subsidiaritätsprinzip von Bedeutung. Er geht dem zivilrechtlichen und strafrechtlichen vor. Der strafrechtliche Kindesschutz kommt zum Tragen, sofern strafbare Handlungen gegenüber Kindern verübt werden (StGB). Ebenfalls kommt der strafrechtliche Kindesschutz zum Tragen, wenn Kinder selber strafbare Taten verüben (JStB). Dementsprechend ist das Wirkungsfeld des strafrechtlichen Kindesschutzes sehr begrenzt, was aber nicht mit einer Minderung der Relevanz dieses Bereichs im Kindesschutz gleichgestellt werden kann. Der zivilrechtliche Kindesschutz unterliegt dem Aufgabenbereich der KESB. Er untersteht den rechtlichen Grundprinzipien, welche jedes staatliche Handeln erfüllen muss, wenn Grundrechte eingegrenzt werden. Im Gegensatz zum freiwilligen Kindesschutz kann der zivilrechtliche Kindesschutz Massnahmen verfügen, um das Kindeswohl zu schützen. Da sich die Meldepflichten, um welche es in der vorliegenden Bachelor-Thesis geht, auf den zivilrechtlichen Kindesschutz beziehen, werden die wichtigsten zivilrechtlichen Massnahmen (Art. 307, Art. 308, Art. 310 und Art. 311 & 312 ZGB) in der Analyse einzeln untersucht. Die Massnahme nach Art. 327 a-c ZGB (vgl. Kap. 4.2.5) wird in der Analyse nicht berücksichtigt, weil sie in der Praxis von meldepflichtigen Fachpersonen von geringer Relevanz ist. Für den Fall, dass die Massnahmen nicht differenziert aufgeführt werden, sondern in den Dokumenten nur allgemein auf diese verwiesen wird, ist den Kriterien „Art. 307 ZGB“, „Art. 308 ZGB“, „Art. 310 ZGB“ und „Art. 311 & 312 ZGB“ das Kriterium „Massnahmen allgemein“ vorangestellt. Abschliessend wird in der Kategorie „Gesetzliche Grundlagen“ das Kriterium „Verlauf Gefährdung bis Massnahme“ aufgeführt. Begründen lässt sich dieses Kriterium dadurch, dass die Ausführungen zum Verlauf von einer möglichen Gefährdung des Kindes bis hin zu einer möglichen zivilrechtlichen Kindesschutzmassnahme, meldepflichtige Fachpersonen dabei unterstützen sollen, sich im komplexen Feld des Kinderschutzes zurecht zu finden und zu wissen, was eine allfällige Meldung ihrerseits bei der KESB auslöst.

6.2.4 Kategorie „Melderechte und Meldepflichten“

Unter der Kategorie „Melderechte und Meldepflichten“ werden die Themen aus Kapitel 5 aufgegriffen. Die Analysekriterien orientieren sich inhaltlich an den jeweiligen Unterkapiteln und stellen sich wie folgt dar:

- Definition Melderecht: Dieses Kriterium beinhaltet Definitionen der Melderechte (vgl. Kap. 5.1.1). Findet sich im Dokument eine Definition der Melderechte oder ist Art. 443 Abs. 1 ZGB im Analysedokument abgebildet, gilt das Kriterium als erfüllt.
- Definition Meldepflicht: Dieses Kriterium beinhaltet Definitionen der Meldepflichten (vgl. Kap. 5.1.2). Findet sich im Dokument eine Definition der Meldepflichten oder ist Art. 443 Abs. 2 ZGB im Dokument abgebildet, gilt das Kriterium als erfüllt.
- Schweigepflichten: Das Kriterium Schweigepflichten beinhaltet allgemeine Verweise auf die Schweigepflichten in Zusammenhang mit Art. 443 ZGB (vgl. Kap. 5.2). Es gilt als erfüllt, sobald entsprechende Ausführungen im Dokument vorhanden sind.
- Amtsgeheimnis: Inhalt des Kriteriums ist eine Definition des Amtsgeheimnisses (vgl. Kap. 5.2.1). Wird im Dokument Art. 320 StGB aufgeführt oder das Amtsgeheimnis beschrieben, gilt das Kriterium als erfüllt.
- Berufsgeheimnis: Inhalt des Kriteriums ist eine Definition des Berufsgeheimnisses (vgl. Kap. 5.2.2). Wird im Dokument Art. 321 StGB aufgeführt oder das Berufsgeheimnis beschrieben, gilt das Kriterium als erfüllt

Die Melderechte und Meldepflichten sind in Zusammenhang mit dem zivilrechtlichen Kinderschutz zentral. Damit Fachpersonen nachzuvollziehen können, welche Rechte und Pflichten sie im Kinderschutz wahrnehmen können oder müssen, ist eine Erwähnung des Art. 443 ZGB angezeigt. Dieser steht in Verbindung mit den Schweigepflichten nach Art. 320 StGB „Verletzung des Amtsgeheimnisses“ und Art. 321 StGB „Verletzung des Berufsgeheimnisses“. Damit die grundlegenden Rechte und Pflichten der Fachpersonen betreffend dem Kinderschutz vollständig abgebildet sind, ist eine Erwähnung der aufgeführten Kriterien angebracht. Daher wurden die Dokumente inhaltlich auf die Beschreibung der Melderechte und Meldepflichten sowie der Schweigepflichten untersucht. Das Kriterium „Schweigepflichten“ wurde ergänzend zu den Kriterien „Amtsgeheimnis“ und „Berufsgeheimnis“ aufgeführt. Mit diesem Kriterium wurde der Möglichkeit einer allgemeinen Erwähnung der Schweigepflichten (wenn das Amts- und Berufsgeheimnis nicht ausdifferenziert werden) in den Dokumenten Rechnung getragen.

7 Dokumentenanalyse

In Kapitel 7 wird die Dokumentenanalyse dargestellt. Als erstes wird in Kapitel 7.1 die Inhaltsanalyse vorgestellt. Die tabellarischen Darstellungen und die Ausführungen zur Inhaltsanalyse werden aufgrund der Übersichtlichkeit entsprechend den Kategorien „Weitere“ (Kap. 7.1.1), „Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung“ (Kap. 7.1.2), „Gesetzliche Grundlagen“ (Kap. 7.1.3) und „Melderechte und Meldepflichten“ (Kap. 7.1.4) vorgenommen. Im Anschluss an die Ausführungen zur Inhaltsanalyse erfolgt in Kapitel 7.2 eine Literaturanalyse in Bezug auf die Kategorie „Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung“. Die Ergebnisse der Untersuchungen werden abschliessend in Kapitel 7.3 ausgeführt und damit die Fragestellung „Welche Themen betreffend Gefährdungen des Kindeswohls werden von den kantonalen Dokumenten aktuell berücksichtigt?“ beantwortet.

7.1 Inhaltsanalyse

In diesem Kapitel werden die Daten der Inhaltsanalyse dargestellt. Diese erfolgte anhand von tabellarischen Darstellungen und schriftlichen Ausführungen dazu. Anhand der Tabellen wurde ersichtlich, welche Kriterien die Dokumente erfüllen und mit welcher Häufigkeit die Analyse Kriterien in den Dokumenten auffindbar waren.

Die Gesamtdarstellung der Inhaltsanalyse stellt sich, wie in Tabelle 1 auf der nächsten Seite ersichtlich, dar:

Tabelle 1

Gesamtdarstellung der Inhaltsanalyse.

		Dokument																					Total																					
		1a	1b	2	3a	3b	3c	4	5a	5b	6a	6b	6c	7a	7b	8a	8b	9a	9b	9c	9d	10	11	12a	12b	12c	12d	12e	13a	13b	14	15	16	17	18	19	20	21	Total					
Kriterien	Weitere	Keine kantonalen Dokumente					x																																x	3				
		Sonstiges Dokumente		x	x					x						x	x	x			x				x	x	x	x											x	13				
		Eingrenzung Berufsfeld				x					x										x																			x	6			
		Eingrenzung Fachperson					x														x																				x	3		
		Kontaktadressen				x				x		x	x			x					x											x	x	x	x	x					x	13		
		Gesprächsführung				x				x											x																				x	7		
	Kindeswohl und Kindeswohlfährdung	Eingesgrenzte Altersgruppen				x	x				x	x																													x	8		
		Definition Kindeswohl										x	x	x																											x	10		
		Grundbedürfnisse											x	x																												5		
		Risikofaktoren					x																																			4		
		Schutzfaktoren												x																												2		
		Entwicklung					x																																			1		
		Physische Entwicklung																																								1		
		Kognitive Entwicklung																																									1	
		Soziale und emotionale Entwicklung																																									1	
		Entwicklungsaufgaben																																									0	
		Resilienz																																									0	
		Definition Kindeswohlfährdung																																									11	
		Gefährdungsformen																																									2	
		Körperliche Misshandlung																																									7	
		Psychische Misshandlung																																									7	
		Vernachlässigung																																										7
		Sexueller Missbrauch																																									7	
		Substanzabhängigkeit Eltern																																									0	
		Psychische Erkrankung Eltern																																									0	
		Hochkonflikt Trennung																																									1	
		Häusliche Gewalt																																									3	
		Münchhausen-by-proxy-Syndrom																																									1	
		Folgen & Anhaltspunkte Erkennung																																									13	
		Gesetzliche Grundlagen	System Kinderschutz																																									1
	Freiwilliger Kinderschutz		x																																								8	
	Strafrechtlicher Kinderschutz (StGB)						x																																				10	
	Strafrechtlicher Kinderschutz (JStG)																																										2	
Zivilrechtlicher Kinderschutz	x																																								7			
Massnahmen allgemein	x																																								6			
Art. 307 ZGB																																									5			
Art. 308 ZGB																																									5			
Art. 310 ZGB																																										5		
Art. 311 & 312 ZGB																																										5		
Verlauf Gefährdung bis Massnahme	x																																								17			
Melderechte u. -pflichten	Definition Melderecht	x																																							12			
	Definition Meldepflicht	x																																							14			
	Schweigepflichten																																									1		
	Amtsgeheimnis																																									1		
	Berufsgeheimnis																																									1		
Erfüllte Kriterien pro Dokument		6	1	1	10	6	5	1	4	1	7	18	11	11	1	1	1	8	11	1	3	6	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1			
Summe erfüllte Kriterien		237																																										

Erläuterung: Ergebnisse der Inhaltsanalyse kantonaler Dokumente zur Einschätzung der Gefährdung des Kindeswohls.

7.1.1 Kategorie „Weitere“

Nachfolgend wird, wie in Tabelle 2 ersichtlich, das Analysematerial in Bezug auf die Kategorie „Weitere“ dargestellt.

Tabelle 2

Darstellung der Inhaltsanalyse in der Analysekategorie „Weitere“.

		Dokument 1a-9d																			
		1a	1b	2	3a	3b	3c	4	5a	5b	6a	6b	6c	7a	7b	8a	8b	9a	9b	9c	9d
Weitere	Keine kantonalen Dokumente							x													
	Sonstiges Dokumente		x	x						x					x	x	x				x
	Eingrenzung Berufsfeld				x						x										
	Eingrenzung Fachperson					x														x	
	Kontaktadressen				x				x		x	x		x						x	x
	Gesprächsführung				x				x											x	
Erfüllte Kriterien pro Dokument		0	1	1	3	1	0	1	2	1	2	1	0	1	1	1	1	0	3	1	1

		Dokument 10-21																	Total		
		10	11	12a	12b	12c	12d	12e	13a	13b	14	15	16	17	18	19	20	21			
Weitere	Keine kantonalen Dokumente														x				x		3
	Sonstiges Dokumente		x	x	x	x	x										x				13
	Eingrenzung Berufsfeld										x		x	x				x			6
	Eingrenzung Fachperson										x										3
	Kontaktadressen										x	x	x	x	x				x		13
	Gesprächsführung								x		x				x					x	
Erfüllte Kriterien pro Dokument		0	1	1	1	1	1	1	0	3	2	1	2	3	1	1	1	3	1	1	

Erläuterung: Ergebnisse der Inhaltsanalyse kantonalen Dokumente zur Einschätzung der Gefährdung des Kindeswohls in der Analysekategorie „Weitere“.

Von den insgesamt 21 Kantonen konnten den Autorinnen, wie bereits in Kapitel 6.1 erwähnt, drei Kantone keine kantonalen Dokumente zur Verfügung stellen. Dies wurde unter dem Kriterium „Keine kantonalen Dokumente“ erfasst. Es handelt sich um die Kantone 4, 18 und 21. Somit wurden für die weitere Inhaltsanalyse 34 Dokumente aus 18 Kantonen untersucht (vgl. Kap. 6.1).

Des Weiteren ergab die Analyse, dass sich dreizehn Dokumente aus neun Kantonen inhaltlich nicht mit dem Forschungsinteresse deckten. Diese Dokumente wurden in der Analyse unter dem Kriterium „Sonstige Dokumente“ erfasst. Bei den Dokumenten handelt es sich um:

- Ein Merkblatt zum Kindeswohl in Zusammenhang mit der Adoption nach Art. 264 ZGB
- Ein Ablauf der Abklärungen nach Meldungseingang bei der Behörde
- Drei Meldeformulare
- Zwei Abklärungsberichte
- Ein Einschätzungsbogen des Risikos und des sofortigen Handlungsbedarfs der KESB
- Ein kantonales Gesetz
- Ein Memo für das Erstgespräch

- Eine Gesprächsvorlage für die Kindesbefragung
- Eine Checkliste in Form eines Lehrerfragebogens
- Ein Dokument mit den Grundsätzen des Kindesschutzes.

Mit Ausschluss der vorgängig aufgelisteten Dokumente blieben für die weitere Dokumentenanalyse 21 Dokumente aus 14 Kantonen bestehen. In den folgenden Tabellen zu den einzelnen Analysekatoren wurden diese Dokumente für eine übersichtlichere Darstellung nicht mehr aufgeführt.

In der Kategorie „Weitere“ wird ebenfalls ersichtlich, dass sich neun Dokumente auf ein Berufsfeld oder auf Fachpersonen beschränken. Dies entspricht mehr als einem Drittel der analyserelevanten Dokumente. In ungefähr zwei Dritteln der Dokumente finden sich Kontaktadressen in Zusammenhang mit dem Kindesschutz. Das Kriterium „Gesprächsführung“ wird von einem Drittel der Dokumente erfüllt.

7.1.2 Kategorie „Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung“

Die Kategorie „Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung“ umfasst insgesamt 23 Kriterien, nach welchen die analyserelevanten Dokumente untersucht wurden (vgl. Tab. 3, S. 105).

An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass der Kanton 12 für eine differenziertere Auseinandersetzung mit dem Thema Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung bei der Rückmeldung an die Autorinnen auf eine Internetseite verwiesen hat (http://sfws-goerlitz.de/index.php?article_id=38). Dort finden sich weiterführende Unterlagen, welche für den Kanton 12 relevant wären, allerdings für die Analyse nicht verwertet wurden, da es sich nicht um kantonale Dokumente handelt.

Pro Dokument können maximal 21 Kriterien erfüllt werden. Dies ergibt sich daraus, dass sich „Entwicklung“ und die ausdifferenzierteren Kriterien zu der Entwicklung („Physische Entwicklung“, „Kognitive Entwicklung“, „Soziale und emotionale Entwicklung“ & „Entwicklungsaufgaben“) gegenseitig ausschliessen. Es kann demnach entweder nur „Entwicklung“ oder ein Kriterium, beziehungsweise mehrere der Kriterien „Physische Entwicklung“, „Kognitive Entwicklung“, „Soziale und emotionale Entwicklung“ und „Entwicklungsaufgaben“, erfüllt sein. Dasselbe gilt für das Kriterium „Gefährdungsformen“ und die konkretisierten Kriterien „Körperliche Misshandlung“, „Psychische Misshandlung“, „Vernachlässigung“, „Sexueller Missbrauch“ „Substanzabhängigkeit Eltern“, „Psychische Erkrankung Eltern“, „Hochkonfliktvolle Trennungen“, „Häusliche Gewalt“ und „Münchhausen-by-proxy-Syndrom“.

Tabelle 3

Darstellung der Inhaltsanalyse in der Analysekatgorie „Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung“.

		Dokument																			Total		
		1a	3a	3b	3c	5a	6a	6b	6c	7a	9a	9b	9d	10	12e	13a	13b	14	15	16		17	20
Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung	Eingesgrenzte Altersgruppen		x	x			x	x										x		x	x	x	8
	Definition Kindeswohl						x	x	x							x	x	x	x	x	x	x	10
	Grundbedürfnisse							x	x								x		x	x			5
	Risikofaktoren			x				x									x			x			4
	Schutzfaktoren							x									x						2
	Entwicklung			x																			1
	Physische Entwicklung														x								1
	Kognitive Entwicklung														x								1
	Soziale und emotionale Entwicklung														x								1
	Entwicklungsaufgaben																						0
	Resilienz																						0
	Definition Kindeswohlgefährdung							x	x	x	x					x	x	x	x	x	x	x	11
	Gefährdungsformen															x		x					2
	Körperliche Misshandlung							x	x	x	x						x		x	x			7
	Psychische Misshandlung							x	x	x	x						x		x	x			7
	Vernachlässigung							x	x	x	x						x		x	x			7
	Sexueller Missbrauch							x	x	x	x						x		x	x			7
	Substanzabhängigkeit Eltern																						0
	Psychische Erkrankung Eltern																						0
	Hochkonflikt Trennung																	x					1
	Häusliche Gewalt									x	x						x						3
Münchhausen-by-proxy-Syndrom										x												1	
Folgen & Anhaltspunkte Erkennung			x				x	x	x	x	x				x	x	x	x	x	x	x	13	
Erfüllte Kriterien pro Dokument		0	1	4	0	0	2	11	8	7	8	1	0	0	3	4	12	5	8	10	4	4	

Erläuterung: Ergebnisse der Inhaltsanalyse kantonaler Dokumente zur Einschätzung der Gefährdung des Kindeswohls in der Analysekatgorie „Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung“.

Die höchste Anzahl von erfüllten Kriterien wird vom Dokument 13b erreicht. Es erfüllt zwölf von möglichen 21 Kriterien, was knapp der Hälfte entspricht. Fünf Dokumente, etwas weniger als ein Viertel aller Dokumente, enthalten keine der untersuchten Kriterien (Dokumente 1a, 3c, 5a, 9d & 10). Etwas mehr als die Hälfte der Dokumente erfüllen weniger als fünf Kriterien (Dokumente 1a, 3a, 3b, 3c, 5a, 6a, 9b, 9d, 10, 12e, 13a, 17 & 20). Weniger als die Hälfte der Dokumente enthalten fünf oder mehr der untersuchten Kriterien (Dokumente 6b, 6c, 7a, 9a, 13b, 14, 15 & 16). Zehn oder mehr Kriterien werden von weniger als einem Viertel aller Dokumente erfüllt (Dokumente 6b, 13b & 16).

Die einzelnen Kriterien der Kategorie „Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung“ können aufgrund der Anzahl untersuchter Dokumente maximal 21-mal erfüllt werden. Das Kriterium „Folgen und Anhaltspunkte“ findet sich am häufigsten. Es ist in 13 Dokumenten vorhanden, was etwas mehr als der Hälfte aller Dokumente entspricht. Die vier Kriterien „Entwicklungsaufgaben“, „Resilienz“, „Substanzabhängigkeit Eltern“ und „Psychische Erkrankung Eltern“ werden von keinem Dokument erfasst. Mehr als die Hälfte aller Kriterien werden weniger als sechsmal erfüllt, was nicht einmal einem Drittel der möglichen Anzahl entspricht. Es handelt sich hierbei um die Kriterien „Grundbedürfnisse“, „Risikofaktoren“, „Schutzfaktoren“, „Entwicklung“, „Physische Entwicklung“, „Kognitive Entwicklung“, „Soziale und emotionale Ent-

wicklung“, „Gefährdungsformen“, „Hochkonfliktvolle Trennungen“, „Häusliche Gewalt“ und „Münchhausen-by-proxy-Syndrom“. Ungefähr ein Viertel aller Kriterien („Eingrenzung Altersgruppe“, „Körperliche Misshandlung“, „Psychische Misshandlung“, „Vernachlässigung“ & „Sexueller Missbrauch“) werden von sieben bis acht Dokumenten erfüllt, was einem Drittel aller Dokumente entspricht. Weniger als ein Viertel aller Kriterien („Definition Kindeswohl“, „Definition Kindeswohlgefährdung“ & „Folgen und Anhaltspunkte Erkennung“) sind in mehr als neun Dokumenten enthalten.

Die Kriterien zum Thema Entwicklung („Entwicklung“, „Physische Entwicklung“, „Kognitive Entwicklung“ & „Soziale und emotionale Entwicklung“) finden sich zusammengenommen in zwei Dokumenten (Dokumente 3b & 12e). Das Dokument 3b nimmt allgemein Bezug zur Entwicklung. Im Dokument 12e findet sich eine differenzierte Ausführung der Entwicklungsebenen (physische, kognitive, soziale & emotionale Entwicklung). Die ebenfalls der Entwicklung zugehörigen Kriterien „Entwicklungsaufgaben“ und „Resilienz“ sind, wie bereits erwähnt, in keinem Dokument enthalten.

Bei den Gefährdungsformen zeigt sich, dass sie in allgemeiner Form (Kriterium „Gefährdungsformen“) von zwei Dokumenten aufgegriffen werden. Sind die Gefährdungsformen ausdifferenziert vorhanden, wie es in sieben Dokumenten zu finden ist, so werden die körperliche Misshandlung, die psychische Misshandlung, die Vernachlässigung und der sexuelle Missbrauch erwähnt. Dies schliesst nicht aus, dass weitere Gefährdungsformen ebenfalls Erwähnung fanden. Zu diesen gehören die hochkonfliktvolle Trennung der Eltern (findet sich in einem Dokument), die häusliche Gewalt (findet sich in drei Dokumenten) und das Münchhausen-by-proxy-Syndrom (findet sich in einem Dokument). Zusammengenommen finden sich die Gefährdungsformen, in allgemeiner oder ausdifferenzierter Form, in insgesamt neun unterschiedlichen Dokumenten.

Das Kriterium „Definition Kindeswohl“ wird von zehn Dokumenten erfüllt. Bis auf eine Ausnahme (Dokument 6a) findet sich in diesen Dokumenten gleichzeitig eine Definition von Kindeswohlgefährdung. Umgekehrt wird das Kriterium „Definition Kindeswohlgefährdung“ von elf Dokumenten erfüllt. Bis auf zwei Ausnahmen (Dokumente 7a & 9a), sind jeweils in diesen Dokumenten auch eine Definition des Kindeswohls enthalten. Beide Definitionen (Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung) finden sich gleichzeitig insgesamt in neun Dokumenten (Dokumente 6b, 6c, 13a, 13b, 14, 15, 16, 17 & 20) aus sieben Kantonen.

7.1.3 Kategorie „Gesetzliche Grundlagen“

Die Kategorie „Gesetzliche Grundlagen“ beinhaltet elf Kriterien (vgl. Tab. 4), wobei sich das Kriterium „Massnahmen allgemein“ und die Kriterien zu den Artikeln aus dem ZGB gegenseitig ausschliessen. Somit kann ein Dokument im Maximum zehn Kriterien erfüllen.

Tabelle 4

Darstellung der Inhaltsanalyse in der Analysekategorie „Gesetzliche Grundlagen“.

		Dokument																			Total			
		1a	3a	3b	3c	5a	6a	6b	6c	7a	9a	9b	9d	10	12e	13a	13b	14	15	16		17	20	
Gesetzliche Grundlagen	System Kindesschutz															x							1	
	Freiwilliger Kindesschutz	x			x			x				x		x					x		x			8
	Strafrechtlicher Kindesschutz (StGB)		x		x	x						x		x			x	x			x	x	x	10
	Strafrechtlicher Kindesschutz (JStG)											x										x		2
	Zivilrechtlicher Kindesschutz	x			x				x									x	x			x	x	7
	Massnahmen allgemein	x			x				x				x		x									6
	Art. 307 ZGB			x													x	x				x	x	5
	Art. 308 ZGB			x													x	x				x	x	5
	Art. 310 ZGB			x													x	x				x	x	5
	Art. 311 & 312 ZGB			x													x	x				x	x	5
	Verlauf Gefährdung bis Massnahme	x	x	x		x	x	x	x	x		x		x		x	x	x	x	x	x	x	x	17
Erfüllte Kriterien pro Dokument		4	6	1	4	2	1	3	2	1	0	5	0	4	0	2	8	7	3	2	9	7		

Erläuterung: Ergebnisse der Inhaltsanalyse kantonaler Dokumente zur Einschätzung der Gefährdung des Kindeswohls in der Analysekategorie „Gesetzliche Grundlagen“.

Das Dokument 17 weist mit neun erfüllten Kriterien die Höchstzahl innerhalb dieser Kategorie auf. Ungefähr ein Viertel aller Dokumente (Dokumente 3a, 13b, 14, 17 & 20) erfüllen mehr als die Hälfte der untersuchten Kriterien. Mehr als ein Viertel der Dokumente (Dokumente 1a, 3c, 6b, 9b, 10 & 15) erfasst drei bis fünf Kriterien. Die verbleibenden Dokumente, knapp die Hälfte, greifen weniger als drei Kriterien (Dokumente 3b, 5a, 6a, 6c, 7a, 13a & 16) oder keine Kriterien (Dokumente 9a, 9d & 12e) auf.

Jedes der elf Kriterien kann im Maximum 21-mal erfüllt werden. Die maximal erreichte Anzahl in dieser Kategorie liegt bei 17 Nennungen (wird demnach von 17 kantonalen Dokumenten erfüllt) und betrifft das Kriterium „Verlauf Gefährdung bis Massnahme“. Jedes Kriterium dieser Kategorie wurde mindestens einmal erfüllt. Die Kriterien „System Kindesschutz“ und „Strafrechtlicher Kindesschutz (JStG)“ finden in weniger als drei Dokumenten Erwähnung. Insgesamt werden ungefähr die Hälfte der Kriterien („Art. 307 ZGB“, „Art. 308 ZGB“, „Art. 310 ZGB“ & „Art. 311 & 312 ZGB“) von weniger als sechs Dokumenten erfüllt. Ungefähr ein Drittel der Kriterien („Freiwilliger Kindesschutz“, „Zivilrechtlicher Kindesschutz“, „Massnahmen allgemein“ & „Strafrechtlicher Kindesschutz (StGB)“) sind in sechs bis zehn Dokumenten vorhanden. Das Kriterium „Verlauf Gefährdung bis Massnahme“ wird mit Abstand am meisten erfüllt. Es ist, wie bereits erwähnt, in 17 Dokumenten enthalten, was ungefähr drei Viertel aller Dokumente ausmacht.

Findet sich in einem Dokument das Kriterium „Freiwilliger Kindesschutz“ so sind, bis auf eine Ausnahme (Dokument 15), auch das Kriterium „Massnahmen allgemein“ oder die Kriterien „Art. 307 ZGB“, „Art. 308 ZGB“, „Art. 310 ZGB“ und „Art. 311 & 312 ZGB“ erfüllt.

Die Kriterien zu den Gesetzesartikeln („Art. 307 ZGB“, „Art. 308 ZGB“, „Art. 310 ZGB“ & „Art. 311 & 312 ZGB“) werden jeweils gemeinsam ausgeführt, was bei fünf Dokumenten zutrifft. Zusammen mit dem Kriterium „Massnahmen allgemein“ werden die zivilrechtlichen Kindes-

schutzmassnahmen insgesamt in elf Dokumenten aus neun Kantonen aufgeführt. In diesen elf Dokumenten sind auch die zwei enthalten (Dokument 9b & 17), welche einzig das Kriterium „Strafrechtlicher Kindesschutz (JStB)“ erfüllen.

7.1.4 Kategorie „Melderechte und Meldepflichten“

Die Kategorie „Melderechte und Meldepflichten“ ist mit fünf Kriterien die kleinste Kategorie der Inhaltsanalyse.

Tabelle 5

Darstellung der Inhaltsanalyse in der Analysekategorie „Melderechte und Meldepflichten“.

		Dokument																		Total				
		1a	3a	3b	3c	5a	6a	6b	6c	7a	9a	9b	9d	10	12e	13a	13b	14	15		16	17	20	
Melderechte u. -pflichten	Definition Melderecht	x					x	x		x		x	x	x		x	x	x	x			x	12	
	Definition Meldepflicht	x			x		x	x	x	x		x	x	x		x	x	x	x			x	14	
	Schweigepflichten																x						1	
	Amtsgeheimnis																	x						1
	Berufsgeheimnis							x																1
Erfüllte Kriterien pro Dokument		2	0	0	1	0	2	3	1	2	0	2	2	2	0	2	3	3	2	0	0	2		

Erläuterung: Ergebnisse der Inhaltsanalyse kantonaler Dokumente zur Einschätzung der Gefährdung des Kindeswohls in der Analysekategorie „Melderechte und Meldepflichten“.

Insgesamt kann ein Dokument in dieser Kategorie (vgl. Tab. 5) maximal vier Kriterien erfüllen. Diese Anzahl ergibt sich daraus, dass das Kriterium „Schweigepflichten“ in einem Dokument nicht gemeinsam mit den Kriterien „Amtsgeheimnis“ oder „Berufsgeheimnis“ erfüllt werden kann. Die Kriterien schliessen sich gegenseitig aus. Die in den Dokumenten erreichte Höchstzahl erfüllter Kriterien in dieser Analysekategorie liegt bei Drei. Dies wurde von drei Dokumenten erfüllt (Dokumente 6b, 13b & 14). Etwas weniger als die Hälfte aller Dokumente (Dokumente 1a, 6a, 7a, 9b, 9d, 10, 13a, 15 & 20) enthalten lediglich zwei Kriterien. Weitere zwei Dokumente (Dokumente 3c & 6c) erfüllen ein Kriterium und von einem Drittel aller untersuchten Dokumente (Dokumente 3a, 3b, 5a, 9a, 12e, 16 & 17) wird kein Kriterium aufgegriffen.

Jedes der fünf Kriterien kann in den Dokumenten maximal 21-mal Erwähnung finden. Das Kriterium „Definition Meldepflicht“ wird von 14 Dokumenten erfüllt. Dies entspricht zwei Dritteln aller Dokumente. Es weist damit die Höchstzahl innerhalb der Kategorie „Melderechte und Meldepflichten“ auf. In insgesamt zwölf Dokumenten findet sich das Kriterium „Definition Melderecht“. Die Kriterien „Schweigepflichten“, „Amtsgeheimnis“ und „Berufsgeheimnis“ werden jeweils von einem Dokument erfasst. Sie finden sich in drei unterschiedlichen Dokumenten aus drei unterschiedlichen Kantonen.

Ist in einem Dokument das Kriterium „Definition Melderecht“ enthalten, wird immer gleich-

zeitig das Kriterium „Definition Meldepflicht“ erfüllt. Sämtliche Dokumente, mit zwei oder mehr erfüllten Kriterien, enthalten sowohl eine Definition der Melderechte als auch der Meldepflichten.

7.2 Literaturanalyse

In der Literaturanalyse wurden die Dokumente, welche für die Inhaltsanalyse Verwendung fanden, auf Literaturverweise und Quellenangaben, im Themenbereich des Kindeswohls und der Kindeswohlgefährdung, hin untersucht (vgl. Kap. 6.1). Für die Literaturanalyse wurden die Kategorien „Definition Kindeswohl“, „Definition Kindeswohlgefährdung“, „Werke in mehreren Dokumenten“ sowie „Weitere“ definiert. Diese Kategorien entsprechen den Kriterien der Inhaltsanalyse mit den meisten Nennungen in der Kategorie „Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung“. Das Kriterium „Folgen & Anhaltspunkte Erkennung“ wurde in der Literaturanalyse nicht berücksichtigt, da dieses zwei Themenbereiche (vgl. Kap. 3.3.3) gleichzeitig abdeckt. Da die kantonalen Dokumente diese Themen separat behandeln können, würden sich in der Literaturanalyse keine eindeutigen Rückschlüsse auf die Literaturgrundlage ableiten lassen.

In allen analyserelevanten Dokumenten konnten die Autorinnen insgesamt 67 Literaturhinweise (Quellen werden nicht separat erwähnt, sind jedoch miteingeschlossen) ausfindig machen, welche 59 unterschiedliche Werke beinhalten (vgl. Anhang Literaturliste aus den kantonalen Analysedokumenten). Gesetzestexte wurden ausschliesslich in Zusammenhang mit der Kategorie „Definition Kindeswohl“ berücksichtigt.

Von den bereits in der Inhaltsanalyse untersuchten kantonalen Dokumenten weisen, wie in Tabelle 6 auf der folgenden Seite ersichtlich wird, acht Angaben zu Literatur auf.

Ein Dokument (9a) verweist auf einen Link mit Literaturangaben, welcher von den Autorinnen nicht ausfindig gemacht werden konnte. Damit ist die Literaturanalyse auf sieben Dokumente aus sechs Kantonen begrenzt. Literaturangaben, welche sich keinem spezifischen Kriterium zuordnen lassen, finden sich in zwei Dokumenten (15 & 16).

Tabelle 6

Gesamtdarstellung der Literaturanalyse.

		Dokument																		Total				
		1a	3a	3b	3c	5a	6a	6b	6c	7a	9a	9b	9d	10	12e	13a	13b	14	15		16	17	20	
Untersuchte Aspekte	Definition Kindeswohl																							
	Ableitung von Art. 301 ZGB							x									x	x				x	4	
	Ableitung von Art. 302 ZGB																	x	x			x	x	4
	BV							x									x						2	
	Definition Kindeswohlgefährdung																							
	Hegnauer, 1999							x	x									x						3
	Weltbericht Gewalt und Gesundheit, 2002									x														1
	Werke in mehreren Dokumenten																							
	Hegnauer, 1999							x	x									x		x				4
	Brunner, 2013																	x				x		2
	Deegener, 2005								x											x				2
	Hauri, Lätsch, Jud, Rosch, 2016							x	x															2
	Lips, 2011																	x				x		2
	Hauri & Zingaro, 2013							x										x						2
	Weitere																							
	Literaturnachweise über Link nicht auffindbar											x												1
	Keine Literaturnachweise in Dokument	x	x		x	x	x						x	x	x	x	x		x			x	x	13
Erfüllte Kriterien pro Dokument	1	1	0	1	1	1	6	4	1	7	3	3	2	2	3									

Erläuterung: Ergebnisse der Literaturanalyse kantonaler Dokumente zur Einschätzung der Gefährdung des Kindeswohls.

Eine Definition des Kindeswohls findet sich in insgesamt zehn Dokumenten (vgl. Kap. 7.1.2). Vier Dokumente verweisen bei der Definition nicht auf Literatur. Jeweils zwei Dokumente aus insgesamt sechs unterschiedlichen Kantonen leiten die Definition des Kindeswohls über Art. 11 BV und Art. 301 ZGB, Art. 301 und Art. 302 ZGB oder nur anhand von Art. 302 ZGB ab.

Eine Definition von Kindeswohlgefährdung findet sich in elf Dokumenten aus neun Kantonen (vgl. Kap. 7.1.2). Vier Dokumente verweisen bei der Definition nicht auf Literatur. Ein Dokument verweist auf einen nicht funktionierenden Link für die Literaturangabe. Bei zwei Dokumenten sind Literaturhinweise vorhanden, welche sich jedoch keinen spezifischen Dokumenteninhalten zuordnen lassen. Vier Dokumente aus drei Kantonen verweisen bei der Definition der Kindeswohlgefährdung explizit auf Literatur.

Die Dokumente 6b und 13b verweisen sowohl bei der Definition des Kindeswohls als auch bei der Definition der Kindeswohlgefährdung auf Literatur.

Von den insgesamt 67 Literaturhinweisen der analyserelevanten Dokumente finden sich lediglich sechs Literaturangaben, welche von unterschiedlichen Dokumenten ausgewiesen werden. Die Überschneidung der verwendeten Literatur beträgt damit weniger als 10%. Die verwendete Literatur von Hegnauer (1999) kann, mit Ausnahme eines Dokumentes, durchwegs mit der Definition der Kindeswohlgefährdung in Verbindung gebracht werden. Auf Hegnauer (1999) verweisen insgesamt vier Dokumente. Hingegen werden die weiteren fünf Literaturangaben, auf welche mehrfach Bezug genommen wird, lediglich von jeweils zwei Dokumenten berücksichtigt.

7.3 Ergebnisse Dokumentenanalyse

Nachfolgend werden die Ergebnisse, welche sich aus der gesamten Inhalts- und aus der Literaturanalyse ziehen lassen, erläutert und damit die Unterfrage

„Welche Themen betreffend Gefährdungen des Kindeswohls werden von den kantonalen Dokumenten aktuell berücksichtigt?“

beantwortet.

Alle Dokumente zusammengenommen erfüllen bei der Inhaltsanalyse in der Kategorie „Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung“ insgesamt 20% aller untersuchten Kriterien. Dies unter Berücksichtigung der Kriterien, die sich gegenseitig ausschliessen. Nicht miteinbezogen wird zudem das Kriterium „Eingrenzung Altersgruppe“, da es keine Aussage zum Inhalt der Dokumente macht. In der Kategorie „Melderechte und Meldepflichten“ werden von allen untersuchten Dokumenten 25% der möglichen Anzahl Kriterien erfüllt. Die meisten Kriterien sind mit 33% in der Kategorie „Gesetzliche Grundlagen“ in den analysierten Dokumenten zu finden. Insgesamt erfüllen die kantonalen Dokumente bei der Inhaltsanalyse als Ganzes 27% aller untersuchten Kriterien (ausgenommen sind die Kriterien „Eingegrenzte Altersgruppen“, „Eingrenzung Berufsfeld“ & „Eingrenzung Fachperson“).

Im Durchschnitt erfüllen die Dokumente zehn aller untersuchten Kriterien. Dabei werden die Kriterien „Eingegrenzte Altersgruppen“, „Eingrenzung Berufsfeld“ und „Eingrenzung Fachperson“ nicht berücksichtigt, da diese keine direkten Aussagen zum Inhalt liefern. Die kantonalen Dokumente sind bezüglich deren Inhalt und Ausführlichkeit insgesamt sehr unterschiedlich aufgestellt.

In der Kategorie „Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung“ zeigt sich, dass die meisten Dokumente inhaltlich wenige Kriterien aufgreifen (vgl. Kap. 7.1.2). Dies obwohl in dieser Kategorie die Grundlage des Kindesschutzes in Form der Definitionen des Kindeswohls und der Kindeswohlgefährdung enthalten sind. Die Definitionen des Kindeswohls und der Kindeswohlgefährdung sind insgesamt in neun Dokumenten enthalten (vgl. Kap. 7.1.2). Weitere Ausdifferenzierungen beim Kindeswohl, in Form von Ergänzungen mit Hilfe der Grundbedürfnisse, finden sich in fünf Dokumenten. Werden noch die Risikofaktoren beigezogen, so verbleiben vier Dokumente. Unter Einbezug der Schutzfaktoren beschränkt sich ein vollständiges Bild des Kindeswohls, gemäss den Analysekriterien, auf zwei Dokumente (Dokumente 6b & 13b). Die Definition Kindeswohlgefährdung weist in Zusammenhang mit den nachfolgenden Analysekriterien ein anderes Bild auf. Hier verbleiben, unter Einbezug der Kriterien betreffend den Gefährdungsformen und den Folgen sowie Anhaltspunkten von Kindeswohlgefährdungen, sieben Dokumente. Demzufolge wird insgesamt betrachtet, die Kindeswohlgefährdung in den Dokumenten differenzierter behandelt als das Kindeswohl. Die

Kriterien in Zusammenhang mit der Entwicklung werden von den Dokumenten, bis auf zwei Ausnahmen, nicht aufgegriffen.

Bei der Kategorie „Gesetzliche Grundlagen“ zeigt sich in den kantonalen Dokumenten betreffend der Ausführlichkeit ein ähnliches Bild. Die zivilrechtlichen Kindesschutzmassnahmen werden von elf Dokumenten vorgestellt (vgl. Kap. 7.1.3). In Zusammenhang mit dem freiwilligen Kindesschutz verbleiben noch sieben Dokumente, welche die beiden Ebenen des Kindesschutzes beinhalten. Lediglich zwei Dokumente nehmen ebenfalls Bezug auf die Ebene des strafrechtlichen Kindesschutzes (StGB & JStG). Dies zeigt, dass die Dokumente, bis auf zwei Ausnahmen (Dokumente 9b & 17), den Kindesschutz nicht komplett mit allen darin enthaltenen Ebenen darstellen.

In der Kategorie „Melderechte und Meldepflichten“ erfüllen mehr als die Hälfte der Dokumente die Kriterien „Definition Melderecht“ und „Definition Meldepflicht“ (vgl. Kap. 7.1.4). Die mit den Melderechten und Meldepflichten verbundenen Schweigepflichten finden dagegen kaum Erwähnung (Ausnahme bilden die Dokumente 6b, 13b & 14). Auch in dieser Kategorie zeigt sich, dass die Dokumente, gemäss den Analyse Kriterien, kein komplettes Bild der gesetzlichen Grundlagen vorweisen.

Zwischen den einzelnen Kategorien der Inhaltsanalyse liessen sich keine eindeutigen Zusammenhänge ableiten. Dasselbe gilt betreffend der beschränkenden Kriterien („Eingrenzung Berufsgruppe“, „Eingrenzung Fachperson“ & „Eingegrenzte Altersgruppe“) in Relation zu der Anzahl inhaltlich erfüllten Kriterien.

Allgemein sind die kantonalen Dokumente inhaltlich sehr divers aufgestellt und decken unterschiedliche Themen unterschiedlich ausführlich ab. Inhaltlich sticht in der Dokumentenanalyse das Dokument 13b hervor. Mit insgesamt 25 erfüllten Kriterien, liegt es deutlich über dem Durchschnitt und weist einen Vorsprung von neun erfüllten Analyse Kriterien auf. Dabei handelt es sich um das online zugängliche Dokument des Kanton Zürichs (Amt für Jugend und Berufsberatung, 2017).

Als Ergebnis der Literaturanalyse zeigt sich, dass die untersuchten Dokumente auf unterschiedlichen literarischen Grundlagen erstellt wurden. Deshalb lässt sich, aufgrund der divergenten Literaturverweise in den kantonalen Dokumenten, keine Aussage zu einer einheitlichen Fachsprache ableiten (vgl. Kap. 7.2). Um Aussagen über die einheitliche Fachsprache machen zu können, müsste eine vertiefte Literaturanalyse unternommen werden. Dies besonders deshalb, weil die Analyse hervorbrachte, dass zwei Drittel der Dokumente sich nicht explizit auf Literatur beziehen. Im Rahmen der vorliegenden Bachelor-Thesis kann das nicht geleistet werden, da der Aspekt der einheitlichen Fachsprache lediglich als Ergänzung zur Beantwortung der Fragestellung beigezogen wurde.

Bei den in der Literaturanalyse untersuchten Kategorien „Definition Kindeswohl“ und „Definition Kindeswohlgefährdung“ können Überschneidungen ausgewiesen werden. So gleichen sich die Definitionen des Kindeswohls der Dokumente 6b und 13b (Ableitung über BV und Art. 301 ZGB) inhaltlich. Diese Definitionen heben sich gleichzeitig deutlich von den Definitionen des Kindeswohls in den Dokumenten 14, 20 (Ableitung über Art. 301 & Art. 302 ZGB) und 17 (Ableitung über Art. 302 ZGB) ab. Die Definitionen aus den Dokumenten 14, 17 und 20 werden hauptsächlich auf den Schutz der physischen, geistigen, seelischen und sittlichen Integrität des Kindes aufgebaut. Hingegen ziehen die Erstgenannten die Grundbedürfnisse für die Definition des Kindeswohls hinzu.

In der Literaturanalyse zeigte sich, dass sich die Definition der Kindeswohlgefährdung, welche von den kantonalen Dokumenten insgesamt elfmal ausgeführt wird (vgl. Kap. 7.2), in drei Dokumenten aus zwei Kantonen auf die Literatur von Hegnauer (1999) bezieht. Dies entspricht knapp einem Viertel aller Definitionen von Kindeswohlgefährdung. Neben diesen drei Dokumenten weist lediglich ein weiteres Dokument Literatur in direktem Zusammenhang mit der Definition Kindeswohlgefährdung auf.

Eine Verbindung zwischen der Literaturanalyse und der Kategorie „Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung“ der Inhaltsanalyse findet sich bei der direkten Gegenüberstellung beider Analysetabellen. Die Dokumente, welche die verwendete Literatur ausweisen, erfüllen mit einer Ausnahme (Dokument 3b), jeweils sieben oder mehr Kriterien innerhalb der Kategorie „Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung“ der Inhaltsanalyse. Es fällt auf, dass diese Dokumente die Gefährdungsformen differenziert darstellen. Jeweils enthalten sind zumindest die körperliche und die psychische Misshandlung, die Vernachlässigung und der sexuelle Missbrauch. Weitere eindeutige Verbindungen konnten nicht ersichtlich gemacht werden.

FAZIT

8 Diskussion und Beantwortung der Fragestellung

In diesem Kapitel werden die gesamten Ergebnisse der vorliegenden Bachelor-Thesis miteinander in Verbindung gebracht und somit die Fragestellung beantwortet. Die kantonale Zuständigkeit für die Umsetzung des zivilrechtlichen Kindesschutzes, zusammen mit der Vielzahl kantonalen Dokumente zur Einschätzung der Gefährdung des Kindeswohls sowie die Unsicherheit in der Praxis betreffend der Einschätzung und dem Vorgehen bei einer möglichen Gefährdung des Kindeswohls, bilden die Ausgangslage für die nachfolgende Fragestellung, welche bearbeitet wurde:

Welche Themen sollte ein interkantonales Dokument zur Einschätzung der Gefährdung des Kindeswohls für meldepflichtige Fachpersonen nach Art. 443 ZGB berücksichtigen, um für die Praxis eine einheitliche Orientierungshilfe darzustellen?

In der Fachliteratur stellten sich die Themen in Zusammenhang mit der Gefährdung des Kindeswohls einheitlich dar. Bei der Dokumentenanalyse wurde jedoch deutlich, dass die kantonalen Dokumente nur wenige dieser Themenbereiche abdecken. Alle untersuchten Dokumente nehmen gesamthaft lediglich zu 27% der möglichen Kriterien Bezug (durchschnittlich zehn Kriterien in jedem kantonalen Dokument). Der Inhalt und die Ausführlichkeit der kantonalen Dokumente unterscheiden sich stark. Dies verdeutlicht die Relevanz der vorliegenden Bachelor-Thesis. Mit Hilfe der Dokumentenanalyse wurde es möglich aufzuzeigen, bei welchen Themen die Theorie und die Praxis ein divergentes Bild aufweisen. So sind beispielsweise die theoretischen Grundlagen des Kindeswohls inhaltlich breiter abgestützt, als es in den kantonalen Dokumenten den Anschein macht. Ein ähnliches Bild zeigt sich bei den Rechtsgrundlagen. Diese werden von den kantonalen Dokumenten tendenziell unvollständig ausgeführt.

Ziel der vorliegenden Bachelor-Thesis ist es, die aktuellen Lücken und Verbesserungspotentiale der kantonalen Dokumente aufzuzeigen. Gestützt auf die theoretische Auseinandersetzung mit der Thematik, rund um die Kindeswohlgefährdung, werden Empfehlungen für die Entwicklung sowie die Überarbeitung bestehender Dokumente abgegeben. Damit wird ein Beitrag an die nationale Vereinheitlichung sowie die Förderung der Rechtsgleichheit und Rechtssicherheit im Bereich der Einschätzung der Gefährdung des Kindeswohls geleistet.

Zur Beantwortung der Fragestellung werden nachfolgend die Themen der Kapitel 3-5 mit den Ergebnissen der Dokumentenanalyse (vgl. Kap. 7) in Verbindung gebracht. In Kapitel 8.1 werden die Themen des Kindeswohls und der Kindeswohlgefährdung erläutert. In Kapitel 8.2 werden die Inhalte der gesetzlichen Grundlagen und in Kapitel 8.3 die Melderechte und Meldepflichten des zivilrechtlichen Kindesschutzes ausgeführt. Anschliessend werden im Fazit (Kap. 8.4) Empfehlungen für ein interkantonales Dokument abgeleitet.

8.1 Schlussfolgerungen Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung

Das Kindeswohl stellt die Maxime für alle Personen dar, welche mit Kindern zu tun haben. Es bildet die Basis für den einheitlichen Umgang bei der Einschätzung von Gefährdungssituationen durch Fachpersonen. Der Begriff lässt sich nicht eindeutig definieren und ist dennoch im Kindesschutz von zentraler Bedeutung. Von einer Mehrzahl der untersuchten kantonalen Dokumente wurde der Begriff des Kindeswohls und dessen Definition berücksichtigt, was die Relevanz des Begriffs für den Kindesschutz widerspiegelt. Dennoch ist in den kantonalen Dokumenten, wie auch in der Fachliteratur, keine einheitliche Terminologie von Kindeswohl vorhanden, was Missverständnisse in der Praxis begünstigen könnte. Die untersuchten Dokumente orientieren sich bei der Definition des Kindeswohls an der BV und dem ZGB. Allerdings erfolgt dadurch keine einheitliche Definition des Kindeswohls. Als Basis zur Orientierung könnte die Definition der KOKES genutzt werden, da die KOKES „die Förderung der Zusammenarbeit unter den Kantonen und mit dem Bund“ (www.kokes.ch) zum Ziel hat. Die Orientierung an der Definition der KOKES würde somit zur einheitlichen Fachsprache beitragen.

Eng mit dem Kindeswohl und dessen Definition verbunden sind die Grundbedürfnisse des Kindes, durch deren Erfüllung das Kindeswohl gesichert wird. Trotzdem wurden diese lediglich in der Hälfte der kantonalen Dokumente, welche das Kindeswohl definieren, ausgeführt. Zwei dieser Dokumente weisen aus, welche Literatur für die Ausführungen zu den Grundbedürfnissen zugezogen wurde. Einerseits wird auf die KRK verwiesen, welche die Grundbedürfnisse implizit ausführt, andererseits auf Barzelton und Greenspan (2008), welche explizit die Grundbedürfnisse von Kindern beschreiben. Eine Orientierung an Barzelton und Greenspan (2008) würde sich insofern für ein interkantonales Dokument anbieten, da sich eines der untersuchten Dokumente sowie unterschiedliche Fachliteratur an diesen Autoren orientieren.

In ähnlichem Umfang wie die Grundbedürfnisse werden in den kantonalen Dokumenten die Risikofaktoren berücksichtigt. Auffallend ist, dass den Schutzfaktoren kaum Beachtung geschenkt wird. Aufgrund der Thematik der kantonalen Dokumente ergibt sich die Relevanz zur Ausführung der Risikofaktoren aus der Sensibilisierung auf mögliche Gefährdungssituationen bei Kindern. Weshalb die Schutzfaktoren in den kantonalen Dokumenten seltener zu finden

sind, lässt sich damit jedoch nicht erklären. Die Schutzfaktoren sind für die Einschätzung von möglichen Gefährdungssituationen ebenso wichtig (vgl. Kap. 3.2.3), denn sie ermöglichen eine Relativierung der Gefährdungssituation. Es wäre daher sinnvoll, eine vollständige Darstellung der möglichen Einflussfaktoren bezogen auf Gefährdungssituationen von Kindern zu berücksichtigen. Risiko- und Schutzfaktoren stellen sich äusserst breit dar und sind nicht abschliessend zu definieren (vgl. Kap. 3.2.3). Daher würde es sich anbieten, prägnante Beispiele von Risiko- und Schutzfaktoren in einem interkantonalen Dokument aufzuführen. In den untersuchten kantonalen Dokumenten wurde nicht ersichtlich, welche Literatur für die Darstellung der Risiko- und Schutzfaktoren als Grundlage diene. Inversini (2002) hat die Faktoren in drei Bereiche aufgeteilt. Diese Unterteilung würde der Sensibilisierung dienen, welche Perspektiven bei der Einschätzung von Risiko- und Schutzfaktoren miteinbezogen werden sollten. Die Differenzierung, in die von Inversini (2002) vorgeschlagenen Bereiche (Faktoren beim Kind, Faktoren innerhalb der Familie und Faktoren ausserhalb der Familie) würde sich daher für ein interkantonales Dokument anbieten.

Die Entwicklung als Ergänzung zu Risiko- und Schutzfaktoren dient der Relativierung, im Sinne einer unterschiedlichen Gewichtung der Faktoren in Abhängigkeit zum Alter des Kindes. Daher sind die Autorinnen der Ansicht, dass bezogen auf die Erkennung von Gefährdungssituationen bei Kindern, eine Darstellung der Entwicklung hilfreich wäre. Diese ergibt sich beispielsweise aus den Entwicklungsverzögerungen als mögliche Folgen einer Kindeswohlgefährdung. In der Inhaltsanalyse hat sich zudem gezeigt, dass das Thema der Entwicklung von Kindern lediglich von einem Dokument differenzierter berücksichtigt wird. Die dargestellte Ausführung in diesem Dokument deckt sich mit den Ausführungen in Kapitel 3.2.4, was die Differenzierung in physische, kognitive sowie soziale und emotionale Entwicklung als Grundlage für ein interkantonales Dokument stützt.

Zur Thematik der Entwicklung gehören auch die Entwicklungsaufgaben und die Resilienz. Diese Themen werden von den kantonalen Dokumenten nicht aufgegriffen und scheinen daher für die Einschätzung der Gefährdungssituation von Kindern nicht relevant zu sein. Auch aus der theoretischen Perspektive lässt sich begründen, weshalb diese Themen in den Dokumenten keine Verwendung finden. Zum einen ist die Darstellung der Entwicklungsaufgaben nicht notwendig, sofern die Entwicklung in anderer Weise dargestellt würde. Zum andern handelt es sich bei der Resilienz um einen äusserst spezifischen Bereich der Entwicklung, welcher nicht direkt in Zusammenhang mit dem Erkennen von Kindeswohlgefährdungen, sondern in Verbindung mit den Auswirkungen von Kindeswohlgefährdungen steht (vgl. Kap. 3.2.4).

Der Schwerpunkt der analysierten Dokumente liegt auf der Kindeswohlgefährdung. Definitionen von Kindeswohlgefährdung finden sich in rund der Hälfte der untersuchten Dokumente. Es zeigt sich ein einheitliches Bild (ein Dokument ausgenommen) der verwendeten Literatur-

grundlage, sofern diese kenntlich gemacht wurde. Dabei handelt es sich um die Definition von Hegnauer (1999), an welcher sich zudem die Fachliteratur mehrfach orientiert. Die Verwendung der Definition von Hegnauer (1999) würde sich daher für ein interkantonales Dokument zur Einschätzung der Gefährdungssituation von Kindern anbieten.

Als Teil des Fachwissens betreffend Kindeswohlgefährdungen werden in der Fachliteratur Gefährdungsformen beschrieben und ausdifferenziert. Diese Beschreibungen und Ausdifferenzierungen finden sich auch in den Dokumenten, welche untersucht wurden. Auffallend ist hingegen, dass die Gefährdungsformen in den besagten Dokumenten weniger ausdifferenziert werden als sie in der Fachliteratur vorzufinden sind. Es hat sich gezeigt, dass die vier grundlegenden Gefährdungsformen, welche in der Fachliteratur dargestellt werden, sich auch in den kantonalen Dokumenten finden, sofern Gefährdungsformen in differenzierter Form aufgegriffen werden. Es handelt sich hierbei um die körperliche und die psychische Misshandlung sowie die Vernachlässigung und den sexuellen Missbrauch. Sowohl aufgrund der untersuchten Dokumente als auch der Fachliteratur sollten diese gemäss den Autorinnen in einem interkantonalen Dokument zur Einschätzung von Kindeswohlgefährdungen vorhanden sein und gegebenenfalls mit weiteren Formen ergänzt werden.

Die Folgen und Anhaltspunkte zur Erkennung einer Kindeswohlgefährdung stellen sich in der Fachliteratur als komplexe und relevante Themenbereiche dar. Dass diese in einem interkantonalen Dokument aufgegriffen werden müssten, zeigt sich anhand der Fachliteratur wie auch der Analysedaten. Die Darstellung der Folgen von Kindeswohlgefährdungen sowie der Anhaltspunkte möglicher Gefährdungssituationen auf der physischen und psychischen Ebene würde, in Verbindung mit dem Hinweis auf mögliche anderweitige Ursachen, ein umfassendes Bild der komplexen Themen darstellen. Hinweise zur Gesprächsführung, als Mittel zur Einschätzung von Gefährdungssituationen, könnten die Thematik komplettieren. Die Inhaltsanalyse zeigt, dass Hinweise diesbezüglich relevant sind. Damit könnten Stigmatisierungen und Suggestionen vermieden und mögliche Fauxpas verhindert werden. Zudem kann nicht davon ausgegangen werden, dass alle Fachpersonen eine Grundausbildung in Gesprächsführung mitbringen, wie dies beispielsweise auf die Soziale Arbeit zutrifft.

Insgesamt konnte mit Hilfe der Inhaltsanalyse gezeigt werden, dass in den untersuchten Dokumenten für die Praxis der Schwerpunkt auf den Themenbereich der Gefährdung gelegt wurde. Die Anzahl Definitionen von Kindeswohlgefährdungen und die damit verbundenen Themen (z.B. Gefährdungsformen, Folgen und Anhaltspunkte zur Erkennung einer Gefährdung) waren in der Dokumentenanalyse häufiger anzutreffen als die Ausführungen zum Kindeswohl und den damit zusammenhängenden Themen (z.B. Grundbedürfnisse und Schutzfaktoren). Dies könnte mit dem Verwendungszweck beziehungsweise den Adressatinnen und Adressaten der Dokumente zusammenhängen. Dennoch spiegelt, so die Einschätzung der Autorinnen, diese Gewichtung ein verzerrtes Bild der Einflussfaktoren auf Kindeswohl-

gefährdungen wider. Eine differenziertere Ausführung der Themen rund um das Kindeswohl könnte die Darstellung der Kindeswohlgefährdung vervollständigen. Daher sollte ein interkantonales Dokument alle Faktoren in Zusammenhang mit Kindeswohlgefährdungen enthalten, womit der Komplexität der Thematik Rechnung getragen würde.

8.2 Schlussfolgerungen gesetzliche Grundlagen

Die Wahrung des Kindesschutzes in der Schweiz erfordert von Berufstätigen, unabhängig vom Berufsfeld und der Tätigkeit, Wissen über die verschiedenen Ebenen des Kindesschutzes und deren Auftrag sowie den damit verbundenen rechtsstaatlichen Prinzipien. Internationale Abkommen (z.B. KRK) und die Bundesgesetzgebung stellen für die Schweiz die Basis des Kindesschutzes auf rechtlicher Ebene sicher. Diese Einbettung findet sich in den untersuchten kantonalen Dokumenten lediglich einmal und wird damit kaum gewichtet. Daraus lässt sich schliessen, dass dieses Wissen für die Einschätzung der Gefährdung eines Kindes keine Relevanz hat. Aufgrund des Subsidiaritätsprinzips und für die Rechtsgleichheit sowie die Rechtssicherheit scheint eine umfassende Darstellung der verschiedenen Ebenen, namentlich des freiwilligen, des strafrechtlichen und des zivilrechtlichen Kindesschutzes, jedoch notwendig zu sein. Diesem Umstand werden die kantonalen Dokumente insofern nicht gerecht, als dass sie (bis auf zwei Ausnahmen) ein unvollständiges Bild der Ebenen des Kindesschutzes in der Schweiz beschreiben. Damit die Subsidiarität im Rahmen des zivilrechtlichen Kindesschutzes durch meldepflichtige Fachpersonen gewährt werden könnte, sollte ein interkantonales Dokument diesbezügliche Informationen aufweisen. Die rechtsstaatlichen Prinzipien, die Einbettung des Kindesschutzes in der Schweiz sowie die Ebenen des Kindesschutzes sollten enthalten sein.

Im Gegenzug zu der aktuell unvollständigen Darstellung der Ebenen des Kindesschutzes in den untersuchten Dokumenten, werden die zivilrechtlichen Kindesschutzmassnahmen von ungefähr der Hälfte der untersuchten Dokumente aufgezeigt. Ein Viertel aller Dokumente differenziert diese weiter aus. Durch die Ausführung der Massnahmen des zivilrechtlichen Kindesschutzes würde es meldepflichtigen Fachpersonen möglich, allfällige Konsequenzen von Meldungen einer Kindeswohlgefährdung bei der KESB einzuschätzen. Dies würde zum Verständnis des zivilrechtlichen Kindesschutzes beitragen. Die wichtigsten zivilrechtlichen Kindesschutzmassnahmen, namentlich Art. 307, Art. 308, Art. 310 sowie Art. 311 und 312 ZGB, sollten deshalb auch künftig in einem interkantonalen Dokument zur Einschätzung der Gefährdung des Kindeswohls aufgeführt und beschrieben werden.

In einer Mehrzahl der untersuchten Dokumente wird das Thema des Ablaufs von einer möglichen Gefährdung bis zu einer möglichen zivilrechtlichen Massnahme aufgegriffen. Es hat sich herausgestellt, dass es sich hierbei um das meist erwähnte Kriterium der Inhaltsanalyse handelt. In welchem Umfang und welcher Ausführlichkeit die kantonalen Dokumente diese

Thematik berücksichtigen, wurde in der Untersuchung nicht näher analysiert. Das Resultat zeigt dennoch deutlich, dass es sich dabei um einen zentralen inhaltlichen Aspekt handelt, welcher für die Einschätzung der Gefährdung des Kindeswohls durch Fachpersonen in der Praxis relevant ist. Diesem Umstand sollte in einem interkantonalen Dokument Rechnung getragen werden, indem zumindest die wesentlichen Punkte des Ablaufs ausgeführt werden, zum Beispiel:

- das Erkennen
- das Einschätzen
- das Melden
- die Abklärung
- der Entscheid der KESB

Diese Schritte des zivilrechtlichen Kindesschutzes gelten grundsätzlich in allen Kantonen. Da sich die Organisation und die Abläufe innerhalb des zivilrechtlichen Kindesschutzes in den Kantonen - teilweise sogar innerhalb eines Kantons - unterscheiden können, wäre ein interkantonales Dokument auf kantons- beziehungsweise regionsspezifische Ergänzungen durch die verantwortlichen Fachstellen angewiesen.

Die Dokumentenanalyse hat zudem gezeigt, dass mehr als die Hälfte der untersuchten Dokumente auf kantonale oder regionale Kontaktadressen verweisen. Ein interkantonales Dokument könnte, aufgrund der hohen Anzahl der zu berücksichtigenden Adressangaben, diesem Aspekt nicht gerecht werden. Deshalb müssten Kontaktadressen ebenfalls unter den kantons- beziehungsweise regionsspezifischen Ergänzungen aufgeführt werden. Dennoch sind die Autorinnen der Auffassung, dass ein interkantonales Dokument allgemeine Hinweise auf mögliche Anlaufstellen (z.B. Mütter-Väter-Beratung, Spitäler, Psychiatrie, Kantonswebseiten) enthalten könnte.

8.3 Schlussfolgerungen zivilrechtliche Melderechte und Meldepflichten

Im Bereich der rechtlichen Themen des Kindesschutzes hat sich gezeigt, dass die zivilrechtlichen Melderechte und Meldepflichten die Grundlage zur Meldung möglicher Kindeswohlgefährdungen darstellen. In den kantonalen Dokumenten werden die Melderechte und Meldepflichten aktuell von rund zwei Dritteln ausgeführt. Die Schweigepflichten in Verbindung mit Art. 443 ZGB werden in den kantonalen Dokumenten hingegen nur vereinzelt berücksichtigt. Nach Ansicht der Autorinnen ist es Fachpersonen mit einer unvollständigen Darstellung der Melderechte und Meldepflichten sowie der damit zusammenhängenden Schweigepflichten jedoch nicht möglich, Aufschluss über ihre Rechte und Pflichten zu erlangen. Ein interkantonales Dokument zur Einschätzung der Gefährdung des Kindeswohls sollte daher umfassende und vollständige Ausführungen zu Art. 443 ZGB beinhalten. Eine einfache und dennoch übersichtliche, ausführliche Darstellung der Melderechte und Meldepflichten ist

möglich. Dies zeigt das untersuchte Dokument des Amtes für Jugend und Berufsberatung (2017) aus dem Kanton Zürich. Die grafische Darstellung in Abbildung 5 zeigt eine Übersicht der Melderechte und Meldepflichten dieses Dokumentes. Sie benötigt ergänzend nur wenige Sätze zu den Melderechten und Meldepflichten, insbesondere den Hinweis auf Art. 11 OHG sowie auf die Schweigepflichten, um ein vollständiges Bild darzustellen.

Zusätzlich ist zu berücksichtigen, dass sich derzeit die kantonalen Gesetze in Zusammenhang mit den zivilrechtlichen Melderechten und Meldepflichten nicht einheitlich darstellen, wie in Kapitel 5 ausgeführt. Sobald die Änderungen der zivilrechtlichen Melderechte und Meldepflichten im Kinderschutz in Kraft gesetzt werden, kommt es zu einer gesamtschweizerischen Vereinheitlichung. Daraus würde die Notwendigkeit einer Anpassung der Darstellung (vgl. Abb. 5) entsprechend der Gesetzesänderung resultieren.

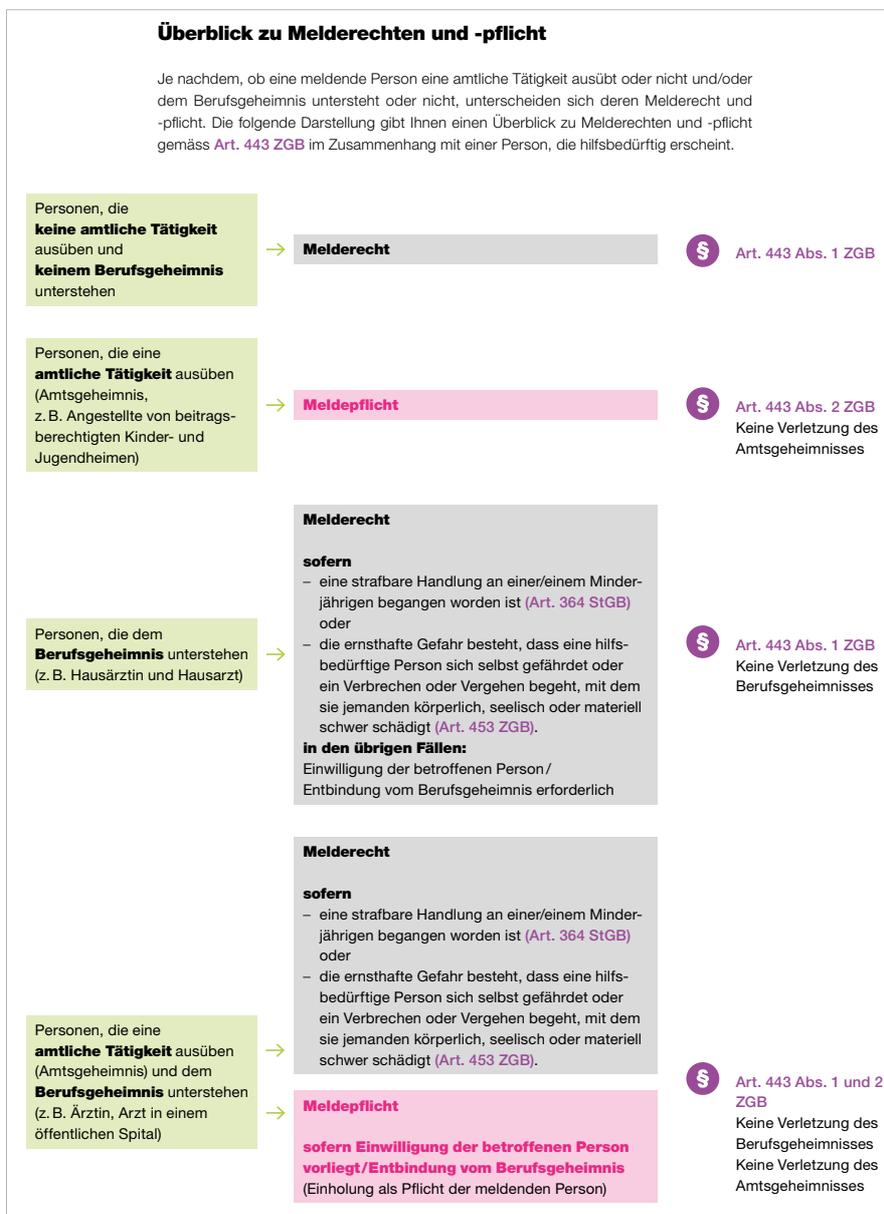


Abbildung 5: Überblick zu Melderechten und -pflicht. Nach Amt für Jugend und Berufsberatung, 2017, S. 27.

8.4 Empfehlungen

Damit ein interkantonales Dokument von allen Fachpersonen als Orientierungshilfe zur Einschätzung von Kindeswohlgefährdungen genutzt werden könnte, sind die Autorinnen der Ansicht, dass keine Eingrenzung auf ein bestimmtes Alter der Kinder, auf ein bestimmtes Berufsfeld oder bestimmte Fachpersonen vorzunehmen ist.

Ein interkantonales Dokument sollte, gerade im Hinblick auf die Ausweitung der zivilrechtlichen Melderechte und Meldepflichten auf Berufstätige, welche mit Kindern in Kontakt stehen, inhaltlich ausführlich sein und ein vollständiges Bild der Thematik aufzeigen. Ausgehend von der Verbindung der erarbeiteten theoretischen Grundlagen und den Ergebnissen der Dokumentenanalyse lassen sich die Empfehlungen für ein interkantonales Dokument zur Einschätzung der Gefährdung des Kindeswohls durch meldepflichtige Fachpersonen nach Art. 443 ZGB wie nachfolgend dargestellt zusammenfassen. Einzelne Empfehlungen werden mit Literaturvorschlägen ergänzt. Gemäss den Autorinnen sollte ein interkantonales Dokument die folgenden Themen aufgreifen und ausführen:

- Die Definition des Kindeswohls. Literaturvorschlag: KOKES (2017, S. 5; vgl. Kap. 3.2.1).
- Die Grundbedürfnisse des Kindes. Literaturvorschlag: Brazelton und Greenspan (2008; vgl. Kap. 3.2.2).
- Prägnante Beispiele zu Risiko- und Schutzfaktoren beim Kind, innerhalb und ausserhalb der Familie (vgl. Inversini, 2002; vgl. Kap. 3.2.3).
- Die Entwicklung des Kindes zumindest in Bezug auf die physische, kognitive sowie emotionale und soziale Ebene (vgl. Kap. 3.2.4).
- Die Definition von Kindeswohlgefährdung. Literaturvorschlag: Hegnauer (1999, S. 206; vgl. Kap. 3.3.1).
- Die grundlegenden Gefährdungsformen, namentlich die körperliche und die psychische Misshandlung, die Vernachlässigung und den sexuellen Missbrauch (vgl. Kap. 3.3.2). Als Ergänzung und zur Sensibilisierung wären weitere Differenzierungen der Gefährdungsformen wünschenswert.
- Prägnante Beispiele von Folgen und von Anhaltspunkten zur Erkennung möglicher Kindeswohlgefährdungen für die physische und psychische Ebene (vgl. Kap. 3.3.3).
- Hinweise zur Gesprächsführung in Zusammenhang mit der Erkennung von möglichen Kindeswohlgefährdungen.
- Einbettung des Kindesschutzes in das Schweizerische Rechtssystem in Sinne einer Herleitung der rechtlichen Basis (vgl. Kap. 4.1).
- Beschreibung der Subsidiarität und weiteren Prinzipien in Zusammenhang mit dem Kindesschutz (vgl. Kap. 4.1.3).

- Ausführung der freiwilligen, strafrechtlichen und zivilrechtlichen Ebene des Kinderschutzes (vgl. Kap. 4.1).
- Beschreibung der wichtigsten zivilrechtlichen Kinderschutzmassnahmen, namentlich den Massnahmen nach Art. 307, Art. 308, Art. 310 sowie Art. 311 und 312 ZGB (vgl. Kap. 4.2).
- Graphische Darstellung und Erläuterung der wichtigsten Schritte des Ablaufs von der Wahrnehmung einer möglichen Gefährdung bis zu einer möglichen zivilrechtlichen Kinderschutzmassnahme, namentlich das Erkennen, das Einschätzen, das Melden, die Abklärung sowie der Entscheid der KESB (vgl. Kap. 4.3).
- Allgemeine Hinweise auf mögliche Anlaufstellen. Beispielsweise Mütter-Väter-Beratung, Spitäler, Psychiatrie, Kantonswebseiten.
- Darstellung der Melderechte und Meldepflichten und der damit zusammenhängenden Schweigepflichten. Literaturvorschlag: „Wichtige gesetzliche Grundlagen auf Bundesebene“ des Amtes für Jugend und Berufsberatung (2017, S. 25-29) aus dem Kanton Zürich.

Da die Autorinnen der Meinung sind, dass ein interkantonales Dokument nicht allen Aspekten gerecht werden kann, wären zusätzliche Dokumente auf kantonaler (bzw. regionaler) Ebene zu erarbeiten. Empfehlungen der Autorinnen ausserhalb eines interkantonalen Dokumentes sind:

- Kantonsspezifische Dokumente zum genauen Ablauf von einer möglichen Gefährdung bis zu einer möglichen zivilrechtlichen Kinderschutzmassnahme.
- Kantonsspezifische Dokumente mit Kontaktadressen zu Angeboten und Anlaufstellen in Zusammenhang mit dem Kinderschutz.
- Kantonsspezifische Meldeformulare für die Meldung möglicher Kindeswohlgefährdungen an die KESB.

9 Schlussfolgerungen für die Soziale Arbeit

Die beantwortete Fragestellung bezieht sich nicht ausschliesslich auf die Soziale Arbeit, weil sich der Kinderschutz nicht an eine einzelne Profession binden lässt, sondern auf die Zusammenarbeit verschiedener Akteure und Akteurinnen angewiesen ist. Aufgrund dieser Tatsache kann der Sozialen Arbeit kein höherer Stellenwert zugeschrieben werden als anderen Professionen oder Akteurinnen und Akteuren .

Wie AvenirSocial (2015) erläutert, ist „Wohlbefinden“ ein zentraler Schlüsselbegriff in der Definition der Sozialen Arbeit (vgl. Kap. 1.3). Wohlbefinden stellt die Befriedigung der „biotischen, psychischen und sozialen, inkl. kulturellen“ Bedürfnisse dar. Wird diesen Bedürfnissen nicht ausreichend Beachtung geschenkt, gerät ein Individuum aus dem Gleichgewicht (S. 5). Je nach Ausprägung und weiteren Einflussfaktoren kann dieses Ungleichgewicht einer Gefährdungssituation entsprechen (vgl. Kap. 3.3.1).

Unabhängig vom Tätigkeitsbereich sieht sich die Soziale Arbeit mit Kindeswohlgefährdungen konfrontiert. Darin spiegelt sich die Relevanz der vorliegenden Bachelor-Thesis für die Soziale Arbeit wider (vgl. Kap. 1.3). Die vorliegende Bachelor-Thesis will eine Wissensgrundlage zur Einschätzung möglicher Gefährdungen des Kindeswohls darstellen. Damit kann sie der Orientierung innerhalb der Thematik dienen und bietet eine mögliche Hilfestellung im Falle der Konfrontation mit einer Gefährdungssituation.

Von der Einschätzung möglicher Kindeswohlgefährdungen sind verschiedene Tätigkeitsfelder der Sozialen Arbeit betroffen. Einerseits sind dies Felder, in welchen Sozialarbeitende direkt mit Kindern zusammenarbeiten, sei es im Heimwesen, in der Kinder- und Jugendarbeit oder bei verschiedenen Anlaufstellen für Kinder und Jugendliche. Andererseits kommen Tätigkeitsfelder hinzu, bei welchen die Soziale Arbeit primär mit Eltern arbeitet (bspw. Sozialhilfe, Spitalwesen). Nicht ausser Acht zu lassen sind zudem die Anstellungsverhältnisse von Sozialarbeitenden, welche der amtlichen Tätigkeit unterstehen bis hin zum Stellenwert der Sozialen Arbeit innerhalb der interdisziplinär zusammengesetzten KESB (vgl. Kap. 1.3).

Im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzes, so Domeniconi Pfister (2015), hat die Soziale Arbeit in Folge ihrer vielseitigen wissenschaftlichen Orientierung und wegen ihrer Spezialisierung auf die Wahrnehmung von unterschiedlichsten Perspektiven betreffend Individuen und Gesellschaft, das Potential „die führende Profession zu sein“ (S. 42). Diese Eigenschaften zeichnen die Stärke der Profession der Sozialen Arbeit aus (S. 42) und machen die Relevanz des Kinderschutzes für diese deutlich. Die Soziale Arbeit ist eine Profession, die aufgrund ihres Auftrags sowie ihrer Tätigkeitsfelder eine Verbindung zum Kinderschutz aufweist. Sei dies im Rahmen der Erkennung möglicher Gefährdungen, der Wahrung des Kindeswohls, der Einschätzung von Kindeswohlgefährdungen oder der Durchführung von Kinderschutzmassnahmen.

10 Persönliches Fazit und Ausblick

Mit der vorliegenden Bachelor-Thesis wurde eine Grundlage für die interkantonale Vereinheitlichung von Dokumenten zur Einschätzung möglicher Gefährdungen des Kindeswohls geschaffen. Sie vermag jedoch bestehende Lücken nicht zu schliessen. Eine Vereinheitlichung ist gemäss den Autorinnen angezeigt, da das Kindeswohl beziehungsweise die Gefährdung des Kindeswohls sich innerhalb der Schweiz nicht different darstellt. Zudem sind die Autorinnen der Ansicht, dass Sozialarbeitende mit Hilfe eines interkantonalen Dokuments die Möglichkeit hätten, sich über regionale Grenzen und Anstellungsverhältnisse hinweg auszutauschen. Mit Hilfe eines solchen Dokumentes würde eine einheitliche Wissensbasis geschaffen, welche Missverständnissen entgegenwirken und den Austausch unter Fachpersonen durch ein gemeinsames Verständnis vereinfachen würde. Damit diesem Umstand Rechnung getragen werden kann, sollten gemäss den Autorinnen immerhin die kantonalen Dokumente inhaltlich gleich informativ gestaltet sein. Dies trifft aktuell nicht zu (vgl. Kap.7). Gerade im Hinblick auf die aktuell bevorstehende Erweiterung der Melderechte und Meldepflichten auf Berufstätige, welche regelmässig mit Kindern in Kontakt stehen, betrachten die Autorinnen dies als relevant.

In die zivilrechtlichen Meldepflichten werden, sobald die Änderungen des ZGB diesbezüglich in Kraft gesetzt sind, Berufstätige eingeschlossen, welche ein anderes Ausbildungsniveau aufweisen können, als es aktuell bei den meldepflichtigen Fachpersonen nach Art. 443 ZGB vorausgesetzt wird. Damit wird zu beachten sein, dass gegebenenfalls sprachliche Anpassungen im Sinne einer Vereinfachung in einem interkantonalen Dokument angezeigt sein könnten. Hinweise zur Einbettung des Kindesschutzes und der rechtsstaatlichen Prinzipien, wie beispielsweise der Subsidiarität, könnten für künftig zur Meldung verpflichtete Berufstätige hilfreich sein.

Die bevorstehende Anpassung der zivilrechtlichen Melderechte und Meldepflichten bedingt ausserdem, dass sämtliche untersuchten kantonalen Dokumente bezüglich der Melderechte und Meldepflichten überarbeitet werden müssten. Laut Rückmeldungen einzelner Kantone an die Autorinnen sind für das laufende Jahr Anpassungen beziehungsweise die Erstellung solcher Dokumente geplant. Im Zuge dessen könnte, die Kooperation aller Kantone vorausgesetzt, eine Einigung über die Inhalte und die diesbezüglich verwendete Literatur getroffen werden. Damit würde neben der gesetzlichen auch eine praktische Vereinheitlichung der Einschätzung von möglichen Kindeswohlgefährdungen vollzogen werden. Im Falle der schweizweiten Anwendung eines interkantonalen Dokuments sollten wichtige Informationen (z.B. Kontaktadressen der zivilrechtlichen Meldestellen, Meldeformulare und Informationen zu Angeboten und Anlaufstellen etc.) von den verantwortlichen Stellen (KESB oder Kanton) ergänzend erarbeitet und zugänglich gemacht werden.

Wie sich bei der Recherche der kantonalen Dokumente in Zusammenhang mit dem Forschungsinteresse gezeigt hat, war eine Mehrheit der kantonalen Dokumente online nicht zugänglich. Die Zugänglichkeit stellt aus der Perspektive der Autorinnen jedoch eine wesentliche Voraussetzung für die Nutzung der Dokumente in der Praxis dar. Hier besteht Verbesserungspotential, welches jedoch weitere Schwierigkeiten verursachen könnte. Wird der Zugriff auf Dokumente zur Einschätzung einer Gefährdung des Kindeswohls gewährt, stellt sich die Frage, an welchen Dokumenten sich Berufstätige orientieren sollen. Denn die Online-Recherche zeigte ebenfalls, dass auf nationaler, kantonaler und regionaler Ebene unterschiedliche Dokumente bestehen (vgl. Kap. 2.2), was eine Orientierung in der Praxis deutlich erschweren. Diese Tatsache spricht für die Etablierung eines interkantonalen Dokuments, welches von allen meldepflichtigen Berufstätigen genutzt werden könnte.

Die vorliegende Bachelor-Thesis befasst sich mit den Inhalten der kantonalen Dokumente zur Einschätzung einer Gefährdung des Kindeswohls. Um die vorliegenden Ergebnisse mit der Praxis abzugleichen und Aufschluss über die Anwendbarkeit der bestehenden Dokumente zu erlangen, wäre es von Interesse zu erheben, an welchen Dokumenten sich meldepflichtige Fachpersonen derzeit orientieren. Die Fragen, aus welchen Gründen diese verwendet werden und wie hilfreich diese Dokumente erlebt werden, könnten damit beantwortet werden. Ein weiterer möglicher Untersuchungsgegenstand leitet sich aus der Angebotslandschaft des Kindesschutzes ab. Eine Evaluierung der Angebotslandschaft des Kindesschutzes würde eine allgemeine Übersicht über die bestehenden Angebote und deren regionale sowie kantonale Verteilung, Ausgestaltung und Vielfalt aufzeigen. Zudem würde sie die Lücken, bezogen auf die Rechtsgleichheit der praktischen Umsetzung des Kindesschutzes in der Schweiz, aufzeigen.

Während der Erarbeitung der vorliegenden Bachelor-Thesis tauchten in Zusammenhang mit dem Kindesschutz weitere Themen auf, welche für die Praxis relevant zu sein scheinen, jedoch hier nur am Rande berücksichtigt werden konnten. So hat sich gezeigt, dass von vielen kantonalen Dokumenten auf Gesprächstechniken verwiesen wird. In Anbetracht der bevorstehenden Erweiterung der Melderechte und Meldepflichten im Kindesschutz wäre es von Interesse, Methoden der Gesprächsführung bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdungen auszuarbeiten. Die Soziale Arbeit würde sich aufgrund ihres Wissenschaftsverständnisses dafür eignen und könnte selbst davon profitieren. Zudem würde es dadurch Berufstätigen mit geringem Fachwissen bezüglich Gesprächsführung ermöglicht, sich entsprechend zu informieren. Weiter weisen einige Dokumente für die Einschätzung möglicher Kindeswohlgefährdungen sogenannte Entscheidungsbäume auf. Diese auf ihre Inhalte und Aussagen hin zu untersuchen und gegebenenfalls weiter auszuarbeiten, stellt ebenfalls ein mögliches weiterführendes Forschungsinteresse dar.

Die vorliegende Bachelor-Thesis weist eine umfassende Theoriedarstellung auf, welche als Grundlage für die Dokumentenanalyse diene. Diese Grundlage könnte aus Sicht der Autorinnen für die Erarbeitung eines interkantonalen Dokuments genutzt werden. Um die zeitliche Investition für Berufstätige bei der Informationsbeschaffung zu optimieren, würde sich die Reduktion des Umfangs der vorliegenden Bachelor-Thesis für ein interkantonales Dokument anbieten. Gleichzeitig sollte das interkantonale Dokument zur Einschätzung von möglichen Kindeswohlgefährdungen einen Überblick über die Thematik ermöglichen und ein breites Spektrum an Themen abdecken.

Abschliessend sei darauf hingewiesen, dass die Untersuchung des Analysematerials anhand einer eigens dafür entworfenen Methode durchgeführt wurde, welche die Verbindung von Fachwissen mit den Inhalten der kantonalen Dokumente zulies. Die Ergebnisse, welche mittels der gewählten Forschungsmethode erhoben wurden, lassen wenige Rückschlüsse auf die inhaltliche Übereinstimmung und die sprachliche Einheitlichkeit der Dokumente zu. Daher soll bedacht werden, dass ausgehend von einer anderen Forschungsperspektive, diese Ergebnisse anders hätten ausfallen können.

Die beantwortete Fragestellung beschäftigte sich mit einem spezifischen Bereich des Kindesschutzes, welche viele Tätigkeitsfelder der Sozialen Arbeit berührt. Die Verbindung von Theorie und Praxis wird in diesem Bereich des Kindesschutzes deutlich. Diese Verbindungen sind es, welche die Profession der Sozialen Arbeit auszeichnen und die persönliche Auseinandersetzung mit der Thematik im Rahmen der vorliegenden Bachelor-Thesis bereicherten.

Literatur- und Quellenverzeichnis

- Ackermann, Amanda. (2017a). *Das begleitete Besuchsrecht* (Unveröffentlichte Arbeit). Berner Fachhochschule – Fachbereich Soziale Arbeit: Bern.
- Ackermann, Amanda. (2017b). *Praxisbericht: Fallbearbeitung im Rahmen einer Beistandschaft nach Art. 308, Abs. 1 und 2 ZGB bei den Sozialen Diensten Oberer Leberberg, Bereich Kindes- und Erwachsenenschutz Besuchsrecht* (Unveröffentlichte Arbeit). Berner Fachhochschule – Fachbereich Soziale Arbeit: Bern.
- Affolter, Kathrin. (2013). Anzeige- und Meldepflicht (Art. 443 Abs. 2 ZGB): Gesetzliche Ausgestaltung in den Kantonen. *Zeitschrift für Kindes- und Erwachsenenschutz ZKE*, 68, 47-53. Abgerufen von <https://www.swisslex.ch>
- Alle, Frederike. (2017). *Kindeswohlgefährdung: Das Praxishandbuch* (3. Aufl.). Freiburg im Breisgau: Lambertus-Verlag.
- Auer, Christoph & Marti, Michèle. (2014). Zwölfter Titel: Organisation. Zweiter Abschnitt: Verfahren. In Heinrich Honsell, Nedim Peter Vogt & Thomas Geiser (Hrsg.), *Basler Kommentar: Zivilgesetzbuch I, Art. 1-456 ZGB* (5. Aufl., S. 2525-2678). Basel: Helbing Lichtenhahn Verlag.
- AvenirSocial. (2015). *Die globale IFSW/IASSW-Definition der Sozialen Arbeit von 2014 in der deutschen Übersetzung* [PDF]. Abgerufen von http://www.avenirsocial.ch/cm_data/Erlaeuterungen_zur_Uebersetzung.pdf
- Balcar, Nina. (2018). Sorge um die Kinderseele: Zum Zusammenhang von sozialen Bewegungen, sozialer Arbeit und Kinderforschung im Wilhelminischen Kaiserreich. In Diana Franke-Meyer & Carola Kuhlmann (Hrsg.), *Soziale Bewegungen und Soziale Arbeit: Von der Kindergartenbewegung zur Homosexuellenbewegung* (S. 65-75). Wiesbaden: Springer Fachmedien Wiesbaden GmbH.
- Bange, Dirk. (2005). Gewalt gegen Kinder in der Geschichte. In Günther Deegener & Wilhelm Körner (Hrsg.), *Kindesmisshandlung und Vernachlässigung: Ein Handbuch* (S. 13-18). Göttingen: Hogrefe Verlag.

- Bender, Doris & Lösel, Friedrich. (2005). Misshandlung von Kindern: Risikofaktoren und Schutzfaktoren. In Günther Deegener & Wilhelm Körner (Hrsg.), *Kindesmisshandlung und Vernachlässigung: Ein Handbuch* (S. 317-346). Göttingen: Hogrefe Verlag.
- Bohren, Ulrich & Wegenke, Markus. (2014). Abklärung und Beratung bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung. *Zeitschrift für Kindes- und Erwachsenenschutz ZKE*, 69, 72-82. Abgerufen von <https://www.swisslex.ch>
- Brazelton, T. Berry & Greenspan, Stanley I. (2008). *Die sieben Grundbedürfnisse von Kindern: Was jedes Kind braucht, um gesund aufzuwachsen, gut zu lernen und glücklich zu sein* (Elisabeth Vorspohl, Übers.). Weinheim: Beltz Verlag.
- Bundesamt für Justiz. (2015a). *Motion Aubert. Schutz des Kindes vor Misshandlung und sexuellem Missbrauch: Bericht über das Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens* [PDF]. Abgerufen von: https://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/documents/2366/ZBG-Kindesschutz-Ergebnisbericht_de.pdf
- Bundesamt für Justiz. (2015b). *Botschaft zur Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Kindesschutz) 15.033* [PDF]. Abgerufen von: <https://www.admin.ch/opc/de/federal-gazette/2015/3431.pdf>
- Bundesamt für Justiz. (2015c). *Schweizerisches Zivilgesetzbuch (Kindesschutz)* [PDF]. Abgerufen von: <https://www.admin.ch/opc/de/federal-gazette/2015/3469.pdf>
- Bundesamt für Justiz. (2017). *Schweizerisches Zivilgesetzbuch (Kindesschutz)* [PDF]. Abgerufen von: <https://www.admin.ch/opc/de/federal-gazette/2017/7903.pdf>
- Bundesrat. (2012). *Gewalt und Vernachlässigung in der Familie: notwendige Massnahmen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe und der staatlichen Sanktionierung* [PDF]. Abgerufen von <https://www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/sozialpolitische-themen/kinder-und-jugendfragen/Kinderschutz/gewalt-und-vernachlaessigung-in-der-familie.html>
- Bundesrat. (2017). *Erste Erfahrungen mit dem neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrecht: Bericht des Bundesrates* [PDF]. Abgerufen von www.bj.admin.ch/dam/data/bj/aktuell/news/2017/2017-03-29/ber-br-d.pdf

- Burkhalter, Martin. (2016, 26. Apr.). Kindesmissbrauch: Gefährdungsmeldung soll zur Pflicht werden. *Berner Zeitung*. Abgerufen von <https://www.bernerzeitung.ch>
- Cantieni, Linus & Blum, Stefan. (2016). Kindesschutzmassnahmen. In Christina Fountoulakis, Kurt Affolter-Fringli, Yvo Biderbost & Daniel Steck (Hrsg.), *Fachhandbuch Kindes- und Erwachsenenschutzrecht* (S. 561-612). Zürich: Schulthess Juristische Medien.
- Deegener, Günther. (2005). Formen der Kindesmisshandlung. In Günther Deegener & Wilhelm Körner (Hrsg.), *Kindesmisshandlung und Vernachlässigung. Ein Handbuch* (S. 37-58). Göttingen: Hogrefe Verlag GmbH & Co. KG.
- Deegener, Günther & Körner, Wilhelm. (2008). *Risikoerfassung bei Kindesmisshandlung und Vernachlässigung: Theorie, Praxis, Materialien*. Lengerich: Pabst Science Publishers.
- Dettenborn, Harry. (2017). *Kindeswohl und Kindeswille: Psychologische und rechtliche Aspekte* (5. Aufl.). München: Ernst Reinhardt Verlag.
- Dettenborn, Harry & Walter, Eginhard. (2016). *Familienrechtspsychologie* (3. Aufl.). München: Ernst Reinhardt Verlag.
- Deutsches Institut für Medizinische Dokumentation und Information (DIMDI). (2015). *ICD-10-GM Systematisches Verzeichnis: Internationale statistische Klassifikation der Krankheiten und verwandter Gesundheitsprobleme* (10. Revision, German Modification). Bundesministeriums für Gesundheit (BMG).
- Domeniconi Pfister, Silvia. (2015). Korsett oder Bikini? - Die Vernetzungstagung zum Kindes- und Erwachsenenschutz als Beitrag zur Ausgleicheung des aktuellen Ungleichgewichts zwischen Recht und Sozialer Arbeit. *Sozial Aktuell*, 47, S. 42-43. Abgerufen von http://www.avenirsocial.ch/de/cm_data/150061_SA_01_042_043.pdf
- Engelke, Ernst, Borrmann, Stefan & Spatscheck, Christian. (2014). *Theorien der Sozialen Arbeit: Eine Einführung* (6. Aufl.). Freiburg im Breisgau: Lambertus-Verlag.
- Fassbind, Patrick. (2016). Rechtliche Aspekte. In Daniel Rosch, Christiana Fountoulakis & Christoph Heck (Hrsg.), *Handbuch Kindes- und Erwachsenenschutz: Recht und Methodik für Fachleute* (S. 100-122). Bern: Haupt Verlag.

- Fountoulakis, Christiana & Rosch, Daniel. (2016a). Kindes- und Erwachsenenschutz als Teil des schweizerischen Sozialrechts. In Daniel Rosch, Christiana Fountoulakis & Christoph Heck (Hrsg.), *Handbuch Kindes- und Erwachsenenschutz: Recht und Methodik für Fachleute* (S. 22-29). Bern: Haupt Verlag.
- Fountoulakis, Christiana & Rosch, Daniel. (2016b). Kindes- und Erwachsenenschutz als Teil des Eingriffssozialrechts. In Daniel Rosch, Christiana Fountoulakis & Christoph Heck (Hrsg.), *Handbuch Kindes- und Erwachsenenschutz: Recht und Methodik für Fachleute* (S. 30-43). Bern: Haupt Verlag.
- Frey, Gregor & Peter, Sebastian. (2016) Exkurs: Eignung und Ernennung der Beistandsperson. In Daniel Rosch, Christiana Fountoulakis & Christoph Heck (Hrsg.), *Handbuch Kindes- und Erwachsenenschutz: Recht und Methodik für Fachleute* (S. 180-182). Bern: Haupt Verlag.
- Gallati, Mischa. (2016). Kopernikanische Wende oder Schrecken ohne Ende? *Die Praxis des Familienrechts FamPra*, 17, 957-970.
- Galm, Beate, Hees, Katja & Kindler, Heinz. (2016). *Kindesvernachlässigung – verstehen, erkennen, helfen* (2. Aufl.). München: Ernst Reinhardt Verlag.
- Gloger-Tippelt, Gabriel & König, Lilith. (2005). 21. Bindungsentwicklung bei Kindern und Jugendlichen mit Misshandlungs- und Missbrauchserfahrung. In Günther Deegener & Wilhelm Körner (Hrsg.), *Kindesmisshandlung und Vernachlässigung. Ein Handbuch* (S. 347-366). Göttingen: Hogrefe Verlag GmbH & Co. KG.
- Gloor, Urs & Umbrecht Lukas, Barbara. (2016). Übersicht. In Christina Fountoulakis, Kurt Affolter-Fringli, Yvo Biderbost & Daniel Steck (Hrsg.), *Fachhandbuch Kindes- und Erwachsenenschutzrecht* (S. 431-440). Zürich: Schulthess Juristische Medien.
- Goldbeck, Lutz. (2015). Auffälligkeiten und Hinweiszeichen bei sexuellem Kindesmissbrauch. In Jörg M. Fegert, Ulrike Hoffmann, Elisa König, Johanna Niehues, Hubert Liebhardt (Hrsg.), *Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen. Ein Handbuch zur Prävention und Intervention für Fachkräfte im medizinischen, psychotherapeutischen und pädagogischen Bereich* (S. 145-153). Berlin: Springer-Verlag.

- Häfeli, Christoph. (2013). Kinderschutz und Erwachsenenschutz. In Peter Mösch Payot, Johannes Schleicher, Marianne Schwander (Hrsg.), *Recht für die Soziale Arbeit: Grundlagen und ausgewählte Aspekte* (3. Aufl., S. 274-322). Bern: Haupt Verlag.
- Häfeli, Christoph. (2016). *Grundriss zum Kindes- und Erwachsenenschutz* (2. Aufl.). Bern: Stämpfli Verlag.
- Hauri, Andrea & Zingaro, Marco. (2013). *Leitfaden Kinderschutz: Kindeswohlgefährdung erkennen in der sozialarbeiterischen Praxis*. Bern: Stiftung Kinderschutz Schweiz.
- Heck, Christoph. (2012). Wo Soziale Arbeit Fachlichkeit in der KESB entfaltet. *Zeitschrift für Kindes- und Erwachsenenschutz ZKE*, 67, 263-271. Abgerufen von <https://www.swisslex.ch>
- Heck, Christoph. (2016). Überblick über die Akteure und deren Aufgaben. In Daniel Rosch, Christiana Fountoulakis & Christoph Heck (Hrsg.), *Handbuch Kindes- und Erwachsenenschutz: Recht und Methodik für Fachleute* (S. 89-97). Bern: Haupt Verlag.
- Hegnauer, Cyril. (1999). *Grundriss des Kindesrechts und des übrigen Verwandtschaftsrechts* (5. Aufl.). Bern: Stämpfli Verlag.
- Hegnauer, Cyril. (2011). Das Wohl des Mündels als Maxime der Vormundschaft. In Kurt Affolter, Peter Breitschmid, Johannes Reich & Daniel Steck (Hrsg.), *Cyril Hegnauer: Gesammelte Schriften aus Anlass seines 90. Geburtstages* (S. 451-462). Zürich: Schulthess Juristische Medien AG.
- Inversini, Martin. (2002). Psycho-soziale Aspekte des Kindeswohls. In Regula Gerber Jenni & Christina Hausammann (Hrsg.), *Kinderrechte - Kinderschutz: Rechtsstellung und Gewaltbetroffenheit von Kindern und Jugendlichen* (S. 47-60). Basel: Helbing und Lichtenhahn.
- Inversini, Martin. (2010). Vernachlässigung von Kindern. *Zeitschrift für Kindes- und Erwachsenenschutz ZKE*, 65, 365-378. Abgerufen von <https://www.swisslex.ch>

- Jud, Andreas. (2015). Sexueller Kindesmissbrauch – Begriffe, Definitionen und Häufigkeiten. In Jörg M. Fegert, Ulrike Hoffmann, Elisa König, Johanna Niehues, Hubert Liebhardt (Hrsg.), *Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen. Ein Handbuch zur Prävention und Intervention für Fachkräfte im medizinischen, psychotherapeutischen und pädagogischen Bereich* (S. 41-49). Berlin: Springer-Verlag.
- Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion des Kantons Bern, Kantonales Jugendamt. (2016). *Früherkennung von Kindeswohlgefährdung im Frühbereich (0 – 5 Jahre): Eine Arbeitshilfe für Fachpersonen*. Abgerufen von:
http://www.jgk.be.ch/jgk/de/index/kindes_erwachsenenschutz/kinder_jugendhilfe/umfasser_kindesschutz/frueherkennung_vonkindeswohlgefaehrdung.assetref/dam/documents/JGK/KJA/de/jugendamt/KJA_FE_Brosch%C3%BCre-Fr%C3%BCherkennung_de.pdf
- Kanton Aargau. (2013). *Gefährdung des Kindeswohls: Leitfaden zur Zusammenarbeit zwischen Schule und Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde*. Abgerufen von:
https://www.schulen-aargau.ch/kanton/Dokumente_offen/leitfaden%20gef%C3%A4hrdung%20kindeswohl.pdf
- Kanton Solothurn, Amt für soziale Sicherheit. (n.d.). *Kindeswohlgefährdung: Vorgehen bei einer möglichen Gefährdung des Kindeswohls Leitfaden für Fachpersonen*. Abgerufen von: https://www.so.ch/fileadmin/internet/ddi/ddi-aso/13_9_Kinder_Erwachsenenschutz/Leitfaden_Kindeswohlgef%C3%A4hrdung/Leitfaden_Kindeswohlgef%C3%A4hrdung.pdf
- Kanton St. Gallen, Arbeitsgruppe Kindesschutz, Amt für Soziales, Koordination Kindesschutz. (2013). *Leitfaden für das Vorgehen bei Gefährdung des Kindeswohls*. Abgerufen von:
https://www.bersama.ch/Portals/0/Bilder/Downloads/Leitfaden_fuer_das_Vorgehen_bei_Gefaehrdung_des_Kindeswohls.pdf

- Kanton Zug, Direktion des Innern, Amt für Kindes- und Erwachsenenschutz. (2015). *Gefährdung des Kindeswohls: Leitfaden zur Zusammenarbeit zwischen Schule und Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde*. Abgerufen von:
https://www.zg.ch/behoerden/direktion-des-innern/kues/download-bestellung/publikationen/Leitfaden%20zur%20Zusammenarbeit%20zwischen%20Schule%20und%20Kindes-%20und%20Erwachsenenschutzbehoerde%20%20Gefaehrdung%20des%20Kindeswohls_09_2017.pdf/download
- Kanton Zürich, Amt für Jugend und Berufsberatung. (2017). *Leitfaden Kindeswohlgefährdung: Für Fachpersonen, die mit Kindern arbeiten* (9. Aufl.). Zürich: Bildungsdirektion, Amt für Jugend und Berufsberatung.
- Kinderschutz-Zentrum Berlin. (2009). *Kindeswohlgefährdung: Erkennen und Helfen* (11. Aufl.). Berlin: Kinderschutz-Zentrum Berlin e.V.
- Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde des Kantons Schaffhausen. (2012). *Leitfaden über den Ablauf von Kinderschutzmassnahmen*. Abgerufen von:
https://www.sh.ch/fileadmin/Redaktoren/Dokumente/KESB/Leitfaden_Gefaehrdungsmeidung_Kinder.pdf
- Kinderschutz Schweiz. (2016). *Sondersession 2016 - Empfehlungen von Kinderschutz Schweiz: Zielführende Vereinheitlichung der Meldepflichten und -Rechte als Grundlage für einen wirksamen Kinderschutz* [PDF]. Abgerufen von http://www.netzwerk-kinderrechte.ch/fileadmin/nks/aktuelles/Gefaehrdung_und_Gewalt/16_Kinderschutz_Schweiz_Melderechte_plichten.pdf
- Kindler, Heinz. (2006a). Welcher Zusammenhang besteht zwischen Suchterkrankungen der Eltern und der Entwicklung von Kindern? In Heinz Kindler, Susanna Lillig, Herbert Blüml, Thomas Meysen & Annegret Werner (Hrsg.), *Handbuch: Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD)* (Kapitel 28). München: Deutsches Jugendinstitut e.V.

- Kindler, Heinz. (2006b). Was ist unter physischer Misshandlung zu verstehen? In Heinz Kindler, Susanna Lillig, Herbert Blüml, Thomas Meysen & Annegret Werner (Hrsg.), *Handbuch: Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD)* (Kapitel 5). München: Deutsches Jugendinstitut e.V.
- Kindler, Heinz. (2006c). Was ist unter psychischer Misshandlung zu verstehen? In Heinz Kindler, Susanna Lillig, Herbert Blüml, Thomas Meysen & Annegret Werner (Hrsg.), *Handbuch: Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD)* (Kapitel 4). München: Deutsches Jugendinstitut e.V.
- Kindler, Heinz. (2006d). Was ist unter Vernachlässigung zu verstehen? In Heinz Kindler, Susanna Lillig, Herbert Blüml, Thomas Meysen & Annegret Werner (Hrsg.), *Handbuch: Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD)* (Kapitel 3). München: Deutsches Jugendinstitut e.V.
- Kindler, Heinz. (2006e). Welcher Zusammenhang besteht zwischen psychischen Erkrankungen der Eltern und der Entwicklung von Kindern? In Heinz Kindler, Susanna Lillig, Herbert Blüml, Thomas Meysen & Annegret Werner (Hrsg.), *Handbuch: Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD)* (Kapitel 31). München: Deutsches Jugendinstitut e.V.
- Kindler, Heinz. (2006f). Welcher Zusammenhang besteht zwischen der Entfremdung von einem Elternteil und der Entwicklung von Kindern? In Heinz Kindler, Susanna Lillig, Herbert Blüml, Thomas Meysen & Annegret Werner (Hrsg.), *Handbuch: Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD)* (Kapitel 30). München: Deutsches Jugendinstitut e.V.
- Kindler, Heinz. (2006g). Welcher Zusammenhang besteht zwischen Partnerschaftsgewalt und der Entwicklung von Kindern? In Heinz Kindler, Susanna Lillig, Herbert Blüml, Thomas Meysen & Annegret Werner (Hrsg.), *Handbuch: Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD)* (Kapitel 29). München: Deutsches Jugendinstitut e.V.
- Kindler, Heinz. (2006h). Was ist unter dem Münchhasen-by-prosy-Syndrom zu verstehen? In Heinz Kindler, Susanna Lillig, Herbert Blüml, Thomas Meysen & Annegret Werner (Hrsg.), *Handbuch: Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD)* (Kapitel 7). München: Deutsches Jugendinstitut e.V.

- Kindler, Heinz. (2006i). Was ist über die Folgen physischer Misshandlung bei Kindern bekannt? In Heinz Kindler, Susanna Lillig, Herbert Blüml, Thomas Meysen & Annegret Werner (Hrsg.), *Handbuch: Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD)* (Kapitel 26). München: Deutsches Jugendinstitut e.V.
- Kindler, Heinz. (2006j). Was ist über die Folgen von Vernachlässigung bei Kindern bekannt? In Heinz Kindler, Susanna Lillig, Herbert Blüml, Thomas Meysen & Annegret Werner (Hrsg.), *Handbuch: Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD)* (Kapitel 24). München: Deutsches Jugendinstitut e.V.
- Kindler, Heinz. (2006k). Was ist über die Folgen psychischer Misshandlung bei Kindern bekannt? In Heinz Kindler, Susanna Lillig, Herbert Blüml, Thomas Meysen & Annegret Werner (Hrsg.), *Handbuch: Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD)* (Kapitel 25). München: Deutsches Jugendinstitut e.V.
- Kindler, Heinz, Lillig, Susanna, Blüml, Herbert, Meysen, Thomas & Werner, Annegret. (Hrsg.). (2006). *Handbuch: Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD)*. München: Deutsches Jugendinstitut e.V.
- Kindler, Heinz & Werner, Annegret. (2006). Wie verläuft eine altersgemässe kognitive und sozioemotionale Entwicklung? In Heinz Kindler, Susanna Lillig, Herbert Blüml, Thomas Meysen & Annegret Werner (Hrsg.), *Handbuch: Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD)* (Kapitel 15). München: Deutsches Jugendinstitut e.V.
- Konferenz der kantonalen Vormundschaftsbehörden. (2008). Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde als Fachbehörde (Analyse und Modellvorschläge): Empfehlungen der Konferenz der kantonalen Vormundschaftsbehörden (VBK). *Zeitschrift für Vormundschaftswesen ZVW*, 63, 78-79. Abgerufen von <https://www.swisslex.ch>
- Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz. (2015). *KOKES-Statistik 2015: Anzahl Kinder mit Schutzmassnahmen per 31.12.2015* [PDF]. Abgerufen von <https://www.kokes.ch>
- Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz. (2017). *Praxisanleitung Kinderschutzrecht*. Zürich: Dike Verlag.

- Kuhn, Mathias. (2014). Das Verfahren vor der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde. *recht - Zeitschrift für juristische Weiterbildung und Praxis*, 218-232. Abgerufen von <https://www.swisslex.ch>
- Lips, Ulrich. (2011). *Ein Leitfaden zu Früherfassung und Vorgehen in der ärztlichen Praxis*. Bern: Stiftung Kinderschutz Schweiz.
- Ludewig-Kedmi, Revital. (2009). Moraldilemmata in der Tätigkeit von Familienrichtern: Kindeswohl zwischen Recht und Psychologie. *Die Praxis des Familienrechts*, 920-944. Abgerufen von <https://www.swisslex.ch>
- Maywald, Jörg. (2014). *Kindeswohlgefährdung - vorbeugen, erkennen, handeln* (2. Aufl.). Freiburg: Herder.
- Metzger, Peter. (1996). *Schweizerisches juristisches Wörterbuch: einschliesslich Versicherungsrecht mit Synonymen und Antonymen*. Bern: Haupt Verlag.
- Murphy, Anna & Steck, Daniel. (2016). Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde. In Christina Fountoulakis, Kurt Affolter-Fringli, Yvo Biderbost & Daniel Steck (Hrsg.), *Fachhandbuch Kindes- und Erwachsenenschutzrecht* (S. 693-763; 772-788). Zürich: Schulthess Juristische Medien.
- Oberholzer, Niklaus. (2013). Achtzehnter Titel: Strafbare Handlungen gegen die Amts- und Berufspflicht. In Marcel Alexander Niggli & Hans Wiprächtiger (Hrsg.), *Basler Kommentar, Strafrecht II, Art. 111-392 StGB* (3. Aufl., S. 2808-2834). Basel: Helbing Lichtenhahn Verlag.
- Piergentili, Rachele. (2014). *Hochstrittige Eltern im Trennungsprozess: Beratung von Eltern und Kindern im Kontext des Besuchsrechts* (Bachelorarbeit, Bachelorstudiengang Soziale Arbeit der Zürcher Hochschule für angewandte Wissenschaften, Zürich). Abgerufen von <https://www.swissbib.ch>
- Reusser, Ruth. (2016). Leitprinzipien des behördlichen Erwachsenen- und Kindesschutzes. In Christina Fountoulakis, Kurt Affolter-Fringli, Yvo Biderbost & Daniel Steck (Hrsg.), *Fachhandbuch Kindes- und Erwachsenenschutzrecht* (S. 19-30). Zürich: Schulthess Juristische Medien.

- Rieder, Stefan, Bieri, Oliver, Schwenkel, Christof, Hertig, Vera & Amberg, Helen. (2016). *Evaluation Kindes- und Erwachsenenschutzrecht: Analyse der organisatorischen Umsetzung und Kennzahlen zu Leistungen und Kosten*. Luzern: Interface Politikstudien Forschung Beratung.
- Rönnau-Böse, Maike & Fröhlich-Gildhoff, Klaus. (2015). *Resilienz und Resilienzförderung über die Lebensspanne*. Stuttgart: W. Kohlhammer GmbH.
- Rosch, Daniel. (2012). Melderechte, Melde- und Mitwirkungspflichten, Amtshilfe: die Zusammenarbeit mit der neuen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde. In Ingeborg Schwenzer, Andrea Büchler & Michelle Cottier (Hrsg.), *Die Praxis des Familienrechts* (S. 1020-1051). Bern: Stämpfli Verlag AG.
- Rosch, Daniel, Fountoulakis, Christiana & Heck, Christoph. (Hrsg.). (2016). *Handbuch Kindes- und Erwachsenenschutz: Recht und Methodik für Fachleute*. Bern: Haupt Verlag.
- Rosch, Daniel & Hauri, Andrea. (2016a). Zivilrechtlicher Kinderschutz. In Daniel Rosch, Christiana Fountoulakis & Christoph Heck (Hrsg.), *Handbuch Kindes- und Erwachsenenschutz: Recht und Methodik für Fachleute* (S. 410-449). Bern: Haupt Verlag.
- Rosch, Daniel & Hauri, Andrea. (2016b). Begriff und Arten des Kinderschutzes. In Daniel Rosch, Christiana Fountoulakis & Christoph Heck (Hrsg.), *Handbuch Kindes- und Erwachsenenschutz: Recht und Methodik für Fachleute* (S. 406-409). Bern: Haupt Verlag.
- Rothgang, Georg-Wilhelm & Bach, Johannes. (2015). *Entwicklungspsychologie* (3. Aufl.). Stuttgart: W. Kohlhammer GmbH.
- Schieche, Michael & Kress, Heike. (2006). Was sind bedeutsame Abweichungen in der altersgemässen Entwicklung? In Heinz Kindler, Susanna Lillig, Herbert Blüml, Thomas Meysen & Annegret Werner (Hrsg.), *Handbuch: Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD)* (Kapitel 16). München: Deutsches Jugendinstitut e.V.

- Schmid, Heike & Meysen, Thomas (2006) Was ist unter Kindeswohlgefährdung zu verstehen? In Heinz Kindler, Susanna Lillig, Herbert Blüml, Thomas Meysen & Annegret Werner (Hrsg.), *Handbuch: Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD)* (Kapitel 2). München: Deutsches Jugendinstitut e.V.
- Schurke, Bettina, Witte, Susanne & König, Elisa. (2015). Psychische und körperliche Entwicklung von Kindern und Jugendlichen. In Jörg M. Fegert, Ulrike Hoffmann, Elisa König, Johanna Niehues, Hubert Liebhardt (Hrsg.), *Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen. Ein Handbuch zur Prävention und Intervention für Fachkräfte im medizinischen, psychotherapeutischen und pädagogischen Bereich* (S. 79-100). Berlin: Springer-Verlag.
- Schultz, Runheide. (2005). Psychosoziale Diagnostik von Kindesgefährdung. In Günther Deegener & Wilhelm Körner (Hrsg.), *Kindesmisshandlung und Vernachlässigung: Ein Handbuch* (S. 466-484). Göttingen: Hogrefe Verlag.
- Schweizerische Depeschenagentur. (2017). *Kinderschutz-Vorlage unter Dach und Fach* [Medienmitteilung]. Abgerufen von https://www.parlament.ch/de/services/news/Seiten/2017/20171214121600296194158159041_bsd124.aspx
- Sicherheitsdirektion Basel-Landschaft. (n.d.). *Standardisierter Ablauf an Schulen aller Stufen bei Gefährdung eines Schülers/einer Schülerin*. Abgerufen von: https://www.baselland.ch/politik-und-behorden/direktionen/sicherheitsdirektion/kindes-und-jugendschutz/merkblätter/downloads/checkliste_standard-schule.pdf.
- Sozialdienst Region Trachselwald. (2010). *Handlungsleitfaden: Umgang mit Gefährdungssituationen von Kindern*. Abgerufen von: <http://www.sozialdienst-rt.ch>
- Steck, Daniel. (2013). Die Regelung des Verfahrens im neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrecht. In Giovanni Biaggini, Arnold Marti, Lukas Widmer, Peter Karlen & Christoph Auer (Hrsg.), *Schweizerisches Zentralblatt für Staats- und Verwaltungsrecht* (S. 26-37). Zürich: Schönhess Juristische Medien AG.
- Stratenwerth, Günter & Bommer, Felix. (2013). *Schweizerisches Strafrecht, Besonderer Teil II: Straftaten gegen Gemeininteressen* (7. Aufl.). Bern: Stämpfli Verlag AG.

- Sucht Schweiz. (2014). *Leitfaden für Fachpersonen im Sozialbereich, in der medizinischen Versorgung, in Tagesstrukturen oder in Schulen*. Lausanne: Sucht Schweiz.
- Szynka, Peter. (2018). Luther und die Bettler. In Diana Franke-Meyer & Carola Kuhlmann (Hrsg.), *Soziale Bewegungen und Soziale Arbeit: Von der Kindergartenbewegung zur Homosexuellenbewegung* (S. 13-23). Wiesbaden: Springer Fachmedien Wiesbaden GmbH.
- Thole, Werner. (2012). Die Soziale Arbeit – Praxis, Theorie, Forschung und Ausbildung. Versuch einer Standortbestimmung. In Werner Thole (Hrsg.), *Grundriss Soziale Arbeit: Ein einführendes Handbuch* (4. Aufl., S. 19-70). Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Thurn, Leonore. (2017). Kinderschutz im Kontext der Kindertagesbetreuung: Eine Untersuchung zu Herausforderungen und Chancen im Umgang mit dem Schutzauftrag. In Rainer Treptow (Hrsg.), *Kinderschutz im Kontext der Kindertagesbetreuung: Eine Untersuchung zu Herausforderungen und Chancen im Umgang mit dem Schutzauftrag*. Wiesbaden: Springer Fachmedien Wiesbaden GmbH.
- Tuor, Peter, Schnyder, Bernhard & Jungo, Alexandra. (2015). Das Familienrecht. In Peter Tuor, Bernhard Schnyder, Jörg Schmid & Alexandra Jungo (Hrsg.), *ZGB: Das Schweizerische Zivilgesetzbuch* (14. Aufl., S. 165-778). Zürich: Schutzhess Juristische Medien AG.
- Tuor, Peter, Schnyder, Bernhard & Schmid, Jörg. (2015). Einleitung. In Peter Tuor, Bernhard Schnyder, Jörg Schmid & Alexandra Jungo (Hrsg.), *ZGB: Das Schweizerische Zivilgesetzbuch* (14. Aufl., S. 3-68). Zürich: Schutzhess Juristische Medien AG.
- Unterstaller, Adelheid. (2006). Was ist unter sexuellem Missbrauch zu verstehen? In Heinz Kindler, Susanna Lillig, Herbert Blüml, Thomas Meysen & Annegret Werner (Hrsg.), *Handbuch: Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD)* (Kapitel 6). München: Deutsches Jugendinstitut e.V.
- Vogel, Urs. (2014). Zwölfter Titel: Organisation. Erster Abschnitt: Behörden und örtliche Zuständigkeit. In Heinrich Honsell, Nedim Peter Vogt & Thomas Geiser (Hrsg.), *Basler Kommentar. Zivilgesetzbuch I. Art. 1-456 ZGB* (5. Aufl., S. 2505-2523). Basel: Helbing Lichtenhahn Verlag.

- Werner, Annegret. (2006a). Was brauchen Kinder, um sich altersgemäss entwickeln zu können? In Heinz Kindler, Susanna Lillig, Herbert Blüml, Thomas Meysen & Annegret Werner (Hrsg.), *Handbuch: Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD)* (Kapitel 13). München: Deutsches Jugendinstitut e.V.
- Werner, Annegret. (2006b). Wie verläuft eine altersgemässe körperliche Entwicklung? In Heinz Kindler, Susanna Lillig, Herbert Blüml, Thomas Meysen & Annegret Werner (Hrsg.), *Handbuch: Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD)* (Kapitel 14). München: Deutsches Jugendinstitut e.V.
- Wiederkehr, Kathie. (2013). Kinder möglichst präventiv schützen: Rück- und Ausblick auf den Kinderschutz in der Schweiz. *Sozial Aktuell*, 45, 18-20.
- Wopmann, Markus. (2015). Kindsmisshandlung - Zahlen schweizweit: Melderecht- oder Meldepflicht für Ärzte? In Christian Schwarzenegger & Rolf Nägeli (Hrsg.), *7. Zürcher Präventionsforum - Häusliche Gewalt* (S. 227-236). Zürich: Schulthess Juristische Medien AG
- Wopmann, Markus. (2017). Erneute Zunahme der Fälle von Kindsmisshandlungen. *Schweizerische Ärztezeitung*, 98, 809–810. Abgerufen von <https://saez.ch>
- Zeitschrift für Kindes- und Erwachsenenschutz ZKE. (2014). Schweizerische Statistik Kinderschutzmassnahmen: Jahresvergleich 2003 – 2012. *Zeitschrift für Kindes- und Erwachsenenschutz ZKE*, 69, 92. Abgerufen von <https://www.swisslex.ch>
- ZGB Kinderschutz in Amtliches Bulletin (26.4.2016). Abgerufen von <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/amtliches-bulletin/amtliches-bulletin-die-verhandlungen?SubjectId=42091>

ANHANG

Literaturliste aus den kantonalen Analysedokumenten

Die nachfolgende Auflistung bildet das Ergebnis der Literaturanalyse ab. Alle kantonalen Dokumente wurden auf Literaturhinweise hin untersucht und die Literaturangaben zusammengetragen. Insgesamt fanden sich 67 Hinweise auf die verwendete Literatur. Darunter sind sechs Werke enthalten, welche mehrfach als Literaturgrundlage angegeben wurden. In der nachfolgenden Auflistung werden die 59 unterschiedlichen Literaturhinweise in alphabetischer Reihenfolge vorgestellt. Sie werden gemäss der Zitierweise der kantonalen Dokumente aufgeführt und entsprechen daher nicht den Richtlinien der American Psychological Association (APA). Für eine übersichtlichere Darstellung wurde eine Unterteilung, in die Anzahl vorkommender Bezüge auf ein Werk vorgenommen. Die Auflistung beginnt mit dem meist genannten Werk.

Vier Erwähnungen

Hegnauer, C. (1999). Grundriss des Kindesrechts und des übrigen Verwandtschaftsrechts. (5. Aufl.). Stämpfli Verlag AG, Bern.

Zwei Erwähnungen

Brunner, S., MMI unter Mitwirkung Schälín, J., Simoni, H. (2013). Früherkennung von Gewalt an kleinen Kindern. Leitfaden für Fachpersonen, die in sozialen und pädagogischen Kontexten im Frühbereich begleitend, beratend und therapeutisch tätig sind. Stiftung Kinderschutz Schweiz (Hrsg.), Bern.

Deegener, Günther (2005). Formen und Häufigkeit von Kindesmisshandlung. In Deegener, Günther/Körner, Wilhelm (Hg.). Kindesmisshandlung und Vernachlässigung. Ein Handbuch, Göttingen. Bern. Hogrefe Verlag.

Hauri, A., Zingaro, M. (2013). Leitfaden Kinderschutz. Kindeswohlgefährdung erkennen in der sozialarbeiterischen Praxis. Stiftung Kinderschutz Schweiz (Hrsg.), Bern.

Hauri, Andrea; Jud, Andreas; Lätsch, David & Rosch, Daniel (2016): Berner und Luzerner Abklärungsinstrument zum Kinderschutz. Berner Fachhochschule und Hochschule Luzern – Soziale Arbeit.

Lips, Ulrich: Kindesmisshandlungen – Kinderschutz, Ein Leitfaden zu Früherfassung und Vorgehen in der ärztlichen Praxis. FMH und Stiftung Kinderschutz Schweiz, 2011.

Eine Erwähnung

Arbeitsgemeinschaft zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt (2007). Konzeption zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt für den Landkreis Lörrach. Hg. Landratsamt Lörrach, Lörrach.

Averdijk, Margrit; Müller-Johnson, Katrin & Eisner, Manuel (2012): Sexuelle Übergriffe an Kindern und Jugendlichen in der Schweiz. Zürich: UBS Optimus Foundation.

Becker, P. (1992). Seelische Gesundheit als protektive Persönlichkeitseigenschaft. Zeitschrift für klinische Psychologie, 21, (1), S. 64-75.

Beierling Antje & Kiewitt Annerose (2008). Handlungskompetenz bei Kindeswohlgefährdung im Kontext der Kindertagespflege; Fortbildungsmodul für Tagespflegepersonen. HG. Institut für soziale Arbeit, Münster. <http://www.kindeschutz.de/Externes/ISA-0099HandrKindeswohlgef.pdf> (Download 15.10.2010).

Bericht des Bundesrates in Erfüllung des Postulats Fehr (2012): Gewalt und Vernachlässigung in der Familie: notwendige Massnahmen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe und der staatlichen Sanktionierung. Schweizer Eidgenossenschaft.

Bierhoff, Hans-Werner, Herner, Michael Jürgen (2002) Begriffswörterbuch Sozialpsychologie, Stuttgart: Kohlhammer, S. 201.

Brazelton, T. B., Greenspan, St. I. (2008). Die sieben Grundbedürfnisse von Kindern. Beltz Verlag, Weinheim, Basel.

Deegener Günther (2010). Kindesmissbrauch – Erkennen, helfen, vorbeugen. Weinheim: Beltz Verlag.

Deegener, G., Körner, W. (2015). Risikoerfassung bei Kindesmisshandlung und Vernachlässigung. Theorie, Praxis, Materialien. (3. Aufl.). Pabst Science Publisher, Lengerich (D).

Dettenborn, Harry/ Walter, Eginhorn (2002). Familienrechtspsychologie. Stuttgart: UTB Verlag.

Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann (2015): Informationsblatt «Gewalt gegen Kinder und Jugendliche». Bern: EBG.

Fegert Jörg M. (2007). «Von Risiken und Nebenwirkungen ...» Abwägung von Risiken und Resilienzen. Wann sind Eltern noch gut genug? Jörg M. Fegert , Referat an der AWO-Fachtagung «Wieviel Risiko darf's denn sein?» am 7. 2 . 2007 in Lübeck
<http://cms.awo-sh.de/cms/fileadmin/awo-sh/Dokumente/PDF/Risiken.pdf>
(Download 15.10.2010).

Fegert Jörg M. (2009). Guter Start ins Kinderleben - Projekt, Ergebnisse, Empfehlungen und Perspektiven, Referat anlässlich Abschluss- veranstaltung zum Modellprojekt «Guter Start ins Kinderleben» Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen und Universitätsklinikum Ulm, 13. Juli 2009
<http://www.stmas.bayern.de/jugend/kinderschutz/koki/auft-fegert.pdf> (Download 15.10.2010).

Fegert Jörg M., Ziegenhain Ute, Bolte Daniela, Pillhofer Melanie , Schnorr Kathleen (2009). Vorstellung des Projektes Familienbesucher Hearing zur Auswahl der Modellkommunen. 22. Januar 2009. www.familienbesucher.de
<http://www.familienbesucher.de/fileadmin/Downloads/vortrag-familienbesucher-hearing.pdf> (Download 15.10.2010).

Fegert Jörg M.(2009). «Frühe Hilfen – Prävention von Kindesvernachlässigung und Kindesmisshandlung» Referat zu 40 Jahre Kinderschutzgruppe am Kinderspital Zürich 22.10.2009.
http://www.uniklinikulm.de/fileadmin/Kliniken/Kinder_Jugendpsychiatrie/Praesentatione_n/fe_Zuerich22_10_09.pdf (Download 15.10.2010).

Fegert, Jörg M.: Welches Wissen erleichtert dem Verfahrenspfleger die Kommunikation mit Kindern? In: Familie, Partnerschaft, Recht, 2. Jg. (1999), Heft 6, S. 321 – 327.

GAIMH (2007). Kinderschutz in der frühen Kindheit 0 – 3 Jahre. Originalversion für die Schweiz: Regionale Arbeitsgruppe der GAIMH, Zürich (2007): Monika Mahrer, Peter Meier, Maria Mögel, Fernanda Pedrina, Esther Ryf, Heidi Simoni.
<http://www.gaimh.org/files/downloads/4b7d6ce48a66033ca64de9e31ea576ae/Kindesschutz.pdf> (Download 15.10.2010).

Handlungsleitfaden. Kinder in Berlin. Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung (Hrsg.). Zugriff am 15.04.2016. Verfügbar unter:

www.trapez-berlin.de/sites/default/files/Handlungsleitfaden_kinderschutz_120810.pdf

Hauri, Andrea, Jud, Andreas, Lätsch, David, Rosch, Daniel (2015). Ankerbeispiele zum Berner und Luzerner Abklärungsinstrument; Bern und Luzern (unveröffentlicht).

Kanton Luzern, Dienststelle Soziales und Gesellschaft und Dienststelle Volksschulbildung: Kindesmisshandlungen erkennen und reagieren - Merkblatt für Lehrpersonen, Schulleitungen, Schulpflegen und Personen der Jugendarbeit, 2004/2013.

Kantonales Jugendamt (2014): Freiwillige Kinderschutzelfälle – ein Leitfaden für Mitarbeitende der bernischen Sozialdienste.

Kinderschutz-Zentrum Berlin (2009). Kindeswohlgefährdung – Erkennen und Helfen. www.kinderschutz-zentrum-berlin.de

Kindler, Heinz (2009). Wie könnte ein Risikoinventar für frühe Hilfen aussehen? In Meysen, T.; Schönecker, L. & Kindler, H. Frühe Hilfen im Kinderschutz. Rechtliche Rahmenbedingungen und Risikodiagnostik in der Kooperation von Gesundheits- und Jugendhilfe. (S. 173-243). Juventus Verlag: Weinheim, München.

Kindler, Heinz (2011). Risiko- und Schutzfaktoren, Gefährdungseinschätzung. Ulm: KJPP, Universitätsklinikum Ulm, S. 23.

Kindler, Heinz. (2013): Partnergewalt und Beeinträchtigungen kindlicher Entwicklung: Ein aktualisierter Forschungsüberblick. In Kavemann B. & Kreyssig U. (Hrsg.), Handbuch Kinder und häusliche Gewalt (3. aktualisierte und überarbeitete Aufl.). Wiesbaden: Springer.

Kindler, Heinz/ Lillig, Susanna / Blümi, Herbert / Meysen, Thomas/ Werner, Annegret (Hg.) (2006). Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 und Allgemeiner Sozialer Dienste (ASD). München: Verlag Deutsches Jugendinstitut.

Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie/Psychotherapie des Universitätsklinikums Ulm, Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht (DIJuF) e.V.; in: Ziegenhain, Ute, Schöllhorn, Angelika; Künstler, Anne K.; Hofer, Alexandra; König, Cornelia & Fegert, Jörg M. (2010). Werkbuch Vernetzung. Modellprojekt Guter Start ins Kinderleben, Nationales Zentrum Frühe Hilfen S. 176.

Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz KOKES: KOKES-Statistik 2016. Anzahl Kinder mit Schutzmassnahmen per 31.12.2016.

Konzept «Übergabe freipraktizierende Hebamme an Mütter- und Väterberatung Kanton Bern» (unveröffentlicht).

Konzept MVB „Fallspezifische Beratung zu Kinderschutzfragen im Frühbereich“, November 2015.

Künstler et. al (2011). Wahrnehmungsbogen für den Kinderschutz «Rund um die Geburt». Kinder- und Jugendpsychiatrie /Psychotherapie Universitätsklinik Ulm: Ulm.

Lätsch, David, Hauri, Andrea, Jud, Andreas & Rosch, Daniel (2015). Ein Instrument zur Abklärung des Kindeswohls – spezifisch für die deutschsprachige Schweiz, Zeitschrift für Kindes- und Erwachsenenschutz (ZKE), 1/2015.

Leitfaden für das Vorgehen bei Gefährdung des Kindeswohls. Kinderschutz im Kanton St. Gallen. Arbeitsgruppe Kinderschutz. Amt für Soziales, Koordination Kinderschutz St. Gallen (Hrsg). Zugriff am 09.06.2017. Verfügbar unter:
www.sg.ch/home/soziales/kinder_und_jugendliche/kinderschutz.html

Lengning Anke & Lüpschen Nadine (2012). Bindung: München: Reinhardt, S. 21.

Maihorn, C., Ellesat, P. (2009). Kindeswohlgefährdung. Erkennen und Helfen. Kinderschutz-Zentrum Berlin (Hrsg.). (11. Aufl.). Kinderschutz-Zentrum Berlin, Berlin.

Orientierungsrahmen für frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung. Netzwerk Kinderbetreuung Schweiz und UNESCO Kommission, 2012, 2. Auflage.

- Pieper, M., Trede, W. (2011). Erfassung von Kindeswohlgefährdung im ASD. In: Erfassung von Kindeswohlgefährdung in Theorie und Praxis. S. 365–391. Körner, W. & Deegener, G. (Hrsg.). Pabst Science Publisher, Lengerich (D).
- Schone, Reinhold (1997). Kinder in Not: Vernachlässigung im frühen Kindesalter und Perspektiven sozialer Arbeit. Münster.
- Spangler Gottfried, Bovenschen Ina, Globisch Jutta, Kripl Martin, Ast-Scheitenberger Stephanie (2009). Subjektive elterliche Belastung als Indikator für Kindeswohlgefährdung. Die Rolle von emotionaler Regulation und Bindung. In Praxis Kinderpsychologie und Kinderpsychiatrie 58/2009, S. 814 – 837.
- Stadt Luzern, Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde: Leitfaden für Institutionen, Gefährdungsmeldung für Kinder und Jugendliche, Leitfaden für Schulen und Institutionen, undatiert.
- Stiftung Kinderschutz Schweiz (2013). Früherkennung von Gewalt an kleinen Kindern: Leitfaden für Fachpersonen, die in sozialen und pädagogischen Kontexten im Frühbereich begleitend, beratend und therapeutisch tätig sind. www-kinderschutz.ch [Zugriffsdatum: 6. April [2016]].
- Stiftung Kinderschutz Schweiz (2013). Kindeswohlgefährdung erkennen in der sozialarbeiterischen Praxis. www-kinderschutz.ch [Zugriffsdatum: 18. März 2016].
- Stiftung Kinderschutz Schweiz (2014). Erleichterung der Melderechte und qualifizierte Umsetzung der Meldepflichten Position Kinderschutz Schweiz: Grundlagen und Herleitung. [www-kinderschutz.ch/https:// www-kinderschutz.ch](http://www-kinderschutz.ch/https://www-kinderschutz.ch) [Zugriffsdatum: 11. April 2016].
- Stössel, S. (2011). Ein Plädoyer für Kinderrechtsorientierung. In: Integras Thema. Zugriff am: 02.04.2016. Verfügbar unter: www.integras.ch/images/_pdf/servicemenu/aktuelles_newsletter_thema/thema/Integras_Thema_DE_2011_2.pdf

Ulmer Aufruf zum Kinderschutz (2006) Fachforum «Steigerung der elterlichen Feinfühligkeit zur Prävention von Vernachlässigung und Kindeswohlgefährdung im Säuglings- und Kleinkindalter»

http://www.uniklinikulm.de/fileadmin/Kliniken/Kinder_Jugendpsychiatrie/Dokumente/UImerAufrufzumKinderschutz.pdf (Download 15.10.2010).

Voll, Peter (2006): Wenn Kinder mit Behörden gross werden – Probleme und Prozesse im zivilrechtlichen Kinderschutz. Soziale Sicherheit CHSS 5/2006.

Wahrnehmungsbogen für den Kinderschutz der Mütter- und Väterberatung des Kantons Bern (unveröffentlicht).

Weltbericht Gewalt und Gesundheit (*World report on violence and health*), Weltgesundheitsorganisation©, Genf, 2002, ISBN 92 4 254561 9, Übersetzung aus:

http://www.provinz.bz.it/familie-sozialesgemeinschaft/dienstleistungen.asp?bnsv_svid=1008562

Wopman, Markus (2017): Schweizerische Gesellschaft für Pädiatrie – Fachgruppe Kinderschutz der schweizerischen Kinderkliniken. Baden: ssp.

Ziegenhain Ute (2009). Instrumente für den Kinderschutz: Weiterbildung und Workshops, Handreichungen und Screeningbögen und Entscheidungsbäume für die interdisziplinäre Zusammenarbeit, Referat anlässlich Abschlussveranstaltung zum Modellprojekt «Guter Start ins Kinderleben» Ministerium für Arbeit und Soziales Baden-Württemberg, und Universitätsklinikum Ulm, 1.4.2009;

http://www.uniklinikulm.de/fileadmin/Kliniken/Kinder_Jugendpsychiatrie/Guter_Start/zie_Instrumente_stuttg_01_409.pdf

Ziegenhain Ute & Fegert Jörg (Hg.) (2008). Kindeswohlgefährdung und Vernachlässigung. München: Ernst Reinhardt GmbH & Co KG.

Ziegenhain Ute, Gebauer Sigrid, Ziesel Birgit, Künster Anne Kathrin, Fegert Jörg M. (2009). Die Chance der ersten Monate – Feinfühligkeit Eltern – gesunde Kinder. Handbuch und DVD. Hg.: Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Universitätsklinikum Ulm.

Ziegenhain, Ute; Schöllhorn, Angelika; Künster, Anne K. et. Al (2010): Modellprojekt Guter Start ins Kinderleben. Werkbuch Vernetzung. Köln: Nationales Zentrum Frühe Hilfen.